

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 18 (1918)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement
für
die Patentprüfung von Handelslehrern.
(Abänderung.)

8. Januar
1918.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschliesst:

Vorgängig einer allgemeinen Revision des Reglements vom 26. Oktober 1909 für die Patentprüfungen von Handelslehrern wird § 4 dieses Reglements wie folgt abgeändert:

§ 4. Die Prüfungsgebühren betragen Fr. 75 für Schweizerbürger und Fr. 150 für Ausländer. Für eine Nachprüfung oder eine Wiederholung der Prüfung betragen die Gebühren die Hälfte dieser Ansätze. Die Gebühren sind auf der Direktion des Innern zu entrichten. Die Bewerber haben sich vor Antritt der Prüfung über die Bezahlung der Gebühren auszuweisen.

Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt und im amtlichen Schulblatt bekannt zu machen.

Bern, den 8. Januar 1918.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident
Merz,
Der Staatsschreiber
Rudolf.

11. Jan.
1918.

Regulativ
über
die Kostgelder in den kantonalen Irrenanstalten.
(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Sanitätsdirektion,
beschliesst:

Das Regulativ vom 15. April 1908 über die Kostgelder in den kantonalen Irrenanstalten wird, mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1918 an, abgeändert wie folgt:

1. In § 2, Absatz 5, wird der Ansatz von Fr. 1 durch Fr. 1. 10 ersetzt.

2. § 3 soll lauten :

Das Kostgeld beträgt für den Tag :

in der ersten Klasse
für Kantonsangehörige wenigstens Fr. 7,
für Kantonsfremde wenigstens Fr. 9 ;

in der zweiten Klasse
für Kantonsangehörige wenigstens Fr. 3,
für Kantonsfremde wenigstens Fr. 4 ;

in der dritten Klasse
für Kantonsangehörige wenigstens Fr. 1. 10,
für Kantonsfremde wenigstens Fr. 2. 50.

3. In § 5, Absatz 1, wird der Minimalansatz des Kostgeldes bestimmt auf Fr. 1. 10.

4. § 6, Alinea 1, soll lauten:

Kantonale Behörden, die Personen zur Begutachtung ihres Geisteszustandes in die Anstalten weisen, bezahlen für diese täglich Fr. 3 in der dritten Klasse.

5. § 7 soll lauten:

Für Soldaten, die auf Rechnung der Eidgenossenschaft verpflegt werden, sind täglich Fr. 3.50 in der dritten und für Offiziere Fr. 8 in der zweiten Klasse zu bezahlen.

6. § 10 soll lauten:

Für einen besondern Wärter oder eine besondere Wärterin erfolgt ein Zuschlag zum gewöhnlichen Kostgeld von Fr. 4—5 im Tag.

7. Zu den nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Kostgeldern tritt bis auf weiteres ein allgemeiner Teuerungszuschlag von 20 %, resp. (bei den wohlhabenden Burgergemeinden) von 30 %. In bezug auf diejenigen Fälle jedoch, wo das Kostgeld bereits im Rahmen der bisherigen Ansätze den veränderten Preisverhältnissen entsprechend tunlichst erhöht worden ist, wird die Aufsichtskommission, resp. ihre Subkommission ermächtigt, diesem Umstande gebührend Rechnung zu tragen und demzufolge den Zuschlag verhältnismässig herabzusetzen.

Bern, den 11. Januar 1918.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Merz,

der Staatsschreiber

Rudolf.

11. Jan.

1918.

11. Januar
1918.

Kaminfegertarif. (Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschliesst:

1. Mit Rücksicht auf die allgemeine Teuerung werden die Kreiskaminfeger ermächtigt, bis auf weiteres für alle in § 1, lit. a, des Kaminfegertarifs vom 7. November 1911 erwähnten Russarbeiten einen Zuschlag von 25 % auf den dort festgesetzten Gebühren zu beziehen.
2. Dieser Beschluss ist in beiden Amtsblättern und in den Amtsanzeigern bekannt zu machen. Er tritt auf 1. Januar 1918 in Kraft.

Bern, den 11. Januar 1918.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident
Merz,

Der Staatsschreiber
Rudolf.



Verordnung

29. Januar
1918.

über

Meldungen und Untersuchungen betreffend Unfälle.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 69, 2. Absatz, und Art. 71 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung und auf Grund des Kreisschreibens der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vom 25. Juni 1917,

auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Polizei,

beschliesst:

§ 1. Im Falle der Weigerung des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters, eine Unfallmeldung anzunehmen und darüber eine Bescheinigung auszustellen, ist die Gemeindeschreiberei, in Bern und Biel die städtische Polizeidirektion, Unfallmeldestelle im Sinne von Art. 69, 2. Absatz, des Bundesgesetzes. Diese Amtsstelle hat die Unfallmeldung unter Ausstellung einer bezüglichen Bescheinigung unentgeltlich anzunehmen und sie ohne Verzug an die

29. Januar schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern weiter-
1918. zuleiten.

§ 2. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem der Unfall sich ereignet hat, besorgt auf Verlangen der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder des Versicherten oder seiner Hinterlassenen die Erhebungen zur Feststellung von Tatbestand, Ursachen und Folgen des in Frage stehenden Unfalles (Art. 71 des Bundesgesetzes).

Beschwerden gegen die Regierungsstatthalter betreffend diese Erhebungen werden endgültig von der Polizeidirektion entschieden.

§ 3. Die Zivilstandsämter haben über Todesfälle, die durch fremde Hand, durch Unglück oder auf irgend eine aussergewöhnliche Weise erfolgt sind, ausser dem kantonalen statistischen Bureau der zuständigen Kreisagentur der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (für die Amtsbezirke des alten Kantonsteils und den Amtsbezirk Biel die Kreisagentur in Bern, für die französischsprechenden Amtsbezirke des Jura die Kreisagentur in La Chaux-de-Fonds und für den Amtsbezirk Laufen die Kreisagentur in Basel) unter Benutzung des geltenden Formulars Bericht zu erstatten (Kreisschreiben des Regierungsrates vom 28. Dezember 1875 betreffend die Ausführung der neuen Zivilstandsordnung, Ziffer XXI).

§ 4. Wird betreffend eine Körperverletzung dem Regierungsstatthalter Anzeige eingereicht, so hat er der zuständigen Kreisagentur der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt hiervon unter Mitteilung der Personalien des Verletzten und des angezeigten Tatbestandes Kenntnis zu geben.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. April 1918 in 29. Januar Kraft. Sie ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern 1918. bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Januar 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

5. Februar
1918.

Regierungsratsbeschluss

betreffend

die Fettversorgung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschliesst:

In Ausführung von Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918 betreffend die Versorgung des Landes mit Speiseölen und Speisefetten werden als Fettkartenstellen bezeichnet:

1. Als kantonale Fettkartenstelle das kantonale Lebensmittelamt, Brotkartenstelle.

2. Als Fettkartenstellen der Gemeinden die Gemeindebrotkartenstellen.

Gegenwärtiger Beschluss ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigen bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Februar 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Merz,

der Stellvertreter
des Staatsschreibers
G. Kurz.



Reglement

für die

12. Febr.
1918.

Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primar- lehrerinnen des Kantons Bern.

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,
beschliesst:

Das Patentprüfungsreglement für Primarlehrer und Lehrerinnen des Kantons Bern vom 5. Februar 1913 wird abgeändert wie folgt:

1. Das zweite Alinea von § 16 wird ersetzt durch nachstehende Bestimmung:

Als Erfahrungsnote der Lehrer gilt der Durchschnitt der Leistungsnoten des letzten Schuljahres. Die Erfahrungsnoten und die Prüfungsnoten werden nach folgender Notenskala erteilt:

- 1 == sehr gut,
- 2 == gut,
- 3 == genügend,
- 4 == schwach,
- 5 == sehr schwach.

2. Als § 18 *a* wird folgende neue Bestimmung aufgenommen:

Die Direktion des Unterrichtswesens ist befugt, allfällige notwendig erscheinende Abänderungen dieses Regle-

12. Febr. 1918. mentes provisorisch vorzunehmen. Sollen die Abänderungen definitiv in Kraft gesetzt werden, hat sie darüber innerhalb Jahresfrist dem Regierungsrat Antrag zu stellen.
3. Vorstehende Abänderungen treten sofort in Kraft.

Bern, den 12. Februar 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.



Ausführungsverordnung

22. Febr.
1918.

zu

**den Bundesratsbeschlüssen vom 4. April 1917 und
23. November 1917 über die Abgabe von Kon-
summilch und Brot zu ermässigtem Preise.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf:

1. den Bundesratsbeschluss vom 4. April 1917 betreffend die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetztem Preise;
2. den Bundesratsbeschluss vom 23. November 1917 betreffend die Abgabe von Brot zu ermässigtem Preise;
3. die Ausführungsvorschriften des schweizerischen Militärdepartements und des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 24. Januar 1918 zu den angeführten Bundesratsbeschlüssen;

auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Landwirtschaft,

beschliesst:

§ 1. Die Ausführung der Bundesratsbeschlüsse vom 4. April 1917 und 23. November 1917 über die Abgabe von Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise steht dem kantonalen Lebensmittelamt, Warenabteilung, zu (§ 6, lit. a, der Verordnung vom 3. August 1917 betreffend das kantonale Lebensmittelamt).

22. Febr. 1918. § 2. Zum Bezuge von Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise sind Alleinstehende und Familien berechtigt, die eigenen Haushalt führen und Konsummilch und Brot kaufen müssen, sofern deren monatliches Gesamteinkommen im Jahresdurchschnitt die nachstehend festgesetzten Beträge nicht übersteigt:

Kategorie Alleinstehende	Familien mit . . . im gleichen Haushalte lebenden Angehörigen											
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12 und Mehr Angehörige	
I	Fr. 120	Fr. 175	Fr. 205	Fr. 235	Fr. 265	Fr. 290	Fr. 315	Fr. 340	Fr. 365	Fr. 390	Fr. 420	Zuschlag von Fr. 25 pro Kopf und Monat
II	Fr. 100	Fr. 150	Fr. 175	Fr. 200	Fr. 225	Fr. 250	Fr. 275	Fr. 300	Fr. 325	Fr. 350	Fr. 375	
III	Fr. 90	Fr. 130	Fr. 150	Fr. 175	Fr. 200	Fr. 225	Fr. 250	Fr. 275	Fr. 300	Fr. 325	Fr. 350	
IV	Fr. 75	Fr. 105	Fr. 125	Fr. 150	Fr. 175	Fr. 200	Fr. 225	Fr. 250	Fr. 275	Fr. 300	Fr. 325	

Knechte, Mägde, Kostgänger, Pensionäre und dgl. zählen
nicht als Familienangehörige.

§ 3. Die Gemeinden werden vom kantonalen Lebensmittelamt, das sich zu diesem Zwecke mit den zuständigen Gemeindebehörden in Beziehung setzt und deren Anträge entgegennimmt, je nach ihren Lebensbedingungen einer dieser vier Kategorien zugeteilt. Für die Zuteilung ist Art. 2 der eidgenössischen Ausführungsvorschriften vom 24. Januar 1918 massgebend *).

*) Dieser Artikel lautet:

Es ist Sache der Kantonsregierungen, die Gemeinden je nach den Lebensbedingungen einer dieser Kategorien zuzuteilen. Es sind zuzuteilen, der Kategorie:

- I. Grosse Städte und Industrieorte, Orte mit teuren Lebensbedingungen.
- II. Kleinere Städte und kleine Industrieorte.
- III. Ländliche Gemeinden.
- IV. Ländliche Gemeinden mit besonders einfachen und billigen Lebensbedingungen.

§ 4. Als Gesamteinkommen gilt sowohl das ganze Bareinkommen aus Erwerb (inbegriffen Teuerungszulagen) und Vermögensertrag, als auch das Naturaleinkommen jeglicher Art aller in derselben Haushaltung lebenden Familienangehörigen, auch der Mehrjährigen.

22. Febr.

1918.

Das Einkommen wird aus Steuerverzeichnissen und anhand von Lohn- und Besoldungsausweisen und der gleichen ermittelt. Das Naturaleinkommen ist in Geldwert zu schätzen. Die sich meldenden Personen sind zur wahrheitsgetreuen Auskunfterteilung verpflichtet.

Personen oder Familien, deren Einkommen wesentlich aus Vermögensertrag besteht, sind in der Regel von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen.

§ 5. In besondern Notfällen kann Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise auch an Haushaltungen abgegeben werden, deren Einkommen die in § 2 hiervor festgesetzten Einkommensgrenzen etwas übersteigt.

§ 6. Ausländer sind nur bezugsberechtigt, wenn sie schon vor dem 1. Januar 1917 in der Schweiz gewohnt haben. Schweizerbürger haben sofort Anspruch, sofern die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind.

§ 7. Die Kontrolle der Bezugsberechtigten liegt den Gemeindebehörden ob. Sie haben insbesondere fortgesetzt zu prüfen, ob die monatlichen Gesamteinkommen der Bezüger sich geändert haben.

Die Gemeindebehörden sind befugt, Einzelpersonen oder Haushaltungen die Bezugsberechtigung wegen Alkoholismus, nachgewiesener Arbeitsscheu oder Verschwendungs sucht zu entziehen. Eine infolge falscher Angaben erlangte Bezugsberechtigung fällt endgültig dahin.

§ 8. Die Gemeindebehörden der I. Kategorie zugeteilten Ortschaften sind befugt, Haushaltungen mit

22. Febr. 1—4 Personen, deren monatliches Gesamteinkommen bis 1918. Fr. 10, Haushaltungen mit 5—8 Personen, deren monatliches Gesamteinkommen bis Fr. 12 und Haushaltungen mit 9 und mehr Personen, deren monatliches Gesamteinkommen bis Fr. 15 über der für sie geltenden Einkommensgrenze liegt, das Recht zum Bezug von Milch zu ermässigtem Preise einzuräumen.

§ 9. An Wohlfahrtseinrichtungen gemeinnützigen Charakters, die an Kinder wenig Bemittelte Milch abgeben (Säuglingsheime, Krippen, Milchversorgungsanstalten und dgl.) und deren Betriebsmittel hauptsächlich aus freiwilligen Beiträgen fliessen, kann auf Gesuch hin Milch zu ermässigtem Preise abgegeben werden, sofern diese Einrichtungen unter nennenswerten Defiziten leiden.

§ 10. Der Kanton leistet seine Zuschüsse an die von den Berechtigten wirklich bezogene Milch bis höchstens für 0,75 Liter für die Person und den Tag, unter dem Vorbehalt der Reduktion in Ortschaften, die der allgemeinen Rationierung der Milch unterliegen (Verordnung vom 22. Dezember 1917). Die Milchration kann von der Gemeindebehörde für Kinder unter 6 Jahren, Schwerkranke, Stillende und Personen über 65 Jahre erhöht werden. An den Mehrbezug leisten Bund und Kanton keinen Beitrag.

§ 11. Die Differenz zwischen dem normalen und dem ermässigten Preise der Milch wird von der Gemeindebehörde, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des kantonalen Lebensmittelamts, festgesetzt. Sie beträgt im allgemeinen für die Ortschaften, die gemäss § 8 der Verordnung vom 22. Dezember 1917 betreffend Milchrationsierung in die 4. und 5. Preisstufe eingereiht sind, 6 Rp., für die Ortschaften der 2. und 3. Preisstufe

5 Rp. und für die Ortschaften der 1. Preisstufe 4 Rp. 22. Febr.
per Liter. 1918.

Die Differenz wird zu $\frac{2}{3}$ vom Bund, $\frac{1}{6}$ vom Kanton und $\frac{1}{6}$ von der Gemeinde getragen.

§ 12. Zum Bezug von Brot zu ermässigtem Preise sind Haushaltungen, die Brotgetreide selbst bauen, nur dann berechtigt, wenn das aus dem selbstgebauten Getreide hergestellte Mehl ihren Bedarf an Brot nicht deckt und sie im übrigen die aufgestellten Bedingungen erfüllen. Die Bezugsberechtigung beschränkt sich auf das gekaufte Brot.

Verkauf des selbstgebauten Getreides oder des daraus hergestellten Mehles, sowie die Verwendung desselben zu andern Zwecken schliessen die Bezugsberechtigung aus.

§ 13. Haushaltungen, die gemäss Art. 110 der Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 14. September 1917 über die Brotkarte das Mehl zur Herstellung des für ihren Haushalt erforderlichen Brotes kaufen und das Brot zu Hause backen, sind zum Bezug des Beitrages von Bund, Kanton und Gemeinde berechtigt, sofern sie die aufgestellten Bedingungen erfüllen. Der Beitrag entspricht den für den betreffenden Haushalt gemäss § 14 festgesetzten Brotrationen.

§ 14. Die Berechtigung zum Bezug von Brot zu ermässigtem Preise wird, unter dem Vorbehalt von Abänderungen durch Verfügungen des schweizerischen Militärdepartements über die Brot- und Mehlrationierung, auf folgende Mengen im Tage festgesetzt:

- a. für Erwachsene und Kinder im Alter von zwei und mehr Jahren 275 Gramm;
- b. für Kinder im Alter bis zu zwei Jahren 150 Gramm.

22. Febr. Schwerarbeiter, die zum Bezug von Brot zu ermässigtem Preise berechtigt sind, geniessen die Berechtigung nur für 275 Gramm.

Der Beitrag wird nur für das wirklich bezogene Brot geleistet, sofern nicht § 13 zutrifft.

§ 15. Die Gemeindebehörden haben, nach Anhörung der Bäckereien, den für die Abgabe an die Bezugsberechtigten geltenden Brotpreis (ohne Reduktion) festzusetzen.

Sie sind auch befugt, den ordentlichen Brotpreis für ihre Gemeinde festzusetzen. Die bezüglichen Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des kantonalen Lebensmittelamts.

§ 16. Der gemäss § 15, Absatz 1, festgesetzte Preis wird um 21 Rappen per Kilogramm reduziert. Von der Preisreduktion werden 14 Rappen vom Bund, 3,5 Rappen vom Kanton und 3,5 Rappen von der Gemeinde übernommen.

§ 17. Den Haushaltungen, die auf den Bezug von Milch und Brot zu ermässigtem Preise Anspruch haben, wird von der betreffenden Gemeindebehörde eine Bezugsberechtigungskarte ausgestellt.

Die Bezüge sind zur Ermöglichung einer richtigen Kontrolle in ein Milch- und ein Brotbüchlein mit perforierten Monatsblättern einzuschreiben. Am Ende des Monats ist das betreffende Monatsblatt jedes Büchleins, auf welchen der Lieferant, der Bezüger und die Gesamtmenge der bezogenen Milch bzw. des Brotes eingetragen sein sollen, der kontrollierenden Gemeindebehörde einzureichen.

Die Bezugsberechtigungskarten und die Büchlein werden den Gemeinden vom kantonalen Lebensmittelamt unentgeltlich geliefert.

§ 18. Die nach § 13 beitragsberechtigten Haushaltungen haben am Ende des Monats der kontrollierenden

Gemeindebehörde einen vom Mehllieferanten auszustellen- 22. Febr.
den Ausweis über den Bezug von Mehl zum Brotbacken 1918.
im abgelaufenen Monat einzureichen.

§ 19. Die Beiträge zur Ausgleichung der geltenden bzw. festgesetzten mit den ermässigten Milch- und Brot- preisen (§§ 11, 15 und 16 hiervor) werden den Milch- händlern und Bäckereien durch die betreffende Gemeinde monatlich ausbezahlt.

Den Haushaltungen, die gemäss § 13 hiervor beitrags- berechtigt sind, wird der Beitrag monatlich in bar aus- gerichtet.

§ 20. Die beiden Abrechnungen der Gemeinde mit den bezüglichen Belegen müssen dem kantonalen Lebens- mittelamt spätestens bis zum 15. des dem Abrechnungs- monat folgenden Monats eingereicht werden. Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden der Gemeinde monatlich durch die Kantonsbuchhalterei sofort nach Prüfung der Abrech- nungen ausgerichtet.

Das kantonale Lebensmittelamt hat die beiden Monats- rechnungen des Kantons bis zum 20. des Monats dem eid- genössischen Fürsorgeamt einzusenden (Art. 11 der Aus- führungsbestimmungen vom 24. Januar 1918).

§ 21. Gegen alle in Ausführung dieser Verordnung vom kantonalen Lebensmittelamt oder von der Gemeinde- behörde getroffenen Verfügungen ist innert einer Frist von drei Tagen, von der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat zulässig. Vom Rekursrecht ist bei der Eröffnung der Verfügung jeweilen dem Betroffenen Kenntnis zu geben.

§ 22. Wer zum Zwecke des Bezuges von Milch und Brot zu ermässigtem Preise falsche Angaben über Besitz und Einkommen macht oder den Verkauf von selbstge-

22. Febr. bautem Getreide oder des bezüglichen Mehles verschweigt
1918. oder durch unrichtige Eintragungen in die Büchlein oder auf irgendeine andere Art sich einen widerrechtlichen Vorteil zu sichern sucht, wird mit Busse bis Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuches werden vorbehalten.

§ 23. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement sofort in Kraft. Auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden aufgehoben:

1. die Ausführungsverordnung vom 1. Mai 1917 zu den Bundesratsbeschlüssen betreffend die Milchversorgung;
2. die Ausführungsverordnung vom 23. Juni 1917 zum Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 1917 betreffend die Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen.

§ 24. Gegenwärtige Verordnung ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekanntzumachen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Februar 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Merz,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt.

Bern, 5. März 1918.

Staatskanzlei.



Gegenrechtserklärung

26. Febr.
1918.

zwischen dem

Kanton Bern und dem Kanton Basel-Stadt

betreffend

**die Befreiung von Erbschaften, Vermächtnissen und
Schenkungen von der Erbschafts- und Schenkungs-
steuer.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Empfang einer Erklärung des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt vom 26. Januar 1918,
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Gemäss dem bernischen Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer werden Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, welche aus dem Kanton Bern an den Kanton Basel-Stadt, an eine Gemeinde desselben oder an eine öffentliche und gemeinnützige Stiftung oder Anstalt im Kanton Basel-Stadt fallen, von der Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer im gleichen Umfange enthoben, wie dies beim Anfall an den Kanton Bern, an eine bernische Gemeinde oder an eine öffentliche und gemeinnützige Stiftung oder Anstalt im Kanton Bern der Fall wäre, und zwar für solange und soweit, als vom Kanton Basel-Stadt das zugesicherte Gegenrecht geübt wird.

26. Febr. Ausdrücklich ausgenommen hiervon bleiben die Zu-
1918. wendungen an Anstalten, Stiftungen oder Vereinigungen
privaten Charakters irgendwelcher Art, hinsichtlich welcher
vom Kanton Bern die Entscheidung nach Massgabe der
bernischen Gesetzgebung von Fall zu Fall vorbehalten wird.

Bern, den 26. Februar 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Beschluss
über
die Durchführung der Schulfeste.

26. Febr.
1918.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Erwägung,

1. dass immerfort Klagen über Ausschreitungen an Schulfesten, zu lange ausgedehntes Tanzen der Kinder, Tanzen Erwachsener, Alkoholexzesse usw. einlaufen;
2. solche Ausschreitungen mit einem würdigen Abschluss des Schuljahres unvereinbar sind und die Schulfeste nicht zu einem Vergnügungsanlass der erwachsenen Jugend gemacht werden dürfen;
3. in den gegenwärtigen Zeiten weises Masshalten mit Vergnügen besonders angebracht ist,

auf den Antrag der Unterrichtsdirektion und der Polizeidirektion,

beschliesst:

1. Der Ausschank geistiger Getränke im Schulhause ist untersagt; den Schulbehörden wird empfohlen, die Schulfeste alkoholfrei durchzuführen.
2. Das Tanzen der Kinder ist nur bis längstens 7 Uhr abends zu dulden; spätestens zu dieser Stunde haben sich die Kinder nach Hause zu begeben.
3. Mit den Schulfesten dürfen keine Tanzlässe für Erwachsene verbunden werden; die zuständigen Organe haben dem Tanzverbot stricke Nachachtung zu verschaffen.

Bern, den 26. Februar 1918.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident
Merz,
Der Staatsschreiber
Rudolf.

6. März
1918.

Verordnung

betreffend

die Festsetzung der Gemeindesteueranteile.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des durch Art. 100 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen revidierten § 8, lit. d, des Gesetzes vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden,

auf den Antrag der Gemeindedirektion,

beschliesst:

1. Gemeinde-
steuerpflicht.

§ 1. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde zu bezahlen, in der er gemäss Gesetz die Staatssteuer bezahlt (§§ 4 und 7, lit. a, revidiertes Gemeindesteuergesetz).

Die Steuerpflicht in einer Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde umfasst auch die Steuerpflicht in den Unterabteilungen derselben (§ 1 Gemeindesteuergesetz).

Massgebend für das Steuerdomizil in einer Unterabteilung sind die betreffenden Gemeindereglemente (§ 18 Gemeindesteuergesetz und Art. 70 Gemeindegesetz).

2. Teilungs-
verfahren.

§ 2. Haben nach Massgabe von § 7, lit. c, d und e, des revidierten Gemeindesteuergesetzes mehrere Einwohnergemeinden oder gemischte Gemeinden Anspruch

auf einen Teil der Einkommensteuer I. Klasse eines Steuerpflichtigen, so findet die Geltendmachung der Anteilsberechtigung und die Festsetzung der Anteile nach Vorschrift der §§ 3—13 hiernach statt.

Diese Vorschriften sind auch massgebend für Steuerteilungsstreitigkeiten der Unterabteilungen untereinander oder mit andern Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden oder Unterabteilungen von solchen. In letztern Fällen übernehmen die Gemeinden die Vertretung ihrer Unterabteilungen.

§ 3. Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, einander auf Verlangen Auszüge aus ihren Steuerregistern, sowie alle notwendigen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. Der Steuerpflichtige ist ebenfalls zur Auskunftserteilung verpflichtet (§ 8, lit. c, revidiertes Gemeindesteuergesetz).

§ 4. Ein selbständiger Mittelpunkt des Geschäftsbetriebes ist in der Regel vorhanden, wenn in der Gemeinde ständige, dem Geschäftsbetriebe dienende Einrichtungen, wie Verkaufslokale, Fabriken, Werkstätten, Depots, Bureaux und Ähnliches, bestehen, in denen sich ein erheblicher Teil der Geschäftstätigkeit vollzieht. Selbständiger Mittelpunkt.

§ 5. Als Massstab für die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes fallen die wesentlichsten Erwerbsfaktoren, wie Umsatz, Produktion, Kapital und Arbeitslöhne, in Betracht. Teilungsmassstab.

Soweit auf das Kapital abgestellt wird, ist zu berücksichtigen, dass 4 % der reinen Grundsteuerschätzung des unbeweglichen Kapitals gemäss § 4 des Einkommensteuergesetzes vom Einkommen in Abzug gebracht sind, während für die Verzinsung des übrigen Kapitals nichts abgezogen ist.

6. März
1918.

Anmeldung des Teilungsanspruches.

§ 6. Diejenigen Gemeinden, die gestützt auf § 7, lit. c, d und e, des revidierten Gemeindesteuergesetzes Anspruch auf die Besteuerung eines Anteiles am Einkommen I. Klasse eines Steuerpflichtigen erheben, der gemäss § 7 oder § 8 des revidierten Einkommensteuergesetzes nicht auf ihrem Staatssteuerregister steht, haben bei Folge des Verzichtes für das betreffende Steuerjahr bis zum 30. April dem Steuerpflichtigen und der mit dem Bezug der Staatssteuer betrauten Gemeinde ihren Anspruch unter Angabe der Gründe, des beanspruchten Bruchteiles und ihres Gemeindesteuerausatzes schriftlich mitzuteilen.

Vorbehalten bleiben §§ 7 und 12 hiernach.

§ 7. Sind die Anteilsverhältnisse durch Vergleich oder Urteil für ein Jahr festgestellt, so gelten sie stillschweigend auch für die folgenden Jahre, sofern nicht einer der Beteiligten (Steuerpflichtiger oder Gemeinden) bis zum 30. April den übrigen schriftlich und unter Angabe der Gründe mitteilt, dass er eine Abänderung der bisherigen Verteilung verlange.

Ebenso sind Änderungen in den bisherigen Steueransätzen bis 30. April mitzuteilen, oder es ist Mitteilung zu machen, wenn der bezügliche Beschluss (§ 12 Gemeindesteuergesetz) noch aussteht. Im letztern Falle sind die Steueransätze sofort nach gefasstem Beschluss mitzuteilen.

Teilungs-entwurf.

§ 8. Die mit dem Bezug der Staatssteuer betraute Gemeinde hat nach Erhalt der Anspruchsanmeldungen und Einvernahme des Steuerpflichtigen einen Teilungsentwurf aufzustellen, in dem jeder Gemeinde, deren Anspruch grundsätzlich anerkannt wird, ein bestimmter Bruchteil des Gesamteinkommens zugewiesen wird. Dieser Entwurf

ist dem Steuerpflichtigen und den Gemeinden, welche Ansprüche erhoben haben, bis 1. Juli mitzuteilen. Werden durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betraute Gemeinde keine Teilansprüche anerkannt, so ist dies den Ansprechern innert der gleichen Frist und unter Angabe der Ablehnungsgründe mitzuteilen.

6. März
1918.

§ 9. Will einer der Beteiligten den Teilungsentwurf Anfechtung anfechten, so hat er seine Abänderungsbegehren allen Mitbeteiligten mitzuteilen und, sofern eine gütliche Vereinbarung auf dem Korrespondenzwege nicht zustande kommt, um Veranstaltung des Aussöhnungsversuches (Art. 26 V. R. G.) nachzusuchen. Das Gesuch ist bei Folge des Verzichtes auf die verlangte Abänderung bis spätestens 1. September beim Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes anzubringen, wo sich die mit dem Bezug der Staatssteuer betraute Gemeinde befindet.

Hat eine Gemeinde trotz rechtzeitiger Anmeldung (§§ 6 und 7) keinen Teilungsentwurf erhalten, oder ist ihr Anspruch abgelehnt worden, so hat sie innert der gleichen Frist den Aussöhnungsversuch zu veranlassen.

Vorbehalten bleibt das Recht der Beteiligten durch ausdrückliche Übereinkunft auf die Abhaltung des Aussöhnungsversuches zu verzichten.

§ 10. Der Regierungsstatthalter prüft den Verteilungsentwurf und die Abänderungsanträge, verlangt die ihm nötig erscheinende weitere Auskunft und sucht die Beteiligten zu vergleichen. Gelingt dies nicht, so stellt er selbst einen Teilungsentwurf auf und eröffnet denselben allen Beteiligten.

Das unentschuldigte Ausbleiben am Aussöhnungsversuch wird als Verzicht auf die Abänderungsanträge, bzw. als Anerkennung der von den übrigen Beteiligten

6. März vereinbarten Teilung oder des vom Regierungsstatthalter 1918. aufgestellten Teilungsentwurfes angesehen.

Klage. § 11. Innert zwei Monaten nach Eröffnung des Teilungsentwurfes des Regierungsstatthalters haben diejenigen Beteiligten, die denselben nicht anerkennen wollen, gegen die übrigen Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen (Art. 27 V. R. G.), ansonst der Teilungsentwurf rechtskräftig wird.

Haben die Beteiligten auf die Abhaltung des Aussöhnungsversuches verzichtet, so ist die Klage bis spätestens 1. November einzureichen, ansonst der nach § 8 aufgestellte Teilungsentwurf mit den auf dem Korrespondenzwege vereinbarten Abänderungen rechtskräftig wird.

Spätere Ansprüche. § 12. Tritt der Grund zur Erhebung eines Anspruches erst nach dem 1. April ein, so hat die Anspruch erhebende Gemeinde spätestens innert zwei Monaten nach Eintritt des Grundes das in den §§ 6—11 vorgesehene Verfahren einzuleiten und es ist dasselbe innerhalb einer jeweiligen Frist von zwei Monaten fortzusetzen. Wird der Anspruch erst nach dem 1. November erhoben, so kann die mit dem Bezuge der Staatssteuer betraute Gemeinde verlangen, dass der Teilungsstreit in Verbindung mit demjenigen des folgenden Jahres erledigt werde. Das nämliche können die Beteiligten jederzeit vereinbaren. Es bleiben ihnen in diesen Fällen alle Rechte gewahrt.

3. Steuer- bezug. § 13. Auf Grund der vereinbarten oder rechtskräftig gewordenen Teilung hat die mit dem Bezuge der Staatssteuer betraute Gemeinde die Anteile sämtlicher Gemeinden und Unterabteilungen nach deren Steueransätzen vom Steuerpflichtigen zu beziehen und den Berechtigten abzuliefern (§ 7, lit. h, revidiertes Gemeindesteuergesetz).

Diese Ablieferung hat innert 14 Tagen nach erfolgter Bezahlung zu geschehen, ansonst die säumige Gemeinde einen Verzugszins von 5 % zu entrichten hat.

6. März
1918.

Streitigkeiten aus dem Steuerbezug oder der Ablieferung sind bis spätestens ein Jahr nach der Einklagbarkeit einzuklagen (§ 13 Gemeindesteuergesetz und Art. 11, Ziff. 6, V. R. G.).

§ 14. Beansprucht eine Einwohner- oder gemischte Gemeinde oder Unterabteilung gegenüber einer andern Steueranteile gestützt auf § 7, lit. g, des revidierten Gemeindesteuergesetzes, so hat sie ihren Anspruch unter Angabe der Gründe, des beanspruchten Zeitraumes und des Steueransatzes bis spätestens 1. November des Steuerjahres der andern und dem Steuerpflichtigen bei Folge des Verzichts im Unterlassungsfalle mitzuteilen. Kommt eine Verständigung auf dem Korrespondenzwege oder am Aussöhnungsversuche nicht zustande, so ist der Anspruch bis spätestens ein Jahr nach der Einklagbarkeit beim Verwaltungsgerichte einzuklagen.

4. Steuer-
anspruch
bei
Wohnsitz-
wechsel.

§ 15. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe wird die Instruktion der Gemeindedirektion vom 21. Januar 1914 aufgehoben.

Bern, den 6. März 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

12. März
1918.

Verordnung

betreffend

die Vermehrung der Lebensmittelproduktion.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

angesichts der Notwendigkeit, alle verfügbaren Kräfte und Mittel in den Dienst der Lebensmittelerzeugung zu stellen;

in Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918 betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion,

verordnet:

§ 1. Sämtliche Gemeindebehörden im Kantonsgebiet haben die Pflicht, alle Vorkehren zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, die landwirtschaftliche Produktion, besonders den Anbau von Feld- und Gartenfrüchten, sowie von Getreide, nach Möglichkeit zu steigern.

§ 2. Die Eigentümer und Pächter von Grundstücken sind insbesondere verpflichtet:

a. von Sommergetreide, Körnermais, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, gelben Rüben, Kohlrüben, Kohlarten, anderem Gemüse und Ölfrüchten mindestens soviel wieder anzupflanzen, wie sie bei der eidgenössischen Erhebung vom 7.—14. Juli 1917 als Anbaufläche angegeben haben;

b. den durch den Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1917 betreffend die Bestandesaufnahme und den Anbau von Kartoffeln im Jahr 1918 vorgeschriebenen Mehranbau von Kartoffeln nach Massgabe der ihnen von den zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Amtsstellen oder von den Gemeinden zugeteilten Flächen durchzuführen.

Wechselt der Grundbesitz seinen Eigentümer oder Pächter, so geht die Anbaupflicht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 3. Wer seinen Verpflichtungen für den Mehranbau von Wintergetreide (Bundesratsbeschluss vom 3. September 1917 betreffend die Ausdehnung des inländischen Getreidebaues) nicht nachkommen konnte, oder wer Herbstsaaten von Brotfrucht infolge starker Auswinterung umpfügen muss, hat eine mindestens gleich grosse Fläche mit Sommerweizen, Sommerroggen, Sommergerste oder Körnermais zu bestellen, unbeschadet der in § 2 hiervor festgesetzten Verpflichtungen.

Die Überwachung der Verpflichtungen im Anbau von Sommergetreide ist Aufgabe der Abteilung II, Inlandsgetreide, des eidgenössischen Brotamtes. Bezüglich der übrigen Feldfrüchte können von der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements Ausnahmen gestattet werden.

§ 4. Jeder Eigentümer oder Pächter von geeignetem Land ist verpflichtet, mindestens seinen eigenen Bedarf an Gemüse und Kartoffeln durch eigenen Anbau zu decken, soweit als das ihm zur Verfügung stehende Land dies gestattet.

Besitzer von Luxuspferden haben für ihren Bedarf an Hafer und andern Futtermitteln durch eigenen Anbau auf-

12. März
1918.

12. März zukommen, soweit sie nicht die Unmöglichkeit, dies zu tun, nachweisen.

§ 5. Die Gemeindebehörden werden ermächtigt, zur Vermehrung der Produktion pflanzlicher Nahrungsmittel

- a. kulturfähiges Land, das vom Eigentümer oder Pächter nicht bebaut oder schlecht oder unzweckmäßig bewirtschaftet wird, einschliesslich private und öffentliche Anlagen zwangsweise auf Rechnung der Gemeinde für 1918 und, soweit nötig, für die folgenden Jahre in Pacht zu nehmen;
- b. solches Land entweder auf Rechnung der Gemeinde zu bebauen, oder Genossenschaften, gemeinnützigen Unternehmungen, gewerblichen oder industriellen Betrieben oder auch Privaten, insbesondere tüchtigen Landwirten, unter Bedingungen zur Benützung zu überweisen, die dessen zweckmässigste Verwendung im Dienste der Nahrungsmittelproduktion sichern;
- c. im Bedürfnisfalle zur Erhöhung der Produktion, besonders von Feld- und Gartenfrüchten, Kulturland, namentlich solches, das in den letzten zehn Jahren mit Staatsunterstützung melioriert wurde und nicht intensiv bewirtschaftet wird, für 1918 und, soweit nötig, für die folgenden Jahre in Zwangspacht zu nehmen und damit nach lit. b zu verfahren;
- d. die Eigentümer von meliorationsbedürftigem Land, das durch Verbesserung innert nützlicher Frist zur Lebensmittelproduktion geeignet gemacht werden kann, zur sofortigen Ausführung dieser Verbesserung und zur zweckdienlichen Bewirtschaftung anzuhalten oder solches Land zu expropriieren, die Meliorationen mit Unterstützung des Kantons und Bundes selbst auszuführen und das Areal in geeigneter Weise bewirtschaften zu lassen.

§ 6. Jedermann ist verpflichtet, das ihm gehörende oder anvertraute Land zweckentsprechend zu bebauen und seine Produktionskraft voll auszunützen, ansonst es ihm entzogen werden kann.

12. März
1918.

Ziergärten, Sport- und Spielplätze, private und öffentliche Anlagen, brachliegende oder entbehrliche Lager- und Bauplätze sind in geeigneter Weise für den Anbau herzurichten und insbesondere mit Kartoffeln und Gemüse zu bestellen. Einsprachen, die durch kein öffentliches Interesse und durch keine zwingenden technischen Schwierigkeiten begründet sind, sind abzuweisen.

Sollten Gemeinden, Korporationen oder Private ihrer Pflicht, das ihnen gehörende oder anvertraute Land intensiv zu bewirtschaften, nicht nachkommen, so wird der Regierungsrat auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion die nötigen Verfügungen treffen.

§ 7. Die Gemeindebehörden, insbesondere von Städten und industriellen Ortschaften, haben, soweit möglich, dafür zu sorgen, dass jeder im Gemeindegebiete wohnenden bedürftigen Familie, die Nahrungsmittel für den Eigenbedarf anbauen will, eine Fläche Pflanzland von entsprechender Grösse gegen mässige Entschädigung zur Verfügung gestellt wird. Die gleiche Pflicht haben industrielle Betriebe gegenüber ihren volljährigen Arbeitern, soweit diese nicht von anderer Seite das benötigte Pflanzland erhalten.

§ 8. Den Gemeindebehörden, Genossenschaften, Fabrik-inhabern usw. liegt die Pflicht ob, darüber zu wachen, dass das von ihnen vermittelte Pflanzland zweckdienlich angebaut, die Kulturen richtig gepflegt und die Ernteerzeugnisse sorgfältig verwertet werden. Sie haben den Inhabern des Pflanzlandes die Beschaffung des Saatgutes, der Gerätschaften und der Düngemittel nach Möglichkeit zu erleichtern.

12. März
1918.

§ 9. Die Einwohnergemeinderäte, Burgergemeinderäte und Vorsteher der Bäuertgemeinden sind ermächtigt, Pachtverträge über Land, welches der betreffenden Gemeinde gehört, vorübergehend in ihrer Wirkung einzustellen oder ganz zu lösen, um das Terrain der Lebensmittelproduktion in erhöhtem Masse dienstbar machen zu können.

Das gleiche Recht steht gemäss Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918 dem Regierungsrat hinsichtlich des dem Staate Bern gehörenden Landes zu.

§ 10. Über die Pflicht, Land im Sinne der §§ 5 und 9 den Gemeinden zu überlassen, sowie über die Dauer dieser Verpflichtung, entscheidet bei Einsprachen endgültig der Regierungsrat, an den bezügliche Verfügungen der Gemeinderäte weitergezogen werden können.

Eigentümer, deren Land in Anspruch genommen wird, sowie Pächter, deren Pachtverträge nach §§ 5 und 9 hiervor aufgelöst oder in ihrer Wirkung eingestellt werden, sind angemessen zu entschädigen. Über den Betrag der Entschädigung entstehende Streitigkeiten entscheiden, nach freiem Ermessen und endgültig, dreigliedrige Schiedsgerichte, die vom Regierungsrate für die einzelnen Landesteile oder Amtsbezirke eingesetzt werden.

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf das Eigentum des Bundes, über dessen Benützung die Bundesbehörden entscheiden.

Über Kantons- und Gemeindegüter, die als Waffen- oder Schiessplätze Verwendung finden, darf nur mit Einwilligung des schweizerischen Militärdepartements im Sinne obiger §§ 5 und 9 verfügt werden.

§ 12. Der Regierungsrat wird dafür sorgen, dass das dem Staate gehörende Grundeigentum nach Möglichkeit

im Sinne der Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion verwendet wird. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, den Staatsanstalten die entsprechenden Weisungen zu erteilen.

12. März
1918.

Über die Abgabe von staatlichem Grundbesitz an Gemeinden und Private entscheidet der Regierungsrat.

§ 13. Der Regierungsrat ist befugt, zur Bestellung der von öffentlichen Gemeinwesen (Staat, Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Bäuertgemeinden etc.) bebauten Grundstücke, sowie zur Einbringung der Ernte alle geeigneten Personen in Anspruch zu nehmen und die Einwohner zu gegenseitiger Hülfeleistung zu verpflichten. Für den gleichen Zweck kann der Regierungsrat auch Geräte, Maschinen, Arbeitstiere und überschüssiges Saatgut requirieren und verwenden. Der Regierungsrat wird die hierfür zu leistenden Entschädigungen bestimmen oder entsprechende Höchstbeträge festsetzen.

Der Regierungsrat kann die im vorausgehenden Absatz erwähnten Rechte, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, auf besonderes Gesuch und unter den nötigen schützenden Bestimmungen auf die Einwohnergemeinderäte für die betreffenden Gemeindegebiete übertragen.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, alles Nötige anzuordnen, damit Landwirtschaftsbetriebe, deren Weiterführung zufolge Militärdienst oder Krankheit des Inhabers in Frage gestellt ist, in richtiger Weise bewirtschaftet werden. Sie können zu diesem Zwecke auch die im ersten Absatz dieses Paragraphen erwähnten Vorkehren treffen.

§ 14. Die Direktion des Unterrichtswesens und die Gemeinden sorgen für eine zweckmässige Hülfeleistung der Schulen in der Förderung der Lebensmittelproduktion.

12. März
1918.

§ 15. Die Gemeindebehörden regeln durch geeignete Vorschriften die Verwertung der Abfälle in den Haushaltungen und landwirtschaftlichen Betrieben, damit diese Materialien nach Möglichkeit der Viehfütterung, Düngung oder andern nützlichen Zwecken dienen.

§ 16. Sämtlichen Einwohnergemeinden liegt die Bildung einer landwirtschaftlichen Kommission ob, der namentlich folgende Aufgaben zufallen:

- a. unentgeltliche Auskunfts- und Raterteilung in landwirtschaftlichen Angelegenheiten aller Art;
- b. Anordnung und Vermittlung von Hülfsarbeiten zur Sicherung der Feldbestellung, der richtigen Pflege der Kulturen, der Ernte, der Besorgung der Viehbestände usw.;
- c. Verteilung von Saatgut und Anzucht von Gemüsepflanzlingen;
- d. Erhebungen über verkäufliche landwirtschaftliche Erzeugnisse aller Art, namentlich Saatgut, Mitwirkung bei gemeinsamer Verwertung der Produkte, soweit dies nicht durch landwirtschaftliche Genossenschaften besorgt wird;
- e. Anzeige und Bekämpfung unlauterer Handlungen zur Ausnützung der Notlage;
- f. weitere Massnahmen zur Erleichterung der wirtschaftlichen Lage nach Mitgabe der örtlichen Bedürfnisse.

In ausgedehnten Gemeinden können diese Aufgaben mehreren Kommissionen übertragen werden.

§ 17. Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Bäuertgemeinden und gemeinnützigen Vereinen, welche Bedürftigen den Anbau von Lebensmitteln entweder durch unentgeltliche Überlassung von Pflanzland und Saatgut oder durch Abgabe von solchem zu billigem Preis erleichtern,

werden an die dahерigen Leistungen kantonale und eidgenössische Beiträge, deren Bemessung nach dem Eintreffen von Bericht, Rechnung und Belegen stattfinden soll, grundsätzlich in Aussicht gestellt.

12. März
1918.

Ferner werden Beiträge ausgerichtet an die Herstellung und Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, insbesondere von Motorpflügen.

§ 18. Die den einzelnen Personen, Betrieben, Anstalten und Gemeinden zur Anpflanzung zugewiesenen Flächen sind bei der Zuteilung und Rationierung von Lebensmitteln angemessen in Rechnung zu bringen. Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist bei der Zuteilung der betreffenden Nahrungsmittel entsprechend zu verkürzen.

§ 19. Die Landwirtschaftsdirektion wird beauftragt, die zur wirksamen und möglichst einheitlichen Durchführung dieser Verordnung geeigneten Massnahmen zu treffen.

Als kantonale Zentralstelle für die Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion wird das der Landwirtschaftsdirektion unterstellte Amt für Kriegsmassnahmen bezeichnet.

§ 20. Widerhandlungen sowohl gegen diese Verordnung als gegen die Vollziehungsbestimmungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements zum Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 1918 betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion, ferner gegen die Ausführungs vorschriften und Einzelverfügungen des Regierungsrates, der Landwirtschaftsdirektion und der Gemeindebehörden werden bestraft.

Ist die Widerhandlung vorsätzlich begangen worden, so besteht die Strafe in Geldbusse bis zu Fr. 20,000 oder

12. März in Gefängnis bis auf drei Monate. Die beiden Strafen 1918. können verbunden werden.

Fahrlässige Übertretungen werden mit Geldbusse bis auf Fr. 10,000 bestraft.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

§ 21. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 2. März 1917 über die Förderung und Hebung der landwirtschaftlichen Produktion aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. März 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.



Verordnung12. März
1918.

über

die Kartoffelversorgung im Jahre 1918.**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Vollziehung der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. März 1918 betreffend die Kartoffelversorgung;

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

verordnet:

§ 1. Jeder Eigentümer und Pächter von Grundstücken ist verpflichtet mindestens soviel Kartoffeln anzubauen, als er letztes Jahr angepflanzt hat, zuzüglich der ihm vom Einwohnergemeinderat überbundenen Mehranbaufläche.

Ist der Grundbesitz seit dem 17. Januar laufenden Jahres in andere Hände übergegangen (z. B. durch Erbgang, Kauf, Tausch, Pacht), so liegt besagte Pflicht dem nunmehrigen Inhaber des betreffenden Grundstückes ob.

§ 2. Die Einwohnergemeindebehörden werden angewiesen, sämtliche Eigentümer oder Pächter im Gemeindegebiet sowohl auf die Bestimmungen des § 1 hiervor, als auf die Notwendigkeit einer erneuten Ausdehnung des Kartoffelanbaues ausdrücklich aufmerksam zu machen und über die Befolgung der massgebenden Vorschriften zu wachen.

12. März **§ 3.** Für den Selbstverbrauch werden auf Grundlage
1918. der Bestandesaufnahme vom 17. Januar 1918 folgende Mengen an Kartoffeln der eigenen Vorräte bewilligt

a. für Besitzer, deren Produktion den eigenen Bedarf deckt oder übersteigt, die somit keine Kartoffeln zugekauft oder mehr Kartoffeln verkauft als zugekauft haben:

an Saatkartoffeln: 22 kg pro Are der im Frühjahr 1918 mit Kartoffeln zu bepflanzenden Fläche;

an Speisekartoffeln: 18 kg pro Monat und Person, die im betreffenden Haushalte regelmässig verpflegt wird, höchstens jedoch 100 kg pro Person.

b. für andere Besitzer, die nicht durch Eigenproduktion, sondern infolge Erwerb über ausreichende eigene Vorräte an Kartoffeln verfügen:

an Saatkartoffeln: 22 kg pro Are der im Frühjahr 1918 mit Kartoffeln zu bepflanzenden Fläche;

an Speisekartoffeln: 10 kg pro Monat und Person, die im betreffenden Haushalt regelmässig verpflegt wird, höchstens aber 55 kg pro Person.

Die für Speisekartoffeln zulässigen Monatsbetreifnisse sind auf das Datum der Bestandesaufnahme (17. Januar) zu berechnen.

Die über diese Ansätze hinausgehenden Quantitäten Kartoffeln sind gemäss den Anordnungen der zuständigen Organe des Kantons oder der Gemeinde zu den festgesetzten Höchstpreisen abzuliefern.

§ 4. Wer keine oder ganz ungenügende eigene Kartoffelvorräte besitzt, ist zum Bezug von Kartoffeln berechtigt und zwar sollen in der Regel zugeteilt werden:

a. an Saatkartoffeln pro Are der mit Kartoffeln zu bestellenden Fläche höchstens 20 kg in erlesener Ware;

b. an Speisekartoffeln 7 kg pro Monat und im 12. März
Haushalt regelmässig verpflegte Person (einheitliche 1918.
Ration für die ganze Schweiz).

Die Bezugsberechtigung tritt jedoch nur ein:
für Saatkartoffeln, sofern die Produzenten die
in § 3, lit. a und b, angegebenen Mengen an Saatgut am
17. Januar 1918 nicht besessen haben;
für Speisekartoffeln, wenn nach den Ergebnissen
der Bestandesaufnahme vom 17. Januar 1918 und unter
Berücksichtigung seither erfolgter Lieferungen die Vorräte
nicht mehr als einen vollen Monatsbedarf von 7 kg pro
Person betragen. Vorräte an Speisekartoffeln haben dabei
in erster Linie zur Deckung des Saatgutbedarfes zu dienen.

Solange die Vorräte der Gemeinde nicht ausreichen,
sollen für einmal in der Regel nicht mehr als die einem
Monatsbedarf entsprechenden Mengen an Kartoffeln zur
Abgabe gelangen.

§ 5. Über die Zuteilung von Speisekartoffeln an Hotels,
Restaurants und Anstalten kann der Kantonskommissär
besondere Vorschriften erlassen. Die Zuteilung erfolgt im
allgemeinen nach Massgabe der nachgewiesenen Verpfle-
gungstage gemäss den in §§ 3 und 4 aufgestellten Grund-
sätzen.

§ 6. Der Bezug von Kartoffeln für den Selbstverbrauch
ist nur gestattet gegen Vorweisung eines von der Ge-
meindekartoffelstelle ausgestellten Ausweises (Kartoffel-
bezugsausweis).

Diesen auf den Namen der Bezugsberechtigten lautenden
Ausweisen muss entnommen werden können, ob es sich um
den Bezug, bzw. die Lieferung von Speise- oder Saat-
kartoffeln handelt. An Stelle der Bezugsausweise kann
durch die Gemeindekartoffelstelle im Einvernehmen mit

12. März dem Kantonskommissär auch eine andere Art der Kontrolle (Kontrollisten) in Anwendung kommen.

Der Bezug von Saatkartoffeln verpflichtet den Abnehmer zur Bepflanzung einer entsprechenden Fläche mit Kartoffeln.

§ 7. Zur Durchführung der erforderlichen Vorkehren im Kanton Bern werden folgende Organe bestimmt:

- a. der Gemeindekommissär;
- b. der Bezirkskommissär;
- c. der Kantonskommissär;
- d. die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

§ 8. Jeder Einwohnergemeinderat bezeichnet sofort einen oder mehrere Gemeindekommissäre. Im letztern Falle sind den einzelnen Kommissären bestimmt umschriebene Gebiete zuzuweisen und der Einwohnergemeinderat bezeichnet deren Obmann.

Der Gemeindekommissär ist vom Regierungsstatthalter zu beeidigen. Er ist von Amtes wegen Mitglied der landwirtschaftlichen Ortskommission (§ 16 der Verordnung vom 12. März 1918 betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion).

§ 9. Der Gemeindekommissär hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

- a. Er wacht darüber, dass die bei der Bestandsaufnahme vom 17. Januar 1918 ermittelten Kartoffelvorräte gemäss Art. 2 der Verfügung vom 2. März 1918 beschlagnahmt bleiben. (Von der Beschlagnahme ausgenommen sind die Vorräte der Gemeindebehörden und ihrer Fürsorgekommissionen, sowie die den Besitzern zum Selbstverbrauch belassenen Kartoffeln.)

12. März
1918.

b. Er hat unter Mitwirkung der Einwohnergemeindebehörde dafür zu sorgen, dass jeder Produzent seine Anbaupflicht nach Vorschrift des § 1 hiervor erfüllt.

c. Der Gemeindekommissär ist berechtigt und verpflichtet, die Angaben, welche die Kartoffelbesitzer über ihre Vorräte im Zeitpunkt der Bestandesaufnahme gemacht haben, auf deren Richtigkeit zu prüfen.

d. Er führt die Aufsicht über die Rationierung der Kartoffeln in der Gemeinde und verschafft den massgebenden Vorschriften Geltung (vide §§ 3 und 4 hiervor).

e. Er übernimmt die überschüssigen Kartoffeln in der Gemeinde und hält sie zur Verfügung des Bezirkskommissärs.

f. Er ist befugt, Transportbewilligungen, solange diese für die Benützung der öffentlichen Verkehrsanstalten vorgeschrieben sind, innerhalb der Grenzen seiner Gemeinde auszustellen.

g. Er stellt die in Art. 10 der Verfügung vom 2. März 1918 vorgesehenen Kartoffelbezugsausweise aus und ist verantwortlich, dass nur bezugsberechtigte Personen berücksichtigt werden. Er wacht darüber, dass die Bezieher von Saatkartoffeln die entsprechende Fläche mit Kartoffeln bepflanzen.

h. Er wacht als Organ des Gemeinderates über die Befolgung aller einschlägigen Vorschriften.

§ 10. Der Regierungsrat wählt die nötige Anzahl Bezirkskommissäre. Diese haben die Gemeindekommissäre in der Durchführung ihrer Obliegenheiten zu beaufsichtigen und zu unterstützen. Insbesondere fallen ihnen folgende Geschäfte zu:

a. die Zuteilung der Kartoffel-Mehranbaufläche an die Gemeinden ihrer Bezirke;

12. März 1918.
- b. die Instruktion und Belehrung der Gemeindekommissäre über alle ins Gebiet der Kartoffelversorgung einschlagenden Vorkehren
 - c. Erteilung von Transportbewilligungen innerhalb ihrer Bezirke;
 - d. der Vollzug des Ausgleiches von Speise- und Saatkartoffeln zwischen den ihnen zugeteilten Gemeinden;
 - e. die Anhandnahme aller überschüssigen Speise- und Saatkartoffeln zuhanden des Kantonskommissärs;
 - f. die Beaufsichtigung aller Amtshandlungen der Gemeindekommissäre;
 - g. Verständigung mit dem Kantonskommissär über alle in ihren Bezirken zu treffenden Vorkehren und Anordnungen.

§ 11. Der Regierungsrat wählt einen Kantonskommissär, der zugleich Vorsteher der Zentralstelle für Kartoffelversorgung ist. Dieser unterstützt und beaufsichtigt die Tätigkeit der Bezirks- und Gemeindekommissäre. Er vollzieht den Ausgleich von Speise- und Saatkartoffeln zwischen den einzelnen Bezirkskommissären und sorgt gleichzeitig dafür, dass dem Bunde die ihm zukommenden Kartoffeln zugehen.

§ 12. Die kantonale Landwirtschaftsdirektion sorgt für den Vollzug aller sachbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und trifft die hierzu nötigen Anordnungen.

§ 13. Zur Annahme und Ablieferung der Kartoffeln innerhalb des Kantonsgebietes können auf den Antrag des Kantonskommissärs Händler konzessioniert werden. Die Konzessionierung erfolgt durch die Landwirtschaftsdirektion.

§ 14. Wer nicht in der Lage ist, der Pflicht zum Kartoffelmehranbau nachzukommen, hat den Ge-

meindekommissär schriftlich und unter Darlegung der Verhältnisse um teilweise oder gänzliche Enthebung vom Kartoffelbau zu ersuchen. Der Gemeindekommissär übermittelt die Eingabe jeweilen mit seinem Bericht und Antrag dem Bezirkskommissär, welcher sie mit seinem Befund und Antrag an den Kantonskommissär zum Entscheid weiterleitet.

12. März
1918.

Eine gänzliche Befreiung von der Anbaupflicht darf indessen nur dann stattfinden, wenn die Vornahme der Bepflanzung sich als unmöglich erweist.

§ 15. Gegen Verfügungen des Gemeindekommissärs oder des Einwohnergemeinderates, sowie des Bezirks- und Kantonskommissärs kann innert drei Tagen der Rekurs an die kantonale Landwirtschaftsdirektion ergriffen werden. Diese entscheidet nach Untersuchung der Sache endgültig und teilt den Entscheid den Parteien mittelst eingeschriebinem Brief mit.

§ 16. Für ihren Mühewalt beziehen die Gemeindekommissäre Entschädigungen, die gänzlich zu Lasten der Gemeindekasse fallen und durch die Regierungsstatthalter auf Grund eines vom Gemeindekommissär geführten Tagebuches bestimmt werden.

Die dem Kantonskommissär und den Bezirkskommissären zukommende Entschädigung, deren Festsetzung Sache der Landwirtschaftsdirektion ist, übernimmt der Staat Bern.

§ 17. Die Höchstpreise für gesunde Kartoffeln der Ernte 1917, die von den Besitzern überschüssiger Vorräte (§ 3) freiwillig oder auf Anordnung der Zentralstelle abgegeben werden, betragen für 100 kg, franko Abgangstation oder franko Sammelstelle im betreffenden Gemeindegebiete:

12. März a. Speisekartoffeln: Fr. 20;
 1918. b. erlesene Saatkartoffeln: Fr. 28 für frühe Rosen, Kaiserkrone und andere gleichwertige durch die eidgenössische Zentralstelle oder im Einvernehmen mit dieser durch den Kantonskommissär bezeichnete Frühkartoffelsorten;

Fr. 25 für andere Frühsorten und für unter Aufsicht der schweizerischen Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt Örlikon-Zürich und Lausanne feldbesichtigt, erstklassiges Saatgut;

Fr. 22 für Saatgut mittelfrüher und später Sorten.

Vom 16. Mai 1918 an gilt für Kartoffeln jeder Art der Ernte 1917 ein einheitlicher Höchstpreis von Fr. 18.

§ 18. Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, innerhalb ihres Gebietes:

- a. die nach § 17 festgesetzten Höchstpreise um 2 Rp. für das Kilogramm herabzusetzen. Mit Zustimmung der Abteilung für Landwirtschaft kann die kantonale Landwirtschaftsdirektion für bestimmte Gebiete oder Ortschaften, deren Versorgung besondere Schwierigkeiten begegnet, eine Erhöhung des Höchstpreises von höchstens 2 Rp. für das Kilogramm bewilligen;
- b. die Verkaufs- bzw. Abgabepreise festzusetzen;
- c. für die Ablieferung derjenigen Mengen Kartoffeln, zu der die Besitzer nach Massgabe der Bestimmungen des § 3 nicht verpflichtet wären, einen Zuschlag zum Höchstpreise bis zu 3 Rp. das Kilogramm zu bewilligen.

§ 19. Als Saatgut bezogene und bezahlte Kartoffeln dürfen ohne Bewilligung des Kantonskommissärs zu keinem andern Zwecke als zur Anpflanzung verwendet werden.

§ 20. Gesunde Kartoffeln mit einem Durchmesser von mehr als $2\frac{1}{2}$ cm dürfen ohne ausdrückliche Ermächtigung der eidgenössischen Zentralstelle für Kartoffelversorgung nicht verfüttert werden.

12. März
1918.

Der Kantonskommissär ist ermächtigt, als Futterkartoffeln deklarierte Bestände zu beschlagnahmen und zu requirieren, sofern sich diese zur Verwendung als Speise- oder Saatkartoffeln eignen.

§ 21. Die Trocknung, sowie jede andere industrielle Verwendung von Kartoffeln, die im Sinne von § 20 als Speise- oder Saatkartoffeln geeignet sind, ist ohne Bewilligung der eidgenössischen Zentralstelle für Kartoffelversorgung verboten. Diese Bewilligung kann an besondere Bedingungen geknüpft werden.

§ 22. Vorräte an Kartoffeltrocknungserzeugnissen von 50 kg und mehr, die nicht durch Vermittlung der eidgenössischen Zentralstelle für Kartoffelversorgung oder die Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartments geliefert wurden, sind der eidgenössischen Zentralstelle anzumelden und ihr zur Verfügung zu halten. Bis zu dem Zeitpunkte, in dem die Zentralstelle über diese Vorräte verfügt oder sie ausdrücklich freigibt, sind sie beschlagnahmt.

§ 23. Widerhandlungen gegen diese Verordnung, sowie gegen die sich hierauf stützenden Vorschriften der zuständigen kantonalen Amtsstellen werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 3. September 1917 betreffend die Versorgung des Landes mit Kartoffeln, bzw. des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1917 betreffend die Bestandesaufnahme und den Anbau von Kartoffeln im Jahre 1918 gebüsst.

**12. März Bei Überschreitung der Höchstpreise sind Käufer und
1918. Verkäufer strafbar.**

§ 24. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekannt zumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Gleichzeitig wird die regierungsrätliche Verordnung vom 17. März 1917 über den Anbau und Ankauf von Kartoffeln aufgehoben.

Bern, den 12. März 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

D e k r e t13. März
1918.

betreffend

die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,**

beschliesst:

§ 1. Der Staat richtet seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern Kriegsteuerungszulagen aus.

Sofern das gegenwärtige Dekret nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, sind zum Bezng der Zulagen nur diejenigen berechtigt, die ihre Tätigkeit vollständig und dauernd dem Staate widmen.

§ 2. Die Zulagen betragen im Jahr :

a. für Verheiratete :

mit einer Besoldung bis und mit Fr. 4000: Fr. 800 und Fr. 100 für jedes Kind;

mit einer Besoldung bis und mit Fr. 6000: Fr. 700 und Fr. 100 für jedes Kind;

mit einer Besoldung über Fr. 6000: Fr. 600 und Fr. 100 für jedes Kind.

Für die Berechnung der Zulagen fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Den Kindern gleichgestellt werden erwerbsunfähige Angehörige ;

13. März b. für Verwitwete und Geschiedene, sofern sie eigenen Haushalt führen, gleichviel wie für die Verheirateten;
1918. c. für Unverheiratete:
- mit einer Besoldung bis und mit Fr. 4000 : Fr. 500 ;
 mit einer Besoldung über Fr. 4000 : Fr. 400 ; sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, kann die Zulage um Fr. 50 bis Fr. 300 erhöht werden.

§ 3. Den Oberwegmeistern und Wegmeistern I. Klasse werden Zulagen ausgerichtet gemäss § 2.

Den übrigen Oberwegmeistern und Wegmeistern, sowie den Schwellenmeistern, Fischereiaufsehern, Wildhütern, Unterförstern und Bannwarten werden je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen und in Berücksichtigung der Zahl der Arbeitstage Zulagen bis auf Fr. 400 ausgerichtet; ausnahmsweise kann eine Erhöhung bis auf Fr. 700 stattfinden.

§ 4. Wer für sich allein oder für sich und seine Familie freie Station geniesst, hat Anspruch auf Zulagen in herabgesetztem Betrag.

§ 5. Denjenigen, die nur vorübergehend und aus hülfsweise im Dienste des Staates stehen, werden Zulagen in herabgesetztem Betrage ausgerichtet.

§ 6. Für die Berechnung der Besoldung ist das gesamte Diensteinkommen mit Inbegriff von Naturalleistungen und regelmässigen Bezügen irgendwelcher Art massgebend. Überdies fällt in Berechnung das Einkommen, das der betreffende Funktionär aus Nebenbeschäftigung bezieht, insofern dasselbe einen wesentlichen Teil seines Erwerbes ausmacht.

Wo mehrere im gleichen Haushalt lebende Angehörige im Dienste des Staates stehen, erhält der Familienvorstand, wenn ein solcher in Betracht kommt, beziehungsweise das bestbesoldete Familienglied, wenn kein Familienvorstand in Betracht kommt, eine Teuerungszulage nach Massgabe der vorstehenden Vorschriften. Die übrigen im Staatsdienste stehenden Familienglieder erhalten Zulagen in herabgesetztem Betrage; allfällige Kinderzulagen werden nur an das erste bezugsberechtigte Familienglied ausgerichtet.

13. März
1918.

§ 7. Die Ausrichtung dieser Zulagen erfolgt für das Jahr 1918; sie geschieht vierteljährlich. Der Regierungsrat kann für einzelne Personalkategorien die Ausrichtung in kürzern Zwischenräumen anordnen.

§ 8. Für die Berechtigung zum Bezug der Zulagen und für die Berechnung derselben sind die Verhältnisse massgebend, wie sie jeweilen auf Beginn des betreffenden Quartals bestehen.

Veränderungen im Civilstand, Familienstand oder den Besoldungsverhältnissen sind auf Ende jeden Kalendervierteljahres der vorgesetzten Direktion und von dieser der Finanzdirektion mitzuteilen. Wer unrichtige Angaben über die massgebenden Verhältnisse macht oder eingetretene Veränderungen in denselben nicht rechtzeitig meldet, kann des Rechts auf die Zulage ganz oder zum Teil verlustig erklärt werden.

§ 9. Wer im Laufe eines Jahres in den Staatsdienst tritt oder ihn verlässt, hat Anspruch auf einen seiner Dienstzeit entsprechenden Teil der Zulage, sofern seine Dienstleistung mindestens drei Monate ununterbrochen gedauert hat.

§ 10. Der Regierungsrat wird angewiesen, unverzüglich dem Grossen Rat den Entwurf eines Gesetzes

13. März vorzulegen, durch das die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die gesamte Lehrerschaft von Gemeindeschulen vorgesehen wird.

Vorläufig wird dem Regierungsrat eine Summe von Fr. 500,000 zur Verfügung gestellt, die er zur Ausrichtung von Zulagen an die Lehrerschaft, Arbeitslehrerinnen inbegriffen, verwenden soll. Die auf Rechnung dieser Summe bezahlten Beträge sind von denjenigen, die gestützt auf das zu erlassende Gesetz zur Auszahlung gelangen, abzuziehen.

§ 11. Den vom Staat, der Lehrerversicherungskasse und der Invalidenkasse des Polizeikorps pensionierten Pfarrern, Professoren, Lehrern (einschliesslich Mittellehrern) und Landjägern, sowie den pensionierten Witwen und Waisen von Lehrern und Landjägern, wird zu ihren Pensionen eine Zulage von Fr. 100 ausgerichtet; ausnahmsweise kann eine Erhöhung bis auf Fr. 300 stattfinden.

§ 12. In Fällen, wo über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang einer Anspruchsberechtigung Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.

§ 13. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. März 1918.

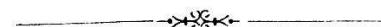
Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Schüpbach,

der Staatsschreiber

Rudolf.



D e k r e t20. März
1918.

über

**die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung
und den Bezirksverwaltungen.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung der Art. 123 und 176 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 und gestützt auf Art. 26 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Bestimmungen dieses Dekretes finden Anwendung auf die in der Staatsverwaltung zur Beförderung von Bureuarbeiten oder fachtechnischen Verrichtungen beschäftigten Angestellten, insbesondere in folgenden Amtsstellen:

I. Anwendungsgebiet:
1. Grundsatz.

- a. in der Zentralverwaltung: Staatskanzlei, Staatsanwaltschaft, Kanzleien der sämtlichen Direktionen und ihrer Unterabteilungen und Verwaltungszweige, Kanzlei der Rekurskommission;
- b. in den Bezirksverwaltungen: Regierungsstatthalterämter, Amtsschreibereien, Richterämter, Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter, Kanzleien der Kreisoberingenieure, der Kreisoberförster, der Kreiskommandanten.

20. März
1918.

Dieses Dekret hat nicht Bezug auf die Angestellten in den staatlichen Bankinstituten, in den staatlichen Erziehungs-, Bildungs-, Kranken-, Besserungs- und Strafanstalten und dergleichen. Seine Bestimmungen treffen ebenfalls nicht zu für die Mannschaft des Polizeikorps, die Fischereiaufseher, Bannwarte, Wildhüter, Wegmeister, Schwellenmeister, Handwerker (Meister und Arbeiter) der Militärwerkstätten, Hülfsarbeiter und dergleichen.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Regierungsrat endgültig über die Frage, ob das Dekret auf ein Anstellungsverhältnis Anwendung finde oder nicht.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über die Wahl der Angestellten der Obergerichtskanzlei und des Verwaltungsgerichts (Art. 17 GO, § 2 Dekret zum Verw. Rechtspfl. Gesetz); im übrigen machen die Vorschriften dieses Dekretes auch für diese Anstellungsverhältnisse Regel.

2. Ausnahmen.

§ 2. Auf Anstellungsverhältnisse, die keinen dauernden Charakter haben, vielmehr anlässlich der Bewilligung der Stelle ausdrücklich als provisorisch bezeichnet wurden, oder die sich nur auf aushülfswise Arbeitsleistungen beziehen, und auf Lehrlinge findet dieses Dekret nicht Anwendung.

In diesen Fällen wählt der Vorsteher des betreffenden Amtes den Angestellten, sofern nicht durch Beschluss des Regierungsrates anders bestimmt wird.

II. Erforder-nisse:
1. Grundsatz.

§ 3. Voraussetzung einer Anstellung im Staatsdienst ist der Ausweis über eine mindestens zweijährige Lehrzeit in einem Rechts- oder Verwaltungsbureau, sowie über die bestandene Lehrlingsprüfung (Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux vom 10. Februar 1909, § 23).

Der Regierungsrat bestimmt, welche andern Ausweise, die nicht nach den Bestimmungen des Lehrlingsdekretes erworben wurden, den in Absatz 1 erwähnten gleichzustellen sind.

20. März
1918.

§ 4. Wenn die Erfüllung der Obliegenheiten vom Inhaber der Stelle spezielle Fachkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften voraussetzt, fällt der Ausweis nach § 3 weg.

Werden derartige Anforderungen gestellt, so ist dies bei der Ausschreibung der Stelle ausdrücklich zu erwähnen.

§ 5. Der Ausweis nach § 3 ist nicht nötig bei Besetzung von Stellen, die nicht dauernden Charakter haben, sowie bei nur periodisch beigezogenen Hülfskräften und bei Lehrlingen (vgl. § 2). Bei der Stellenbesetzung soll in der Regel Bewerbern mit Ausweis der Vorzug gegeben werden.

2. Ausnahmen:
a. besondere Eigen-schaften.

b. vorübergehende Anstellungen.

§ 6. Die zu besetzende Stelle wird im Amtsblatt und, wenn es die Verhältnisse erfordern, in andern Zeitschriften ausgeschrieben. Der Vorsteher der Amtsstelle veranlasst die Ausschreibung; er nimmt die Anmeldungen entgegen und erstellt eine Bewerberliste.

III. Wahlverfahren:
1. Ausschreibung.

Wird die Stelle ausgeschrieben infolge Ablaufs der Anstellungsdauer, so gilt der bisherige Inhaber, wenn er keine andere Erklärung abgibt, ohne weiteres als angemeldet.

Die Ausschreibung einer Stelle kann mit Zustimmung der vorgesetzten Direktion unterbleiben, wenn bei Ablauf der Anstellungsdauer der Vorsteher des Amtes den bisherigen Inhaber zur Wiederwahl vorschlägt oder wenn die Stelle durch Versetzung besetzt werden soll.

2. Vorschlag. § 7. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist unterbreitet die zuständige Direktion dem Regierungsrat den Wahlvorschlag.

Für die Angestellten der Bezirksverwaltung sind die sämtlichen Anmeldungen, die Bewerberliste und der Vorschlag durch den vorgesetzten Beamten der zuständigen Direktion einzureichen. Wo ein Angestellter Arbeiten verschiedener Dienstzweige zu besorgen hat (z. B. Richteramt und Gerichtsschreiberei, Regierungsstatthalteramt und Amtsrecherei usw.), muss der Vorschlag von beiden Beamten ausgehen.

3. Wahl. § 8. Nach Einreichung der Vorschläge trifft der Regierungsrat die Wahl. Er ist dabei an die Vorschläge nicht gebunden.

Weicht der Vorschlag der zuständigen Direktion von demjenigen der vorschlagsberechtigten Amtsstelle ab, so ist der letzteren vor der Wahl Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Die Bewerber, die bei der Wahl nicht berücksichtigt wurden, sind hievon binnen acht Tagen nach der Wahl zu verständigen.

IV. Anstellungsdauer, provisorische Anstellung § 9. Das Anstellungsverhältnis dauert vier Jahre vom Zeitpunkt des Antritts der Anstellung an.

Ein Angestellter kann auch nur für kürzere Zeit und Probezeit oder provisorisch gewählt werden.

Die ersten drei Monate des ersten Anstellungsverhältnisses im Staatsdienst gelten als Probezeit.

Bei der provisorischen Anstellung, sowie während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis vom Regierungsrat und vom Angestellten jederzeit auf drei Wochen gekündet werden.

§ 10. Die Angestellten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vollständig den Obliegenheiten ihrer Anstellung zu widmen. Die tägliche Bureauzeit beträgt in der Regel acht Stunden. Bei ausserordentlichem Geschäftsandrang können die Angestellten durch ihre Vorgesetzten vorübergehend zu Arbeitsleistungen ausser der ordentlichen Bureauzeit verhalten werden. Für länger andauernde Überzeitarbeit ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

V. Pflichten:
1. Im allgemeinen.

§ 11. Die Zuweisung der Arbeiten erfolgt durch den vorgesetzten Beamten unter tunlichster Berücksichtigung der besondern Fähigkeiten jedes Angestellten. Jeder Angestellte ist verpflichtet, den Anordnungen seines Vorgesetzten in bezug auf die Amtsgeschäfte nachzukommen.

2. Arbeitszuweisung.

Die Angestellten der Bezirksverwaltung sind gehalten, auf Anordnung ihres Vorgesetzten oder der zuständigen Direktion auch Arbeiten in einem andern Bureau, als demjenigen, dem sie zugeteilt sind, zu besorgen. In gleicher Weise sind die Angestellten der Zentralverwaltung verpflichtet, nach Weisung ihres Direktionsvorstehers in andern Verwaltungszweigen zu arbeiten, als für die sie angestellt wurden.

§ 12. Die Angestellten haben die Pflicht, sich gegenseitig unentgeltlich zu vertreten. Die bezüglichen Anordnungen sind von dem Vorgesetzten oder der zuständigen Direktion zu treffen (§ 11). Vorbehalten bleibt die Vergütungspflicht für Überzeitarbeit im Sinne von § 10.

3. Stellvertretung.

Bei ordentlichem Urlaub trifft diese Vertretung immer zu. Ist in andern Fällen (Krankheit, Militärdienst und dergleichen) diese Vertretung wegen der Geschäftslast des Amtes oder der Dauer der Verhinderung nicht möglich, so hat, wenn der Staat die Stellvertretungs-

20. März 1918. kosten übernimmt, der Amtsvorsteher nach Einholung der Ermächtigung der zuständigen Direktion den Stellvertreter zu wählen.

Muss der Vertretene selbst für die Kosten aufkommen, so kann er seinem Vorgesetzten, der die Wahl vornimmt, Vorschläge betreffend den beizuziehenden Stellvertreter unterbreiten.

4. Nebenbeschäftigungen. § 13. Nebenbeschäftigte können einem Angestellten durch den Regierungsrat ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Erledigung der amtlichen Obliegenheiten dadurch benachteiligt wird. Die Angestellten sind verpflichtet, bezahlte Nebenbeschäftigte dem Vorsteher der Amtsstelle zur Kenntnis zu bringen.

5. Erledigung von Anständen. § 14. Dienstliche Anstände zwischen Angestellten der nämlichen Amtsstelle werden vom Vorsteher der Amtsstelle erledigt, Anstände zwischen dem Angestellten und dem Vorsteher der Amtsstelle, sowie zwischen zwei Amtsvorstehern vom Vorsteher der Direktion.

Die Verantwortlichkeitsbeschwerde bleibt vorbehalten.

VI. Versetzung. § 15. Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der Vorsteher der betreffenden Amtsstellen einen Angestellten vorübergehend oder dauernd von einer Amtsstelle in eine andere zu versetzen, sofern dieser dadurch nicht in eine ökonomisch ungünstigere Lage versetzt wird. Der Beschluss über die dauernde Versetzung wird drei Monate nach der Eröffnung vollziehbar.

Erwachsen dem Angestellten aus der Versetzung erhebliche Kosten, so sollen ihm dieselben in der Regel vergütet werden.

Diese Kostenvergütung kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn die Versetzung in einem Gesuch oder

der Anmeldung des Angestellten ihren Grund hat, oder dessen Verhalten dazu Anlass gab.

20. März
1918.

§ 16. Der Vorsteher der Amtsstelle hat jedem angestellten alle Jahre einen Urlaub zu gewähren. Die Urlaubsdauer beträgt in der Regel nach einem Dienstjahr drei Wochen. Bei Beurlaubung infolge Krankheit oder Militärdienstes, wenn sie im gleichen Jahr einen Monat übersteigt, kann der ordentliche Urlaub verweigert werden.

Über Anstände mit Bezug auf die Urlaubsbewilligung, sowie über Gesuche betreffend Gewährung von Urlaub über drei Wochen bis zu drei Monaten entscheidet der Direktionsvorsteher, über weitergehende der Regierungsrat.

§ 17. Hinsichtlich der Besoldung, der Reiseentschädigungen und dergleichen machen die darüber bestehenden besondern Erlasse Regel.

VIII. Be-
soldung.

§ 18. Jeder Angestellte ist für die treue Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verantwortlich. Die über diese Verantwortlichkeit, sowie die Abberufung der öffentlichen Angestellten bestehenden besondern Erlasse werden vorbehalten.

IX. Verant-
wortlichkeit.

Der Regierungsrat setzt fest, ob und in welcher Höhe ein Anstellungsverhältnis eine Sicherheitsleistung bedingt. Wo eine Amtskaution verlangt wird, ist bei Ausschreibung der Stelle deren Betrag anzugeben.

- § 19.** Das Anstellungsverhältnis wird aufgelöst:
- a. durch Ablauf der Amtszeit;
 - b. durch Aufhebung einer Stelle;
 - c. durch Abberufung;
 - d. durch Rücktritt des Angestellten;
 - e. durch Tod des Angestellten.
- X. Auflösung
des
Anstellungs-
verhältnisses:
1. Gründe.

20. März Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die
1918. provisorische Anstellung und die Probezeit.

2. Aufhebung einer Stelle. **§ 20.** Die Aufhebung einer Stelle ist dem Inhaber mindestens drei Monate vorher durch seinen Vorgesetzten schriftlich bekanntzugeben. Diese Mitteilung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Zeitpunkt der Aufhebung mit dem Ablauf der Amts dauer zusammenfällt, sofern es sich nicht um eine Anstellung handelt, deren Dauer zum Voraus genau bestimmt war (z. B. bei besondern Arbeitsaufträgen).

3. Rücktritt. **§ 21.** Das Gesuch um Entlassung aus dem Anstellungsverhältnis muss mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, auf welchen der Rücktritt verlangt wird, beim vorgesetzten Beamten schriftlich eingereicht werden. Der Rücktritt kann nur auf Ende eines Kalendermonats erfolgen.

Der Regierungsrat kann die Entlassung vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist gewähren, wenn die Stelle durch den Nachfolger früher angetreten wird, oder wichtige Gründe sie rechtfertigen.

XI. Über-
gangsbestim-
mungen:
1. Bestehende
Anstellungen. **§ 22.** Der Regierungsrat hat nach eingeholtem Vorschlag der Vorsteher der Amtsstellen die gegenwärtigen Inhaber der unter das Dekret fallenden Stellen ohne vorgängige Ausschreibung zu wählen. Der Beschluss setzt fest, ob der Angestellte definitiv oder provisorisch gewählt sei. Er bestimmt die Anstellungs dauer.

2. Befreiung vom Ausweis. **§ 23.** Die nach § 22 zu wählenden Angestellten sind sowohl für diese Wahl, wie auch bei einem allfälligen Übergang in eine andere Staatsanstellung von der Leistung des Ausweises gemäss § 3, Absatz 1, des Dekretes befreit. Dasselbe gilt noch während fünf Jahren

nach Inkrafttreten dieses Dekretes für solche Bewerber, die ihre Lehrzeit vor Einführung der Lehrlingsprüfung beendigt hatten. Nach Ablauf dieser Frist sind solche Bewerber nur in besondern Fällen wählbar.

20. März
1918.

§ 24. Mit dem Inkrafttreten des Dekretes werden 3. Aufhebung bestehende besondere Dienstverträge mit Angestellten, deren Wahl im Sinne von § 22 erfolgte, aufgehoben. Der Angestellte hat von daher keinen Entschädigungsanspruch.

Wird der Angestellte nicht im Sinne von § 22 gewählt, so ist das Anstellungsverhältnis auf den nächst zulässigen Zeitpunkt zu kündigen.

§ 25. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes wird vom Regierungsrat bestimmt. XII. Schlussbestimmung.

Auf diesen Tag werden alle mit dessen Vorschriften im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasser aufgehoben.

Bern, den 20. März 1918.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident:
Schüpbach,
der Staatsschreiber:
Rudolf.

Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1919.
Staatskanzlei.



6. April
1918.

Verordnung

betreffend

die Rationierung von ausländischer Kohle und von Torf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, eine rationelle Verteilung der zur Verfügung stehenden ausländischen Kohle und von Torf zu sichern,

beschliesst:

§ 1. Wer im Gebiete des Kantons Bern Handel mit ausländischer Kohle und mit Torf betreiben will, hat hiefür eine Bewilligung der Direktion des Innern einzuholen.

§ 2. Dieser Handel hat ausschliesslich nach den Anordnungen der kantonalen Kohlenkommission zu erfolgen, die Vorschriften erlässt über

- a. die Kontrolle und Rationierung der vorhandenen Waren;
- b. die Abgabepreise;
- c. die an die einzelnen Bezüger abzugebenden Mengen.

§ 3. Ausländische Kohlen und Torf dürfen nur gegen Bezugsschein geliefert werden.

§ 4. Jeder Händler mit ausländischer Kohle und mit Torf ist verpflichtet, dem bestellten Inspektor für Kohlen- und Torfversorgung auf Verlangen seine Bücher vorzulegen.

§ 5. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden in leichteren Fällen mit Busse bis zu Fr. 200, in schwerern bis auf Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Die beiden Strafen können miteinander verbunden werden. Ausserdem kann dem Fehlbaren die erteilte Bewilligung (§ 1) entzogen werden.

6. April
1918.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. April 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Merz,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Der Direktor des Innern

i. V.:

Dr. Tschumi.

9. April
1918.

Verordnung

betreffend

Abänderung der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Errichtung und Revision von Wirtschafts- plänen in den öffentlichen Waldungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Forstdirektion,
beschliesst:

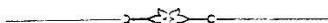
Der zweite Absatz des § 10 der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen etc. erhält mit Gültigkeit vom heutigen Tage an den nachstehenden Wortlaut:

«Die Beiträge der Gemeinden und Korporationen berechnen sich nach folgendem Tarif:

für Hauptrevisionen per Festmeter des Abgabesatzes	Fr. 1. 60
für Zwischenrevisionen per Festmeter des Abgabesatzes	> 1. —
für neue Wirtschaftspläne in bisher nicht eingerichteten Waldungen per Festmeter des Abgabesatzes	> 2. —.

Bern, den 9. April 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.



Verordnung

12. April
1918.

über

die Organisation der Militärverwaltung in den Kreisen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes vom 20. September 1916
betreffend die Organisation der Militärverwaltung,

beschliesst:

I. Organisation.

§ 1. Der Kanton wird in Militärkreise eingeteilt, die in der Regel mit den Regimentskreisen zusammenfallen. Jedem Kreis steht ein Kreiskommandant vor. Den Sitz des Kreiskommandos bestimmt die Militärdirektion.

§ 2. Die Militärkreise werden in Sektionen eingeteilt.

Die Umschreibung derselben geschieht durch die Militärdirektion. Jeder Sektion steht ein Sektionschef vor; ihm werden ein oder mehrere Postläufer beigegeben.

II. Obliegenheiten der Kreiskommandanten.

§ 3. Die Kreiskommandanten unterstehen der Militärdirektion. Sie besorgen die Geschäfte in ihren Kreisen nach Massgabe der geltenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften und den ihnen von der Militärdirektion oder ihren Abteilungen (Sekretariat und Kom-

12. April missariat) zugehenden Weisungen. Sie sind zu gegen-
1918. seitiger Stellvertretung verpflichtet.

§ 4. Insonderheit liegt den Kreiskommandanten ob:

1. Ermittlung der alljährlich ins wehrpflichtige Alter tretenden Mannschaft und Durchführung der Rekrutierung;
2. Führung der Stammkontrollen über sämtliche im Kreise wohnenden, im wehrpflichtigen Alter stehenden Schweizerbürger und, soweit es die Verhältnisse erfordern, auch über auswärts wohnende Gemeindebürger;
3. Erstellen von Duplikat-Dienstbüchlein;
4. Besorgung des Urlauberwesens, soweit in ihre Kompetenz fallend;
5. Führung der Landsturmkontrollen;
6. Vollzug der Aufgebote;
7. Aus- und Abrüstung von Wehrpflichtigen;
8. Mitwirkung bei der Mobilmachung;
9. Kontrolle der Schiesspflicht;
10. Leitung der Waffen- und Kleiderinspektionen;
11. Anlage der Militärsteuer, Überwachung des Bezuges und erstinstanzliche Behandlung der Steuerreklamationen;
12. Kassaführung nach Anordnung des Kantonskriegskommissariates;
13. Strafvollzug und Mithilfe bei Nachforschungen;
14. Instruktion und Kontrolle der Sektionschef;
15. Vermittlung des Verkehrs zwischen der Militärverwaltung, den Sektionschef und den Wehrpflichtigen (Begutachtung und Vermittlung von Gesuchen, Publikationen, Überwachung des öffentlichen Anschages, Einvernahme und Auskunftserteilung);
16. die militärische Polizei in den Kreisen.

III. Obliegenheiten der Sektionschef.

12. April
1918.

§ 5. Die Sektionschef unterstehen der Militärdirektion und dem Kreiskommandanten. Sie vermitteln den Verkehr zwischen den Militärbehörden und den Wehrpflichtigen nach Massgabe der geltenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften. Sie sind innerhalb des Kreises zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

§ 6. Insonderheit liegt den Sektionschef ob:

1. Ermittlung der alljährlich ins wehrpflichtige Alter tretenden Mannschaft, Erstellen der Dienstbüchlein und Einberufung der Mannschaft zur Rekrutenaushebung;
2. Führung der Stammkontrollen;
3. Führung der Hülfsdienströdel und anderer dienstlicher Verzeichnisse;
4. Eintragung der An- und Abmeldungen bei Wohnortswechsel von Wehrpflichtigen, Besorgung der vorgeschriebenen Meldung durch Formular V und durch das für den Wohnsitzregisterführer bestimmte Formular;
5. Vollzug der persönlichen Aufgebote;
6. Aufgebot des Landsturms und der Hülfsdienstpflchtigen gemäss Mobilmachungsvorschrift;
7. Bekanntgabe der Dienstbefehle durch Anschlag oder durch Postläufer;
8. Kontrolle der Schiesspflicht nach Weisung des Kreiskommandanten;
9. Begutachtung und Vermittlung von Gesuchen, Erstattung von Meldungen und Berichten;
10. Aufstellung und rechtzeitige Eingabe der Quartalssrapporte;

12. April 1918.
- 11. Mithilfe bei der Steueranlage;
 - 12. Inkasso der Steuerbeträge, der Bussen und Reparaturkosten, genaue Rechnungsablage über die eingegangenen und abgelieferten Beträge;
 - 13. Anzeigepflicht bei Widerhandlungen gegen die militärischen Vorschriften, insbesondere gegen die Vorschriften betreffend das militärische Kontrollwesen und gegen das Verbot des Tragens der militärischen Ausrüstung ausser Dienst;
 - 14. Führung einer Geschäftskontrolle und eines Kassabuches.

IV. Obliegenheiten der Postläufer.

§ 7. Die Postläufer unterstehen den Sektionschef. Sie leisten ihnen Botendienste; sie besorgen insbesondere die Überbringung von Befehlen an die Wehrpflichtigen.

V. Anstellungsverhältnisse.

a. Die Kreiskommandanten.

§ 8. Die Wahl der Kreiskommandanten erfolgt durch den Regierungsrat für die Dauer von vier Jahren.

§ 9. Die Kreiskommandanten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte zu widmen. Die Übernahme von Nebenbeschäftigungen ist ihnen nur auf Be willigung der Wahlbehörde gestattet.

§ 10. Den Kreiskommandanten wird das erforderliche Hülfspersonal zugeteilt. Dasselbe wird nach den Bestimmungen des Besoldungsdekretes für die Beamten und Angestellten des Staates eingeteilt und besoldet. Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat. Kreiskommandanten, die mit einer Bureauaushülfe auskommen, er-

halten für dieselbe eine von der Militärdirektion zu bestimmende Entschädigung.

12. April
1918.

§ 11. Den Kreiskommandanten und ihrem ständigen Hülfspersonal wird ein jährlicher Urlaub gewährt. Die Urlaubsdauer beträgt in der Regel nach einem Dienstjahr drei Wochen. Die Militärdirektion ordnet die Stellvertretung gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1906.

§ 12. Die Kreiskommandanten leisten eine Bürgschaft von Fr. 8000—10,000. Die Höhe der Kaution bestimmt die Militärdirektion.

§ 13. Die Kreiskommandanten beziehen eine feste Besoldung, sowie die in der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Provisionen und Entschädigungen. Die Erhebung anderer Provisionen, Entschädigungen oder Gebühren irgendwelcher Art ist ihnen untersagt.

§ 14. Die feste Besoldung der Kreiskommandanten beträgt:

- a. für die Kreiskommando der Kreise 13 und 14 Fr. 4500—5500;
- b. für die übrigen Kreiskommando Fr. 4000—5000.

§ 15. An Provisionen und Entschädigungen beziehen die Kreiskommandanten:

1. eine Provision von 1—3 % auf den einfachen Steuerbeträgen der Kontrollen B (dispensierte oder beurlaubte Militärs), C (landesabwesende Ersatzpflichtige), N (Nachtaxation) und R (Rückstände). Sie wird vom Regierungsrat von Zeit zu Zeit nach den besondern Verhältnissen nach Billigkeitsrücksichten innerhalb dieser Grenzen festgesetzt;

- 12. April 1918.**
2. eine Gebühr von 5 % von den für andere Kantone bezogenen Militärsteuern und Bussen, insofern diese Beträge nicht bei den Sektionschef einbezahlt worden sind, im Minimum 50 Rappen per Fall;
 3. ein Taggeld von Fr. 10 für Beiwohnung bei Musterrungen, Inspektionen, Rekrutenaushebungen und Taxationen;
 4. eine Reiseentschädigung bei diesen Dienstanlässen, und zwar von 10 Rappen per Kilometer, wenn Eisenbahn oder Dampfschiff benutzt werden kann, und von 20 Rappen per Kilometer, wenn dies nicht der Fall ist;
 5. eine Nachlagerentschädigung von Fr. 5 für das Übernachten ausserhalb des Dienstdomizils.

b. Die Sektionschef.

§ 16. Die Sektionschef im Hauptamt werden durch den Regierungsrat, diejenigen im Nebenamt durch die Militärdirektion auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 17. Diejenigen Sektionschef, die diese Stelle im Hauptamte bekleiden (ständige Sektionschef), sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vollständig dem Amte zu widmen. Die Übernahme von Nebenbeschäftigungen ist ihnen nur auf besondere Bewilligung der Wahlbehörde gestattet.

§ 18. Den Sektionschef von Bern und Biel wird das erforderliche Hülfspersonal beigegeben. Es wird nach den Bestimmungen des vorgenannten Dekretes eingeteilt und besoldet und vom Regierungsrat gewählt.

§ 19. Den ständigen Sektionschef, sowie dem ständigen Hülfspersonal der Sektionschef von Bern

und Biel wird ein jährlicher Urlaub gewährt. Derselbe dauert in der Regel nach einem Dienstjahr drei Wochen. Die Militärdirektion ordnet die Stellvertretung gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1906.

12. April
1918.

§ 20. Die Sektionschef leisten Bürgschaft. Die Höhe der Kaution richtet sich nach der Bezugssumme und wird durch die Militärdirektion bestimmt.

§ 21. Die ständigen Sektionschef beziehen :

1. die Sektionschef von Bern und Biel Fr. 3500—4500;
 " " " Thun und
 Delsberg " 3200—4000;
 die übrigen ständigen Sektionschef " 2800—3600;
2. die in §§ 20 und 21 der Vollziehungsverordnung über den Militärsteuerersatz vorgesehene erste und zweite Mahngebühr, sofern die betreffende Steuer eingehet;
3. eine Gebühr von 5 % von den für andere Kantone bezogenen Militärsteuern und Bussen;
4. ein Taggeld von Fr. 7 für Beiwohnung an Musterrungen, Inspektionen, Rekrutenaushebungen und Taxationen;
5. eine Reiseentschädigung bei diesen Dienstanlässen, und zwar von 10 Rappen per Kilometer, wenn Eisenbahn oder Dampfschiff benutzt werden kann, 20 Rappen per Kilometer, wenn dies nicht der Fall ist.

§ 22. Die übrigen Sektionschef erhalten für ihre Verrichtungen folgende Entschädigungen:

**12. April
1918.**

1. eine allgemeine Vergütung von 27 Rappen per Kopf der männlichen Bevölkerung der Sektion;
2. eine Mutationsgebühr, die von der Militärdirektion nach den durchschnittlichen jährlichen Mutationen periodisch innerhalb des vorhandenen Kredites von Fr. 10,000 festgesetzt wird;
3. eine Provision von 5 % auf sämtlichen für den Kanton bezogenen Militärsteuern;
4. eine Gebühr von 5 % von den für andere Kantone bezogenen Steuerbeträgen und Bussen, im Minimum 50 Rappen per Fall;
5. die in §§ 20 und 21 des Vollziehungsdekretes über den Militärsteuerersatz vorgesehene erste und zweite Mahngebühr, sofern die betreffende Steuer ein geht;
6. ein Taggeld von Fr. 7 für Beiwohnung an Musterrungen, Inspektionen, Rekrutenaushebungen und Taxationen;
7. eine Reiseentschädigung bei diesen Dienstanlässen, und zwar von 10 Rappen per Kilometer, wenn Eisenbahn oder Dampfschiff benutzt werden kann, und von 20 Rappen per Kilometer, wenn dies nicht der Fall ist.

c. Die Postläufer.

§ 23. Die Postläufer werden aus der Zahl der Ersatzpflichtigen auf Antrag des Sektionschefs und des Kreiskommandanten durch die Militärdirektion ernannt.

§ 24. Die Postläufer beziehen keine Besoldung; sie sind aber während der Dauer ihrer Anstellung von der Ersatzsteuerpflicht ganz oder zum Teil befreit.

VI. Schlussbestimmung.**12. April
1918.****§ 25.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 12. April 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Merz,
der Staatsschreiber :
Rudolf.



12. April
1918.

Verordnung

betreffend

die Einsammlung und Verwertung der Maikäfer.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

angesichts der zunehmenden Lebensmittelknappheit und der in erhöhtem Masse bestehenden Notwendigkeit, landwirtschaftliche Erzeugnisse vor Schädigung zu bewahren,

im Hinblick auf den Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 1918 betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion,

in Vollziehung der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 25. März 1918,

verordnet:

§ 1. Die Einsammlung, Tötung und Verwertung der Maikäfer wird für sämtliche bernischen Gemeinden, deren Gebiet im Jahre 1918 dem Maikäferflug unterworfen ist, obligatorisch erklärt.

§ 2. Die Gemeindebehörden sind zur Durchführung der Maikäfersammlung verpflichtet und haben unter Aufsicht des Regierungsstatthalteramtes rechtzeitig alle erforderlichen Vorkehren zu treffen. Es liegt ihnen insbesondere ob:

- a. die Ernennung der kontrollierenden Organe; 12. April
 b. die Bezeichnung der Sammelpflichtigen und der von
 diesen abzuliefernden Käferquantitäten;
 c. die Einrichtung von Ablieferungsstellen;
 d. die Festsetzung des Beginnes und Schlusses der Mai-
 käfereinsammlung;
 e. die Sorge für gehörige Überwachung der Sammel-
 tätigkeit und Kontrollierung der Ablieferungen;
 f. die Festsetzung und Ausrichtung von Prämien für
 über das Pflichtbetreffen hinausgehende oder gänz-
 lich freiwillige Leistungen im Einsammeln von Mai-
 käfern;
 g. die Berichterstattung an das Regierungsstatthalter-
 amt zuhanden der kantonalen Landwirtschafts-
 direktion.

§ 3. Auf jede Hektare des gemäss der schweize-
 rischen Arealstatistik vom 1. Juli 1912 landwirtschaftlich
 benutzten Bodens haben die Gemeinden mindestens 8 Liter
 oder 4 Kilogramm Maikäfer sammeln zu lassen. Die Ge-
 meinden können jedoch mit Bewilligung des Regierungs-
 statthalteramtes das pflichtige Quantum unter Berück-
 sichtigung der örtlichen Verhältnisse herabsetzen oder
 die Sammelpflicht bei belanglosem Käferflug gänzlich
 aufheben. Anderseits sind die Gemeindebehörden zu
 sofortiger angemessener Erhöhung der Sammelbetreffe-
 nisse verpflichtet, wenn die Maikäfer in ungewöhnlich
 grosser Zahl auftreten.

Gemeinden, welche die Maikäferbekämpfung schon
 in früheren Flugjahren obligatorisch erklärt haben, sind
 berechtigt, die in ihren sanktionierten Reglementen be-
 zeichneten Pflichtmengen unverändert beizubehalten.

12. April **§ 4.** Den Gemeinden liegt ob, das dem vorhandenen
 1918. landwirtschaftlich nutzbaren Boden entsprechende Ge-
 samtsammelquantum im richtigen Verhältnis, d. h. nach
 Massgabe der jeweilen in Betracht fallenden Fläche, auf
 die einzelnen Eigentümer, Pächter und Nutzniesser von
 Grundstücken zu verteilen.

In ländlichen Gemeinden sind überdies sämtliche Haushaltungen sammelpflichtig; diesen letztern liegt die Ablieferung von mindestens je 4 Litern oder 2 Kilogrammen Maikäfer ob.

Gutfindendenfalls können die Gemeinden die Sammlung ganz auf eigene Rechnung durchführen lassen.

§ 5. Die Gemeinden haben alles Nötige vorzukehren, damit die Sammlung überall sogleich beim Auftreten der ersten Maikäfer beginnt und namentlich in den ersten zwei Wochen der Flugzeit mit allem Nachdruck gefördert wird; es liegt ihnen ferner ob, Säumige zur Erfüllung ihrer Sammelpflicht kurz nach Beginn der Flugzeit anzuhalten oder die Sammlung nötigenfalls auf Kosten der untätigen Pflichtigen durchführen zu lassen, für eine ausreichende Zahl von Sammelstellen zu sorgen und die erforderlichen Anordnungen für vorschriftsgemäße Verwertung oder Ablieferung der Käfer zu treffen.

Die Sammlung darf nicht vor dem 31. Mai und keinesfalls früher als drei Wochen nach Beginn abgeschlossen werden.

§ 6. Die gesammelten Maikäfer sind zu töten und entweder von den Gemeinden in zweckdienlicher Weise als Futtermittel zuzubereiten und zu verwenden oder behufs Herstellung von Futterartikeln zuhanden des Bundes der hierfür bezeichneten Ablieferungsstelle, Extraktionswerk Dätwyler in Zofingen, zuzuleiten.

Ohne ausdrückliche Erlaubnis der kantonalen oder eidgenössischen Landwirtschaftsbehörde dürfen die Käfer weder verbrannt, noch in Gewässer oder Gruben geworfen, noch als Düngmittel verwendet werden. Die in den meisten sanktionierten Gemeindereglementen vorgesehene Verarbeitung der Käfer zu Kompost ist somit untersagt.

12. April
1918.

Tötung, Verpackung und Spedition der für das Extraktionswerk Dätwyler in Zofingen bestimmten Käfer haben nach den Weisungen dieser Anstalt zu geschehen.

§ 7. Ohne Zustimmung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements dürfen Käfer weder an eine andere Verwertungsanstalt, noch an Aufkäufer abgegeben werden. Über die gewonnenen Produkte, soweit diese nicht von den Gemeinden selbst verwertet werden, verfügt das nämliche Departement.

§ 8. Für freiwillig gesammelte Käfer und für Leistungen über das pflichtige Quantum hinaus haben die Gemeinden Sammelprämien auszurichten, die von der Gemeindebehörde zu bestimmen sind. Kanton und Bund leisten hieran Beiträge von zusammen 75 % bei Sammelprämien bis zu höchstens 20 Rappen per in Betracht kommenden Liter, bzw. bis zu 40 Rappen per Kilogramm. — Setzen die Gemeinden höhere Prämien an, so haben sie für die daherige Mehrausgabe allein aufzukommen.

§ 9. Pflichtige, welche das durch die §§ 3 und 4 vorgeschriebene Quantum Käfer nicht einliefern, haben für jeden fehlenden Liter 40 Rappen und für jedes fehlende Kilogramm 80 Rappen an die Gemeindekasse zu bezahlen. Auf solche Pflichtige, die sich an der Ein-

12. April 1918. sammlung gar nicht beteiligt haben, finden überdies die in § 13 bezeichneten Strafbestimmungen Anwendung.

§ 10. Nach Eingang eines Berichtes über die getroffenen Vorkehren und die Sammelergebnisse, sowie eines Verzeichnisses, welches die vorgeschriebenen und die tatsächlichen Leistungen der Käfersammler veranschaulicht, werden Kanton und Bund den Gemeinden den durch § 8 bestimmten Teil ihres Aufwandes für Sammelprämiens vergüten. Die erforderlichen Schriftstücke sind der kantonalen Landwirtschaftsdirektion bis spätestens Mitte Juli 1918 einzureichen.

§ 11. Ausserdem vergütet das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement den Gemeinden zuhanden der Sammler für diejenigen Käfer, welche in geeignetem Zustande und franko Abgangsstation an die Verwertungsanstalt geliefert worden sind, 15 Rappen per Kilogramm.

§ 12. Alle Eigentümer, Pächter und Nutzniesser von Land im Kantonsgebiet sind verpflichtet, die auf ihren Grundstücken sich zeigenden Engerlinge beim Bearbeiten des Landes zu sammeln oder zu töten, sowie Wiesen und Weiden, in denen sich starker Engerlingsschaden bemerkbar macht, zur Vertilgung dieser Schädlinge umzubrechen und mit Feldfrüchten zu bestellen, soweit der betreffende Boden als Ackerland geeignet ist.

§ 13. Widerhandlungen sowohl gegen diese Verordnung als gegen die Ausführungsvorschriften des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements, des Regierungsrates, der Landwirtschaftsdirektion und der Gemeindebehörden werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918 betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion gebüsst.

§ 14. Diese Verordnung, durch welche alle abweichend lautenden Bestimmungen der Gemeindereglemente über die Einsammlung von Maikäfern für die Dauer des Jahres 1918 aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

12. April
1918.

Bern, den 12. April 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Merz,

der Staatsschreiber:

Rudolf.



25. April
1918.

Verordnung
betreffend
den Vorkauf von Lebensmitteln.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung der Verordnung vom 10. August 1914
gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern
Bedarfsgegenständen, sowie gestützt auf den Bundesrats-
beschluss vom 2. August 1917,
auf den Antrag der Direktionen des Innern, der Land-
wirtschaft und der Polizei,

beschliesst:

§ 1. Der Aufkauf von Lebensmitteln aller Art im
Umherziehen durch Wiederverkäufer ist nur den Personen
gestattet, die im Besitze einer nach § 4 ausgestellten amt-
lichen Bewilligung sind, im übrigen aber untersagt.

§ 2. An amtlich bewilligten Wochen-, Monats- oder
Jahrmärkten ist bei den Zugängen zu den Marktorten,
sowie auf den Märkten selbst der Vorkauf von Leb-
bensmitteln durch Wiederverkäufer bis 10 Uhr morgens unter-
 sagt. Vorbehalten bleiben vom Regierungsrat genehmigte
Gemeindemarktverordnungen.

§ 3. Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, soweit
ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, Lebensmittel, die an

Abnehmer ausserhalb des Kantons geliefert werden sollen, zuhanden der Gemeinde zu beschlagnahmen und zum Ankaufspreis oder, wenn derselbe im Verhältnis zum Marktpreis übersetzt ist, zum Marktpreise einzuziehen und zu bestimmten Preisen an die Bevölkerung abzugeben.

Im Streitfalle bestimmt ein vom zuständigen Regierungsstatthalter bezeichneter Sachverständiger den Preis.

Die Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes wird ermächtigt, beschlagnahmte Waren, sofern in der betreffenden Gemeinde keine unmittelbare Notwendigkeit für deren Verwendung vorhanden ist, einzuziehen und der Warenabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes zur Verteilung zuzuweisen.

§ 4. Zur Ausstellung von Bewilligungen zum Ankauf von Lebensmitteln im Umherziehen ist die Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes zuständig.

Die Bewilligungen werden monatlich je nach der Höhe des betreffenden Warenumsatzes gegen eine Gebühr von Fr. 1 bis Fr. 300 erteilt und haben vornehmlich innerkantonalen Bedürfnissen zu dienen. Es können an die Bewilligungen bestimmte Bedingungen geknüpft werden.

§ 5. Die Bewerber um Bewilligungen haben sich über die in Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen geforderten persönlichen Eigenschaften auszuweisen.

§ 6. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden in leichteren Fällen mit Busse bis zu Fr. 200, in schweren Fällen mit Busse bis Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

25. April **§ 7.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist
1918. in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu veröffentlichen.
Die Verordnung des Regierungsrates vom 18. August 1914
ist, soweit die vorstehenden Bestimmungen Abänderungen
enthalten, aufgehoben.

Bern, den 25. April 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.



28 April
1918.

Revision der Staatsverfassung

(Aufhebung von Art. 33, letzter Absatz).

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Art. 33, letzter Absatz, der Staatsverfassung des Kantons Bern, lautend:

«Kein Mitglied des Regierungsrates darf mehr als zwei vollständige Amtsperioden nacheinander, von einer Gesamterneuerung an gerechnet, der nämlichen Direktion (Art. 44 St.-Verf.) vorstehen», wird aufgehoben.

2. Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 18. März 1918.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Schüpbach,
der Staatsschreiber
Rudolf.

28. April
1918.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-
abstimmung vom 28. April 1918,

beurkundet:

Die Vorlage betreffend Revision der Staatsverfassung
(Aufhebung von Art. 33, letzter Absatz) ist mit 40,509
gegen 37,526 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Die Vorlage ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Mai 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Merz,

der Staatsschreiber

Rudolf.



Verordnung

7. Mai
1918.

betreffend

Laden- und Wirtschaftsschluss, sowie Einschränkung des Betriebes von Vergnügungsetablissemten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 12. April
1918 betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss, sowie Ein-
schränkung des Betriebes von Vergnügungsetablissemten,
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I. Vorschriften über den Sonntagsladenschluss.

§ 1. Läden und Verkaufsmagazine bleiben an Sonn- Sonntags-
tagen und anerkannten Feiertagen geschlossen. Diese Be- ladenschluss.
stimmung gilt auch für Kioske und Verkaufsstände, in welchen nicht ausschliesslich Drucksachen verkauft werden.

§ 2. Es werden folgende Ausnahmen festgesetzt: Ausnahmen.

1. Auf Apotheken und Coiffeurgeschäfte findet die Vorschrift des § 1 keine Anwendung; es gelten für sie die Bestimmungen der betreffenden Sonntagsruhereglemente. Apotheken
und Coiffeur-
geschäfte.

2. Konditoreien dürfen von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends offen bleiben. Dafür sind sie am Mittwoch gänzlich zu schliessen. Konditoreien.

7. Mai
1918.

Die kantonale Polizeidirektion ist befugt, diese Schliessung auf einen andern Werktag zu verlegen, sofern für das Offenhalten am Mittwoch zwingende Gründe (Markttag, allgemeiner Festtag usw.) vorhanden sind.

Konditoreien, die aus religiösen oder andern triftigen Gründen am Sonntag geschlossen halten, können von der Polizeidirektion vom Werktagsschluss enthoben werden.

Am Schliessungstage ist den Kaffeehallen, Kremerien, alkoholfreien Restaurants und Warenhäusern der Verkauf von Konditoreiwaren untersagt. Fabrikmäßig hergestellte Esswaren, wie Schokolade und Biskuit, gelten nicht als Konditoreiwaren.

Bäckereien.

3. Den Bäckereien ist das Offenhalten von 10—12 Uhr vormittags gestattet.

Geschäfte, die Brot und Konditoreiwaren herstellen und verkaufen, gelten im Sinne dieser Verordnung als Bäckereien, wenn sie am Sonntag bloss von 10—12 Uhr vormittags, als Konditoreien, wenn sie den ganzen Tag offen halten.

Blumen-
handlungen.

4. Der Verkauf von Blumen ist von 10 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags gestattet.

Kompetenzen
der
Gemeinderäte.

5. Die Gemeinderäte werden ermächtigt:

- a. während zweier von ihnen zu bestimmenden Stunden die Abgabe von Lebensmitteln zu gestatten;
- b. für Berggegenden die Abgabe von Lebensmitteln und andern Waren während vier Stunden zu erlauben;
- c. für den Milchverschleiss besondere Bestimmungen zu erlassen.

II. Vorschriften über den Werktagssladenschluss, die Wirtschaften und Vergnügungsställe.

Werktags-
ladenschluss.
Läden und
Magazine.

§ 3. An Werktagen sind Läden und Verkaufsmagazine spätestens um 7 Uhr, Samstags und an Vorabenden von

staatlich anerkannten Feiertagen spätestens um 8 Uhr abends zu schliessen.

7. Mai
1918.

Diese Vorschrift gilt auch für Kioske und Verkaufsstände, in welchen nicht ausschliesslich Drucksachen verkauft werden.

Kioske und
Verkaufsstände.

Den in der Nähe von Kasernen errichteten Kiosken, die ausschliesslich auf Militärkundschaft angewiesen sind, kann die Polizeidirektion das Offenhalten bis 8 Uhr abends gestatten.

In Gemeinden mit ländlichen Verhältnissen kann der Ladenschluss, wo ein dringendes Bedürfnis dafür vorhanden ist, um eine Stunde hinausgeschoben werden. Die Entscheidung darüber steht nach Anhörung der Geschäftsinhaber dem Gemeinderat zu.

Ländliche
Verhältnisse.

§ 4. Sämtliche Wirtschaften sind mit Ausnahme des Samstags um 11 Uhr abends zu schliessen. Für Samstag wird die Schliessungsstunde auf 12 Uhr festgesetzt.

Schluss der
Wirtschaften.

Der Gemeinderat kann mit Genehmigung der kantonalen Polizeidirektion den Wirtschaftsschluss um eine Stunde früher ansetzen.

Die Statthalter werden ermächtigt, monatlich höchstens einmal allen oder gewissen Kategorien von Wirtschaften die Bewilligung zu erteilen, bis spätestens 2 Uhr morgens offenzuhalten. Solche Bewilligungen sind nur für besondere Anlässe, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür besteht, auszustellen.

Freinacht-
bewilligungen
bis 2 Uhr.

Zur Erteilung weiterer Freinachtbewilligungen bis 2 Uhr morgens ist einzige die kantonale Polizeidirektion ermächtigt.

Nach 9 Uhr abends dürfen in Wirtschaften und andern öffentlichen Lokalen keine warmen Speisen verabfolgt werden.

Verbot der
Abgabe
warmer
Speisen nach
9 Uhr abends.

Verbot der
Abgabe
warmen
Wassers.

Die Abgabe warm fliessenden Wassers an Toiletten, in Zimmern, Korridoren, Aborten, Etagenausgüssen u. dgl. in Geschäftshäusern, Hotels, Restaurants und Cafés ist untersagt.

§ 5. Kinos, Varietes, Cabarets und ähnliche Vergnügungslokale bleiben in der Regel Montag, Dienstag und Mittwoch, im Monat mindestens 12 Tage, geschlossen. Ihre Spielzeit bleibt in jedem Falle an Werktagen auf die Zeit von 7—11 Uhr und an Sonntagen von 2—11 Uhr abends beschränkt.

Zur Verlegung der spiellosen Tage auf andere Tage ist einzig die kantonale Polizeidirektion befugt.

Gestattung
von
Ausnahmen.

§ 6. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann in Würdigung besonderer Verhältnisse nach Anhörung des Regierungsrates einzig das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement gestatten.

III. Straf- und Schlussbestimmungen.

Straf-
androhung.

§ 7. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 in Fällen fahrlässiger Übertretung mit Geldbusse bis zu Fr. 1000, in Fällen vorsätzlicher Übertretung mit Geldbusse von Fr. 50 bis zu Fr. 5000 oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Rekursrecht.

§ 8. Gegen Verfügungen, welche die Gemeindebehörden in Ausführung dieser Verordnung treffen, ist der Rekurs an den zuständigen Regierungsstatthalter, gegen Entscheide des Regierungsstatthalters oder der kantonalen Polizeidirektion an den Regierungsrat innerhalb fünf Tagen, vom Datum der Kenntnisnahme an, zulässig.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Inkraft-
setzung.

Die Verordnung vom 27. November 1917 betreffend die Einschränkung des Brennstoffverbrauches ist aufgehoben.

Bern, den 7. Mai 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

16. Mai
1918.

Verordnung
über
die Einigungsstellen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 30—35 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken und des Bundesratsbeschlusses vom 1. Februar 1918 betreffend die Errichtung von Einigungsstellen,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 1. Als Einigungsstellen im Sinne der eingangs genannten bundesrechtlichen Bestimmungen werden die kantonalen Einigungsämter bezeichnet.

§ 2. Hinsichtlich Organisation und Verfahren der Einigungsstellen werden unter Vorbehalt der nachstehenden Ergänzungen die für die kantonalen Einigungsämter geltenden Vorschriften als anwendbar erklärt, nämlich: Artikel 1—4 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen die Ausschreitungen bei Streiks und §§ 1—24 des Dekretes vom 21. März 1910 betreffend die Einigungsämter.

§ 3. Die Einigungsstelle kann auch durch eine Behörde angerufen werden.

§ 4. Alle von der Einigungsstelle Vorgeladenen sind 16. Mai bei einer Busse von Fr. 5 bis Fr. 50, in schweren Fällen von Fr. 50 bis Fr. 500 verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen. 1918.

§ 5. Artikel 33 und 34 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 werden vorbehalten. Die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Urteile erfolgt in den Fristen und Formen, welche für die Urteile der ordentlichen Gerichte festgesetzt sind.

§ 6. Diese Vorschriften sind dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zur provisorischen Genehmigung vorzulegen und treten nach erfolgter Genehmigung und Publikation im Amtsblatte sofort in Kraft. Sie sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. Mai 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt.

Staatskanzlei.



16. Mai
1918.

Regulativ
betreffend
**die Reiseentschädigungen der Beamten und Ange-
stellten der Staatsverwaltung.**
(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

1. § 1 des Reisekostenregulativs vom 7. Mai 1912 wird provisorisch und bis auf weiteres in der Weise modifiziert, dass die Ansätze für die Tagesentschädigungen um je 2 Fr. per ganzen, resp. 1 Fr. per halben Tag und die Nachtlagentschädigung um 2 Fr. per Nachtlag erhöht werden.
2. Diese Erhöhung tritt mit 15. Mai 1918 in Kraft; der Regierungsrat wird über die Ausserkraftsetzung dieser Erhöhung beschliessen.

Bern, den 16. Mai 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Verordnung

30 Mai
1918.

betreffend

die Milchversorgung im Sommer 1918.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 19. April 1918 betreffend die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen und der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. April 1918, sowie gestützt auf das Übereinkommen zwischen dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten betreffend die Milchversorgung im Sommer 1918,

auf den Antrag der Direktionen des Innern, der Landwirtschaft und der Polizei,

beschliesst:

I. Verfügungsrecht über die Milch.

§ 1. Alle im Kanton Bern vom 1. Mai 1918 hinweg produzierte Milch wird von den zur Durchführung der Konsummilchversorgung gemäss Übereinkommen mit dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement verpflichteten Milchverbänden (Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften in Bern und Verband nordwestschweizerischer Milch- und Käsereigenossenschaften in Basel [letzterer für den nördlichen Jura]) beschlagnahmt. Beschlagnahme sämtlicher Milch.

30. Mai
1918.

Das kantonale Milchamt hat die genannten Verbände in der Durchführung der ihnen vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement übertragenen Aufgaben zu unterstützen. Es wird besonders dafür besorgt sein, dass die produzierte Milch richtig abgeliefert, verwertet und da, wo Mangel besteht, dem direkten Konsum zugeführt wird.

Requisition
der Milch
zu Konsum-
zwecken.

§ 2. Die in § 1 genannten, vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement verpflichteten Milchverbände sind berechtigt, alle von Käserei- oder Milchverwertungsgenossenschaften, sowie von Einzelproduzenten produzierte Milch zu Konsumzwecken heranzuziehen. Wird die Ablieferung der Milch verweigert, so hat auf Antrag des kantonalen Milchamtes die Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes die Requisition der Milch zu verfügen, unter Auferlegung der Kosten an die Fehlbaren.

Ablieferung
der Milch in
die Sammel-
stellen.

§ 3. Alle gemäss den Bestimmungen von §§ 1 und 2 hiervor beschlagnahmte Milch ist je nach den Anordnungen des zuständigen Milchverbandes in reinem und gesundem Zustande in die Sammelstelle oder franko nächste Bahnstation zu liefern.

II. Milchverkaufspreise.

(Grosshandelspreise.)

Höchstpreise
für Milch im
Grosshandel.

§ 4. In Übereinstimmung mit der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 22. April 1918 werden die Höchstpreise für Milch wie folgt festgesetzt:

- a. Milch zur Fettkäserei, in die Käserei geliefert, 28,₂₅ Cts. per kg, Abgang (Molke) den Lieferanten;
- b. Milch zur Magerkäserei, in die Käserei geliefert, 28,₇₅ Cts. per kg, Abgang den Lieferanten;

c. Konsummilch, 30,75 Cts. per kg, in die Sammelstelle geliefert, ohne Rückgabe von Abfällen an die Lieferanten.

30. Mai
1918.

Bedeutender Ortsverkauf, günstige Lage, grosses Milchquantum berechtigen zu Zuschlägen auf diesen Preisen. Übersteigt der Zuschlag $\frac{1}{4}$ Cts. per kg, so ist durch Vermittlung des zuständigen Milchverbandes die Genehmigung des eidgenössischen Milchamtes einzuholen.

Wird die Milchlieferung franko nächste Bahnstation verfügt, so ist für den Transport zur Bahn ein entsprechender Fuhrlohn zu bezahlen.

Der Milchkäufer kann die Käserei oder Sammelstelle gegen Entrichtung des üblichen Hüttenzinses benutzen. Die Hüttenzinse dürfen die bisherigen Ansätze nicht übersteigen.

§ 5. Käsereien, Milchverwertungsgenossenschaften und Einzelproduzenten, die einem in § 1 erwähnten verpflichteten Milchverbände als Mitglied angehören, sind berechtigt, auf den in § 4 genannten Preisen einen Verbandszuschlag von 1 Cts. per kg gelieferter Milch zu beanspruchen.

Verbands-
zuschlag.

§ 6. Alle Milchkaufverträge müssen schriftlich abgefasst sein und erhalten erst Rechtskraft, wenn sie vom eidgenössischen Milchamt oder von einer von diesem ermächtigten Stelle genehmigt sind. Alle Verträge müssen mindestens ein Jahr lang aufbewahrt werden.

Abfassung
und Geneh-
migung der
Kaufverträge.

III. Behandlung der zum direkten Verbrauch bestimmten Milch.

§ 7. Käser, Milchwäger, Vorstände von Käsereien und Milchverwertungsgenossenschaften sind zur Beachtung folgender Vorschriften verpflichtet:

Vorkühlung
der Milch.

30. Mai
1918.

a. Die Milch ist von den Produzenten in vorgekühltem Zustande einzuliefern. Wo in den Sammelstellen Kühlapparate nicht angebracht werden können, sind die Milchtransportgefässe in einen mit kaltem Wasser gefüllten Kühltröge einzustellen. Kann die Milch nicht sofort abgeführt werden (Stehenlassen über Nacht), so dürfen die Transportgefässe nur so hoch mit Milch aufgefüllt werden, als sie im Wasser stehen. In diesem Falle ist die Milch des öfters gehörig aufzuröhren. Erst vor dem Abtransport sind dann die Transportgefässe in üblicher Weise aufzufüllen. Abend- und Morgenmilch dürfen nicht vermischt werden. In allen Fällen sind die Gefässe erst zuzudecken, wenn sie versandbereit sind.

Milchgefässe
und Auf-
bewahrungs-
raum.

b. Alle Gefässe und Geräte, welche mit Milch in Berührung kommen, sowie alle Räume und die ganze Einrichtung der Milchsammelstelle sind peinlich sauber zu halten. Zur Zeit des Nichtgebrauches sind Milchtransportgefässe zwecks gründlicher Austrocknung an einem staubfreien Orte aufzustellen.

Behandlung
leerer Gefässe.

c. Die leeren Transportgefässe sind sofort nach Ankunft in das Sammellokal zu verbringen und abzudecken. Vor dem Gebrauch sind sie mit frischem Wasser auszuspülen. Schlecht gereinigte Transportgefässe dürfen nicht mit Milch aufgefüllt werden. Diese sind vom Käser gründlich zu reinigen. Die Kosten dafür trägt der Milchbezüger. Werden schlecht gereinigte Kannen an eine Milchsammelstelle zurückgesandt, so ist der Milchbezüger sofort und im Wiederholungsfall das kantonale Milchamt in Kenntnis zu setzen.

Milch-
transport.

d. Beim Milchtransport per Achse nach der Versandstation oder nach dem Konsumort sind die Transportgefässe in der warmen Jahreszeit durch Bedecken mit einer Blache gegen die Sonnenbestrahlung zu schützen.

IV. Technische Verarbeitung von Milch.

§ 8. Die Freigabe der Milch zur technischen Verarbeitung erfolgt in allen Fällen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Milch von den mit der Durchführung der Konsummilchversorgung beauftragten Milchverbänden jederzeit und ohne besondere Vergütung zur Milchversorgung beansprucht werden kann. Anderslautende Abmachungen zwischen den verkäuferischen Genossenschaften und den Käufern sind ungültig.

Technische
Verarbeitung
der Milch,
Vorbehalt.

§ 9. Alle Inhaber von Käsereien und Milchsammelstellen sind verpflichtet, über die technisch verarbeitete und als Konsummilch umgesetzte Milchmenge genau Buch zu führen. Dem kantonalen Milchamt ist auf Verlangen monatlich ein Nachweis über Milcheinlieferung und Milchverwendung zuzustellen. Die Organe der verpflichteten Milchverbände und des kantonalen Milchamtes sind berechtigt, von den Betriebsbüchern in den Käsereien, Milchsammelstellen und der Selbstdetaillisten jederzeit Einsicht zu nehmen.

Milch-
verwertungs-
kontrolle.

Verweigert ein Milchkäufer oder der Vorstand einer Käserei oder Milchverwertungsgenossenschaft die Führung von Betriebsbüchern, Ausfüllung der Nachweise oder überhaupt die von den ermächtigten Organen gewünschte Auskunft, so kann die Bewilligung zur technischen Verarbeitung entzogen und die betreffende Milch zu Konsumzwecken herangezogen werden.

§ 10. Das kantonale Milchamt ist ermächtigt, in einzelnen Fällen die Milchverwendung vorzuschreiben.

Befugnis des
kantonalen
Milchamtes.

Alle Betriebe, in denen Milch verarbeitet wird, stehen unter der Kontrolle des kantonalen Milchamtes.

Kontrolle der
technischen
Milch-
verarbeitung.

§ 11. Die technische Verarbeitung im Haushalt des Milchproduzenten zu Butter oder Käse ist verboten, wenn

Verbot der
technischen
Verarbeitung.

30. Mai
1918.

nicht solche vor dem 1. August 1914 betrieben wurde. Auf keinen Fall darf auch in diesen Ausnahmefällen mehr Butter oder Käse erzeugt werden, als zur Selbstversorgung nach Rationierungsvorschriften benötigt wird.

Erhebungen
über die
technische
Milch-
verarbeitung.

§ 12. Die Gemeindeämter sind verpflichtet, monatlich über den Umfang der technischen Milchverarbeitung in den Käsereien oder Haushaltungen des betreffenden Gemeindebezirkes Erhebungen anzustellen und dem kantonalen Milchamt die gewünschten diesbezüglichen Rapporte zuzustellen.

Verarbeitung
von Milch
in gewer-
blichen Be-
trieben.

§ 13. Die Verarbeitung von Milch in Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien und andern gewerblichen Betrieben ist nur mit Einwilligung des kantonalen Milchamtes und nur zu den von diesem erlassenen Vorschriften gestattet. Das kantonale Milchamt ist berechtigt, für die in diesen Betrieben verarbeitete Milch mässige Gebühren zu erheben.

V. Freigabe der Milch an Produzenten.

Selbst-
versorger.

§ 14. Die Milchproduzenten gelten als Selbstversorger und sind berechtigt, für sich und die im eigenen Haushalt verpflegten Leute täglich bis zu einem Liter Milch per Person zu verwenden.

Kälber-
aufzucht.

Die Kälberaufzucht darf nicht in höherem Umfange betrieben werden, als vor dem 1. August 1914. Der Regierungsrat wird auf Antrag des kantonalen Milchamtes weitere Einschränkungen verfügen, wenn die Milchknappheit solche erfordern sollte.

Kälbermast.

An Mast gestellte Kälber und Zicklein sind spätestens im Alter von 30 Tagen zur Schlachtung abzugeben.

Schweine-
aufzucht.

An Ferkel darf höchstens bis zum Alter von 8 Wochen Vollmilch verabreicht werden und zwar nicht mehr als ein Liter pro Tier und Tag. Vollmilch und nur teil-

weise entrahmte Milch darf an Schweine und andere Haustiere nicht verfüttert werden.

30. Mai
1918.

Magermilch darf nur an Kälber und an höchstens zehn Wochen alte Ferkel verabreicht werden.

Verwendung
von
Magermilch.

Nur die im eigenen Betriebe gewonnene Magermilch darf im oben erwähnten Sinne verwendet werden. Ausnahmen können durch das kantonale Milchamt bewilligt werden.

VI. Milchhandel und Kleinverkaufspreise.

§ 15. Die verpflichteten Milchverbände sind berechtigt, die für die einzelnen Konsumplätze des Kantons benötigte Konsummilch direkt anzukaufen und franko nach dem betreffenden Konsumort zu liefern.

Ankauf der
Milch durch
die Verbände;
Stellung
der Gefässe.

Die Transportgefässe und Kühlapparate, soweit letztere erhältlich, sind von den Milchbezügern (Händler und Molkereien) zu stellen.

§ 16. Den Milchverbänden ist die Wahl des Wiederverkäufers freigestellt. Ein Anspruch auf bestimmte Milchmengen besteht nur für eine Gemeinde, nicht aber für die einzelnen Wiederverkäufer.

Wieder-
verkäufer.

§ 17. Der Milchhandel wird ab 1. Juni 1918 konzessioniert. Zum Kleinverkauf von Milch sind nur Händler und Molkereien berechtigt, die den Milchhandel schon vor dem 1. Mai 1918 betrieben haben, und die einen Ausweis (Bewilligungskarte) des kantonalen Milchamtes besitzen. Die Bewilligung ist durch die Gemeinde-Milchämter nachzusuchen. Diese Bestimmung gilt auch für Milchproduzenten, die bisher die über ihren Eigenkonsum verbleibende Milch direkt an Konsumenten ausgemessen haben.

Konzessio-
nierung des
Milchhandels.

Einzelproduzenten, die die Milch selbst zum Kleinverkauf bringen, gelten nicht als Milchhändler im Sinne

30. Mai
1918.

von § 17 und sollen möglichst angehalten werden, ihre Milch der zunächst liegenden Sammelstelle abzuliefern. Solche, die vor dem 1. November 1914 überhaupt keine Milch detaillierten, sollen in der Regel keine Bewilligung zum direkten Milchausmessen mehr erhalten.

Verschleiss-
gebühr.

§ 18. Milchproduzenten, die die Bewilligung zum Milchausmessen erhalten, werden vom kantonalen Milchamt zur Entrichtung einer Verschleissgebühr verpflichtet. Diese beträgt:

- a. für Mitglieder eines verpflichteten Verbandes 1 Ct. per Liter;
- b. für Nichtmitglieder 2 Cts. per Liter.

Das kantonale Milchamt wird Vorschriften bezüglich Erhebung und Verrechnung dieser Gebühren aufstellen und diese den Gemeinde-Milchämtern bekannt geben. Die notwendigen Erhebungen über die in den einzelnen Fällen detaillierte Milch haben die Gemeinde-Milchämter anzustellen.

Detail-
milchpreise.

§ 19. Die vom eidgenössischen oder kantonalen Milchamt festgesetzten Detailpreise sind für die einzelnen Gemeinden verbindlich. Diese betragen:

- a. in Höhenkurorten und Fremdenplätzen 41—45 Cts. per Liter, Milch vors Haus geliefert;
- b. in grössern Städten 40 Cts. per Liter, Milch vors Haus geliefert;
- c. in kleinern Städten und grössern Industrie-Dörfern 38—39 Cts. per Liter, Milch vors Haus geliefert;
- d. in ländlichen Ortschaften 36 Cts. per Liter, Milch in der Sammelstelle abgeholt.

Die Differenz zwischen der in der Sammelstelle abgeholt und der den Konsumenten ins Haus gebrachten Milch soll in der Regel einen Rappen betragen. Dem

kantonalen Milchamt ist es immerhin freigestellt, in Be-
rücksichtigung bestehender Verschleissverhältnisse einen
einheitlichen Preis festzusetzen.

30. Mai
1918.

VII. Kantonales Milchamt.

§ 20. Die Überwachung der Milchversorgung im Überwachungsganzen Kantonsgebiet wird dem kantonalen Milchamt gemäss den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1917 übertragen.

VIII. Gemeinde-Milchämter.

§ 21. In jeder Gemeinde ist längstens bis 15. Juni 1918 ein „Gemeinde-Milchamt“ zu errichten. Dieses hat die sich aus dieser Verordnung ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen, d. h. die Milchversorgung in der betreffenden Gemeinde zu überwachen und das kantonale bzw. eidgenössische Milchamt in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Gemeinde-
Milchämter.

Die Gemeinde-Milchämter sind insbesondere auch verpflichtet:

- a. halbjährlich ein Verzeichnis der Kuhbestände, der Milchsammelstellen, Käsereien und Einzelmilchhändler, Selbstdetaillisten, Kälbermäster, Butterproduzenten, überhaupt aller Produktions- und Milchverwertungsstellen ihrer Gemeinde anzulegen;
- b. dem kantonalen und eidgenössischen Milchamt die gewünschten Berichte und Rapporte zuzustellen;
- c. den vom kantonalen und eidgenössischen Milchamt bestellten Kontrollorganen Beistand zu leisten;
- d. die Milchrationierung in ihrer Gemeinde nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften durchzuführen und zu überwachen.

30. Mai
1918.

Die Gemeinde-Milchämter sind auch zu einem einheitlichen Zusammenwirken mit dem verpflichteten Milchverbande verpflichtet. Es sollen ihnen sachverständige Personen vorstehen.

IX. Milchrationierung.

Milchratio-
nierung.

§ 22. Die Milchrationierung wird ab 15. Juni 1918 in sämtlichen Gemeinden des Kantons durchgeführt.

Rationierungs-
system.

§ 23. Die Rationierung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Umsatzverhältnisse nach den Vorschriften des kantonalen Milchamtes durchgeführt. Das Rationierungssystem muss eine möglichst gleichmässige Verteilung der verfügbaren Konsummilch unter die bezugsberechtigte Bevölkerung ermöglichen.

Milchquantum
für die ein-
zelnen Kon-
sumplätze.

§ 24. Für jeden Händler und jede Molkerei wird ausgerechnet, welches prozentuale Quantum der zur Versorgung der Gemeinde benötigten Konsummilch ihm zu kommt. Die Bestimmung des Quantums erfolgt nach Rationen.

Rationenzahl ;
Milch-
bezugskarte.

§ 25. Die Rationenzahl wird wie folgt ermittelt:
Vom Gemeinde-Milchamt wird jedem Milchkonsumenten mit eigenem Haushalt (Einzelperson oder Familie) eine Milchbezugskarte ausgestellt, auf welcher die Tagesration, zu deren Bezug der betreffende Konsument Berechtigung hat, angegeben ist.

Grosskonsumenten wie Pensionen, Hotels, Wirtschaften, Spitäler, Anstalten, Schulen, Metzgereien, Bäckereien, Confiserien, Konditoreien und ähnliche Etablissements erhalten vom Gemeinde-Milchamt nebst der Normalmilchkarte eine spezielle Milchbezugskarte (für Grosskonsumenten), auf der die Rationen, die über den eigentlichen Familiengebrauch benötigt werden, vermerkt sind.

30. Mai
1918.

Für das selbst verpflegte Betriebspersonal und für die ständigen Gäste beziehen Gastwirtschaften, Hotels und Pensionen die Normalration. Für die Tagesgäste wird eine Pauschalzuteilung gemacht, wobei in der Regel für das Frühstück 2 Deziliter und für andere Mahlzeiten 1 Deziliter Milch zu berechnen ist.

Militäreinheiten und Kurse werden als Grosskonsumenten behandelt und erhalten für die regelmässig verpflegte Mannschaft 3 Deziliter Milch per Kopf und Tag. Die Bezugskarte wird von derjenigen Gemeinde ausgestellt, in welcher die Einheit stationiert ist.

Bei der Ausstellung der Milchbezugskarten sind von den Bezügern genaue Ausweise über die Zahl der Gäste und Pensionäre bzw. über den bisherigen Milchverbrauch vorzulegen.

Das Gemeinde-Milchamt hat ein genaues Verzeichnis sämtlicher Grosskonsumenten nach Branchen geordnet anzulegen und auf Verlangen eine Abschrift davon dem kantonalen Milchamt zuzustellen. Veränderungen der Totalrationen sind dieser Stelle jeweilen, d. h. wöchentlich mindestens einmal zur Kenntnis zu bringen.

Das Gemeinde-Milchamt überwacht die Milchbezüge der Grosskonsumenten. Bei Eintritt von Milchknappheit sind in erster Linie die den Grosskonsumenten zugeteilten Milchquanta herabzusetzen.

§ 26. Der Konsument hat seine Milchbezugskarte demjenigen Milchhändler vorzuweisen, von dem er seine Milch zu beziehen wünscht. Der Milchbezug bei mehreren Händlern oder Verkaufsstellen ist verboten.

Verwendung
der Milch-
bezugskarte.

Ausnahmsweise dürfen Grosskonsumenten mit Einwilligung des kantonalen Milchamtes zwei Milchbezugskarten verabfolgt werden.

§ 27. Die Händler und Milchverkaufsstellen haben Kundenliste.
die ihnen vorgewiesenen Milchbezugskarten und die

30. Mai
1918.

darauf vermerkten Rationen in einer Kundenliste einzutragen. Die Listen sind den Gemeinde-Milchämtern abzuliefern. Diese überwachen die richtige Ausfüllung der Kundenlisten.

Änderungen
der Bezüger-
zahl.

§ 28. Jede Änderung in der Zahl der zum Milchbezug berechtigten Personen ist dem Gemeinde-Milchamt unverzüglich zu melden. Unter diese Bestimmung fällt jede Abwesenheit vom Wohnort, die länger als ein Monat dauert, insbesondere auch Militärdienst. Das Gemeinde-Milchamt ändert die ausgegebene Milchbezugskarte entsprechend ab. Wünscht ein Konsument die Milch von einem andern Lieferanten zu beziehen, so hat er sich beim bisherigen Händler abzumelden und durch das Gemeinde-Milchamt den neuen Milchhändler auf seine Milchbezugskarte auftragen zu lassen. Der letztere hat ihn hierauf in seine Kundenliste einzutragen.

Verbot der
Milchabgabe.

§ 29. Den Händlern und Milchverkaufsstellen ist jede Abgabe von Milch an Personen, die ihnen die Milchbezugskarte nicht vorgewiesen und die sie nicht in die Kundenliste eingetragen haben, verboten. Ebenso ist verboten die Abgabe und Entgegennahme von mehr Rationen als nach § 30 zulässig sind.

Normalration.

§ 30. Das kantonale Milchamt setzt im Einverständnis mit dem Volkswirtschaftsdepartement für jeden Monat die Normalration fest. Diese gilt für alle gesunden, erwachsenen Personen. Ein Liter Frischmilch wird gleich $\frac{1}{3}$ Liter Kondensmilch und gleich $\frac{1}{5}$ Liter Trockenmilch gerechnet. Bezuglich Verkauf von Kondens- und Trockenmilch werden vom kantonalen Milchamt besondere Bestimmungen erlassen.

Vorzugs-
ration.

§ 31. Für Kinder unter 15 Jahren, für Personen über 60 Jahre, sowie für Kranke können die Gemeinde-Milchämter insgesamt bis 1 Liter Milch per Kopf und

Tag bewilligen (Vorzugsration). Ausnahmsweise kann die Vorzugsration, gestützt auf ärztliches Zeugnis, für Stoffwechselkranke höher angesetzt werden. Für Gewährung der Vorzugsration an Kranke ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis erforderlich.

30. Mai
1918.

§ 32. Bruchteile von $\frac{1}{2}$ Liter, die sich bei der Berechnung der Rationen ergeben, sind im Verlaufe einer Woche auszugleichen. Die Milchhändler bzw. Verkaufsstellen haben zu Beginn der Woche auszurechnen, welches Gesamtquantum der einzelne Konsument in der betreffenden Woche zu beziehen berechtigt ist; an gewissen Wochentagen hat je nach Verständigung mit dem Konsumenten die Abrundung auf einen halben Liter über oder unter das betreffende Quantum zu erfolgen. Die sich für eine Woche ergebende Totalration darf nicht überschritten werden.

Verbot
der Über-
schreitung
des Bezugs-
quantums.

§ 33. Die Gemeinden, welche in ihrem Gebiet genügend Milch erzeugen und die vom kantonalen Milchamt angeordneten Ausgleichslieferungen leisten, können im Einverständnis mit dem kantonalen Milchamt die Normalration um einen Deziliter erhöhen.

Erhöhung
der Normal-
ration.

§ 34. Das kantonale Milchamt liefert zum Selbstkostenpreis das zur Durchführung der Rationierung benötigte Material.

Material-
lieferung.

§ 35. Als Selbstversorger mit Milch gelten:

Selbst-
versorger.

- a. Alle Kuh- und Ziegenhalter für sich und die im Haushalt verpflegten Personen, soweit die Selbstversorgerration ohne Milchezukauf aufgebracht werden kann.

Viehbesitzer, welche ihre Milchtiere nicht im eigenen Betrieb halten (Besitzer von Pensions- oder

30. Mai
1918

Verdingkühen), gelten nicht als Selbstversorger und können über die Milch nur im Einverständnis mit dem kantonalen Milchamt verfügen. Dagegen können Landbesitzer, soweit sie auf dem Gute selbst Haushalt führen und schon bisher von ihren Pächtern Milch bezogen haben, die für Selbstversorger festgesetzte Ration weiter beziehen.

- b. Haushaltungen, welche mit dem Betriebe einer Milchverwertungsstelle (Käserei, Molkerei, Alpenmilchhandlung) verbunden sind, können für die im betreffenden Betriebe verpflegten Personen die Rationen für Selbstversorger beanspruchen.

X. Straf- und Schlussbestimmungen.

Straf-
androhung. § 36. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden in leichteren Fällen mit Busse von Fr. 20 bis auf Fr. 200, in schwereren bis auf Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate bestraft.

Die beiden Strafen können miteinander verbunden werden.

Überdies kann gegen einen fehlbaren Milchhändler der sofortige Milchentzug angeordnet werden.

Der Strafe verfallen nicht nur fehlbare Produzenten und Händler, sondern auch Konsumenten, die sich entgegen den Vorschriften dieser Verordnung mehr Milch zu verschaffen suchen, als ihnen rechtmässig zukommt.

Rekursrecht. § 37. Gegen Verfügungen, welche die Gemeinde-Milchämter oder das kantonale Milchamt in Ausführung dieser Verordnung treffen, ist der Rekurs an den Regierungsrat innerhalb acht Tagen vom Datum der Kenntnisnahme an zulässig.

Vorbehalten bleibt insbesondere Art. 33 der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. April 1918*).

30. Mai
1918.

§ 38. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Die Verordnung vom 22. Dezember 1917 betreffend Milchrationierung ist mit Ausnahme der §§ 2 und 3 aufgehoben.

Inkraft-
setzung.

Bern, den 30. Mai 1918.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident

Merz,

der Stellvertreter des Staatsschreibers

G. Kurz.

Vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement am 7. Juni 1918 genehmigt.

Staatskanzlei.

*) Art. 33. In allen Fällen von Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Verfügung entscheidet des eidgenössische Milchamt. Bezuglich Anfechtung der Anordnung und Entscheide des Milchamtes wird auf den Bundesratsbeschluss vom 17. August 1917, Art. 3, verwiesen. (Siehe Gesetzsammlung Bd. XXXIII, S. 625.)



17. Juni
1918.

Verordnung

betreffend

die Einschränkung des Verbrauches von Petroleum.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Kreisschreibens des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 21. Mai 1918 betreffend den Preis für Petrol und Einschränkung des Petrolverbrauches,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Für den Bezug von Petroleum beim Kleinverkäufer ist eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde notwendig, die der Käufer beim Bezug vorzuweisen hat. In der Bewilligung ist das monatliche Quantum Petroleum, das bezogen werden darf, festzusetzen. Dem Kleinverkäufer ist jegliche Mehrlieferung untersagt.

Jeder Kleinverkäufer hat ein Verzeichnis seiner Petroleumbezüger mit Angabe der gelieferten Quantitäten zu führen, das der Kontrolle durch die Ortspolizeibehörde unterliegt.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde darf eine Bezugsbewilligung nur ausstellen:

1. zu Beleuchtungszwecken an Vorstände von Haushaltungen und Alleinstehende, die Häuser bewohnen, in welchen weder elektrische noch Gasbeleuchtung eingerichtet ist;
 2. zu Kochzwecken an Vorstände von Haushaltungen und Alleinstehende, die den Nachweis leisten, dass sie nur mit Petroleum kochen können.

17. Juni
1918.

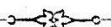
§ 3. Ausnahmsweise darf eine Bewilligung zum einmaligen Bezug von Petroleum ausgestellt werden, wenn anderweitige Beleuchtungs- oder Kocheinrichtungen infolge Defektes für kürzere oder längere Zeit unbrauchbar werden und nur durch Petroleum Ersatz geschaffen werden kann.

§ 4. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis auf Fr. 200 oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Juni 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Stellvertreter
des Staatsschreibers
G. Kurz.



19. Juni
1918.

Verordnung

betreffend

den Handel mit Eiern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 10. August 1914 und 2. Februar 1917 und die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. April 1918 betreffend den Vorkauf von Lebensmitteln, auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Landwirtschaft,

beschliesst:

§ 1. Zur Ausübung des Handels mit Eiern im Gebiet des Kantons Bern ist eine Bewilligung des kantonalen Lebensmittelamtes, Justiz- und Polizeiabteilung, erforderlich.

§ 2. Die Bewilligung wird, besondere Verhältnisse vorbehalten, nur erteilt an Bewerber, die den Eierhandel mindestens seit 2 Jahren regelmässig betreiben. An die Bewilligungen können bestimmte Bedingungen geknüpft werden, gemäss denen der Eierhandel betrieben werden muss. Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Inhaber sich den auferlegten Bedingungen nicht unterziehen.

§ 3. Keine Bewilligung ist erforderlich für den Verkauf von Eiern durch Produzenten auf amtlich bewilligten

Märkten im Kanton Bern und für direkte Abgabe an 19. Juni
Konsumenten im Kantonsgebiet. 1918.

§ 4. Für den An- und Verkauf von Eiern werden folgende Höchstpreise festgesetzt :

- a. bei Abgabe durch den Produzenten an Händler oder an Konsumenten 33 Rappen per Stück;
- b. im Verkehr zwischen Händlern unter sich und bei Abgabe durch die Händler an Konsumenten 35 Rappen per Stück.

Für die amtlich bewilligten Jahr-, Monats- und Wochenmärkte und für die durch die Gemeinden amtlich zum Verkauf gebrachten Eier gelten die von den zuständigen Gemeindebehörden festgesetzten Preise. Dieselben dürfen jedoch die oben festgesetzten Preise um höchstens 3 Rappen übersteigen.

Für Lieferungen ausserhalb des Kantons gelten die vom kantonalen Lebensmittelamt festgesetzten Bedingungen.

§ 5. Die festgesetzten Preise verstehen sich für unerlesene, frische Landeier, die im Kanton Bern produziert worden sind. Nicht vollwertige, sehr kleine Eier sind entsprechend billiger abzugeben.

§ 6. Die Höchstpreise dürfen nicht durch Nebenabreden, Trinkgelder, besondere Abmachungen im Tauschverkehr oder auf irgendeine andere Art umgangen werden.

§ 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden in leichteren Fällen mit Busse bis Fr. 200, in schwerern mit Busse bis Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

19. Juni **§ 8.** Wer gestützt auf die Verordnung vom 25. April
1918. eine Bewilligung zum Aufkauf von Eiern erworben
hat, ist im Sinne dieser Verordnung zum Eierhandel
ermächtigt.

§ 9. Die Bestimmungen der Ziffern 4, 5, 6 und 7
dieser Verordnung treten sofort in Kraft; der übrige Teil
der Verordnung wird auf 1. Juli 1918 in Kraft gesetzt.

Die Verordnung ist in den Amtsblättern und Amts-
anzeigern bekannt zu machen und in die Gesetzessamm-
lung aufzunehmen.

Bern, den 19. Juni 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Stellvertreter des
Staatsschreibers
G. Kurz.



Verordnung19. Juni
1918.

betreffend

**die allgemeine Verbilligung der Konsummilch und
die Abgabe von Konsummilch und Brot an Per-
sonen mit bescheidenem Einkommen.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Bundesratsbeschlüsse und der
bezüglichen Ausführungsbestimmungen des schweizeri-
schen Volkswirtschaftsdepartements betreffend

- I. die Abgabe von Brot zu ermässigten Preisen vom 23. November 1917;
- II. die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen vom 19. April 1918;
- III. die Abgabe von Konsummilch an Personen mit bescheidenem Einkommen vom 22. April 1918;
- IV. die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Ver-
billigung der Konsummilch vom 1. Mai 1918;
- V. Ausführungsvorschriften des schweizerischen Volks-
wirtschaftsdepartements vom 8. Mai 1918;
- VI. Ausführungsvorschriften des schweizerischen Volks-
wirtschaftsdepartements vom 24. Mai 1918,
auf den Antrag der Direktionen des Innern und der
Landwirtschaft,

beschliesst:

I. Allgemeine Verbilligung der Konsummilch.

§ 1. Unter Konsummilch ist im Haushalt ver-
wendete Milch zum Trinken oder zum Kochen zu ver-

19. Juni stehen. Zu gewerblichen Zwecken verwendete Milch darf
1918. nicht mit Bundesbeiträgen verbilligt werden.

A. Bezugsberechtigung.

§ 2. Die verbilligte Milchration beträgt pro Tag bis auf weiteres für Erwachsene höchstens 0,5 Liter, für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und Personen über 60 Jahren höchstens 1 Liter.

Der Betrag darf nur für wirklich bezogene Milch beansprucht werden. Für den einzelnen Konsumenten oder für die einzelne Haushaltung ist die Ausgleichung ungleicher Tagesbezüge während derselben Woche zulässig.

§ 3. Zum Bezug von verbilligter Milch sind solche Konsumenten berechtigt, die in der Schweiz ständigen Wohnsitz haben und die nachstehenden Zulassungsbedingungen (lit. *a*, *b* und *c* hiernach) erfüllen:

a. Personen und Familien mit eigenem Haushalt, die keine Milchtiere halten und Konsummilch für ihren Haushalt kaufen müssen.

Personen und Familien, die Milchtiere halten, aber von ihnen nicht die nach Massgabe der normalen eidgenössischen Ration für den Haushalt zulässige Milchmenge gewinnen können, dürfen die zur vollständigen Deckung der Ration erforderliche Milch zum verbilligten Preise beziehen.

b. Personen, die keinen eigenen Haushalt führen und als ständige Pensionäre am gleichen Orte wenigstens ihr Frühstück einnehmen (Pensionäre oder Kostgänger, Arbeiter und Dienstpersonal, das die Kost am gleichen Tisch mit dem Arbeitgeber nimmt, Pflegekinder usw.).

c. Gemeinnützige Anstalten: Spitäler, Waisenhäuser, Heime, Säuglingsheime, Krippen, Fürsorgeeinrich-

tungen, Fabriken usw., die Milch zu den Selbstkosten abgeben, sofern sie nicht Selbstversorger sind.

19. Juni
1918.

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

§ 4. Keinen Anspruch auf den Bezug von verbilligter Milch haben:

- a. Personen und Familien, die sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten.
- b. Selbstversorger, d. h. Personen, die Milchtiere halten und von ihnen die für den Haushalt erforderlichen normalen — von der Bundesbehörde festgesetzten — Konsummilchrationen gewinnen, sowie das in ihrem Haushalt verpflegte Personal.

Selbstversorger, die Milch verkaufen, verfüttern oder gewerblich verarbeiten, haben für die allfällig fehlende Menge an Konsummilch für ihren Haushalt auf den verbilligten Preis keinen Anspruch.

Als Selbstversorger gelten auch Personen, die von ihrem Pächter oder als Besitzer von sogenanntem Verdingvieh oder auf andere Weise die Milch billiger erhalten als zum ortsüblichen verbilligten Preise, sowie Landwirte und Pächter, die aus unwesentlichen Gründen die Haltung von Milchtieren (Kühen oder Ziegen) aufgeben.

- c. Personen, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind und vom Betriebsinhaber verpflegt werden (Hotel- und Wirtschaftspersonal, Arbeiter, die beim Meister die Kost geniessen, indessen nicht mit ihm am gleichen Tisch usw.).

§ 5. In Zweifelsfällen ist die Berechtigung zum Bezug von verbilligter Milch zuzugestehen, sofern der Bundesbeitrag dem Konsumenten direkt zugute kommt.

19. Juni **§ 6.** Ausnahmsweise kann auf besonderes Gesuch hin, das durch das Gemeindemilchamt dem kantonalen Lebensmittelamt einzureichen ist, von dem eidgenössischen Fürsorgeamt der Bezug verbilligter Milch gestattet werden, abgesehen von den in §§ 3 und 5 vorgesehenen Fällen.

B. Preise für den Kleinverkauf der Milch.

§ 7. Für den Kanton Bern gelten gemäss den vom eidgenössischen und kantonalen Milchamt festgesetzten Preisen folgende Einzelverkaufspreise:

- a. in Höhenkurorten und Fremdenplätzen 41—45 Cts. per Liter, Milch vor das Haus geliefert;
- b. in grösseren Städten 40 Cts. per Liter, Milch vor das Haus geliefert;
- c. in kleineren Städten und grösseren Industriedörfern 38—39 Cts. per Liter, Milch vor das Haus geliefert;
- d. in ländlichen Ortschaften (Käsereien) 36 Cts. per Liter, Milch in der Sammelstelle abgeholt.

Für die allgemein verbilligte Milch stellen sich diese Preise um je vier Rappen pro Liter billiger.

C. Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden an die allgemein verbilligte Milch.

§ 8. An jeden Liter gemäss Bezugsberechtigung wirklich bezogener, allgemein verbilligter Milch leisten Beiträge:

- der Bund 3 Rp.,
- der Kanton $\frac{1}{2}$ Rp.,
- die Wohnortsgemeinde $\frac{1}{2}$ Rp.

Ausnahmsweise kann auf begründetes Gesuch hin schwerbelasteten Gemeinden durch das eidgenössische Fürsorgeamt die Leistung eines Beitrages erlassen wer-

den. Die Gesuche sind durch die Gemeinden dem kantonalen Lebensmittelamt einzureichen.

19. Juni
1918.

D. Abrechnung für die Beiträge an die allgemein verbilligte Milch.

§ 9. Die Gemeindemilchämter haben bis spätestens zum 15. des folgenden Monats der Warenabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes gemäss deren besonderen Weisungen die Abrechnung über die Beiträge einzureichen.

Die §§ 30 u. 31 hiernach finden auf die Auszahlung der Beiträge auch für die allgemein verbilligte Milch entsprechende Anwendung.

§ 10. Die gemäss § 17 der kantonalen Verordnung vom 30. Mai 1918 betreffend die Milchversorgung im Sommer 1918 konzessionierten Milchverkäufer haben bis zum 5. des folgenden Monats dem Gemeindemilchamt des Wohnorts ihrer Kunden die erforderlichen Belege über die Zahl ihrer Kunden und die bezogene Milchmenge, für welche die staatlichen Beiträge beansprucht werden, einzureichen.

Das Gemeindemilchamt erstellt auf Grund dieser Belege die Abrechnung für das kantonale Lebensmittelamt.

Grössere Gemeinwesen können unter Mitteilung an die Warenabteilung des Lebensmittelamtes die Kontrolle des Bezuges durch Rabattmarken in der von der Gemeinde Bern durchgeföhrten Art vornehmen.

Das kantonale Lebensmittelamt ist befugt, das Kontrollsysteem vorzuschreiben.

II. Abgabe von Konsummilch und Brot an Personen mit bescheidenem Einkommen.

A. Bezugsberechtigung.

§ 11. Zum Bezug von Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise sind Alleinstehende und Familien

19. Juni berechtigt, die eigenen Haushalt führen und Konsummilch und Brot kaufen müssen, sofern deren monatliches Gesamteinkommen im Jahresdurchschnitt die nachstehend festgesetzten Beträge nicht übersteigt:

Kategorie	Alleinstehende	Familien mit . . . im gleichen Haushalte lebenden Angehörigen										
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12 und mehr Angehörige
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Zuschlag von Fr. 25 pro Kopf und Monat.
I	120	175	205	235	265	290	315	340	365	390	420	
II	100	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	
III	90	130	150	175	200	225	250	275	300	325	350	
IV	75	105	125	150	175	200	225	250	275	300	325	

Knechte, Mägde, Kostgänger, Pensionäre u. dgl. zählen nicht als Familienangehörige.

§ 12. Nur zum Bezug von Konsummilch zu ermässigtem Preise sind unter sonst gleichen Bedingungen Alleinstehende und Familien berechtigt, deren monatliches Gesamteinkommen im Jahresdurchschnitt zwar über den in § 11 festgesetzten Grenzen liegt, aber die nachstehend angeführten Beträge nicht übersteigt:

Kategorie	Alleinstehende	Familien mit . . . im gleichen Haushalte lebenden Angehörigen										
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12 und mehr Angehörige
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Zuschlag von Fr. 25 pro Kopf und Monat.
I	150	225	255	285	315	340	365	390	415	440	470	
II	120	190	215	240	265	290	315	340	365	390	415	
III	105	160	180	205	230	255	280	305	330	355	380	
IV	85	125	145	170	195	220	245	270	295	320	345	

Knechte, Mägde, Kostgänger, Pensionäre u. dgl. zählen nicht als Familienangehörige.

Die Kategorie IV gilt in der Regel für diejenigen Personen und Familien, deren Einkommen nicht zahlenmäßig genau ermittelt werden kann, weil es vorzugsweise aus Naturaleinkommen besteht.

19. Juni
1918.

In den Gemeinden, die der Kategorie III oder IV zugeteilt sind, kann die Einkommensgrenze für Arbeiter oder Angestellte, die kein oder kein nennenswertes Naturaleinkommen haben, nach der vorhergehenden Kategorie berechnet werden.

§ 13. Die Gemeinden werden vom kantonalen Lebensmittelamt, das sich zu diesem Zweck mit den zuständigen Gemeindebehörden ins Einvernehmen setzt und deren Anträge entgegennimmt, je nach ihren Lebensbedingungen einer der vier Kategorien zugeteilt.

Es sind zuzuteilen der Kategorie:

- I. Grosse Städte und Industrieorte, Orte mit teuren Lebensbedingungen.
- II. Kleinere Städte und kleinere Iudustrieorte.
- III. Ländliche Gemeinden.
- IV. Ländliche Gemeinden mit besonders einfachen und billigen Lebensbedingungen.

§ 14. Als Gesamteinkommen gilt sowohl das gesamte Bareinkommen aus Erwerb (inbegriffen Teuerungszulagen) und Vermögensertrag, als auch das Naturaleinkommen jeglicher Art aller in derselben Haushaltung lebenden Familienangehörigen, auch der Mehrjährigen. Das Einkommen soll nicht nur aus Steuerlisten, sondern vor allem anhand von Lohn- und Besoldungsausweisen und dergleichen ermittelt werden. Die sich Meldenden sind zur Erteilung von wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet.

Personen oder Familien, deren Einkommen wesentlich aus Vermögensertrag besteht, sind in der Regel von der Berechtigung auszuschliessen.

19. Juni
1918.

Naturaleinkommen ist in Geldeswert zu schätzen.

§ 15. In besonderen Notfällen kann Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise auch an Haushaltungen abgegeben werden, deren Einkommen die in § 11 und 12 hier vor festgesetzten Einkommensgrenzen etwas übersteigt.

§ 16. Ausländer sind nur bezugsberechtigt, wenn sie schon vor dem 1. Januar 1917 in der Schweiz gewohnt haben. Schweizerbürger haben sofort Anspruch, sofern die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind.

§ 17. An Wohlfahrtseinrichtungen gemeinnützigen Charakters, die an Kinder von Minderbemittelten Milch abgeben (Säuglingsheime, Krippen, Milchversorgung und dergleichen) und die ihre Betriebsmittel hauptsächlich aus freiwilligen Beiträgen schöpfen, kann Milch zu ermässigtem Preise verabfolgt werden, sofern diese Einrichtungen unter nennenswerten Defiziten leiden.

§ 18. Die Menge der zu ermässigtem Preise abzugebenden Milch richtet sich nach den vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten normalen eidgenössischen Rationen (vgl. § 2).

Der Bund leistet seine Zuschüsse nur für die von den Berechtigten wirklich bezogene Menge Milch.

§ 19. Anstatt Vollmilch oder neben Vollmilch kann innert den in § 18 festgesetzten Mengen auch Halbmilch und Zentrifugenmilch für den Konsum zu ermässigtem Preise zu denselben Bedingungen, wie für die Vollmilch, abgegeben werden.

§ 20. Die Kontrolle der Bezugsberechtigten liegt den Gemeindebehörden ob. Sie haben insbesondere fortgesetzt zu prüfen, ob die monatlichen Gesamteinkommen der Bezüger sich geändert haben.

Die Gemeindebehörden sind befugt, Einzelpersonen oder Haushaltungen die Bezugsberechtigung wegen Alkoholismus, nachgewiesener Arbeitsscheu oder Verschwendungsseucht zu entziehen. Eine infolge falscher Angaben erlangte Bezugsberechtigung fällt endgültig dahin.

19. Juni
1918.

§ 21. Zum Bezug von Brot zu ermässigtem Preise sind Haushaltungen, die Brotgetreide selbst bauen, nur dann berechtigt, wenn das aus dem selbstgebauten Getreide hergestellte Mehl ihren Bedarf an Brot nicht deckt und sie im übrigen die aufgestellten Bedingungen erfüllen. Die Bezugsberechtigung beschränkt sich auf das gekaufte Brot.

Verkauf des selbstgebauten Getreides oder des daraus hergestellten Mehles, sowie die Verwendung desselben zu andern Zwecken schliessen die Bezugsberechtigung aus.

§ 22. Haushaltungen, die gemäss Art. 110 *) der Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 14. September 1917 über die Brotkarte das Mehl zur Herstellung des für ihren Haushalt erforderlichen Brotes kaufen und das Brot zu Hause backen, sind zum Bezug des Beitrages von Bund, Kanton und Gemeinde berechtigt, sofern sie die aufgestellten Bedingungen erfüllen. Der Beitrag entspricht den für den betreffenden Haushalt gemäss § 23 festgesetzten Brotrationen.

§ 23. Die Berechtigung zum Bezug von Brot zu ermässigtem Preise wird, unter dem Vorbehalt von Ab-

*) Art. 110: Familien, die ihr Brot selber backen, können das ihnen zukommende Mehl von Müllern, Bäckern oder Händlern gegen Abgabe der entsprechenden Brotkartenabschnitte beziehen; dabei berechtigen Brotkartenabschnitte für 100 Gramm Brot zum Bezug von 75 Gramm Mehl.

19. Juni 1918. änderungen durch Verfügungen des schweizerischen Militärdepartements über die Brot- und Mehlrationierung, auf folgende Mengen im Tage festgesetzt:

- a. Kinder bis zum vollendeten 2. Altersjahr 150 Gramm;
- b. Kinder vom vollendeten 2. Altersjahr bis zum vollendeten 7. Altersjahr 225 Gramm;
- c. Kinder vom vollendeten 7. Altersjahr an und Erwachsene 275 Gramm.

Schwerarbeiter, die zum Bezug von Brot zu ermässigtem Preis berechtigt sind, geniessen die Berechtigung nur für 275 Gramm.

Der Beitrag wird nur für das wirklich bezogene Brot geleistet, sofern nicht § 22 zutrifft.

B. Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden an die Abgabe von Konsummilch und Brot für Personen mit bescheidenem Einkommen.

a. Konsummilch.

§ 24. Die staatlichen Zuschüsse werden so bemessen, dass in der Regel für die begünstigten Personen die Sommermilchpreise für 1918 gegenüber den von ihnen bezahlten Milchpreisen im Winter 1917/18 keine Erhöhung aufweisen.

Die Differenz zwischen dem normalen und dem ermässigten Milchpreise wird von den Gemeindebehörden unter Vorbehalt der Genehmigung des kantonalen Lebensmittelamtes festgesetzt.

Der Preis, zu dem die Milch an Personen mit bescheidenem Einkommen abgegeben wird, ist in der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben.

§ 25. Die Höchstbeiträge von Bund, Kanton und die Mindestbeiträge der Gemeinden werden wie folgt festgesetzt:

Es zahlen gemäss den in § 7 festgesetzten Ab- 19. Juni
stufungen für jeden Liter: 1918.

lit. a und b	lit. c	lit. d
Bund $8\frac{2}{3}$	8	6
Kanton $2\frac{1}{6}$	2	$1\frac{1}{2}$
Gemeinde $2\frac{1}{6}$	2	$1\frac{1}{2}$

b. Brot.

§ 26. Die Gemeindebehörden haben, nach Anhörung der Bäckereien, den für die Abgabe an Bezugsberechtigte geltenden Brotpreis (ohne Reduktion) festzusetzen.

Sie sind auch befugt, den ordentlichen Brotpreis für ihre Gemeinde festzusetzen. Die bezüglichen Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des kantonalen Lebensmittelamtes.

§ 27. Der gemäss Art. 26, 1. Absatz, festgesetzte Preis wird um 21 Rappen per Kilogramm reduziert. Von der Preisreduktion werden 14 Rappen vom Bund, 3,5 Rappen vom Kanton und 3,5 Rappen von der Gemeinde übernommen.

C. Abrechnung über die Beiträge.

§ 28. Den Haushaltungen, die auf den Bezug von Milch und Brot zu ermässigtem Preise Anspruch haben, wird von der betreffenden Gemeindebehörde eine Bezugsberechtigung ausgestellt. Die Bezüge sind zur ermögilichung einer richtigen Kontrolle in ein Milch- und ein Brotbüchlein mit perforierten Monatsblättern einzuschreiben. Am Ende des Monats ist das betreffende Monatsblatt jedes Büchleins, auf welchen der Lieferant, der Bezüger und die Gesamtmenge der bezogenen Milch bzw. des Brotes eingetragen sein sollen, der kontrollierenden Gemeindebehörde einzureichen.

Die Bezugsberechtigungskarten und die Büchlein

19. Juni werden den Gemeinden vom kantonalen Milchamt zum
1918. Selbstkostenpreis geliefert.

§ 29. Die nach § 21 beitragsberechtigten Haushaltungen haben am Ende des Monats der kontrollierenden Gemeindebehörde einen vom Mehllieferanten auszustellenden Ausweis über den Bezug von Mehl zum Brotbacken im abgelaufenen Monat einzureichen.

§ 30. Die Beiträge zur Ausgleichung der geltenden oder festgesetzten mit den ermässigten Milch- und Brot-preisen werden den Milchhändlern und Bäckereien durch die betreffende Gemeinde monatlich ausbezahlt.

Den Haushaltungen, die nach § 22 hiervor beitragsberechtigt sind, wird der Beitrag monatlich in bar ausgerichtet.

§ 31. Die beiden Abrechnungen der Gemeinde mit den bezüglichen Belegen müssen dem kantonalen Lebensmittelamt spätestens bis zum 15. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats eingereicht werden. Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden der Gemeinde monatlich durch die Kantonsbuchhalterei sofort nach Prüfung der Abrechnung ausgerichtet.

Das kantonale Lebensmittelamt hat die beiden Monatsrechnungen des Kantons bis zum 20. des Monats dem eidgenössischen Fürsorgeamt einzusenden (Art. 11 der Ausführungsbestimmungen vom 24. Januar 1918).

§ 32. Gegen alle in Ausführung dieser Verordnung vom kantonalen Lebensmittelamt oder von der Gemeindebehörde getroffenen Verfügungen ist innert einer Frist von drei Tagen, von der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat zulässig. Vom Rekursrecht ist bei der Eröffnung der Verfügung jeweilen dem Betroffenen Kenntnis zu geben.

III. Straf- und Schlussbestimmungen.19. Juni
1918.

§ 33. Der missbräuchliche Bezug der staatlichen Beiträge ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

- a. der Bezug von verbilligter Konsummilch durch Unberechtigte;
- b. die Abgabe an Unberechtigte;
- c. der Bezug von grösseren Mengen verbilligter Konsummilch, als sie einem Berechtigten zustehen;
- d. die Verwendung von Konsummilch zu gewerblichen Zwecken;
- e. der Verkauf oder das Verschenken von verbilligter Konsummilch an Nichtberechtigte;
- f. Kostgebereien, Pensionen, Wirtschaften, Hotels usw. ist es verboten, verbilligte Konsummilch mittels der von den Pensionären abgegebenen Marken in grösseren Mengen zu kaufen, als sie den Pensionären tatsächlich vom Kostgeber zugewiesen oder von jenen verbraucht werden.

§ 34. Übertretungen der Vorschriften des § 33 werden bestraft mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten; die beiden Strafen können verbunden werden.

§ 35. Die Einwohnergemeinderäte sind für die richtige Durchführung der vorstehenden Vorschriften in ihren Gemeinden verantwortlich. Sie haben durch regelmässige Kontrollen die Amtsführung ihrer Organe zu überwachen.

Im Falle nachlässiger oder ungenügender Handhabung der bezüglichen Vorschriften ist die Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes befugt, gegenüber den amtlichen fehlbaren Organen Verweise und in schweren Fällen Bussen bis zu Fr. 200 auszufallen.

Das Rekursrecht der Betroffenen an den Regierungsrat gemäss § 32 bleibt vorbehalten.

19. Juni Im Falle ungenügender Amtsführung kann auf Kosten
1918. der betreffenden Gemeinde Ersatz geschaffen werden.

§ 36. Wer zum Zwecke des Bezuges von Brot und Milch zu ermässigtem Preise falsche Angaben über Besitz und Einkommen macht, oder den Verkauf von selbstgebautem Getreide oder des bezüglichen Mehles verschweigt oder durch unrichtige Eintragungen in die Büchlein oder auf irgendeine andere Art sich einen widerrechtlichen Vorteil zu sichern sucht, wird mit Busse bis Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

§ 37. Die Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement sofort in Kraft. Auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wird aufgehoben die Ausführungsverordnung vom 22. Februar 1918 zu den Bundesratsbeschlüssen vom 4. April 1917 und 23. November 1917 über die Abgabe von Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise.

§ 38. Gegenwärtige Verordnung ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Juni 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Simonin,

der Stellvertreter des
Staatsschreibers

G. Kurz.

Vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement am 25. Juni
1918 genehmigt.

Staatskanzlei.

Verordnung24. Juni
1918.

betreffend

**Laden- und Wirtschaftsschluss, sowie Einschränkung
des Betriebes von Vergnügungsetablissementen.
(Ergänzung.)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern, in Ergänzung der Verordnung vom 7. Mai 1918 betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss, sowie Einschränkung des Betriebes von Vergnügungsetablissementen,

beschliesst:

1. Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke, die ein Wirtschaftspatent im Sinne von § 9, Ziffer 4, des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 besitzen, gelten als *Wirtschaften* und sind den Einschränkungen in §§ 1—3 der Verordnung vom 7. Mai 1918 nicht unterworfen, sofern sie besondere Lokalitäten zur Bewirtung ihrer Kunden besitzen. Nach 7. Uhr abends und am Mittwoch bzw. Sonntag muss das Verkaufslokal der Konditorei geschlossen sein, und dürfen in den Wirtschaftslokalitäten Konditoreiwaren nur zum Konsum an Ort und Stelle verkauft werden.

2. Gegenwärtiger Beschluss, der sofort in Kraft tritt, ist im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Juni 1918.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Dr. C. Moser,

für den Staatsschreiber

G. Kurz.

28. Juni
1918.

Verordnung

betreffend

die Kartoffelversorgung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Juni 1918 in Sachen der Kartoffelversorgung 1918/1919,
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

verordnet:

§ 1. Das Graben von Frühkartoffeln für den Verkauf ist im Kantonsgebiet vor dem 1. Juli 1918 verboten. Vom 1. bis 20. Juli dürfen Kartoffeln nur in ganz frühen Gegenden und bloss mit spezieller Bewilligung geerntet und verkauft werden. Gesuche betreffend Aberntung sind an den Gemeindekommissär zu richten, welcher sie mit Bericht und Antrag der kantonalen Zentralstelle für Kartoffelversorgung in Schwand-Münsingen zur definitiven Erledigung weiterleitet.

§ 2. Solange der Bund die Höchstpreise für Frühkartoffeln nicht ordnet, betragen dieselben für einheimische Produzenten 35 Fr. per 100 kg. Der Verkauf hat unter Kontrolle der Gemeindekartoffelstelle zu erfolgen, damit die Ablieferungen den Produzenten und der Gemeinde angerechnet werden können. Der Kartoffelhändler kann

einen Zuschlag von Fr. 1 per 100 kg plus ausgelegte Bahntransportspesen und Sackmiete, letztere im Maximum 30 Cts. pro Sack, berechnen. Die Gemeinderäte setzen die Detailpreise fest unter Anzeige an die kantonale Zentralstelle für Kartoffelversorgung (Direktion der landwirtschaftlichen Schule Schwand bei Münsingen).

28. Juni
1918.

§ 3. Der Handel mit Kartoffeln der Ernte 1917 (alte Kartoffeln) wird ab 1. Juli 1918 im Kantonsgebiet freigegeben. Der Höchstpreis von 18 Fr. per 100 kg darf für dieselben nicht überschritten werden. Transportbewilligungen stellt die kantonale Zentralstelle für Kartoffelversorgung in Schwand-Münsingen aus.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Juni 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,

der Stellvertreter des
Staatsschreibers
G. Kurz.



7. Juli
1918.

G e s e t z
über
**den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat be-
treffend wohnörtliche Unterstützung.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern tritt dem von der Konferenz der Armendirektoren schweizerischer Kantone am 27. November 1916 festgestellten, in § 2 wiedergegebenen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung bei.

**§ 2. Konkordat betreffend wohnörtliche
Unterstützung.**

Art. 1. Durch das Konkordat soll im interkantonalen Armenwesen ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge geschaffen werden.

Art. 2. Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird er dem Wohnkanton gegenüber Unterstützungsrechtig.

Die Unterstützungsplicht des Wohnkantons tritt jedoch nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige während Jahresfrist vor seinem Einzug in den Wohnkanton der öffentlichen Wohltätigkeit in dauernder Weise zur Last gefallen ist.

Art. 3. Solange die Voraussetzung des zweijährigen Wohnsitzes nicht erfüllt ist, finden die Bestimmungen dieses Konkordats keine Anwendung.

7. Juli
1918.

Es wird indessen, in Auslegung von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung, vereinbart, dass während dieser zweijährigen Frist die Unterstützungsbedürftigkeit eines Angehörigen der Konkordatskantone erst dann als dauernd im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung zu betrachten ist, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton drei Monate angedauert hat.

Art. 4. Verlässt der Unterstützungsberchtigte den bisherigen Wohnkanton, so endigt die Unterstützungs-pflicht dieses Kantons. Vorbehalten bleibt Art. 15.

Art. 5. An die dem Wohnkanton im Sinne von Art. 2, Abs. 1, dieses Konkordates erwachsenen Unterstützungs-kosten vergütet der Heimatkanton: zwei Dritteile des Betrages, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unter-stützten im Wohnkanton mindestens 2 und höchstens 10 Jahre beträgt, die Hälfte des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 10 und höchstens 20 Jahre beträgt, einen Vierteil des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 20 Jahre beträgt. Diese Kostenverteilung gilt auch für die Fälle vorübergehender Unterstützung.

Beiträge des Wohnkantons an Krankenversicherungs-prämien im Sinne von Art. 38 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung fallen nicht als Unterstüzungskosten in Berechnung.

Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordats-kanton verbürgert, so fällt das Betrefffnis des Heimat-kantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, der gemäss Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten massgebend ist.

7. Juli
1918.

Art. 6. Die Verteilung der einem Konkordatskanton für die vertragsgemäss Unterstützung eigener oder fremder Kantonsangehöriger erwachsenden Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder sonstigen ihm untergeordneten Unterstützungsverbänden ist Sache der innern kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7. Die Unterstützung transportunfähiger, unbemittelter Angehöriger der Vertragskantone richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875.

Art. 8. Jeder Konkordatskanton bezeichnet die Behörden, denen die Unterstützung der Angehörigen der andern Vertragskantone obliegt.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Unterstützung der fremden Kantonsangehörigen der Vertragskantone aus.

Art. 9. Die mit der Besorgung der Unterstützungs-fälle betraute Behörde des Wohnkantons bestimmt die Art und das Mass der Unterstü~~tzung~~ung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen.

Die Armendirektion des Heimatkantons ist durch den Wohnkanton von jedem eintretenden Unterstützungs-fälle und den dafür erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen binnen spätestens zwei Wochen zu be-nachrichtigen und unter Einhaltung derselben Frist auch von jeder notwendig werdenden Erhöhung der Unterstü~~tzung~~ung in Kenntnis zu setzen, sowie überhaupt über die weitere Behandlung des Falles auf dem Laufenden zu halten. Vorbehalten bleibt der durch Art. 11 vor-gesehene direkte Verkehr einzelner Armenbehörden.

Unterlassung der Anzeige hat Verwirkung des Rück-forderungsrechtes zur Folge. Erstattet der Wohnkanton

die Anzeige später als zwei Wochen nach Beginn der Unterstützung, so verwirkt er das Rückforderungsrecht für die vom Ablauf der zweiwöchigen Frist bis zur Erstattung der Meldung erwachsenden Unterstützungs-kosten.

7. Juli
1918.

Hält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht oder übersetzt, so ist sie berechtigt, innert zwei Wochen vom Empfang der Anzeige gegen Art und Mass der Unterstützung Einsprache zu erheben. Die Einsprache ist nach Art. 18 und 19 zu erledigen.

Art. 10. Die Konkordatskantone stellen sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung über die geschuldeten Unterstützungsanteile. Die Rechnungen sind binnen Monatsfrist zu begleichen.

Die Kantone haften gegenseitig für diese Verpflichtungen; sie haben sich mit den nach der kantonalen Gesetzgebung kostenpflichtigen lokalen Armenverbänden selbst auseinanderzusetzen.

Art. 11. Den Vertragskantonen ist gestattet, unbeschadet der ihnen gemäss Art. 10 obliegenden Verpflichtungen, allgemein oder für einzelne besonders bezeichnete Unterstützungsbehörden den direkten Verkehr zwischen den wohnörtlichen und den heimatlichen lokalen Armenverbänden zuzulassen, wenn die endgültige Tragung des Unterstützungsanteils ausschliesslich auf diesen ruht.

Art. 12. Die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone sind den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterstellt.

Dem Heimatkanton steht immerhin das Recht zu, gegenüber Angehörigen, die wegen Übertretung seiner Armenpolizeigesetze gerichtlich verurteilt worden sind oder verfolgt werden, vom Wohnkanton die Auslieferung

7. Juli 1918. oder Übernahme der Strafverfolgung zu verlangen, es sei denn, dass die ihnen zur Last gelegten Handlungen nach der Gesetzgebung des Wohnkantons nicht strafbar wären. Ebenso hat der Heimatkanton Anspruch auf Rechtshilfe zur Durchführung von Administrativmassnahmen gegen seine Angehörigen in den Fällen des Artikels 14 und für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen unterstützungspflichtige Verwandte. In Kantonen, in denen die Feststellung der Verwandtenbeiträge durch eine gerichtliche Instanz zu erfolgen hat, ist bei Geltendmachung solcher Ansprüche den Armenbehörden das Armenrecht zu gewähren.

Art. 13. Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Angehörigen eines Konkordatskantons, welche im Sinne des Art. 2, Abs. 1, im Wohnkanton unterstützungsberechtigt sind, auf das Recht, ihnen wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung gemäss Art. 45 der Bundesverfassung zu entziehen.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird indessen ausnahmsweise zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte arge Misswirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung. Für das Verfahren gilt Art. 45, Abs. 3 und 5, der Bundesverfassung.

Art. 14. Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und den Heimruf eintreten zu lassen, wenn sie der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, dass die Unterstützung in der

7. Juli
1918.

Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist. Im Falle des Heimrufs übernimmt der Heimatkanton die Durchführung der Heimschaffung und sämtliche Kosten der weitern Unterstützung; die bis zum Vollzuge entstehenden Unterstützungskosten verteilen sich gemäss Art. 5. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muss der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden.

Art. 15. Abgesehen von den Fällen des Art. 14 werden bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten die Kosten zwischen dem Wohnkanton und dem Heimatkanton nach Massgabe des Art. 5 verteilt, in der Meinung, dass der Zeitpunkt, in dem die Anstaltsversorgung beschlossen worden ist, für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung massgebend sein soll.

Verfügt der Wohnkanton für eine zu veranlassende dauernde Anstaltsversorgung nicht über genügenden Platz, so kann er die Versorgung im Heimatkanton verlangen, unter Übernahme des durch Art. 5 festgesetzten Kostenanteils. Verfügt auch der Heimatkanton nicht über genügenden Platz oder besitzt er keine dem betreffenden Fall angepasste Anstalt, so kann die Versorgung in einem Dritt-kanton stattfinden, wobei die Kosten nach Massgabe des Art. 5 vom Wohnkanton und vom Heimatkanton gemeinsam getragen werden.

Art. 378, Absatz 3, des Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten. Bietet die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen in einer Anstalt des Wohnkantons Schwierigkeiten, so kann der Wohnkanton die Versorgung im Heimatkanton verlangen unter Übernahme des durch Art. 5 festgesetzten Kostenanteils.

Art. 16. Bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordats sind vom Wohnkanton und vom Heimat

7. Juli kanton die Minimaltaxen, wie sie für arme Kantonsbürger
1918. an den betreffenden Anstalten gelten, zur Anwendung
zu bringen.

Art. 17. Die dem Konkordat beigetretenen Kantone bezeichnen durch eine Konferenz von Delegierten jeweilen auf dreijährige Dauer einen geschäftsleitenden Kanton, sowie zu dessen Stellvertretung im Falle der Verhinderung (Ausstand als Partei) einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Kanton.

Art. 18. Entstehen über die Anwendung der Konkordatsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden der Behörden des Wohnkantons gegen die Behörden des Heimatkantons von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen die Behörden des Wohnkantons von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.

Gegen den Entscheid der kantonalen Instanz kann innert 10 Tagen vom Empfang des Entscheids hinweg an den Bundesrat rekurriert werden, welcher endgültig entscheidet.

Art. 19. Der Rekurs wird bei der Armendirektion des geschäftsleitenden Kantons oder, wenn dieser Partei ist, bei der Armendirektion des ersten, eventuell des zweiten stellvertretenden Kantons eingereicht. Die geschäftsleitende Armendirektion hat die Akten nach Bedarf zu ergänzen und alsdann dem Bundesrat zu unterbreiten.

Falls der Bundesrat die Beibringung weiterer Belege oder Beweismittel für notwendig erachtet, kann er sich hierfür an die geschäftsleitende Armendirektion oder direkt an die Parteien wenden und je nach Umständen

von ersterer Stelle oder von anderer fachmännischer Seite ein Gutachten einfordern. 7. Juli
1918.

Die Rechtsprechung des Bundesrates erfolgt kostenfrei.

Art. 20. Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde von Angehörigen der Konkordatskantone gemäss Art. 175, Ziffer 3, des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 21. Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens sechs Kantone, worunter wenigstens vier mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Personen, beigetreten sind. Für Kantone, die sich ihm später anschliessen, tritt es zwei Monate nach der Beitrittsklärung in Wirksamkeit.

Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordat zurücktreten.

Die Mitteilungen betreffend Beitritt und Kündigung erfolgen beim Bundesrat, der sie den Konkordatskantonen zur Kenntnis bringt.

§ 3. Die Unterstützung von Bürgern anderer Vertragskantone gemäss Art. 5 und 15 des Konkordats liegt der Spend- oder Armenbehörde derjenigen bernischen Einwohnergemeinde ob, in welcher die Unterstützungsbedürftigen im Sinne von Art. 2 unterstützungsberechtigt geworden sind. Ihr kommen auch die Rückerstattungen des Heimatkantons zu.

Die unterstützende Spend- oder Armenbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen. Die Benachrichtigung des Heimatkantons nach Art. 9, zweiter und dritter Absatz, geschieht durch Vermittlung der kantonalen Armendirektion.

7. Juli
1918.

An die Unterst tzungskosten, soweit sie nicht durch die R ckerstattungen des Heimatkantons gedeckt werden, leistet der Staat seinen Beitrag nach bernischem Armen gesetz.

§ 4. Die heimatliche Beitragsleistung an die konkordatsm ssige Unterst tzung von Bernern in den Vertragskantonen ist Sache derjenigen bernischen Stelle (Staat, Burgergemeinde, Einwohnergemeinde), welche gegen ber dem betreffenden Unterst tzten nach der geltenden Armen gesetzgebung pflichtig ist.

An den von den Einwohnergemeinden geleisteten Beitr gen beteiligt sich der Staat nach Massgabe des bernischen Armengesetzes.

§ 5. Eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrates wird hinsichtlich der §§ 3 und 4 das N here bestimmen.

§ 6. Werden zwischen den beteiligten Kantonen im Laufe der Zeit Ab nderungen am Konkordat vereinbart, so ist f r die Genehmigung dieser Ab nderungen und deren Inkraftsetzung f r den Kanton Bern der Grosse Rat zust ndig.

§ 7. F r die K ndigung des Konkordats ist der Grosse Rat zust ndig.

§ 8. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 7. M rz 1918.

Im Namen des Grossen Rates
der Pr sident
Sch pbach,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Juli 1918,

7. Juli
1918.

beurkundet:

Das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung ist mit 64,256 gegen 17,425, also mit einem Mehr von 46,831 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Juli 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.

→ 88 ←

7. Juli 1918.

G e s e t z

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

A. Staatssteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Steuerarten.

Art. 1. Die direkten Staatssteuern bestehen aus der Vermögenssteuer und der Einkommenssteuer.

Verhältnis der Steuerarten und Festsetzung.

Art. 2. Die Festsetzung der beiden Steuerarten hat stets gemeinsam und in der Weise zu erfolgen, dass für jede von ihnen die gleiche Anzahl von Einheitsansätzen zur Anwendung kommt.

Die Steueranlage wird alljährlich durch den Grossen Rat bei der Aufstellung des Voranschlages vorgenommen (Art. 26, Ziffer 8, der Staatsverfassung).

Jede Erhöhung der direkten Staatssteuern über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes unterliegt der Volksabstimmung. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden (Art. 6, Ziffer 6, der Staatsverfassung).

Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Grossen Rates zur Erhebung einer besondern Armensteuer bis zu einem Vierteil der direkten Staatssteuer (Art. 91 der Staatsverfassung).

Art. 3. Jede Doppelbesteuerung, das heisst jede Besteuerung des gleichen Subjektes für das gleiche Objekt in mehr als einer Steuerart, ist untersagt.

II. Die Vermögenssteuer.

Art. 4. Die Vermögenssteuer wird erhoben Steuerobjekt.

1. von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum (Gebäude, Grund und Boden), wozu auch gehören Gebäude und Bauwerke auf fremdem Grund und Boden (Art. 675 ZGB);
2. von den im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräften;
3. von den auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinslichen Kapital- und Rentenforderungen.

Art. 5. Nicht Gegenstand der Vermögenssteuer sind Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht.

1. die öffentlichen Gewässer;
2. die öffentlichen Strassen, Wege, Brücken und Plätze;
3. Liegenschaften, welche keinerlei Nutzbarmachung unterliegen und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen;
4. 10 Prozent des Schatzungswertes landwirtschaftlichen Kulturlandes, wenn das rohe Grundsteuerkapital des betreffenden Grundeigentümers insgesamt den Betrag von Fr. 30,000 nicht übersteigt;
5. weitere 10 Prozent des Schatzungswertes landwirtschaftlichen Kulturlandes, wenn das rohe Grundsteuerkapital des betreffenden Grundeigentümers insgesamt den Betrag von Fr. 15,000 nicht übersteigt.

Art. 6. Die Vermögenssteuer hat zu entrichten Steuersubjekt.

1. wer Grundeigentum im Kanton hat;
2. jeder Eigentümer, Konzessionär oder Inhaber von im Kanton Bern nutzbar gemachten Wasserkräften;

7. Juli 1918. 3. jeder Inhaber steuerpflichtiger Kapital- und Rentenforderungen, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat.

Für das der Ehefrau gehörende Vermögen ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Bevormundete Personen und verbeiständete Landesabwesende werden den Steuerbehörden gegenüber durch ihre Vormünder oder Beistände vertreten.

Ausnahmen
von der
subjektiven
Steuerpflicht.

Art. 7. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
2. der Staat für das den gesetzlich umschriebenen Staatszwecken dienende Vermögen und die Gemeinden für dasjenige Vermögen, welches den Aufgaben der Ortsverwaltung der Einwohnergemeinde oder den Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinde zu dienen hat;
3. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient.

Grundlage der
Veranlagung:

Art. 8. Für die Veranlagung der Vermögenssteuer ist massgebend:

- a. bei Grundeigentum und Wasserkräften die Grundsteuerschätzung;
- b. bei Kapitalien der Betrag der Forderung.

Für die Veranlagung grundpfändlich versicherter Renten sind die nötigen Vorschriften durch Dekret des Grossen Rates aufzustellen.

Art. 9. Von der Grundsteuerschatzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen, für welche der Grundeigentümer selber Zins oder Rente zu entrichten hat, abgezogen werden, sofern Kapital oder Rente der Vermögenssteuer im Kanton unterliegen. Vorbehalten bleibt Art. 112 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Vorschriften über den Schuldenabzug und ihre Anwendung üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht des Kapitalgläubigers gemäss Art. 4 und 6 aus.

Schulden-
abzug.

Art. 10. Die Veranlagung findet für Grundeigentum Ort der Veranlagung.
in derjenigen Gemeinde statt, in welcher dasselbe gelegen ist, für grundpfändlich versicherte Kapital- und Rentenforderungen am Wohnsitze, beziehungsweise Geschäftssitze des Gläubigers oder des Berechtigten.

Die grundpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen von Bevormundeten und von verbeiständeten Landesabwesenden werden in der Einwohnergemeinde veranlagt, in welcher die zuständige Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat; dagegen erfolgt die Veranlagung der steuerpflichtigen Kapitalien und Renten von Personen, welche unter der Vormundschaft einer Burgergemeinde oder burgerlichen Korporation stehen, in der Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes, sofern nicht Verpflegung in einer Anstalt stattfindet.

Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden eingeschätzt, auf welche sich die betreffende Wasserwerkanlage erstreckt. Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Vorschriften aufstellen.

Register.

Art. 11. Die Anlage und Führung der Grundsteuerregister, Schuldenabzugsregister und Kapitalsteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob.

Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Ausführungsvorschriften aufstellen.

Grundsteuerschätzung.
a. Grundsatz.

Art. 12. Die Grundsteuerschätzung ist nach dem wahren Wert des Grundeigentums unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren festzusetzen.

Speziell für die Gebäude soll die Schätzung, abgesehen von dem Werte des Grund und Bodens, auf welchem sie stehen, in der Regel dem für die Brandversicherung massgebenden Werte gleichkommen. Dabei ist jedoch einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwert im einzelnen Falle angemessen Rechnung zu tragen.

Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schätzungswertes versteuerbar.

Die Grundsteuerschätzung der Wasserkräfte hat nach dem Verkehrswerte, das heisst unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren, wie Grösse und Kontinuität der konzidierten nutzbaren Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes, zu erfolgen.

Bei Waldungen soll die mittlere Ertragsfähigkeit in Betracht gezogen werden.

b. Einschätzungsverfahren.

Art. 13. Die einmal festgesetzten Grundsteuerschätzungen gelten auf unbestimmte Zeit. Eine Hauptrevision derselben wird jeweilen durch Dekret des Grossen Rates angeordnet, welches, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze, auch das Einschätzungsverfahren zu regeln hat.

Bei der Hauptrevision sind durch eine kantonale Schatzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der vorzunehmenden Abänderungen festzustellen, wobei sowohl die Ansichtsausserung des betreffenden Einwohnergemeinderates als auch diejenige der kantonalen Steuerverwaltung einzuholen ist. Die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden sind dabei in bezug auf die Schätzungen möglichst gleichmassig zu behandeln. Die Einschätzung der einzelnen Objekte geschieht in der Gemeinde selbst durch die Gemeindesteuerkommission (Art. 45).

Die bei der Hauptrevision festgestellten Schätzungen werden von der Gemeindesteuerkommission alljährlich durch Nachtragung veränderter tatsächlicher Verhältnisse (Handänderungen, Neubau, Umbau und Entfernung von Gebäuden, Veränderungen des für die Brandversicherung massgebenden Wertes und in der Kulturart des Landes usw.) berichtet.

Wenn seit der letzten Hauptrevision in einer Gemeinde erhebliche Veränderungen des Wertes des Grundeigentums eingetreten sind, so kann der Regierungsrat von sich aus oder auf Gesuch der betreffenden Gemeinde eine allgemeine Revision der Grundsteuerschätzungen im Gebiete derselben anordnen. Sie darf in einer Gemeinde zwischen zwei aufeinanderfolgenden Hauptrevisionen nicht mehr als einmal stattfinden und erfolgt nach den im Dekret betreffend die Hauptrevision aufgestellten Vorschriften.

Art. 14. Gegenüber den Verfügungen der kantonalen Schatzungskommission anlässlich der Hauptrevision steht sowohl dem Einwohnergemeinderat der betreffenden Gemeinde als auch der kantonalen Steuerverwaltung der Rekurs an den Regierungsrat nach einem durch das Revisionsdekrete zu regelnden Verfahren zu.

c. Rekurs.

Gegen eine von der Gemeindesteuerkommission anlässlich der Hauptrevision oder der jährlichen Berichtigung

7. Juli 1918. vorgenommene Einschätzungshandlung können sowohl der Steuerpflichtige als auch der Vertreter des Staates an die kantonale Steuerrekurskommission (Art. 47) rekurrieren, welche im Falle einer Hauptrevision angemessen zu verstärken ist. Art. 28 und 30 des Gesetzes sind analog anwendbar.

Kapitalsteuer-
und Schulden-
abzugs-
erklärungen.

Art. 15. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen der festgesetzten Frist dem Einwohnergemeinderat ein genaues Verzeichnis seiner steuerpflichtigen Kapitalien und Renten, beziehungsweise der in ihrem Bestande eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Während der gleichen Frist haben auch diejenigen Grundeigentümer, welche vom Rechte des Schuldenabzugs Gebrauch machen wollen, ein Verzeichnis der auf ihrem Grundeigentum pfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 9), beziehungsweise der im Bestande derselben eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterlässt, verzichtet dadurch auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr.

An Hand der in Absatz 1 und 2 genannten Verzeichnisse werden die Kapital- und Schuldenabzugsregister angelegt (Art. 11).

Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse unterliegt der Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Der Steuerpflichtige ist gehalten, auf Verlangen der Behörden die nötigen Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben Art. 40 und 43.

Durch Dekret des Grossen Rates kann eine amtliche Feststellung der Kapitalsteuerpflicht und der Schuldenabzugsberechtigung an Hand des Grundbuches eingeführt

werden. Nach Erlass des Dekretes fallen die Al. 1—5 dieses 7. Juli 1918. Artikels als gegenstandslos dahin.

Art. 16. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Zeitpunkt der Berichtigung der Register sowie die Einschätzungs- und Rekursfristen werden jährlich durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt und publiziert. Register-berichtigung.

III. Die Einkommenssteuer.

Art. 17. Einkommenssteuerpflichtig sind Steuersubjekt.

1. die natürlichen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art, welche im Kanton Wohnsitz oder Geschäftssitz haben;
2. Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder sonstwie Niederlassung zu erwerben, über 30 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton aufhalten;
3. ohne Rücksicht auf die unter Ziffern 1 und 2 angeführten Bestimmungen alle Personen, welche sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens sechs Monate dauert;
4. ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgendeiner Weise tätig sind, oder sonstwie Einkommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen und Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen.

Für das Einkommen der Ehefrau ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

7. Juli 1918.

Bevormundete Personen und verbeiständete Landesabwesende werden den Steuerbehörden gegenüber durch ihre Vormünder oder Beistände vertreten.

Ausnahmen
von der
subjektiven
Steuerpflicht.

Art. 18. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer sind befreit

1. der Staat und seine Anstalten, mit Ausnahme der Hypothekarkasse und der Kantonalbank;
2. die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit dieselben zur Erfüllung der Aufgaben der Ortsverwaltung der Einwohnergemeinde bestimmt sind, sowie für die Erträge von Kapitalien, welche für den gleichen Zweck oder die Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinden zu verwenden sind;
3. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Steuerobjekt.

Art. 19. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Einkommen in zwei Klassen eingeteilt.

In die erste Klasse gehören

- a. jedes Erwerbseinkommen, wie das Einkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe;
- b. das Einkommen aus Pensionen, welche auf Grund eines früheren Amts- oder Dienstverhältnisses ausgerichtet werden, aus Witwen- und Waisenversorgungen sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform.

In die zweite Klasse gehören

- a. das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergleichen);

- b. das Einkommen aus Leibrenten und Pensionen, soweit sie nicht in der ersten Klasse zu versteuern sind, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzungs-berechtigte zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist;
- c. Spekulationsgewinne und Kapitalgewinne jeder Art und in jeder Form. Hierher gehört namentlich jeder bei Verkauf, Tausch oder anderweitiger Veräußerung von Liegenschaften, Wertschriften oder andern Vermögensobjekten erzielte Mehrwert gegenüber dem Ankaufs- oder Übernahmspreis, gleichgültig ob die Veräußerung eine gewerbsmässige war oder nicht, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Mehrwert ausschliesslich das Ergebnis von Arbeit ist. Ein Dekret des Grossen Rates wird die Art und Weise der Einschätzung dieser Einkommensbestandteile näher umschreiben.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören ausser dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungsrechte jeder Art.

Art. 20. Von der Einkommenssteuer ist ausgenommen

- 1. das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird;
- 2. vom Einkommen erster Klasse natürlicher Personen ein Betrag von Fr. 1000, wozu der Steuerpflichtige für seine Ehefrau und für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von Fr. 100 hinzurechnen darf;
- 3. vom Einkommen zweiter Klasse ein Betrag von Fr. 100.

Übersteigt der von einem Steuerpflichtigen nach Massgabe der jährlichen Steueranlage zu entrichtende Gesamt-

Ausnahmen
von der
objektiven
Steuerpflicht.

7. Juli 1918. betrag der Staatssteuer, mit Inbegriff der Armensteuer, unter Berücksichtigung der in Ziffern 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Abzüge, Fr. 300, so sind diese Abzüge auf die Hälfte herabzusetzen; beträgt dagegen der Gesamtbetrag der Staatssteuer im oben umschriebenen Sinne Fr. 500, so dürfen die Abzüge überhaupt nicht gemacht werden.

Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen, so dürfen die unter Ziffern 2 und 3 genannten Abzüge nur einmal gemacht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Ehemann gemäss Art. 17 für das Einkommen der Ehefrau steuerpflichtig ist oder nicht.

Ebenso ist hinsichtlich der Herabsetzung oder des Ausschlusses der Abzüge gemäss Ziffern 2 und 3 auf den Gesamtbetrag der von Mann und Frau zusammen entrichteten Staatssteuer abzustellen.

Grundlagen der Veranlagung. **Art. 21.** Für die Veranlagung der Einkommenssteuer ist das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen in dem der Einschätzung vorangehenden Kalenderjahr, beziehungsweise Geschäftsjahr massgebend. Hatte der Steuerpflichtige in dem der Einschätzung vorangehenden Steuerjahre weder im Kanton Bern noch anderswo ein Einkommen, so findet die Veranlagung nach dem im Steuerjahre selbst voraussichtlich zu erwartenden Einkommen statt.

Bruchzahlen unter Fr. 50 werden nicht berechnet, dagegen werden Beträge von Fr. 50 und darüber auf den Betrag von Fr. 100 aufgerundet.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens: **Art. 22.** Als steuerpflichtiges Einkommen erster Klasse gilt, unter Vorbehalt von Art. 20, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen a. Einkommen abgezogen werden

I. Klasse. 1. die Gewinnungskosten, wozu jedoch nur die durch die Erwerbstätigkeit selber verursachten Auslagen,

wie Geschäftskosten, Löhne, Mietzinse, Steuern, 7. Juli 1918.
 welche der Pächter an Stelle des Verpächters für
 das Pachtobjekt zu bezahlen hat, Verzinsung fremder
 Kapitalien unter Ausschluss der Kommanditen, ferner
 Patentgebühren und dergleichen, gerechnet werden
 dürfen;

2. 4 % des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit hiervon die Vermögenssteuer entrichtet wird;
3. eine Abschreibung auf Warenlagern, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeugen und Geschäftsmobilien, oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, welche jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen darf;
4. Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen, mit Ausnahme von Grund und Boden, sowie entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, ferner Abschreibungen auf Fabrikgebäuden mit besonderen Verhältnissen, solange der Gesamtbetrag der in irgendeiner Form zu diesem Zweck gemachten Abschreibungen oder Rückstellungen 50 % des Gebäudewertes nicht übersteigt;
5. die Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahres;
6. Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum Fr. 200;
7. Verwandtenbeiträge im Sinne der Armgelgenzgebung;
8. 10 % der ausgewiesenen fixen Besoldung oder des ausgewiesenen Lohnes Beamter, Angestellter, Bediensteter und Arbeiter, im Maximum Fr. 600. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziffern 1, 6 und 7 des Art. 22 vorgenommen, so hat der Abzug von 10 %

7. Juli 1918. nur von der um die betreffenden Beträge reduzierten Besoldung zu erfolgen;
9. Rabatte, Skonti und Rückvergütungen, welche Genossenschaften aus dem Geschäftsertrag ihren Mitgliedern auf den Warenbezügen gewähren, bis zum Belaufe von 4 %.

Ein Dekret des Grossen Rates wird für die Ausführung der in Ziffern 1—9 enthaltenen Grundsätze die nötigen Vorschriften aufstellen.

- b. Erwerbs-einkommen
der Aktien-
gesellschaften,
Genosse-
schaften etc.*
- Art. 23.** Bei der Feststellung des reinen Einkommens erster Klasse von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbänden ist mitzuzählen alles, was sie in irgendeiner Form und unter irgend einem Titel an ihre Mitglieder verteilen oder denselben zuwenden (Dividenden, Gewinnanteile, Rabatte, Prämienermässigungen und dergleichen), sowie alle Einlagen in irgendwelche eigenen Fonds (Reservefonds, Amortisationsfonds und dergleichen), mit Ausnahme der in Art. 22, Ziffern 3 und 4, vorbehaltenen Abschreibungen und der Einlagen in den Erneuerungsfonds bei Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen. Vorbehalten bleibt Art. 22, Ziffer 9.

Die nötigen Ausführungsvorschriften hierüber werden durch ein Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

- c. Einkommen
II. Klasse.*
- Art. 24.** Das reine Einkommen zweiter Klasse wird nach dem tatsächlichen Ertrag der in Betracht kommenden Renten, Schleissnutzungen und Kapitalanlagen berechnet.

- Ort der Ver-
anlagung und
Steuer-
register.*
- Art. 25.** Die Veranlagung einer natürlichen Person findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher sie ihren Wohnsitz (Art. 23 und ff. ZGB) hat.

Bevormundete Personen und verbeiständete Landesabwesende werden in der Einwohnergemeinde veranlagt,

in welcher die zuständige Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat. Steuerpflichtige, welche unter der Vormundschaft einer Burgergemeinde oder burgerlichen Korporation stehen, werden in der Gemeinde des tatsächlichen Aufenthalts veranlagt, sofern nicht Verpflegung in einer Anstalt stattfindet.

Juristische Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art sind in derjenigen Einwohnergemeinde zu veranlagen, in welcher sie ihren Wohnsitz (Art. 56 ZGB) bzw. ihre Hauptniederlassung (Art. 865 OR) haben.

Liegt der Hauptsitz eines Geschäftes nicht im Kanton, so erfolgt die Veranlagung an denjenigen Orten, wo sich ständige Einrichtungen befinden.

Die Anlage und Führung der Einkommenssteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob. Die Bezirkssteuerkommission hat ihm hierzu die nötigen Mitteilungen über die von ihr gefassten Beschlüsse zu machen.

Art. 26. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist von vierzehn Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschatzungserklärung einzureichen, worin er sein steuerpflichtiges Einkommen genau angibt. Es muss ihm zu diesem Zwecke ein amtliches Formular zugestellt werden.

Reicht der Steuerpflichtige eine Selbstschatzungserklärung innerhalb der festgesetzten Frist und nach wiederholter, in schriftlicher oder ortsüblicher Form erlassener Aufforderung innerhalb fünf Tagen nicht ein, so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben, sofern er nicht nachweist, dass er infolge Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienstes daran verhindert war.

Einschätzungsverfahren:
a. Selbst-einschätzung.

7. Juli 1918. Die Übergehung bei der Zustellung der amtlichen Formulare entbindet nicht von der Steuerpflicht.

b. Amtliche Einschätzung. **Art. 27.** Die eingegangenen Selbstschatzungserklärungen werden durch den Einwohnergemeinderat, beziehungsweise eine nach Vorschrift des Gemeindereglements zu wählende Kommission begutachtet (Art. 44). Diese Begutachtung hat sich auch auf die Taxation solcher Steuerpflichtiger zu beziehen, welche eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben.

Nach der Begutachtung werden die Selbstschatzungs-erklärungen und Steuerregister der Bezirkssteuerkommission (Art. 46) überwiesen. Dieselbe hat die Aufgabe, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschatzungen abzuändern und endlich alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgendeinem Grunde eine Selbstschatzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen.

Den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission wohnen ein Vertreter jedes Einwohnergemeinderates im betreffenden Bezirk sowie ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung mit beratender Stimme bei. Die Vertreter der Einwohnergemeinderäte nehmen nur an den die Steuer-einschätzungen in ihrer Gemeinde betreffenden Beratungen teil.

Die Bezirkssteuerkommission ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die ihr notwendig scheinenden mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhält-nisse zu verlangen.

Rekurs-verfahren:
a. Rekurs des Steuerpflich-tigen und An-schlussrekurs des Staates. **Art. 28.** Von jeder Abänderung einer Selbsteinschätzung sowie von jeder amtlichen Einschätzung hat die Bezirks-steuerkommission den betreffenden Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief unter summarischer Angabe der

Abänderungsgründe und unter Mitteilung der Rekursfrist 7. Juli 1918. in Kenntnis zu setzen.

Der Steuerpflichtige kann unter Vorbehalt des Art. 26, Alinea 2, gegen die Einschätzung binnen 14 Tagen seit erhaltener Mitteilung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission (Art. 47) erklären. Die Rekurerklärung ist schriftlich und gestempelt bei der kantonalen Rekurskommission einzureichen. Gemeinsame Rekurse sind unzulässig.

Dem rekurrierenden Steuerpflichtigen liegt die Pflicht ob, seinen Rekurs zu begründen. In der Rekursschrift hat er ferner die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekursschrift in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Das Sekretariat der Rekurskommission hat behufs Anbringung von Gegenbemerkungen sämtliche eingelangten Rekurse der Steuerverwaltung zu übermitteln, welche binnen 14 Tagen den Anschluss an dieselben erklären kann. Die Erklärung kann in kollektiver Form geschehen.

Art. 29. Gegen jede Einschätzung, wie sie von der Bezirkssteuerkommission getroffen oder angenommen worden ist, steht der kantonalen Steuerverwaltung das Rekursrecht zu. Dasselbe ist binnen acht Wochen seit der Beendigung der Bezirkssteuerkommissionsverhandlungen, welche der Steuerverwaltung durch Zusendung eines Protokollauszuges anzugeben ist, mittelst schriftlicher Eingabe bei der kantonalen Rekurskommission geltend zu machen.

Das gleiche Rekursrecht steht auch dem Einwohnergemeinderate zu. Er hat es binnen acht Wochen seit der Mitteilung der Beschlüsse der Bezirkssteuerkommission

b. Rekurs des Staates und
d. Einwohnergemeinden.
Anschluss-
rekurs des Steuerpflich-
tigen.

7. Juli 1918. gemäss Art. 25, Alinea 5, hiervor durch schriftliche Eingabe bei der kantonalen Rekurskommission auszuüben.

Von einer Einsprache der Steuerverwaltung oder des Gemeinderates ist dem Steuerpflichtigen durch den Sekretär der kantonalen Rekurskommission Kenntnis zu geben, und er hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbsteinschätzung handelt, die Begründetheit der letztern darzutun. In jedem Falle aber ist er verpflichtet, der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen. Der Steuerpflichtige, gegen dessen Einschätzung der Einwohnergemeinderat oder die kantonale Steuerverwaltung einen Rekurs erhoben hat, kann binnen 14 Tagen seit erhaltener Kenntnisgabe von einem solchen Rekurs den Anschluss an den letztern erklären. Art. 28, Alinea 2 und 3 sind analog anwendbar.

Das Rekursverfahren wird im übrigen durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Beschwerde. **Art. 30.** Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann von den Einspruchsberechtigten beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, wenn es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen handelt.

Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich auch an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuereinsprache. (Gesetz vom 31. Oktober 1909, Art. 11.)

IV. Der Steuerbezug.

Steuerfuss und Steueranlage. **Art. 31.** Zum Bezug der Vermögens- und Einkommenssteuern werden folgende Einheitsansätze bestimmt:

1. Für die Vermögenssteuer: ein Franken vom Tausend 7. Juli 1918.
Franken Vermögen.
2. Für die Einkommenssteuer:
 - a. in der ersten Klasse: Fr. 1.50 vom Hundert Franken Einkommen;
 - b. in der zweiten Klasse: Fr. 2.50 vom Hundert Franken Einkommen.

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches Vielfache des Einheitsansatzes zu beziehen ist. (Vergleiche Art. 2 des Gesetzes.)

Art. 32. Übersteigt der von einem Steuerpflichtigen zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer ohne die Armensteuer Fr. 100, so tritt dazu ein Steuerzuschlag. Derselbe wird berechnet auf Grundlage des Gesamtbetrages der zu bezahlenden Staatssteuer, mit Ausschluss der Armensteuer, und beträgt:

- | | Steuer-
zuschlag : |
|--|-----------------------|
| 5 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 100,
aber nicht über Fr. 200; | a. Grundsatz. |
| 10 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 200,
aber nicht über Fr. 400; | |
| 15 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 400,
aber nicht über Fr. 600; | |
| 20 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 600,
aber nicht über Fr. 800 | |
| 25 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 800,
aber nicht über Fr. 1000; | |
| 30 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 1000,
aber nicht über Fr. 1200; | |
| 35 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 1200,
aber nicht über Fr. 1400; | |
| 40 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 1400,
aber nicht über Fr. 1600; | |

7. Juli 1918. 45 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 1600,
aber nicht über Fr. 1800;
50 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 1800.

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze dar.

Für die Berechnung der Armensteuer fallen die Steuerzuschläge nicht in Betracht.

b. Ausnahme zugunsten von Genossenschaften. Bei der Berechnung der Steuerzuschläge für Genossenschaften fällt derjenige Steuerbetrag ausser Betracht, welcher für einkommenssteuerpflichtige Rückvergütungen an Mitglieder bezahlt werden musste.

c. Ermässigung zugunsten der Ersparniskassen. **Art. 33.** Die reinen Ersparniskassen, deren Zweck hauptsächlich in der Annahme von Spareinlagen besteht und deren Einlagen bis zu mindestens drei Viertel in Darlehen angelegt sind, welche auf bernisches Grundeigentum hypothekarisch versichert sind, bezahlen von den in Art. 32 festgestellten Zuschlägen zwei Drittel, sofern der Steuerzuschlag, den die Kasse infolge der vollen Progression auf der Kapitalsteuer zu bezahlen hätte, mehr als 10 % des Geschäftsertrages des Vorjahres mit Inbegriff der Zinsen auf dem eigenen Kapital und den Reserven ausmacht; jedoch nur ein Drittel, sofern der volle Steuerzuschlag auf der Kapitalsteuer mehr als 20 % des nach obiger Vorschrift ermittelten Geschäftsertrages ausmacht.

Steuereinzug. **Art. 34.** Die Staatssteuern werden durch den Einwohnergemeinderat jährlich einmal oder ratenweise eingekassiert.

Der Bezug findet auf Grundlage der gemäss Art. 12 ff. und Art. 26 ff. vorgesehenen Feststellungen statt. Die nicht durch Rekurs bestrittenen, also anerkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetreterner Rechtskraft des Steuerregister zahlfällig.

Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 2 % der Vermögenssteuerbeträge und 3 % der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.

Das Bezugsverfahren wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden. In demselben kann auch der Bezug der marchzähligen, rechtskräftig gewordenen Steuer beim Wegzug des Steuerpflichtigen aus einer Gemeinde vorgenommen werden.

Art. 35. Die definitiv festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung der darauf basierenden Steuerbeträge, mit Einschluss der Steuerzuschläge, einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Für die Grundsteuer besteht zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend, ein Pfandrecht auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken für die Grundsteuer der zwei letzten abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Steuerjahres.

Art. 36. Die Steuerforderungen sind in öffentlichen Inventaren einzugeben. Vorbehalten bleiben allfällige Nachsteueransprüche im Rahmen des Art. 40.

Art. 37. Wenn ein Steuerpflichtiger für ein bestimmtes Steuerjahr keine Selbstschatzungserklärung eingereicht hat und auch nicht eingeschätzt wurde, so kann die Einschätzung noch während drei Jahren auf Antrag des zuständigen Einwohnergemeinderates oder der kantonalen Steuerverwaltung im ordentlichen Verfahren nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr nicht mehr zulässig. Vorbehalten

Vollziehbarkeit der Steuerforderungen.

Steuerpfandrecht.

Eingabe in öffentliche Inventare.

Steuerverjährung:
a. Verjährung der Feststellung.

7. Juli 1918. bleibt das Nachsteuerforderungsrecht von Staat und Gemeinde nach Massgabe von Art. 40.

Auslassungen und offensbare Irrtümer in den Grundsteuerschatzungen können nach vorheriger Vernehmlassung der Beteiligten auf Anordnung der Finanzdirektion jederzeit ergänzt, beziehungsweise berichtigt werden.

b. Bezugsverjährung. Eine rechtskräftig festgestellte Steuer verjährt binnen fünf Jahren vom Tage der amtlichen Mitteilung an den Steuerpflichtigen an gerechnet. Die Art. 129 ff. des Obligationenrechts finden analoge Anwendung.

Steuer-nachlass. **Art. 38.** Ein geschuldeter Steuerbetrag kann auf Antrag der Finanzdirektion durch den Regierungsrat gestundet oder ganz oder teilweise nachgelassen werden,

1. hinsichtlich der Vermögenssteuer bei Kapitalverlusten und bei Zerstörung oder Beschädigung des Grund-eigentums, soweit im letztern Falle der Schaden nicht durch Versicherung gedeckt ist;
2. hinsichtlich der Einkommenssteuer erster Klasse bei Tod oder unverschuldeter Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen sowie in Klasse II bei einem im Steuerjahr eingetretenen Verlust an Kapital, aus welchem das Einkommen resultiert;
3. beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, unter welchen die ganze oder teilweise Einforderung der nach dem Gesetze geschuldeten Steuer eine unverhältnismässig schwere Belastung des Steuerpflichtigen darstellt.

Das Gesuch um Stundung oder Nachlass der Steuer ist schriftlich und gestempelt mit den nötigen Belegen versehen der Finanzdirektion einzureichen, und es hat der Gesuchsteller alle von der Nachlassbehörde verlangten Beweismittel herbeizuschaffen.

Steuerrück-forderung. **Art. 39.** Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern,

1. wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise 7. Juli 1918.
nicht geschuldete Steuer bezahlte ;
2. im Falle des Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuld-
betreibung und Konkurs.

Weigern sich die Staatsbehörden (Finanzdirektion oder Regierungsrat), auf gestelltes Gesuch hin den geforderten Betrag freiwillig zurückzuerstatten, so hat der Steuerpflichtige seinen Anspruch durch Administrativklage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

Jede rechtskräftig gewordene Steuer gilt als geschuldet.

V. Nachsteuer und Steuerbussen.

Art. 40. Eine Steuerverschlagnis begeht,

1. wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien und Renten nicht oder nicht vollständig angibt ;
2. wer beim Schuldenabzuge zum Nachteil des Staates unrichtige Angaben macht ;
3. wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt.

Steuer-
verschlag-
nis :
a. Grundsatz.

Wird durch eine dieser Handlungen dem Staate die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzogen, so ist im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im dreifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen. Vorbehalten bleibt Art. 15, Al. 6.

Die zuständigen Fiskalbehörden können eine angemessene Reduktion der Nachsteuerforderung eintreten lassen, insbesondere wenn eine Steuerverschlagnis durch den betreffenden Steuerpflichtigen oder seine Erben freiwillig zur Anzeige gebracht wird.

Die Nachsteuerforderung verjährt binnen 10 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die entzogene Steuer geschul-

7. Juli 1918. det wurde. Sie wird durch jede Einforderungshandlung der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörde unterbrochen. Im übrigen finden die Art. 129 u. ff. des Obligationenrechts analoge Anwendung.

b. Haftung der Erben. **Art. 41.** Wird eine Steuerverschagnis erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, so haften seine Erben solidarisch für die geschuldete Nachsteuer bis zum Belaufe der Verlassenschaft.

Amtliches Inventar. Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person, so ist über ihren Nachlass ein amtliches Inventar aufzunehmen. Zur Sicherung desselben ist der Nachlass innerhalb 24 Stunden nach dem Todesfall unter Siegel zu legen. Die amtliche Inventarisierung unterbleibt in den Fällen, wo ein Erbschaftsinventar (Art. 60 Einführungsgesetz zum ZGB) oder ein öffentliches Inventar (Art. 580 ff. ZGB) aufgenommen wird. Die Erben sind jedoch verpflichtet, der Steuerbehörde dieses Inventar vorzulegen.

Das amtliche Inventar ist durch einen Bezirksbeamten aufzunehmen. In grösseren Gemeinden kann mit Genehmigung des Regierungsrates die Aufnahme den Gemeindebehörden übertragen werden. Die Kosten der amtlichen Inventarisierung trägt der Staat.

Der Regierungsstatthalter kann auf den Vorschlag der Erben einen Notar mit der Inventaraufnahme beauftragen; in diesem Falle tragen die Erben die Kosten. Gegen eine abschlägige Verfügung des Regierungsstatthalters können die Erben an den Regierungsrat rekurrieren.

Alle bei der Aufnahme und der Behandlung des amtlichen Inventars mitwirkenden Personen haben über ihre Wahrnehmungen Stillschweigen zu beachten.

Die Ausführungsbestimmungen über das amtliche Inventar bleiben einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Art. 42. Die Nachsteuerforderungen des Staates werden durch die kantonale Steuerverwaltung geltend gemacht.

Wird der Anspruch nicht freiwillig anerkannt, so ist er im Wege des Administrativprozesses vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen. Die Beklagten sind zur Edition aller derjenigen Urkunden verpflichtet, welche zur Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens oder Einkommens nötig sind.

Art. 43. Wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, beziehungsweise die in ihrem Bestande vorgekommenen Veränderungen unrichtig angibt oder beim Schuldenabzug unrichtige Angaben macht, verfällt in eine Steuerbusse von Fr. 2 bis 20, sofern durch seine Handlungsweise dem Staate die geschuldete Steuer nicht entzogen wird.

Die Verhängung der Bussen liegt der Finanzdirektion ob.

VI. Die Steuerbehörden.

Art. 44. Die Finanzdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Verwaltung des gesamten Steuerwesens.

Unter ihr steht die kantonale Steuerverwaltung. Derselben kann durch den Regierungsrat eine beratende Kommission (Zentralsteuerkommission) beigegeben werden, welche zur Aufgabe hat, über eine möglichst gleichförmige und vollständige Durchführung des Taxationsverfahrens zu wachen. Organisation und Funktionen dieser Behörden werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Der Einwohnergemeinderat besorgt unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde die ihm durch Gesetz, Dekret und Verordnungen zugewiesenen Obliegenheiten im Steuerwesen.

7. Juli 1918. Die in Art. 27 vorgesehene Kommission zur Begutachtung der Selbstschatzungserklärungen wird nach Massgabe des Gemeindereglements gewählt und bestellt.

Der Einwohnergemeinderat und seine Organe haben den sämtlichen Steuerbehörden auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

Schatzungs-
behörden:
a. für die
Vermögens-
steuer.

Art. 45. Die mit der Durchführung einer Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen zu betrauende kantonale Schatzungskommission (Art. 13) besteht aus 30 Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile gewählt werden.

Die mit den Repartitionsarbeiten anlässlich einer Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen und mit der jährlichen Berichtigung der Grundsteuerregister betraute Gemeindesteuerkommission (Art. 13) setzt sich aus 3 bis 25 Mitgliedern zusammen, welche nach Massgabe des Gemeindereglements gewählt werden.

b. für die
Einkommens-
steuer.

Art. 46. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen wird der Kanton in Steuerbezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wird eine Bezirkssteuerkommission von 7 bis 11 Mitgliedern und vier Suppleanten eingesetzt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrat zu.

Die Kommission kann sich zur Durchführung ihrer Aufgabe in selbständige Gruppen einteilen. Mit den nötigen Untersuchungen oder Einvernahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der Kommission beauftragt werden.

Die Zahl und Einteilung der Steuerbezirke sowie Zusammensetzung, Organisation und Funktionen sämtlicher Einschätzungskommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

Rekurs-
kommission.

Art. 47. Zur Entscheidung der in Art. 14, Abs. 2, 28 und 29 vorgesehenen Rekurse wird eine kantonale Rekurs-

kommission eingesetzt. Dieselbe besteht aus 15 Mitgliedern 7. Juli 1918.

und 5 Suppleanten, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen. Art. 14, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Im übrigen wird die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

B. Die Gemeindesteuern.

Art. 48. Zur Erhebung von Steuern sind die Einwohnergemeinden und ihre gesetzlich organisierten Unterabteilungen berechtigt.

Recht zur
Steuer-
erhebung.

Gemeindesteuern dürfen nur zur Bestreitung der aus der Durchführung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde erwachsenden Ausgaben erhoben werden und nur soweit, als die ordentlichen Einkünfte zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht ausreichen.

Über die Steuererhebung ist in jeder Gemeinde ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 49. Die Veranlagung der Gemeindesteuer findet Veranlagung, auf Grund der in der Gemeinde geführten Staatssteuerregister statt, welche sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen und Sachen als auch hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen.

Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nicht gestattet.

7. Juli 1918.

Durch Gemeindebeschluss können die in Art. 5, Ziffern 4 und 5, vorgesehenen Befreiungen von der Grundsteuer ganz oder teilweise aufgehoben werden. Ein solcher Beschluss gilt jeweilen nur für ein Jahr.

Vorbehalten bleiben die persönlichen Hand- und Fuhrleistungen sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch besondere Erlasse geregelten Gemeindeabgaben.

Autonomie.

Überdies können die Gemeinden von sich aus Spezialsteuern einführen. Keine Spezialsteuern dürfen von solchen Objekten und Vorgängen erhoben werden, von welchen der Staat eine Abgabe bezieht. Die Einführung hat durch ein Reglement zu geschehen, worin Art, Höhe und Einschätzungsverfahren der Steuer genau zu umschreiben sind. Die Spezialsteuerreglemente der Gemeinde sind dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen. Streitigkeiten über Festsetzung und Bezug spezieller Gemeindesteuern unterstehen der staatlichen Verwaltungsrechtspflege. Die Regelung des Streitverfahrens geschieht durch Dekret des Grossen Rates.

Ausnahmen von der Gemeinde- steuerpflicht.

Art. 50. Von der Gemeindesteuer sind befreit:

1. die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und ihre Filialen;
2. diejenigen Geldinstitute, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Annahme von Spargeldern und in deren Anlage auf Grundpfand besteht, insofern ihre festen Anlagen auf bernisches Grundeigentum wenigstens $\frac{3}{4}$ des gesamten bei ihnen deponierten Kapitals betragen;
3. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen;
4. Witwen- und Waisenstiftungen;
5. Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen.

Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung ist das im 7. Juli 1918. Kanton Bern gelegene Grundeigentum sowie die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte (Art. 4, Ziffern 1 und 2, hiervor).

Art. 51. Jeder Kantons- und Schweizerbürger, welcher in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, hat in seiner Wohnsitzgemeinde eine Aktivbürgersteuer zu bezahlen, deren Betrag der Steueranlage (Art. 31, letzter Absatz) dieser Gemeinde für das Einkommen erster Klasse entspricht.

Von derselben sind befreit die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an eine Gemeinde des Kantons Bern eine direkte Steuer (Vermögens- oder Einkommenssteuer) im gleich hohen oder in einem höheren Betrage als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde bezahlen.

Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an direkter Gemeindesteuer weniger bezahlen als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde, haben nur die Differenz als Aktivbürgersteuer zu entrichten.

Art. 52. Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten und nicht gemäss Art. 17 eingeschätzt sind, eine feste Einkommenssteuer zu beziehen, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Pflichtigen festzusetzen ist, aber auf keinen Fall den Betrag von Fr. 20 überschreiten darf. Diese Steuer kann beim Arbeitgeber eingefordert werden, welcher berechtigt ist, den Betrag vom Lohne abzuziehen. Gegen die Taxation steht dem Steuerpflichtigen ein Beschwerderecht zu, das in einem Dekret des Grossen Rates geregelt wird.

Aktivbürger-
steuer.

Besondere Er-
werbssteuer

7. Juli 1918.

Der Bezug der in diesem Artikel vorgesehenen Gemeindesteuern wird durch Gemeindereglement geordnet.

Steuer-
wohnsitz.

Art. 53. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt.

Eine Teilung der Gemeindesteuer unter mehrere Gemeinden hat in folgenden Fällen stattzufinden:

1. Wechselt der Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz, so partizipieren die verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinden an den Einkommenssteuern und der Vermögenssteuer von Kapitalien im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes in der einzelnen Gemeinde, sofern der Steuerpflichtige in den betreffenden Gemeinden im Steuerjahre wenigstens drei Monate seinen Wohnsitz hatte.
2. Befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung der Gemeindesteuer vom Erwerbseinkommen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu geschehen.
3. Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer vom Erwerbseinkommen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde.

Ein Dekret des Grossen Rates wird über die Ausführung dieser Grundsätze die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Partizipieren nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen mehrere Gemeinden an der durch einen Steuerpflichtigen geschuldeten Gemeindesteuer, so ist die letztere durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betraute Ge-

meinde zu beziehen und unter die berechtigten Gemeinden 7. Juli 1918.
zu verteilen. Zur Berechnung der Gemeindesteueranteile sind
die Steueransätze der berechtigten Gemeinden massgebend.

Art. 54. Die Gemeindesteuern sind auf Grund der Steuerfuss und
für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze zu beziehen.
Die Gemeinde setzt alljährlich zugleich mit der Beschluss-
fassung über den Voranschlag auch die Höhe der Steuer-
anlage fest. Art. 2, Abs. 1, findet analoge Anwendung.

Steuer-
zuschlag.

Die gemäss Art. 32 berechneten Steuerzuschläge fin-
den auch für die Gemeindesteuer Anwendung. Dieselben
werden berechnet auf der Gesamtsumme der von einem
Steuerpflichtigen der Gemeinde zu entrichtenden Steuer.
Hingegen fällt für die Berechnung des Zuschlages selbst
diejenige Steuer nicht in Betracht, welche der Gemeinde
nach Art. 49 von dem Teile der Grundsteuerschatzung zu
bezahlen ist, für welchen dem Staate infolge des Schulden-
abzuges keine Grundsteuer bezahlt wird. Der Steuer-
zuschlag ist stets nach dem gleichen Prozentsatze zu ent-
richten, wie er für den betreffenden Steuerpflichtigen in
der Staatssteuer angewendet wird, ohne Rücksicht auf die
Höhe des Gemeindesteuerbetrages.

Art. 55. Die Art und die Zeit des Steuerbezuges Steuerbezug
werden durch das Steuerreglement der Gemeinde fest- und
gesetzt. Nachsteuer.

Im übrigen sind die für die Staatssteuern aufgestellten
Bestimmungen über Steuerbezug und Nachsteuern (Art. 34
bis 39 und Art. 40 bis 42) analog anzuwenden. Der Nach-
lass der Aktivbürgersteuer ist ausgeschlossen.

Art. 56. Alle Streitigkeiten betreffend Gemeinde- Entscheidung
steuern werden durch das Vewaltungsgericht als einzige von Steuer-
Instanz entschieden. Vorbehalten bleibt Art. 52, erstes
Alinea.

streitigkeiten.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Inkrafttreten
des Gesetzes
und Auf-
hebungsbe-
stimmungen.

Art. 57. Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den durch den Grossen Rat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehenden Erlassse aufgehoben ; insbesondere

1. das Gesetz vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer ;
2. das Gesetz vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer ;
3. das Dekret vom 26. Juni 1857 betreffend Modifikation des § 39 des Vermögenssteuergesetzes ;
4. das Gesetz vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden ;
5. der Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1869 betreffend Auslegung der §§ 3 und 4 des Einkommenssteuergesetzes ;
6. das Abänderungsgesetz zum Vermögenssteuergesetz vom 20. August 1893 ;
7. das Dekret vom 22. Februar 1905 betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen ;
8. das Schlussalinea des § 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse ;
9. Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege.

Der Regierungsrat sorgt für Aufhebung der von ihm erlassenen Verordnungen und Beschlüsse, welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

Anwendung
alten Rechtes.

Art. 58. Steuerverschagnisse, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten, werden auf Grund derjenigen Gesetzesbestimmungen beurteilt, welche zur Zeit ihrer Begehung in Kraft standen.

Art. 59. Die nach Massgabe des Dekretes vom 22. Februar 1905 revidierten Grundsteuerschatzungen bleiben unter Vorbehalt des Art. 13 dieses Gesetzes bis auf weiteres in Kraft.

Vorläufiges
Inkraftbleiben
der revidierten
Grundsteuer-
schatzungen.

Art. 60. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gelangt der zweifache Betrag des Einheitsansatzes wie bisher zur Erhebung, solange nicht bei der Aufstellung des jährlichen Voranschlages durch den Grossen Rat (Art. 26, Ziffer 8, der Staatsverfassung) oder durch Volksbeschluss (Art. 6, Ziffer 6, der Staatsverfassung) ein anderer Betrag des Einheitsansatzes festgesetzt wird.

Im übrigen gelten für die Festsetzung der Steueranlage die Bestimmungen der Art. 2 und 31, letztes Alinea.

Art. 61. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Vorschriften des § 121 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen betreffend die Erhebung der Armensteuer im neuen Kantonsteil nicht berührt.

Übergangs-
bestimmung
betreffend die
Armensteuer.

Art. 62. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:**

1. Das in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes bis zum 31. Januar 1918 eingebrachte Volksbegehren um Erlass eines neuen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird als zustande gekommen erklärt.

- Vollziehungs-
klausel.
2. Die Volksabstimmung über diesen Gesetzesentwurf wird auf den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag im Monat Juli, angeordnet.
 3. Das Volksbegehr ist dem Volke mit einer Botschaft des Grossen Rates im Sinne der Zustimmung vorzulegen.

Bern, den 18. März 1918.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Schüpbach,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Juli 1918,
beurkundet:

Das Volksbegehr auf Erlass eines neuen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ist mit 56,113 gegen 30,396, also mit einem Mehr von 25,717 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Juli 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin.
für den Staatsschreiber
G. Kurz.

G e s e t z

7. Juli 1918.

betreffend

die Zivilprozess-Ordnung für den Kanton Bern.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in der Absicht, das Zivilprozessverfahren den heutigen Anforderungen anzupassen, es insbesondere einfacher, rascher und weniger formalistisch zu gestalten,

beschliesst:

Allgemeiner Teil.**Titel I.****Gerichte.**

Art. 1. Die Zivilgerichte beurteilen alle privatrechtlichen Streitigkeiten, in welchen die Hilfe des Staates angerufen wird. Zivilprozesssache.

Sie haben von Amtes wegen zu untersuchen, ob eine ihnen unterbreitete Streitigkeit Zivilprozesssache ist.

Findet das Gericht, dass es sich nicht um eine Zivilprozesssache handelt, oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Zivilgerichte, so werden die Akten samt dem motivierten Entscheide über die Kompetenzfrage dem Obergerichte zur Überprüfung und Weiterleitung an den Regierungsrat oder an das Verwaltungsgericht übermittelt (Art. 15 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege).

Sachliche Zuständigkeit. Art. 2. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten umfasst folgende Fälle:

a) d. Gerichtspräsidenten.

1. Er leitet den Aussöhnungsversuch.
2. Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 400 Fr. nicht erreicht.
3. Er beurteilt die nachgenannten Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren und zwar endgültig, wenn der Streitgegenstand den Wert von 800 Fr. nicht erreicht, sonst unter Vorbehalt der Appellation:
 - a) Klagen von Ehegatten, Kindern, Mündeln, Verbeiständeten und Pfründern auf Teilnahme an einer Pfändung (Art. 111 Sch. K. G., 334 Z. G. B, 529 O. R.);
 - b) Kollokationsstreitigkeiten (Art. 148, 250 Sch. K. G.);
 - c) Klagen auf Aufhebung eines Arrestes mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 Sch. K. G.);
 - d) Klagen auf Rückschaffung von heimlich oder gewaltsam fortgeschafften Retentionsgegenständen (Art. 284 Sch. K. G.);
 - e) Klagen dritter Personen, welche Eigentum oder Pfandrecht an gepfändeten oder in eine Konkursmasse gezogenen Sachen ansprechen (Art. 107, 242 Sch. K. G.) und Klagen des betreibenden Gläubigers oder der Konkursverwaltung gegenüber Dritten in den Fällen der Art. 109 und 204 Sch. K. G.;
 - f) Klagen zur Anfechtung der in Art. 214 und 286 bis 288 Sch. K. G. erwähnten Rechtshandlungen;
 - g) Klagen des Wechselgläubigers gegen den im Handelsregister eingetragenen Schuldner, welchem der Rechtsvorschlag bewilligt worden ist (Art. 186 Sch. K. G.).

4. Er beurteilt endgültig oder unter Vorbehalt der 7. Juli 1918. Appellation die ihm in Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches übertragenen Rechtssachen.
5. Er entscheidet über alle im summarischen Verfahren zu behandelnden Rechtssachen mit Ausnahme des in Art. 327, Abs. 1, genannten Falles.
6. Er leitet das Vorverfahren gemäss Art. 5 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 14. November 1911 betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel.
7. Er behandelt endgültig oder unter Vorbehalt der Appellation alle streitigen und nichtstreitigen Rechtsachen, die nicht ausdrücklich einem andern Gerichte übertragen sind.

Art. 3. Das Amtsgericht beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens 400 Fr. beträgt, aber 800 Fr. nicht erreicht, soweit sie nicht dem Gerichtspräsidenten zugewiesen sind. *b) des Amtsgerichtes.*

Überdies beurteilt es unter Vorbehalt der Appellation die in Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgezählten Fälle, sowie die Ansprüche aus Verlobnisbruch (Art. 92—95 Z. G. B.).

Art. 4. Die Gewerbegerichte beurteilen endgültig *c) der Gewerbe-* Streitigkeiten unter 800 Fr. zwischen Arbeitgebern und *gerichte.* ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen. Hievon sind ausgenommen Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirt-

7. Juli 1918. schaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits. Im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbegericht auch solche Fälle beurteilen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 54 bis 64 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden.

d) d. Handelsgerichtes. Art. 5. Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz:

- a) bei einem Streitwert von mindestens 800 Fr. alle im Sinne der Art. 72 und 73 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr, sowie die Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb;
- b) ohne Rücksicht auf den Streitwert alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Bundesgesetzen oder Staatsverträgen über den Schutz der Erfindungen, der gewerblichen Muster und Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsbezeichnungen und gewerblichen Auszeichnungen.

e) des Versicherungsgerichtes. Art. 6. Das Versicherungsgericht (Gesetz über das kantonale Versicherungsgericht vom 10. September 1916) beurteilt als einzige kantonale Instanz die Streitigkeiten nach Art. 120 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung.

f) des Appellationshofes. Art. 7. Der Appellationshof beurteilt als Appellationsgericht alle gemäss Art. 335 und 336 auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Rechtssachen.

Er beurteilt als einzige Instanz alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten, welche der Berufung an das Bundesgericht fähig sind, soweit sie nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

Er beurteilt die Beschwerden gegen die seiner Aufsicht unterstellten Gerichte und Gerichtsbeamten und Angestellten, sowie die Nichtigkeitsklagen. Richtet sich die Nichtigkeitsklage gegen das Urteil einer Abteilung des Obergerichtes, so ist sie vom Plenum des Appellationshofes zu beurteilen.

Art. 8. Der Instruktionsrichter besorgt die Leitung *g)* des Instruktionenwechsels und des Vorbereitungsverfahrens. Er entscheidet über die Kostenversicherungspflicht (70).

Im Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten und vor dem Amtsgericht ist der Gerichtspräsident Instruktionsrichter; im Verfahren vor dem Appellationshof als einziger Instanz ist der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Gerichtshofes Instruktionsrichter.

Art. 9. Zur Besetzung des Gerichtes gehört bei Folge der Nichtigkeit der Verhandlung neben den in der Gerichtsorganisation vorgesehenen Personen die Anwesenheit eines gesetzlichen Protokollführers (Art. 16, 40 und 53 G. O.).

Die Bedienung des Gerichtes erfolgt durch die in *b)* Bedienung der Gerichtsorganisation bezeichneten Personen (Art. 16, Abs. 2, und Art. 45 G. O.).

Art. 10. Eine Gerichtsperson darf an der Verhandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites nicht teilnehmen:

1. wenn ihr ein gesetzliches Erfordernis für das Amt abgeht;

Gerichtspersonen.
a) Richter und Gerichtsschreiber.

b) Bedienung des Gerichtes.
Ausstand der Gerichtspersonen.

7. Juli 1918.
2. wenn ihr die zur Besonnenheit und Willensfreiheit erforderlichen Eigenschaften fehlen;
 3. wenn sie des Gesichtes oder des Gehörs beraubt ist;
 4. wenn sie am Ausgange des Streites ein unmittelbares Interesse hat.

Ablehnung
der Gerichts-
personen.

Art. 11. Ausserdem kann eine Gerichtsperson abgelehnt werden:

1. wenn sie zu einem der streitenden Teile im Verhältnisse eines Ehegatten, eines Verlobten, eines Verwandten in der geraden Linie oder bis und mit dem vierten Grade der Seitenlinie, oder eines Verschwägeren in der geraden Linie oder bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie oder im Verhältnis eines Adoptivvaters oder Adoptivsohnes steht;
2. wenn sie für eine Partei in dem obschwebenden Rechtsstreite als Vormund, Beistand, Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt oder in anderer Instanz als Richter geurteilt hat oder als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist, sowie wenn sie in der Streitsache Rat erteilt hat;
3. wenn eine ihr in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerete Person in dem Streite als Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt hat;
4. wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerete Person mit einer der Haupt- oder Nebenparteien in einem Zivil- oder Strafprozesse steht oder innert Jahresfrist vor der Ablehnung gestanden hat;
5. wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, sie als befangen erscheinen zu lassen und Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu erregen.

Art. 12. Eine Gerichtsperson, welche weiss, dass ein Ablehnungsgrund gegen sie besteht, ist verpflichtet, dem Gerichte, welches über die Ablehnung zu entscheiden hat (14), hievon Mitteilung zu machen. Das Gericht entscheidet von Amtes wegen über die Ablehnung.

Selbst-
ablehnung
der Gerichts-
personen.

Lautet der Entscheid auf Abweisung der Ablehnung, so bleibt es den Parteien unbenommen, ihr Ablehnungsrecht selbständig geltend zu machen.

Art. 13. Die Partei, welche eine Gerichtsperson ablehnen will, hat ihr Gesuch beim Gerichte, welches darüber zu urteilen hat, ordentlicherweise so rechtzeitig einzureichen, dass nötigenfalls ein Stellvertreter einberufen werden kann. Das Gesuch ist zu begründen, und die Tatsachen, auf welche die Ablehnung gestützt wird, sind zu bescheinigen.

Ablehnungs-
verfahren.

Fällt dem Gesuchsteller eine Säumnis zur Last, so kann er in die dadurch verursachten Kosten verurteilt werden.

Art. 14. Über die Ablehnung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheidet dessen Stellvertreter.

Beurteilung
d. Ablehnung.

Über die Ablehnung des Präsidenten, einzelner Mitglieder oder des Gerichtsschreibers (Protokollführers) eines Gerichtes entscheidet das Gericht selbst unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmännern.

Über die Ablehnung des Amtsgerichtes in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet der Appellationshof. Bei Begründeterklärung der Ablehnung überweist er die Beurteilung dem Amtsgerichte eines Nachbarbezirkes.

7. Juli 1918. Über die Ablehnung des Versicherungsgerichtes in seiner Mehrheit oder Gesamtheit entscheidet der Appellationshof. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bezeichnet er die zur Bildung des Versicherungsgerichtes nötigen Richter aus der Mitte der Mitglieder oder Ersatzmänner des Obergerichtes.

Über die Ablehnung des Appellationshofes in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet ein vom Grossen Rat aus der Zahl der Gerichtspräsidenten gewähltes ausserordentliches Gericht. Dieses Gericht urteilt auch in der Hauptsache, wenn die Ablehnung begründet erklärt wird.

Über die Ablehnung anderer Gerichtspersonen entscheidet der Präsident des Gerichtes, bei welchem sie ihres Amtes walten.

Verantwortlichkeit der Gerichtspersonen.

Art. 15. Die Gerichtspersonen sind den Parteien sowie Drittpersonen für jeden Schaden verantwortlich, der diesen durch ihre Arglist oder Fahrlässigkeit entsteht.

Die Geltendmachung der daherigen Ersatzansprüche erfolgt nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851.

Rechtshülfe.

Art. 16. Die Gerichte des Kantons sind zu gegenseitiger Rechtshülfe verpflichtet.

Ebenso sind sie verpflichtet, den Ansuchen um Rechtshülfe, welche von einem schweizerischen Gerichte an sie gestellt werden, nachzukommen. Erscheint die Zulässigkeit der verlangten Prozesshandlung zweifelhaft, so ist die Sache dem Appellationshofe zum Entscheide vorzulegen.

Art. 17. Bei Ersuchen ausländischer Gerichte ist, sofern die beteiligte Person sich dem Ersuchen nicht freiwillig unterziehen will, die Sache nach Einvernahme der Interessenten dem Appellationshofe zum Entscheide vorzulegen.

Ansuchen
ausländischer
Gerichte.

Bei der Leistung der Rechtshülfe hat der Richter sein Zivilprozessrecht anzuwenden, falls ihm nicht die Anwendung auswärtigen Prozessrechtes durch den Appellationshof ausdrücklich gestattet wird. Der Appellationshof entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Doch sind Zwangsmittel zur Durchführung von Prozesshandlungen, welche dem bernischen Rechte unbekannt sind, ausgeschlossen.

Art. 18. Verlangt ein ausserkantonales Gericht die Edition von Urkunden, so kann der Editionspflichtige nur angehalten werden, die zu edierenden Urkunden während einer richterlich zu bestimmenden Frist bei dem Gerichte seines Wohnortes zu deponieren.

Editions-
pflicht.

Art. 19. Wer in mündlichen oder schriftlichen Äusserungen die dem Richter geschuldete Achtung verletzt, wird vom Richter selbst disziplinarisch mit Verweis, Geldstrafe bis auf 100 Fr. oder Gefangenschaft bis zu 48 Stunden bestraft.

Achtungs-
verletzung.

Zu spätes Erscheinen der Parteien oder ihrer Anwälte ist durch den Richter mit einer Busse von 1 bis 20 Fr. zu belegen, sofern nicht triftige Entschuldigungsgründe glaubhaft gemacht werden.

Titel II. **Gerichtsstände.**

Art. 20. Soweit nicht ein ausschliesslicher Gerichtsstand besteht, kann die Klage am Wohnsitz des Beklagten angebracht werden.

Wohnsitz.

Zweignieder- Art. 21. Aus Geschäften einer Zweigniederlassung kann der Inhaber an ihrem Sitze belangt werden.

Streit- Art. 22. Die Klage gegen Streitgenossen im Falle des Art. 36 ist bei dem Richter anzubringen, in dessen Bezirk die grössere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat. Ist die Zahl in zwei oder mehreren Bezirken gleich, so hat der Kläger unter diesen Bezirken die Wahl.

genossen. Staat. Art. 23. Ansprüche gegen den Staat sind, sofern nicht ein besonderer Gerichtsstand besteht, bei dem Richter des Bezirkes, in welchem die der Klage zugrunde liegende Verhandlung oder Rechtsverletzung stattgefunden hat, oder bei dem Richter des Wohnsitzes des Klägers oder, falls dieser ausserhalb des Kantons wohnt, bei demjenigen der Hauptstadt anzubringen.

Aufenthalt. Art. 24. Personen, welche in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, können am Orte ihres Aufenthaltes belangt werden.

Vermögen Art. 25. Klagen aus vermögensrechtlichen Ansprüchen können gegen Personen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz, aber Vermögen im Gebiete des Kantons Bern besitzen, bei dem Richter angebracht werden, in dessen Bezirk das Vermögen liegt.

und Arrest. Die Klage auf Begründetheit einer Forderung, für welche Arrest herausgenommen ist, kann am Orte der Arrestnahme angebracht werden.

Vergehen. Art. 26. Klagen aus unerlaubten Handlungen können gegen Personen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, am Orte der Begehung angebracht werden.

Vereinbarung. Art. 27. Durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung der Parteien kann für Rechtsstreitigkeiten über a) durch ausdrückliche Erklärung.

die Erfüllung von Verträgen ein besonderer Gerichtsstand bezeichnet werden. An diesem Gerichtsstande können alle Klagen auf Feststellung, Erfüllung, Aufhebung oder Entschädigung hinsichtlich des Vertrages angebracht werden.

Der bezeichnete Richter kann seine Zuständigkeit ablehnen, wenn zur Zeit der Klageerhebung keine der Parteien im Kanton Bern Wohnsitz oder eine Zweigniederlassung hat.

Art. 28. Verteidigt sich der Beklagte vor einem örtlich unzuständigen Richter, ohne dessen Zuständigkeit zu bestreiten, so wird dieser zur Beurteilung des Rechtsstreites zuständig.

Der Richter kann indessen die Anhandnahme der Streitsache von Amtes wegen ablehnen.

Art. 29. Alle dinglichen und Besitzesklagen sind ausschliesslich am Orte der gelegenen Sache anzubringen, wenn es sich um Grundstücke handelt. Wird die Klage auf Anerkennung eines Grundpfandrechtes mit der Klage auf Bezahlung oder Anerkennung der pfandrechtlich versicherten Forderung verbunden, so kann sie auch am Gerichtsstande des Wohnsitzes des Schuldners angebracht werden.

b) durch still
schweigende
Einlassung.

Gelegene
Sache.

Bei unbeweglichen Sachen, welche in mehreren Gerichtsbezirken liegen, hat der Kläger die Wahl unter diesen Bezirken.

Bei beweglichen Sachen können alle diese Klagen entweder am Wohnsitze des Beklagten oder am Orte der gelegenen Sache angebracht werden.

Art. 30. Alle Klagen aus Erbrecht, auf Teilung einer Verlassenschaft und auf Ungültigerklärung einer

Erbschaft.

7. Juli 1918. letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages sind ausschliesslich am Wohnsitz des Erblassers anzubringen.

Klagen der Vermächtnisnehmer gegen die Erben auf Auszahlung des Vermächtnisses können an diesem Gerichtsstande angebracht werden.

Heimat. Art. 31. Klagen auf Festsetzung eines Personenstandverhältnisses können beim Richter des Heimatortes der Person, deren Zivilstand festgestellt werden soll, angebracht werden.

Betreibungs- Art. 32. Am Orte der Betreibung können ausser ort. den im Bundesgesetz über Schuld betreibung und Konkurs besonders genannten Klagen angebracht werden:

1. Klagen betreffend den Pfändungsanschluss des Ehegatten, der Kinder, Mündel und Verbeiständeten des Schuldners (Art. 111 Sch. K. G. und Art. 334 Z. G. B.), sowie des Pfründers (Art. 529 O. R.);
2. Widerspruchsklagen (Art. 107, 109 und 242 Sch. K. G.);
3. Klagen betreffend Zulässigkeit einer neuen Betreibung auf Grund eines Verlustscheines (Art. 265 Sch. K. G.);
4. Klagen auf Rückschaffung von Retentionsobjekten (Art. 284 Sch. K. G.);
5. Anfechtungsklagen (Art. 285 ff. Sch. K. G.).

Widerklage. Art. 33. Der Gerichtsstand für die Klage besteht auch für die Widerklage. Er dauert fort, wenn die Vorklage aus irgendeinem Grunde dahinfällt.

Vorbehalt Art. 34. Die Bestimmungen dieses Titels finden des Bundes- keine Anwendung, soweit Bundesverfassung, Bundes- rechtes. gesetze oder Staatsverträge etwas anderes festsetzen.

Titel III.

Parteien.

Art. 35. Wer nach dem Zivilrecht handlungsfähig ist, kann seine Rechte als Partei selbständig vor Gericht verfolgen und verteidigen.

Prozess-fähigkeit.

Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Personen sind befugt, mit Bezug auf die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, und die Rechtsgeschäfte, die sie nach den Bestimmungen des Zivilrechtes selbständig vornehmen können, vor Gericht aufzutreten.

Art. 36. Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie mit Rücksicht auf den Streitgegenstand in der Gemeinschaft eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit stehen oder aus demselben Rechtsgeschäfte Rechte ansprechen oder Verbindlichkeiten übernommen haben.

Streit-genosse-n-schaft.
a) Rechts-gemeinschaft.

Art. 37. Streitgenossenschaft ist auch zulässig, wenn die Klage Rechtsverhältnisse betrifft, welche auf einem tatsächlich gleichartigen Grunde beruhen und ohne Schwierigkeiten in einem einheitlichen Urteile festgestellt werden können, und wenn zudem die Zuständigkeit des Gerichtes für jeden einzelnen Beklagten begründet ist.

b) gleich-artiger Klagegrund.

Insbesondere können Streitigkeiten aus den Artikeln 107 und 109, 111, 148, 242, 250 und 285 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs in demselben Verfahren erledigt werden, wenn der von mehreren Personen oder gegen mehrere Personen erhobene Anspruch ohne Schwierigkeiten einheitlich beurteilt werden kann.

Trennung der einzelnen Klagen.

Art. 38. Der Instruktionsrichter ist befugt, von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien eine Trennung der einzelnen Klagen eintreten zu lassen, wenn sich aus der gemeinschaftlichen Durchführung des Prozesses Schwierigkeiten ergeben.

Die gleiche Befugnis steht in der Hauptverhandlung dem Gerichte zu.

Pflichten und Rechte der Streitgenossen.

Art. 39. Die Streitgenossenschaft verpflichtet zur gemeinsamen Führung des Rechtsstreites. Stehen einem einzelnen Streitgenossen besondere Angriffs- und Verteidigungsmittel zu, so kann er sie mit Bewilligung des Instruktionsrichters in gesonderter Vorkehr anbringen. Nichtsdestoweniger ist in einem und demselben Urteil über die Streitsache zu entscheiden.

Soweit es sich nicht um besondere Angriffs- und Verteidigungsmittel oder die Anbringung von Rechtsmitteln handelt, gilt der säumige Streitgenosse als durch die nicht säumigen Streitgenossen vertreten.

Die Streitgenossen haben dem Prozessgegner ein im Bezirke des Prozessgerichtes befindliches gemeinschaftliches Zustellungsdomizil (109) zu bezeichnen.

Rechtsnachfolge im Prozess.
a) durch Erbgang.

Art. 40. Rechtsnachfolge einer Partei infolge Erbganges ist stets zulässig. Der Prozess bleibt eingestellt bis zum Zeitpunkte, in dem die Erben die Erbschaft nicht mehr ausschlagen können.

b) in andern Fällen.

Art. 41. In andern Fällen von Rechtsnachfolge ist die Gegenpartei, auch bei Nachweis der Rechtsnachfolge, erst dann verpflichtet, den Wechsel der Partei anzunehmen, wenn ihr Sicherheit geleistet wird, dass dem Urteil in Haupt- und Nebensache stattgetan werde.

Art. 42. Die Parteien und ihre Anwälte sollen sich des mutwilligen Prozessierens, der absichtlichen Ver-
drehung der Wahrheit, des mutwilligen Leugnens und unredlicher Prozessverzögerungen enthalten. Ebenso ist ihnen untersagt, den Gegner oder dritte Personen durch Anzüglichkeiten, die nicht zur Sache gehören, zu beleidigen.

Pflichten
der Parteien.

Zuwiderhandelnde können vom Richter mit Verweis, Geldstrafe bis auf 100 Fr. oder Gefangenschaft bis zu 48 Stunden bestraft werden. Im Wiederholungsfalle können Geldstrafe und Gefangenschaft verdoppelt werden.

Art. 43. Ehrverletzungen, die während der gerichtlichen Verhandlungen vorkommen, werden von dem Richter sofort disziplinarisch geahndet (42).

Ehr-

verletzungen.

Schriftsätze, welche Ehrverletzungen enthalten, sind vom Richter zurückzuweisen.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Titel IV.

Intervention und Streitverkündung.

Art. 44. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, dass ein zwischen zwei Parteien hängiger Rechtsstreit zugunsten der einen Partei entschieden wird, kann dieser Partei als Gehülfe (Intervent) beitreten.

Art. 45. Der Intervent kann dem Streite in jeder Lage des Verfahrens durch eine dem Richter und den Parteien zuzustellende Erklärung beitreten. Diese hat zu enthalten:

1. den Grund der Intervention;
2. die Bezeichnung der Partei, neben welcher interveniert wird.

Erklärung.

Rechte
des Inter-
venienten.

Art. 46. Der Intervent ist berechtigt, im Prozesse zur Unterstützung der Hauptpartei Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle sonstigen Prozesshandlungen vorzunehmen. Seine Prozesshandlungen sind insoweit für die Hauptpartei rechtlich wirksam, als sie nicht mit deren eigenen Prozesshandlungen im Widerspruch stehen.

Dem Interventen soll vom Zeitpunkte seines Beitrittes hinweg von allen auf den Rechtsstreit bezüglichen richterlichen Verfügungen Mitteilung gemacht werden.

Intervent
als Streit-
genosse.

Art. 47. Wenn das in einem Prozess ergehende Urteil unmittelbar auch in bezug auf das Rechtsverhältnis des Interventen zum Gegner der Hauptpartei rechtlich wirksam ist, kommt dem Interventen die Stellung eines Streitgenossen zu (39).

Streit-
verkündung.

Art. 48. Wer für den Fall des Unterliegens in einem Rechtsstreite auf einen Dritten zurückgreifen will oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann diesem unter vorläufiger Angabe der Gründe Anzeige von dem Streite machen.

Rechte
des Dritten.
a) im allge-
meinen.

Art. 49. Durch die Streitverkündung erhält der Dritte (Denunziat) das Recht, an der Führung des Streites in der Weise teilzunehmen, dass er entweder dem Streitverkünder (Denunzianten) bloss Angriffs- und Verteidigungsmittel an die Hand gibt oder ihm als Intervent beitritt (Art. 44 bis 46) oder mit Einwilligung des Denunzianten als dessen Stellvertreter die Prozessführung übernimmt. In allen Fällen bleibt der Denunziant Partei, es sei denn, dass mit Einwilligung beider Prozessparteien der Denunziat an Stelle des Denunzianten als Partei in den Prozess eintritt.

Art. 50. Will der Denunziant den Streit nicht aufnehmen oder den Spruch von Schiedsrichtern anrufen, so soll er dem Denunziaten durch den Richter eine Frist bestimmen lassen, binnen welcher er sich zu erklären hat, ob er dem Entschluss des Denunzianten beipflichte oder den Rechtsstreit auf eigene Gefahr und Kosten fortführen wolle. Übernimmt der Dritte daraufhin die Prozessführung, so muss er den Streitverkünder auf sein Begehr zuvor in betreff der ihm durch die Fortsetzung des Streites erwachsenden Nachteile innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist sicherstellen.

Art. 51. Der Intervent wird im Verhältnisse zur Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, dass der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird auch mit der Behauptung, dass die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur gehört, wenn er durch die Lage des Rechtsstreites zur Zeit seines Beitrittes oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder wenn Angriffs- oder Verteidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht worden sind.

b) bei beabsichtigtem Abstand oder Kompromiss.

Einreden des Interventen gegen die Hauptpartei.

Titel V.

Vertretung des öffentlichen Interesses.

Art. 52. Wo das Gesetz auf Grund des öffentlichen Interesses die Klageerhebung von Amtes wegen vorsieht, kann sich die zur Klage legitimierte Behörde mit Einwilligung des Regierungsrates durch den Staatsanwalt vertreten lassen.

Klage-
erhebung
von Amtes
wegen.

7. Juli 1918. Die Staatsanwälte sind zu dieser Vertretung von Amtes wegen verpflichtet.

Intervention des Staates. Art. 53. Der Staat ist in allen Fällen, in welchen es ihm auf Grund des öffentlichen Interesses geboten erscheint, berechtigt, durch die Person des Staatsanwaltes am Prozesse teilzunehmen.

Er erhält damit die Befugnis, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle sonstigen Prozesshandlungen vorzunehmen. Überdies kann er diejenigen selbständigen Begehren dem Richter zur Beurteilung unterbreiten, die nach der Prozesslage als geboten erscheinen.

Vom Zeitpunkte der Intervention hinweg soll dem Staatsanwalt von allen auf den Rechtsstreit bezüglichen richterlichen Verfügungen Mitteilung gemacht werden. Ebenso ist ihm ein Doppel der Parteivorkehren zuzustellen.

Zustellung eines Klagedoppels. Art. 54. In allen den Personenstand betreffenden Prozessen, sowie bei Ehe einspruchs-, Scheidungs-, Trennungs-, Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen (Art. 253, 256, 260, 262, 269, 305, 306, 323, 111, 137 ff., 121, 123 ff., 128 Z. G. B.) ist dem Staatsanwalt (Bezirksprokurator) ein Doppel der Klage zuzustellen.

Anordnung der Intervention durch das Gericht. Art. 55. In den in Art. 54 genannten Fällen kann der Richter die Teilnahme der Staatsanwaltschaft am Verfahren anordnen.

Intervention der Heimatgemeinde. Art. 56. Der Heimatgemeinde, welche sich kraft zivilrechtlicher Bestimmung zur Wahrung ihrer Interessen an einem Prozess beteiligt (Art. 261, 312 Z. G. B.), stehen die in Art. 52 und 53 umschriebenen Befugnisse zu.

Titel VI.

Prozesskosten.

Art. 57. Jede Partei hat den Kostenaufwand für ihre Rechtsverfolgung oder Verteidigung zu tragen. Die Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge veranlasst werden, müssen von den Parteien gemeinschaftlich bestritten werden.

Gerichts-
kosten.

Jede Partei ist für die ihr auffallenden Kosten vorschusspflichtig. Bei Massnahmen, welche vom Richter von Amtes wegen getroffen werden, verfügt er, welche Partei die für die Durchführung notwendigen Kosten vorzuschiessen hat.

Wird für die ganze richterliche Tätigkeit eine einheitliche Gebühr erhoben, so sind beide Parteien hiefür vorschusspflichtig.

Art. 58. Die unterliegende Partei ist in der Regel zum vollständigen Ersatz der Prozesskosten an ihren Gegner zu verurteilen.

Prozess-
kostenpflicht.
a) im allge-
meinen.

Hatte die obsiegende Partei zu viel gefordert oder die Prozesskosten durch unnötige Weitläufigkeiten vermehrt, oder ist in der Hauptsache teilweise auch zu gunsten der andern Partei entschieden worden, so kann der Richter je nach Umständen eine verhältnismässige Teilung oder Wettschlagung der Kosten verfügen.

Diese Befugnis besteht auch bei Streitigkeiten zwischen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, voll- und halbbürtigen Geschwistern und ihren Ehegatten, sowie bei Streitigkeiten erbrechtlicher oder familienrechtlicher Natur.

b) bei abgelehntem Vergleichsvorschlag.

c) bei nicht bestrittenem Anspruch.

Streitgenossen.

Interventient.

Klage oder Intervention des Staates.

Kostenbestimmung.

Art. 59. Wenn eine Partei durch das Urteil nicht wesentlich mehr erhält, als ihr von der Gegenpartei für den Fall der gütlichen Beilegung des Streites angeboten wurde, so kann sie zu allen Kosten verurteilt werden.

Art. 60. Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben und anerkennt er den Anspruch sofort, so fallen die Prozesskosten dem Kläger zur Last.

Art. 61. Die Streitgenossen haften in der Regel solidarisch für die Prozesskosten. Dagegen bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, den in der Hauptsache nicht solidarisch haftenden Streitgenossen die Kosten nach Kopfteilen gleichmäßig oder im Verhältnis ihrer Beteiligung am Rechtsstreite aufzuerlegen.

Art. 62. Der Intervent kann der Gegenpartei gegenüber ebenfalls zu Prozesskosten verurteilt werden. Ob und in welchem Umfange dies geschehen soll, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Art. 63. Der aus Grund der Wahrung des öffentlichen Interesses als Kläger oder Intervent auftretende Staat kann den Parteien gegenüber zur Erstattung von Prozesskosten nur verurteilt werden, wenn er solche durch unnötige Prozesshandlungen verursacht hat, oder wenn es die Umstände des Falles sonst rechtfertigen.

Art. 64. Wird eine Partei zur Bezahlung von Prozesskosten verurteilt, so soll ordentlicherweise im Urteil auch der Betrag der Kostenforderung bestimmt werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel von den Gesamtkosten auf Gerichtsgebühren, Auslagen, Anwaltsgebühren und Parteientschädigung entfällt.

Die Kostenfestsetzung kann, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt (298), den Parteien auch erst mit der schriftlichen Zustellung des Urteils oder, wenn keine solche stattfindet, durch besondere Verfügung eröffnet werden.

Die Parteien haben das Recht, die sofortige Festsetzung der Kosten zu verlangen.

Art. 65. Die Parteien haben vor dem Urteile für ihre Kostenforderung ein spezifiziertes Verzeichnis einzureichen, welches die Gerichtsgebühren, die Auslagen samt vorhandenen Belegen, die beanspruchten Anwaltsgebühren und Parteientschädigungen getrennt anführt.

7. Juli 1918.

Kostenverzeichnis.

Art. 66. Die Festsetzung der Parteientschädigungen und Anwaltsgebühren erfolgt im Rahmen der Tarifansätze unter Berücksichtigung der notwendigen Zeitversäumnisse, der Beschaffenheit der geleisteten Arbeit und der Höhe des Wertes oder der Bedeutung des Streitgegenstandes nach freiem richterlichem Ermessen.

Festsetzung der Kosten.

Art. 67. Über eine in einem Urteil enthaltene Kostenbestimmung kann selbständig nicht appelliert werden. Ist dagegen in der Sache selbst appelliert worden, so erfasst die Appellation auch die Kostenbestimmung.

Ausschluss der Appellation.

Art. 68. Hat eine Partei infolge von Abstand oder Vergleich an ihren Gegner Prozesskosten zu fordern, so soll sie das Verzeichnis ihrer Kosten samt Belegen dem Instruktionsrichter zur Festsetzung einreichen. Dieser bestimmt die Kostenforderung ohne weitere Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Kostenforderung bei Abstand und Vergleich.

Die Artikel 64, 65 und 66 finden entsprechende Anwendung.

Appellation. Art. 69. In Fällen, wo die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre, kann gegen die Verfügung eines Gerichtspräsidenten appelliert werden, wenn der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung mindestens 800 Fr. beträgt. Der Appellationshof bestimmt die Kosten ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Prozess-
kosten-
sicherheit. Art. 70. Der Kläger hat in folgenden Fällen seinem Gegner auf dessen Antrag für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten :

1. wenn er keinen Wohnsitz in der Schweiz hat;
2. wenn seine Zahlungsunfähigkeit durch gegen ihn eröffneten Konkurs, durch einen Verlustschein oder eine gleichbedeutende Urkunde nachgewiesen ist. Beweist er den Widerruf des Konkurses oder die Befriedigung seiner Gläubiger im Konkurse oder bei der Pfändung, so ist er nicht kostenversicherungspflichtig.
3. wenn er eine der in den Art. 83, Abs. 2, 86, Abs. 2, und 187 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vorgesehenen Klagen anstellt.

In Kollokations- und Arreststreitigkeiten darf keine Sicherheit verlangt werden.

Antwortet der Beklagte auf die Klage, ohne Sicherheit zu verlangen, so ist dies als Verzicht anzusehen, wenn nicht die Tatsache, welche die Sicherheitsleistung begründet, erst im Laufe des Prozesses eingetreten ist.

Höhe der
Sicherheit. Art. 71. Die zu leistende Sicherheit ist in jedem Falle vom Instruktionsrichter zu bestimmen. Sie kann im Laufe des Prozesses erhöht werden, wenn sich erzeigt, dass sie zur Deckung der Prozesskosten nicht ausreicht.

Art. 72. Das Begehren ist vom Beklagten durch schriftliche, kurz begründete Eingabe beim Instruktionsrichter geltend zu machen. Beweisurkunden sind beizulegen. Begehren.

Art. 73. Bestreitet der Kläger auf erfolgte Einvernahme die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht, so bestimmt der Richter die Höhe der Leistung und eröffnet seine Verfügung den Parteien schriftlich. Verfahren.
a) bei Nichtbestreitung.

Art. 74. Wird dagegen die Verpflichtung bestritten, so entscheidet der Richter und bestimmt gleichzeitig, wenn er die Verpflichtung bejaht, die Höhe der zu leistenden Sicherheit. Eine vorgängige mündliche Partieverhandlung findet nur statt, falls dies zur Feststellung des Tatbestandes unumgänglich notwendig ist. b) bei Bestreitung.

Gegen den Entscheid findet keine Appellation statt.

Art. 75. Die Sicherheit ist binnen zwanzig Tagen nach Eröffnung des Entscheides an den Kostenversicherungspflichtigen in bar bei der Gerichtskanzlei zu hinterlegen. Frist zur Leistung.

Art. 76. Nichtleistung der Sicherheit hat kostenfälige Rückweisung der Klage zur Folge. Folge der Nichtleistung.

Der Instruktionsrichter entscheidet hierüber ohne nochmalige Anhörung der Parteien endgültig.

Wird die Sicherheit nachträglich geleistet und der Betrag der bisherigen Kosten bezahlt, so ist der Kläger befugt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen.

Art. 77. Wer durch ein Zeugnis des Einwohnergemeinderates seines Wohnortes nachweist, dass sein Vermögen oder Erwerb nicht ausreichen, um, ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann verlangen, dass ihm das Armenrecht er-

Voraussetzungen des Armenrechtes.

7. Juli 1918. teilt werde. Dem Armutszeugnisse soll eine möglichst annähernde Übersicht des Vermögens und Erwerbes desjenigen beigefügt werden, welcher sich um das Armenrecht bewirbt.

Ausser dem Kanton ausgestellte Armutszeugnisse würdigt der Richter nach freiem Ermessen.

Armutszeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

Form des
Gesuches und
Entscheidung.

Art. 78. Das Gesuch wird unter Beilegung des Armutszeugnisses mündlich oder schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten angebracht, welcher darüber die Gegenpartei, sofern sie im Kanton wohnt, mündlich oder schriftlich einvernimmt und nach vorläufiger Untersuchung der streitigen Frage seine Verfügung trifft. In appellablen, sowie in den der Berufung an das Bundesgericht unterliegenden Fällen wird die Verfügung mit den Akten dem Appellationshofe zur Bestätigung oder Abänderung eingesandt.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtsstreites nicht gehemmt; der Richter ist indessen befugt, das Verfahren in der Hauptsache bis zur definitiven Erledigung des Gesuches einzustellen.

Kosten-
freiheit.

Art. 79. Das Armenrechtsgesuch ist stempelfrei. Die Verhandlung über das Gesuch erfolgt vorläufig gebühren- und stempelfrei. Wird es abgewiesen, so ist die Gerichts- und Stempelgebühr nachzubezahlen.

Im Verfahren
vor dem
Gerichts-
präsidenten.

Art. 80. In Streitsachen, welche der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen, ist das Gesuch im Verhandlungstermin selbst anzubringen; es kann aber eine vorläufige Befreiung von den Ladungskosten ausgesprochen werden, sofern der Kläger das Armutszeugnis vorweist.

Art. 81. Die Partei, welche das Armenrecht geniesst, ist von der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren, dem Gebrauche des Stempelpapiers und von der Versicherung der Prozesskosten befreit. Zeugengelder und Expertengebühren, soweit sie ihr auffallen würden, sind aus der Staatskasse zu entnehmen.

Der endgültig über das Armenrechtsgesuch entscheidende Richter ordnet der Partei einen armenrechtlichen Anwalt aus der Zahl der praktizierenden Anwälte bei, sofern sie eines solchen zur Prozessführung bedarf.

Von der Bezahlung der Prozesskosten an ihren Gegner ist jedoch die das Armenrecht geniessende Partei, falls sie unterliegt und gerichtlich in dieselben verurteilt wird, nicht enthoben. Auch ist sie verpflichtet, die tarifmässigen Stempel-, Gerichts- und Anwaltsgebühren für ihre Rechtsbesorgung sowie die vom Staate für sie ausgelegten Zeugengelder und Expertengebühren nachzubezahlen, wenn sie später zu hinreichendem Vermögen gelangt.

Art. 82. Wenn die Partei, welche zum Armenrechte zugelassen ist, in dem Prozesse obsiegt, so hat der ihr bestellte oder zu diesem Zweck zu bestellende Anwalt ihre daherrige Kostenforderung einzukassieren und den Beteiligten darüber Rechnung abzulegen.

Die Gerichtskosten und Stempelgebühren sowie die vom Staate vorgeschossten Zeugengelder und Expertengebühren werden vom Gerichtsschreiber einkassiert.

Inhalt des
Armenrechtes

Kosten-
forderung der
obsiegenden
Partei

Titel VII.

Rechtsbeistände der Parteien.

Vertretung vor Gericht. Art. 83. Es steht jedermann frei, seinen Prozess selbst zu führen oder sich bei den gerichtlichen Verhandlungen durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen; die Fälle vorbehalten, wo die persönliche Anwesenheit der Parteien geboten oder die Vertretung durch Drittpersonen (296) zugelassen ist.

Die Fähigkeit, für einen andern im Prozesse als Rechtsbeistand zu verhandeln, ist nach den bestehenden besondern Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurteilen.

Vollmacht. Art. 84. Der Anwalt hat sich bei seiner ersten gerichtlichen Handlung durch eine schriftliche Vollmacht zur Prozessführung zu legitimieren.

Vollmachten, welche ausserhalb der Schweiz ausgestellt werden, müssen von der zuständigen Behörde beglaubigt sein.

Die Vollmacht bleibt während der Dauer des Prozesses in der Verwahrung des Richters.

Spezialvollmacht. Art. 85. Zum Abschluss eines Vergleiches oder Kompromisses, zu Verzicht oder Abstandserklärung bedarf es einer ausdrücklichen Vollmacht.

Vermutete Vollmacht. Art. 86. Die im Kanton Bern zur Ausübung ihres Berufes berechtigten Anwälte sind vorläufig als Bevollmächtigte anzuerkennen, wenn sie auf die Streitsache bezügliche Akten in Händen haben.

Der Richter hat eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Anwalt eine ordnungsmässige Vollmacht einzulegen hat. Diese Frist kann im Bedürfnisfalle verlängert werden.

Art. 87. Der Richter hat von Amtes wegen oder auf Antrag einer beteiligten Partei Verhandlungen, welche von einem nicht bevollmächtigten Anwalte geführt wurden, nichtig zu erklären.

Nichtigkeit
der Verhand-
lung bei
mangelnder
Vollmacht.

Die Kosten des Verfahrens sind dem Anwalte aufzuerlegen.

Art. 88. Die Partei, welche eine Vollmacht zurückzieht, muss dies dem Richter und ihrem Gegner kund tun.

Rückzug der
Vollmacht.

Der Anwalt, welcher seine Vollmacht kündet, hat dies dem Richter und der Gegenpartei unverzüglich anzuzeigen.

Titel VIII.

Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens.

Art. 89. Der Richter handelt von Amtes wegen, so weit er nicht auf den Antrag einer Partei verwiesen ist. Er kann in jedem Stadium des Prozesses von Amtes wegen zur Ergänzung oder wahrheitsgemässen Feststellung des Tatbestandes der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche die Einvernahme der Parteien anordnen und die ihm notwendig scheinenden Beweisverfügungen treffen.

Die
Richterpflicht.

Art. 90. Der Appellationshof ist befugt, ein Pro- Kassation von zessverfahren, in welchem wesentliche Grundsätze des Verfahrens derart verletzt worden sind, dass die richtige Beurteilung unmöglich oder wesentlich erschwert wird, von Amtes wegen aufzuheben. Ebenso kann ein Entscheid oder eine Verfügung einer untern Gerichtsbehörde aufgehoben werden, wenn sie zu deren Erlass offensichtlich sachlich nicht zuständig war.

Amtes wegen.

7. Juli 1918. Bei grobem Verschulden oder Arglist sind die Kosten den fehlbaren Gerichtspersonen, Parteien oder Anwälten aufzuerlegen.

Öffentlichkeit der Verhandlung. Art. 91. Die Prozessverhandlungen bis und mit der Urteilseröffnung sind öffentlich.

Wo es die Sittlichkeit gebietet, dürfen die Verhandlungen auf richterlichen Beschluss bei geschlossenen Türen geführt werden.

Rechtzeitiges Vorbringen der Angriffs- und Verteidigungsmittel. Art. 92. Die Parteien haben alle Angriffs- und Verteidigungsmittel auf einmal vorzubringen. Es ist ihnen jedoch gestattet, sie bis und mit den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung zu ergänzen oder zu berichtigen (188 und 189).

Kann infolge solcher Ergänzungen oder Berichtigungen einer Partei die Hauptverhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die betreffende Partei, sofern sie ein Verschulden trifft, zu den Kosten des Termins zu verurteilen.

Nachträgliche Anbringen. Art. 93. Nach den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung bis zum Endurteil werden neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur gehört, wenn die Partei genügende Entschuldigungsgründe für die nachträgliche Geltendmachung glaubhaft macht oder der Richter die Anbringen gemäss Art. 89 von Amtes wegen berücksichtigt.

In allen Fällen muss der Gegenpartei Gelegenheit gegeben werden, auf nachträgliche Anbringen zu antworten.

Klage-änderung. Art. 94. Eine Änderung der Klage- oder Widerklagebegehren, wonach mehr oder anderes verlangt wird, ist ohne Einwilligung der Gegenpartei nach Eintritt der

Rechtshängigkeit nur zulässig, wenn gestützt auf den 7. Juli 1918. nämlichen Klagegrund an Stelle des ursprünglichen Anspruches ein anderer oder ein mit dem geltend gemachten im Zusammenhang stehender weiterer Anspruch erhoben wird.

Überdies kann der Richter eine Klageänderung zu lassen, wenn daraus eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist.

Bei Veränderung der Zuständigkeit durch die Klageänderung wird die Sache von Amtes wegen dem kompetenten Richter überwiesen.

Klage und Widerklage können jederzeit beschränkt werden.

Art. 95. Verbesserung von Missrechnung und Miss-
schreibung in den Vorkehren der Parteien ist in jedem
Falle zulässig. und Miss-
schreibung.

Art. 96. Der Richter ist befugt, einen Prozess einzustellen, wenn das Urteil entweder von der Entscheidung in einem andern Rechtsstreite abhängig ist oder wesentlich beeinflusst wird, sowie wenn in dem andern Prozesse die gleiche Rechtsfrage zur Erledigung gelangt. Einstellung.

Titel IX.

Zeitbestimmungen und Zustellung.

Art. 97. Die Zeitbestimmungen im Prozesse erfolgen entweder durch Bezeichnung eines Tages zur Erscheinung vor dem Richter (Tagfahrt, Termin) oder durch Festsetzung eines Zeitraumes, binnen welchem eine Handlung vorzunehmen ist (Frist). Zeitbestim-
mungen im
allgemeinen.

Fristenlauf. Art. 98. Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung des Aktes, in welchem die Frist festgesetzt ist, oder mit Verkündung derselben oder kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.

Einhaltung der Frist bei Postbeförderung. Art. 99. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schriftsatz am letzten Tage der Frist einer schweizerischen Poststelle zur Beförderung übergeben ist.

Vorladungsinhalt. Art. 100. Jede Vorladung soll enthalten:

1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien;
2. die Anzeige der Handlung, zu welcher vorgeladen wird;
3. die Angabe des Ortes und der Zeit der Erscheinung vor dem Richter;
4. das Datum und die Unterschrift der Behörde, von der sie ausgeht.

Ladung und Wissenlassung. Art. 101. Alle Ladungen werden vom Richter amtlich erlassen. Die Wissenlassungen, welche von den Parteien ausgehen, sind dem Richter zur Genehmigung der Zustellung vorzulegen.

Zustellung durch die Post. Art. 102. Die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien geschieht ordentlicherweise nach der in der Postordnung bestimmten Weise. Für einfache Mitteilungen an die Parteien kann sich der Richter auch des eingeschriebenen Briefes bedienen.

Andere Zustellungsarten. Art. 103. Wo eine Postzustellung nicht möglich ist oder aus irgendwelchen Gründen nicht tunlich erscheint, erfolgt die Zustellung durch den Betreibungsgehülfen (Weibel).

Die Zustellung kann rechtsgültig auch in anderer ^{7. Juli 1918.} Weise erfolgen, sofern der Adressat den Empfang des Aktes schriftlich bescheinigt.

Art. 104. Die Zustellung hat, wo das Gesetz nichts Ladungsfrist. anderes bestimmt, wenigstens 48 Stunden vor dem in der Ladung bezeichneten Termine stattzufinden.

Art. 105. Der Weibel hat seine Zustellungen zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends bei dem Wohn- oder Aufenthaltsorte derjenigen Person zu machen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat. Trifft er diese nicht an, so hat er das Doppel des Aktes (Nebendoppel) einem der Familien- oder Hausgenossen abzugeben. Ist niemand im Hause anwesend und kann der Weibel trotz sorgfältiger Bemühung die Zustellung nicht bewirken, so hat er den Akt dem Gemeindeschreiber oder der Ortspolizeibehörde zur Zustellung zu übergeben. Diese Behörden haben über die Zustellung eine Bescheinigung auszustellen und das Hauptdoppel an die bewilligende Behörde zurückzusenden. Finden sie den Zustellungs-empfänger nicht, so haben sie dies zu bescheinigen.

Art. 106. Verrichtungen an Behörden und Korporationen oder Gesellschaften sind bei dem Vorsteher oder in dessen Abwesenheit bei einem andern Vorgesetzten zu bestellen. Mitteilungen an den Staat werden an den Regierungsstatthalter des Bezirkes, wo der Prozess geführt wird, gemacht.

Art. 107. Über die erfolgte Zustellung hat der Weibel Weibelzeugnis. auf dem Hauptdoppel ein Zeugnis auszufertigen, in welchem bestimmt angegeben sein soll, wann, wo und an welche Person sie bestellt, und welche Antwort er all-

7. Juli 1918. fällig darauf erhalten hat. Dieses Zeugnis hat den Charakter einer öffentlichen Urkunde.

Zustellung an den Vollmachtsträger. Art. 108. Während der Dauer eines Rechtsstreites kann die Zustellung an die zur Führung des Prozesses bevollmächtigten Anwälte erfolgen, sofern eine schriftliche Vollmacht beim Richter eingereicht ist und diese keinen Vorbehalt enthält.

Prozessdomizil. Art. 109. Hat eine Partei einen Ort bezeichnet, an welchem ihr gerichtliche Akte rechtsverbindlich zugestellt werden können, oder ist sie hierzu verpflichtet, so kann die Zustellung an diesem Orte erfolgen. Hat die Partei keine Person bezeichnet, bei welcher die Akten abgegeben werden können, so sind sie auf der Amtsgerichtsschreiberei des Bezirkes zuhanden der Partei abzugeben.

Ist dem Gerichtsschreiber der Wohnort der Partei oder ihres Anwaltes bekannt, so hat er ihr den Akt zu übermitteln.

Beweis der Zustellung. Art. 110. Der Beweis der Zustellung wird bei der Zustellung durch die Post durch die Erklärung über die erfolgte Bestellung (Art. 100 der Postordnung vom 15. November 1910), bei der Zustellung durch den Weibel durch das Zeugnis des letztern, bei der Zustellung durch den Gemeindeschreiber oder die Ortspolizeibehörde durch die Bescheinigung dieser Behörden geführt.

Öffentliche Ladung und Wissenlassung. Art. 111. Eine öffentliche Ladung oder Wissenlassung ist in den gesetzlich bestimmten und ausserordentlicherweise in denjenigen Fällen zulässig, wo man den Aufenthaltsort oder den Namen des Zustellungsempfängers nicht kennt, oder der Richter seines Wohnortes die Bewilligung der Zustellung verweigert.

Art. 112. Die öffentliche Ladung oder Wissenlassung soll in das amtliche Blatt eingerückt werden und, wenn es der Richter im Einzelfalle für angezeigt erachtet, überdies in denjenigen Zeitungen veröffentlicht werden, durch die der Zustellungsempfänger am ehesten Kenntnis erhält.

Form der
öffentlichen
Ladung und
Wissen-
lassung.

Art. 113. Bei öffentlichen Ladungen ist der Erscheinungstag und bei Fristansetzungen die Frist auf wenigstens einen Monat, von der Bekanntmachung durch das amtliche Blatt an zu rechnen, hinauszusetzen; die Fälle vorbehalten, für welche das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Fristen bei
öffentlichen
Ladungen.

Art. 114. Der Richter bestimmt die Termine und Fristen und macht sie den Parteien bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Parteien anwesend sind, durch mündliche Eröffnung.

Bestimmung
der Termine
und Fristen
durch den
Richter.

Art. 115. Die Fristen sind in der Regel auf drei Wochen anzusetzen; aus besondern Ursachen kann der Richter bis auf sechzig Tage gehen. Bei Gefahr im Verzuge oder in den Verfahren, in denen es auf besondere Raschheit ankommt, kann er die Frist auf vierundzwanzig Stunden herabsetzen.

Länge der
Fristen.

Art. 116. Der Richter darf die von ihm getroffenen Zeitbestimmungen auf Begehren einer oder beider Parteien nur verlängern, wenn ihm ein zureichender Grund dafür nachgewiesen ist. Mehr als zweimalige Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen und nach Anhörung der Gegenpartei gestattet.

Verlängerung
der Zeit-
bestimmung

Die Kosten der Verlängerung trägt die das Gesuch stellende Partei; wenn beide Parteien das Gesuch gestellt haben, tragen beide die Kosten.

7. Juli 1918. Verlängerungen von Zeitbestimmungen durch blosse Parteiübereinkunft sind nichtig.

Sonn- und Feiertage. Art. 117. An Sonn- und Feiertagen sollen weder der Richter noch der Aktuar und Weibel in Zivilrechts-sachen ihr Amt ausüben, mit Ausnahme der Erteilung und Vollziehung von Verboten, einstweiligen Verfügungen und Bewilligung von Arresten in besonders dringenden Fällen.

Gerichts-ferien. Art. 118. Gerichtsferien sind:

1. die Wochen, in welche Weihnacht und Neujahr fallen; die Woche vor Ostern und die Woche vor Pfingsten;
2. die Zeit vom 15. Juli bis 15. September.

Einfluss der Ferien. Art. 119. Während der Gerichtsferien bleibt das richterliche Gehör für alle im ordentlichen Verfahren durchzuführenden Rechtssachen, welche nicht im wachsenden Schaden liegen, eingestellt. Vorkehren, die nicht vor dem Richter getroffen werden müssen, wie Zustellungen von Prozessschriften, Weibelverrichtungen usw., sind dagegen stets zulässig.

Die in Art. 2, Ziff. 3, und in Art. 3, Abs. 2, genannten Rechtssachen können nach Ermessen des Richters auch in den Ferien verhandelt werden.

Auslauf einer Frist und Termin-ansetzung an Sonn- und in den Feiertagen und in den Ferien. Art. 120. Läuft eine von dem Richter bestimmte oder gesetzliche Frist an einem Sonn- oder Feiertage aus, so erstreckt sich dieselbe noch auf den nächstfolgenden nützlichen Tag. Läuft eine von dem Richter für Feiertagen die Einreichung einer Prozessschrift bestimmte Frist während der Gerichtsferien aus, so erstreckt sie sich noch auf den übrigen Teil der Ferien und den ersten nützlichen Tag nach denselben.

Ein zu der Vornahme einer gerichtlichen Handlung 7. Juli 1918. bestimmter Termin darf nur im Einverständnis beider Parteien auf einen Tag festgesetzt werden, an welchem die Verhandlung nach den vorhergehenden Bestimmungen unstatthaft wäre. Andernfalls ist die Terminbestimmung nichtig, und der Richter hat von Amtes wegen einen neuen Termin zur Verhandlung zu bestimmen und diesen den Parteien anzugeben.

Titel X.

Form der gerichtlichen Verhandlungen.

Art. 121. Bei den untern Gerichtsbehörden sollen die Verhandlungen in den deutschen Bezirken des Kantons in deutscher, in dem französischen Kantonsteile in französischer Sprache geführt werden.

Gerichtssprache.

In den vom Appellationshofe gemäss Art. 7, Abs. 2, zu beurteilenden Streitsachen werden die Verhandlungen in der Sprache des örtlich zuständigen Bezirkes geführt. Vor dem Appellationshofe als Rechtsmittelinstanz steht den Parteien die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.

Art. 122. Beweisurkunden, welche in einer fremden Sprache verfasst sind, sind auf Verlangen des Richters zu übersetzen. Der Richter kann verfügen, dass zur Übersetzung ein Sprachkundiger beigezogen wird, der als Sachverständiger zu behandeln ist.

Übersetzung
fremdsprachiger
Urkunden.

Art. 123. Dem Stempel unterliegen nicht:

1. die Parteidoppel der Schriftsätze;
2. die nach Gesetz vom Stempel befreiten Urkunden sowie Druckschriften, Zeichnungen und Photographien, welche als Beweismittel verwendet werden.

Stempelpflicht.

7. Juli 1918. Nachträgliche Erfüllung der Stempelpflicht für Prozessschriften ist während der Dauer des Prozesses ohne Bezahlung des Extrastempels jederzeit zulässig und soll vom Richter von Amtes wegen verfügt werden.

Für mehrseitige Schriftsätze, die durchwegs nur auf einer Seite beschrieben sind, wird nur der halbe Stempel berechnet.

Ausfertigung in Doppeln. Art. 124. Die schriftlichen Erlasse und Ladungen des Richters und die Schriftsätze der Parteien sind in so vielen Doppeln auszufertigen, dass jeder Zustellungs-empfänger eine Ausfertigung erhält. Das Hauptdoppel geht an den Richter oder die Partei, von der es ausgeht, zurück. Überdies ist von jedem Schriftsatz dem Richter ein Doppel zu seinen Handen zu überreichen (Gerichtsdoppel).

Unterzeichnung der Schriftsätze. Art. 125. Jeder Schriftsatz ist von der Partei oder ihrem Anwalt zu unterzeichnen und mit einer Aufschrift zu versehen, welche seine Benennung und die Namen der Parteien enthält.

Protokoll.
a) Niederschrift. Art. 126. Das Protokoll über die Verhandlung soll während der Gerichtssitzung und in Gegenwart der Parteien niedergeschrieben werden.

Mit Zustimmung der Parteien kann das Protokoll durch einen beeidigten Stenographen oder den Gerichtsschreiber stenographisch aufgenommen werden. Das Stenogramm gilt als Originalprotokoll.

b) äussere Form. Art. 127. Das Protokoll enthält im Eingang die Bezeichnung der Behörde, die Namen aller anwesenden Mitglieder, die Anzeige des Ortes und der Zeit der Verhandlung und die Namen der Parteien und ihrer Vertreter; es ist vom Gerichtsschreiber oder von dem ihn

vertretenden Protokollführer zu unterzeichnen. Enthält 7. Juli 1918 das Protokoll ein Urteil, so ist es auch von dem die Verhandlung leitenden Richter zu unterzeichnen.

Art. 128. Die Anträge der Parteien sowie die richterlichen Verfügungen sind dem Wortlauten nach aufzunehmen. Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sowie Einvernahmen bei der Parteibefragung sind in jedem Verfahren ihrem wesentlichen Inhalte nach niederzuschreiben, und das Protokoll hat überdies den Gang des Verfahrens und das Urteil zu enthalten.

Art. 129. In allen Verfahren, welche einer Weiter-
ziehung auf dem Wege der Appellation an eine höhere Instanz unterliegen, sind überdies die in den Schriftsätzen der Parteien nicht enthaltenen wesentlichen Anbringen unter Aufsicht des Gerichtspräsidenten aufzunehmen.

Protokolldiktate der Parteien sind untersagt; dagegen können letztere verlangen, dass bestimmte von ihnen abgegebene Erklärungen wörtlich eingetragen werden.

Art. 130. Nach beendigter Verhandlung soll der Gerichtsschreiber den beteiligten Personen auf ihr Verlangen das Protokoll zur Gutheissung vorlegen und dieses Umstandes unter Aufnahme ihrer allfälligen Bemerkungen Erwähnung tun.

Art. 131. Das gerichtliche Protokoll unterliegt der nämlichen Anfechtung wie die öffentliche Urkunde (232).

Offenbare Misschreibungen können jederzeit berichtet werden.

Art. 132. Den Parteien ist auf ihr Begehr gegen Bezahlung der tarifmässigen Gebühren durch den Gerichtsschreiber ein Protokollauszug auszufertigen.

c) Inhalt.

d) appellable
Verfahren.

e) Genehmi-
gung.

f) Beweis-
kraft.

Abschriften
an die
Parteien.

7. Juli 1918. Ebenfalls sind sie berechtigt, von den beim Richter deponierten Urkunden, sowie von allen auf den Prozess Bezug habenden Akten und Schriftstücken sich auf ihre Kosten Abschriften anfertigen zu lassen.

Gerichtliches Aktenheft. Art. 133. Der Gerichtsschreiber führt für jeden Rechtsstreit ein besonderes Aktenheft, welches enthält:

1. die Schriftsätze der Parteien (Gerichtsdoppel);
2. die von den Parteien oder von Dritten vorgelegten Beweisurkunden oder Abschriften solcher;
3. alle auf den Prozess bezüglichen Verfügungen, Beschlüsse und Mitteilungen des Richters;
4. die Protokolle der gerichtlichen Verhandlungen in chronologischer Reihenfolge. Schwer leserlichen Protokollen sind Abschriften, stenographischen Protokollen Übertragungen kostenlos beizufügen.
5. die Ausfertigung des Urteils mit seinen Erwägungen.

Das Reglement des Obergerichtes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber (Art. 40 G. O.) setzt hierüber das Nähere fest und kann Ausnahmen gestatten.

Berechtigung zur Einsicht in die Akten. Art. 134. Den Parteien und ihren Anwälten ist Einsicht in die Akten zu gestatten.

Rückstellung der Beweisurkunden an die Parteien. Art. 135. Nach Beendigung des Prozesses hat der Gerichtsschreiber die Beweisurkunden den Parteien oder den Drittpersonen, welche sie ediert haben, zuzustellen und sich dafür im Aktenheft oder auf einer dem Aktenheft einzuverleibenden Empfangsbescheinigung quittieren zu lassen.

Während des Prozesses ist eine Herausgabe nur mit Bewilligung des Richters zulässig.

Bescheinigung d. Rechtskraft. Art. 136. Die Bescheinigung der Rechtskraft eines Urteiles wird vom Gerichtsschreiber des urteilenden Richters ausgestellt.

Titel XI.

7. Juli 1918.

Streitwert.

Art. 137. Ist der Streitgegenstand in Geld abschätzbar, so bestimmt sich der Streitwert nach der Angabe des Klägers. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

Angabe
des Klägers
über den
Streitwert.

Art. 138. Der Wert des Streitgegenstandes ist nach dem zu bestimmen, was der Kläger in seinem Klagebegehren fordert, ohne Hinzurechnung der Zinsen und Kosten.

Bestimmung
des
Streitwertes.

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen ist der mutmassliche Kapitalwert anzunehmen. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung.

Bei Streitigkeiten über Besitz oder Eigentum an Liegenschaften macht die Grundsteuerschatzung Regel.

Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen sie für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstückes durch die Dienstbarkeit mindert, grösser ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Wird ein Pfandrecht eingeklagt, so richtet sich der Wert nach dem Betrage der versicherten Forderung und, wenn das Pfand einen geringern Wert hat, nach diesem.

Art. 139. Werden mehrere Ansprüche von einem Kläger in demselben Verfahren angebracht, oder bringen mehrere Kläger in einem Verfahren mehrere Ansprüche zur Geltung, so werden die Klageansprüche zusammengerechnet, soweit sie sich nicht gegenseitig ausschliessen. Eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage findet nicht statt.

Streitwert
bei Klagen-
konkurrenz.

**Einfluss der
Widerklage
auf den
Streitwert.**

Art. 140. Übersteigt der Streitwert des vom Beklagten angemeldeten Widerklagebegehrens die sachliche Zuständigkeit des Richters, bei welchem die Vorklage angebracht ist, so sind die Parteien von Amtes wegen an den zuständigen Richter zu weisen, bei dem die Klagebegründung neu anzubringen ist.

Anerkennt bei Geldforderungen der Beklagte und Widerkläger die Vorklage, so findet eine Überweisung nur statt, wenn die Differenz zwischen der in der Vorklage und der in der Widerklage geforderten Summe die Zuständigkeit des angegangenen Richters übersteigt.

**Einfluss
auf die
Appellabilität.**

Art. 141. Für die Zulässigkeit der Appellation ist derjenige Streitwert massgebend, der sich aus den Begehren und Erklärungen der Parteien ergibt, welche dem erstinstanzlichen Urteile zugrunde gelegen haben.

**Beurteilung
der sachlichen
Zuständigkeit.**

Art. 142. Der Richter beurteilt seine sachliche Zuständigkeit bei Beginn des Rechtsstreites von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien; soweit erforderlich, kann er Sachverständige beziehen.

Wird die sachliche Zuständigkeit ohne Widerspruch der Gegenpartei angenommen, so kann sie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in einer andern Instanz vom Richter nur dann abgelehnt werden, wenn sich aus den Akten zweifellos ergibt, dass der erforderliche Streitwert nicht vorhanden ist.

**Verminderung
des
Streitwertes.**

Art. 143. Die sachliche Zuständigkeit der ersten Instanz wird dadurch nicht verändert, dass sich der Streitwert durch Parteierklärung oder in anderer Weise im Laufe des Verfahrens vermindert.

7. Juli 1918.

Besonderer Teil.*I. Abschnitt.***Ordentliches Verfahren.****Titel I.****Aussöhnungsversuch.**

Art. 144. Im ordentlichen Verfahren ist vor Einreichung der Klage ein Aussöhnungsversuch durch den Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit gegeben ist, abzuhalten, wenn nicht wegen Ablauf einer Verjährungs- oder Verwirkungsfrist oder einer gesetzlichen Befristung Verlust eines Rechtes zu befürchten ist.

Pflicht zum
Aussöhnungs-
versuch.

Art. 145. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt: **Ausnahmen.**

- a. in den in Art. 2, Ziff. 3, genannten Streitsachen;
- b. in den Streitsachen, welche der Gerichtspräsident endgültig beurteilt;
- c. wenn der Beklagte unbekannt abwesend ist und keinen Vertreter hat;
- d. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn die Parteien durch Übereinkunft auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten.

Ein Aussöhnungsversuch ist nicht mehr erforderlich, wenn der Instruktionsrichter trotz Fehlens eines solchen die Zustellung der Klage verfügt hat.

Art. 146. Der Gerichtspräsident bestimmt auf Gesuch des Klägers einen Termin, teilt ihn dem Kläger mit und ladet den Beklagten hiezu von Amtes wegen vor. In der Ladung ist der Streitgegenstand genau zu bezeichnen.

Termin zum
Aussöhnungs-
versuch.

**Persönliches
Erscheinen
der Parteien.**

Art. 147. Beim Aussöhnungsversuch haben die Parteien persönlich zu erscheinen, wenn sie beide im Amtsbezirk wohnen oder der Gerichtspräsident es so ordnet.

Verfahren.

Art. 148. Der Gerichtspräsident sucht die Parteien zu vergleichen. Er kann die Vorlage der in ihren Händen befindlichen Urkunden verlangen und ist berechtigt, einen Augenschein vorzunehmen.

**Anerkennung
des
Anspruches.**

Art. 149. Bestreitet der Beklagte im Termin den gegen ihn erhobenen Anspruch nicht, und kann der Kläger nicht sofort dartun, dass der Beklagte vorher den Anspruch bestritten hat, so ist der Kläger zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

**Ausbleiben
des Klägers.**

Art. 150. Bleibt der Kläger beim Verhandlungstermin aus, so ist er in die Kosten des fruchtlosen Termins zu verurteilen, und es wird ein neuer Verhandlungstag angesetzt. Bleibt er zum zweiten Male aus, so fällt das Verfahren dahin, und er ist in die Kosten zu verurteilen.

**Ausbleiben
des Beklagten.**

Art. 151. Bleibt der Beklagte aus, so ist dem Kläger die Bewilligung zur Klage zu erteilen, falls er nicht die Ansetzung eines zweiten Aussöhnungsversuches verlangt.

Im zweiten Termin entscheidet der Gerichtspräsident, ob der Beklagte wegen unentschuldigten Ausbleibens die Kosten des ersten Termins zu bezahlen habe.

**Vergleich und
Unterziehung.**

Art. 152. Kommt ein Vergleich zustande oder unterzieht sich der Beklagte dem klägerischen Rechtsbegehren, so soll dies protokolliert und das Protokoll vom Gerichtspräsidenten und von den Parteien unter-

zeichnet werden. Vergleich und Unterziehung sind in 7. Juli 1918. diesem Falle einem rechtskräftigen Urteile gleichzuziehen.

Kann eine Partei nicht schreiben, so ist ihr Handzeichen durch den Gerichtspräsidenten zu beglaubigen.

Art. 153. Misslingt der Aussöhnungsversuch, so ist dem Kläger die Klagebewilligung zu erteilen. Misslingen des Aussöhnungsversuches.

Art. 154. Die bei den Verhandlungen gefallenen Äusserungen und Vorschläge, welche zu keinem Vergleiche führen, sollen im nachherigen Prozesse nicht berücksichtigt werden. Ist auf Antrag einer Partei ein Vergleichsvorschlag in das Protokoll aufgenommen worden, so findet die Bestimmung des Art. 59 Anwendung. Äusserung der Parteien.

Art. 155. Wird die Klage nicht innert sechs Monaten angehoben, so verliert die Klagebewilligung ihre Wirkung. Der Kläger hat die Kosten des Beklagten auf richterliche Bestimmung hin zu vergüten. Ein neuer Aussöhnungsversuch wird ihm erst bewilligt, wenn er nachweist, dass er diese Kosten bezahlt hat. Klagefrist.

Titel II.

Schriftenwechsel.

Art. 156. Die Klage ist durch Einreichung eines Klageschrift. Schriftsatzes beim zuständigen Richter anzuheben.

Hievon ausgenommen sind die der endlichen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle, in welchen die Sache ohne vorgängigen Schriftenwechsel verhandelt wird (294 ff.).

- Klageinhalt.** Art. 157. Die Klageschrift hat zu enthalten:
1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien;
 2. die Rechtsbegehren (Anträge) des Klägers;
 3. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, so weit solcher zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit dient;
 4. die Aufzählung der Tatsachen, welche zur formellen und sachlichen Begründung der Klage dienen, in knapper, übersichtlicher Darstellung;
 5. für jede Tatsache die genaue Angabe der einzelnen Beweismittel, deren sich der Kläger bedienen will;
 6. das Datum und die Unterschrift des Verfassers.
- Vorlage der Urkunden.** Art. 158. Urkunden, welche sich in Händen des Klägers befinden, sind im Original oder in beglaubigter Abschrift mit der Klageschrift einzureichen. Die Zeugen sind mit Namen und Wohnort genau zu bezeichnen, ebenso der dritte Inhaber einer als Beweismittel angeführten Urkunde.
- Klagen-konkurrenz.** Art. 159. Mehrere Personen können in derselben Klage als Kläger auftreten und als Beklagte belangt werden, wenn Streitgenossenschaft vorliegt. Mehrere Ansprüche können in einer Klage verfolgt werden, wenn diese Ansprüche ihrer Art nach in demselben Verfahren angebracht werden können.
- Rechts-hängigkeit.** Art. 160. Die Einreichung der Klageschrift ist vom Richter mit dem Datum zu bescheinigen. Sie begründet die Rechtshängigkeit und hat folgende Wirkungen:
1. sie unterbricht jede Ersitzung und Verjährung;
 2. sie begründet den Gerichtsstand der Widerklage;
 3. sie berechtigt den Beklagten zur Erhebung der Einrede der Rechtshängigkeit.

Art. 161. Der Instruktionsrichter verfügt die Zustellung an den Beklagten, wenn er bei vorläufiger Prüfung findet, dass die Vorschriften über den Aussöhnungsversuch erfüllt sind, der Schriftsatz den Erfordernissen der Art. 157 und 158 entspricht und der Anwalt zu seinem gerichtlichen Aufreten befugt ist (84).

Zustellung
an den
Beklagten.

Die Zustellung macht Forderungen, soweit sie es nicht vorher schon waren, zu fünf vom Hundert verzinslich.

Sie macht ferner den Beklagten ersatzpflichtig, wenn er den Streitgegenstand zum Schaden des Klägers wesentlich verändert oder veräussert. Über diese Ersatzpflicht kann im Haupturteil entschieden werden. Der Kläger ist überdies berechtigt, jede wesentliche Veränderung oder eine Veräusserung des Streitgegenstandes durch eine einstweilige Verfügung (326) zu verhindern.

Art. 162. Der Instruktionsrichter kann den Kläger vor Zustellung der Klage an den Beklagten aufmerksam machen, dass er den angerufenen Richter nicht für zuständig erachte oder dass die Klage an formellen Mängeln anderer Art (192) leide. Er hat in diesem Falle den Kläger zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Es steht dem Kläger frei, vorhandene Mängel zu beseitigen oder die Klage zurückzuziehen oder auch trotz der Bemängelung durch den Instruktionsrichter Zustellung an den Beklagten zu verlangen.

Mängel
der Klage.

Art. 163. Wird eine infolge Beanstandung der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit oder wegen eines verbesserlichen Fehlers zurückgezogene oder vom Richter zurückgewiesene Klage innert zehn Tagen nach dem Rückzug oder der Rückweisung beim zuständigen bernischen

Rück-
datierung
der Rechts-
hängigkeit.

7. Juli 1918. Richter neu angebracht, so gilt als Zeitpunkt der Rechts-hängigkeit das Datum der ersten Klageeinreichung.

Geht die Rückweisung vom Appellationshofe aus, so bezeichnet dieser, sofern es nach der Aktenlage tunlich ist, gleichzeitig in verbindlicher Weise den zuständigen bernischen Richter.

Verfahren
ohne schrift-
liche Antwort.

Art. 164. Erachtet der Instruktionsrichter die Einreichung einer schriftlichen Antwort für unnötig oder untunlich, so leitet er das Vorbereitungsverfahren ein oder bestimmt sogleich den Termin zur Hauptverhandlung. In diesem Falle ist die Antwort mündlich in der Verhandlung anzubringen.

Beant-
wortungsfrist.

Art. 165. In allen übrigen Fällen setzt der Instruktionsrichter mit der Zustellung der Klage dem Beklagten eine Frist zur Beantwortung (98, 115).

Durch Eingabe eines Gesuches um Kostenversicherung wird der Lauf dieser Frist unterbrochen, und der Richter hat nach Erledigung des Verfahrens (72 ff.) dem Beklagten eine neue Antwortfrist zu bestimmen, sofern nicht die Klage wegen Nichtleistung der Sicherheit zurückgewiesen wird.

Inhalt der
Antwort.

Art. 166. Der Beklagte hat innerhalb der Frist seine Antwort dem Instruktionsrichter einzureichen. Diese hat zu enthalten:

1. alle Einwendungen gegen die formelle Zulässigkeit der Klage (192), mit kurzer Begründung und seinen Anträgen (z. B. Bestreitung der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit, der Legitimation des Klägers oder seines Anwaltes und ähnliches);
2. die Anträge in der Hauptsache;

3. die Antwort auf die Klageanbringen und die tatsächliche Begründung seiner Anträge;
4. für jede Tatsache die Beweismittel und die Einwendungen gegen die vom Kläger angerufenen Beweismittel;
5. die Widerklage, wenn er eine solche erheben will;
6. das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

Art. 167. Auf die Antwort findet Art. 158 entsprechend Anwendung. Vorlage der Urkunden des Beklagten.

Art. 168. Besteht der Kläger im Falle des Art. 162 auf Zustellung der Klage, so kann der Instruktionsrichter den Beklagten veranlassen, sich in der Antwort nur über die formellen Mängel der Klage auszusprechen. Das Verfahren zur Vorbereitung der Hauptverhandlung (175 ff.), soweit der Instruktionsrichter ein solches für erforderlich erachtet, ist auf diese Mängel zu beschränken, und die Überweisung an das Gericht findet nach Art. 182 statt.

Art. 169. Der Beklagte hat während der Antwortfrist das Recht, durch schriftliche Eingabe den Instruktionsrichter auf formelle Mängel der Klage aufmerksam zu machen. Erachtet der Instruktionsrichter die geltend gemachten Einwände für erheblich, so ist nach Vorschrift des Art. 168 zu verfahren.

Art. 170. Die Widerklage. Widerklage. bezweckt die Verfolgung von Gegenansprüchen, die dem Beklagten gegen den Kläger zustehen. Der Gegenanspruch muss einklagbar sein und, sofern es sich nicht um Kompensationsverhältnisse handelt, mit dem Gegenstande der Vorklage in einem Zusammenhange stehen.

Trennung von
Vor- und
Widerklage.

Art. 171. Der Instruktionsrichter kann zur Vermeidung von Verwirrung oder, wenn er es sonst für angemessen hält, die Widerklage in ein besonderes Verfahren weisen. Er bestimmt dem Beklagten eine Frist zur Anbringung der Widerklage nach den Vorschriften des Gesetzes. Die gleiche Befugnis steht in der Hauptverhandlung dem Gerichte zu.

In diesen Fällen ist bei Kompensationsverhältnissen der Vorkläger gehalten, bis zur Erledigung der Widerklage einen so grossen Teil seiner Forderungen stehen zu lassen, als zur Deckung der Gegenansprüche des Widerklägers nötig erscheint, oder diesem für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf den Fall der Verurteilung auf andere Weise Sicherheit zu bestellen.

Antwort
auf die
Widerklage.

Art. 172. Hat der Beklagte eine Widerklage eingereicht, so kann der Richter dem Kläger die Antwort mit einer Frist zur Beantwortung der Widerklage zustellen. Für die Widerklagebeantwortung gelten die Vorschriften der Art. 166 und 167; nur kann der Kläger keine neue Widerklage erheben und kann vom Beklagten nicht Versicherung der Prozesskosten verlangen.

Weitere
Schriftsätze.

Art. 173. Ein weiterer Schriftenwechsel ist in der Regel ausgeschlossen.

Feststellungs-
klage.

Art. 174. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses kann Gegenstand einer Klage oder Widerklage sein, wenn die Partei, welche die Feststellung beantragt, ein Interesse an der sofortigen Feststellung hat.

Titel III.

7. Juli 1918.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Art. 175. Der Instruktionsrichter prüft die eingereichten Schriftsätze und setzt, wenn er die Verhandlung des Rechtsstreites für genügend vorbereitet erachtet, Termin zur Hauptverhandlung an. Die Parteien werden hiezu vorgeladen. Die Ladungsfrist beträgt acht Tage.

Ansetzung
der Haupt-
verhandlung.

Art. 176. Erachtet der Instruktionsrichter die durch die Schriftsätze gegebene Grundlage als nicht genügend, um den Urteilsspruch am Tage der Hauptverhandlung zu ermöglichen, so ladet er die Parteien vor und erörtert in freier mündlicher Verhandlung mit ihnen den Streitfall. Er macht von seiner Richterpflicht (89) entsprechenden Gebrauch, indem er insbesondere durch persönliche Einvernahme der Parteien den bestrittenen Tatbestand aufklärt und die nötige Ergänzung der Partei anbringen veranlasst.

Vor-
bereitungs-
verfahren.

In der Regel soll die Vorbereitung der Hauptverhandlung in einem Termin erledigt werden.

Hat der Beklagte die Antwortfrist versäumt, so findet kein Vorbereitungsverfahren statt, und der Richter setzt ohne weiteres Termin zur Hauptverhandlung an.

Art. 177. Erscheint eine Partei im Vorbereitungsverfahren nicht, so erörtert der Instruktionsrichter den Streitfall mit der erschienenen Partei. Die Überweisung an das Gericht erfolgt nach dem Ergebnis dieser einseitigen Verhandlung.

Ausbleiben
einer Partei.

Art. 178. Bleiben beide Parteien aus, so wird ohne weiteres Termin zur Hauptverhandlung angesetzt.

Ausbleiben
beider
Parteien.

Beweis-
massnahmen
im Vor-
bereitung-
verfahren.

Termin
zur Haupt-
verhandlung.

Zeugen-
ladungen und
andere Mass-
nahmen.

Beschränkung
des
Verfahrens.

Feststellung
des
Streitwertes.

Vorschüsse
der
Parteien.

Zirkulation
der Akten.

Art. 179. Der Instruktionsrichter kann im Vorbereitungsverfahren Urkunden edieren lassen, Rogatorialeinvernahmen veranstalten, einen Augenschein vornehmen und Sachverständige abhören oder Gutachten von solchen einholen.

Art. 180. Erachtet der Instruktionsrichter die Streitsache für genügend vorbereitet, so wird Termin zur Hauptverhandlung angesetzt.

Art. 181. Zur Hauptverhandlung werden die Zeugen vorgeladen, welche zu erheblichen Tatsachen von den Parteien angerufen sind, oder deren Vorladung von Amtes wegen als erforderlich erscheint. Überhaupt sind alle Massnahmen zu treffen, welche notwendig sind, um den Urteilsspruch am Tage der Verhandlung zu ermöglichen.

Art. 182. Zur Abkürzung des Verfahrens kann der Instruktionsrichter die Verhandlung auf die Entscheidung einzelner formeller Einwände oder einzelner gegen den Anspruch erhobener Einreden beschränken.

Art. 183. Ist der Streitwert bestritten oder zweifelhaft und hängt von ihm die sachliche Zuständigkeit ab, so veranlasst der Instruktionsrichter dessen Feststellung durch Sachverständige oder in anderer Weise.

Art. 184. Der Instruktionsrichter bestimmt die Vorschüsse, welche von den Parteien zur Durchführung seiner Verfügungen zu leisten sind.

Art. 185. In der Regel sollen vor der Hauptverhandlung die Akten bei den Mitgliedern des Gerichtes zirkulieren oder in der Gerichtsschreiberei aufgelegt werden.

Art. 186. Ist der Gerichtspräsident unter Vorbehalt der Appellation zur Beurteilung der Streitsache zuständig, so findet ein Vorbereitungsverfahren nicht statt. Der Gerichtspräsident trifft auf den Hauptverhandlungstermin alle diejenigen Verfügungen, die ihm zur Beschleunigung des Verfahrens erforderlich erscheinen. Er ist auch berechtigt, das Verfahren nach Analogie der Art. 168 und 169 auf formelle Mängel der Klage zu beschränken.

Verfahren
vor dem
Gerichts-
präsidenten
als Erst-
instanz-
richter.

Titel IV.

Hauptverhandlung:

Art. 187. Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit der Parteien fest, eröffnet die Verhandlung, gibt, falls keine Zirkulation oder Auflegung der Akten stattgefunden hat, dem Gerichte einen kurzen Überblick über den Streitgegenstand und teilt die vor der Hauptverhandlung getroffenen Verfügungen mit.

Eröffnung
der
Verhandlung.

In Streitsachen, in denen der Gerichtspräsident unter Vorbehalt der Appellation zuständig ist, eröffnet er die Verhandlung, indem er den Parteien die getroffenen Verfügungen mitteilt.

Art. 188. Die Parteien stellen und begründen ihre Anträge. Sie sind berechtigt, ihre Anbringen und Beweismittel gemäss Art. 92 und unter Vorbehalt von Art. 93, Abs. 2, zu ergänzen und zu berichtigen.

Vorträge
der Parteien.

Art. 189. Ist eine Partei im Vorbereitungsverfahren nicht erschienen oder hat der Beklagte trotz Fristansetzung keine Antwort eingereicht, so werden neue Anbringen nur unter den in Art. 93 vorgesehenen Voraussetzungen gehört.

Ergänzung der
Parteianbringen
bei Ausbleiben
im Vorberei-
tungsverfahren.

**Verhandlung
über
Vorfragen.**

Art. 190. Ist die Verhandlung nur zur Beurteilung von Vorfragen angesagt, so erstrecken sich die Vorträge nur auf diese, und die Partei hat das erste Wort, welche in dieser Hinsicht Anträge gestellt hat.

**Prüfung
der Prozess-
voraus-
setzungen.**

Art. 191. Das Gericht ist verpflichtet, von Amtes wegen alle Prozessvoraussetzungen mit Ausnahme der Kostenversicherung zu prüfen. Es kann, auch wenn der Instruktionsrichter keine beschränkende Verfügung im Sinne von Art. 182 getroffen hat, und auch ohne dass Parteianträge vorliegen, die Parteien veranlassen, zunächst einen vom Gericht für erheblich erachteten formellen Punkt vorzutragen.

**Prozess-
voraus-
setzungen.**

Art. 192. Zu den Prozessvoraussetzungen gehören alle Einwände, welche eine Partei gegen die prozessualelle Zulässigkeit der Klageerhebung, der Klageänderung oder der Intervention, gegen die sachliche oder örtliche Zuständigkeit des Gerichtes, gegen das Verfahren, gegen die Prozessfähigkeit der Parteien oder die Legitimation ihrer Vertreter erheben oder welche sie daraus ableiten kann, dass die gleiche Streitsache schon rechtsfähig oder bereits beurteilt ist.

**Beweis-
anordnung bei
Vorfragen.**

Art. 193. Das Gericht ordnet über tatsächliche Verhältnisse, deren Feststellung zur Entscheidung von Vorfragen erforderlich ist, Beweis an.

**Entscheid
über
Vorfragen.**

Art. 194. Findet das Gericht, dass eine Prozessvoraussetzung mangelt, so weist es die Klage oder Widerklage ohne Prüfung der Begründetheit zurück. Der Entscheid über die Rückweisung der Widerklage kann auch mit dem Haupturteil verbunden werden.

Art. 195. Findet das Gericht, dass die Prozessvoraussetzungen gegeben sind, so tritt es in die Verhandlung über den Anspruch ein.

Hat ein Schriftenwechsel in der Hauptsache infolge Beschränkung der Antwort auf Vorfragen nicht stattgefunden, so weist das Gericht die Sache an den Instruktionsrichter zurück, wenn der Schriftenwechsel als notwendig erscheint; andernfalls verfügt es, dass die Parteien Klage und Antwort vor ihm mündlich zu begründen haben.

Art. 196. Das Gericht kann auch dann, wenn der Instruktionsrichter keine Verfügung im Sinne von Art. 182 getroffen hat, jederzeit beschliessen, es seien einzelne oder mehrere Fragen des Streitverhältnisses vorweg zum Gegenstand gesonderter Verhandlung und Beurteilung zu machen, sofern durch den Entscheid über solche Fragen ein Endurteil in der Sache selbst herbeigeführt werden kann.

Art. 197. Erachtet das Gericht eine Beweisführung für erforderlich, so ordnet es an, über welche Tatsachen, durch welche Partei und mit welchen Beweismitteln der Beweis zu führen ist. Es ist an die von den Parteien angerufenen Beweismittel nicht gebunden. Auch die vom Instruktionsrichter im Vorverfahren getroffenen Verfügungen sind für das Gericht nicht bindend.

Erscheint eine Beweisführung nicht als erforderlich, so schreitet das Gericht sofort zum Urteil (201).

Art. 198. Wird eine Beweisführung angeordnet, so bestimmt das Gericht die Vorschüsse, welche von den Parteien zur Durchführung seiner Verfügungen zu leisten sind, und setzt unter Folge der Verwirkung der Beweisführung eine Frist an zur Leistung der Vorschüsse.

Verhandlung
über den
Anspruch.

Beschränkung
der
Verhandlung.

Beweis-
anordnung
in der
Hauptsache.

Vorschüsse
der Parteien.

**Beweis-
führung.**

Art. 199. Die Beweisführung findet in der Regel vor dem Gerichte statt. Kann sie nicht sofort stattfinden, so ist ein neuer Termin anzusetzen.

Das Gericht ist befugt, nach seinem Ermessen Beweisaufnahmen durch den Instruktionsrichter oder eine Abordnung aus seiner Mitte vornehmen zu lassen.

**Vorträge der
Parteien nach d.
Beweisführung.**

Art. 200. Nach Beendigung der Beweisführung haben die Parteien das Recht zu zweimaligem Vortrage.

Urteil.

Art. 201. Hierauf geht das Gericht zur Fällung des Urteils über. Es ist dabei an die von ihm erlassene Beweisverfügung nicht gebunden und kann immer noch Ergänzungen der Beweisführung anordnen.

**Urteils-
gegenstand.**

Art. 202. Der Beurteilung des Gerichtes unterliegen die von den Parteien in der Verhandlung gestellten Anträge. Das Gericht darf einer Partei nicht mehr und, soweit nicht spezielle Gesetzesbestimmungen es erlauben, nicht etwas anderes zusprechen, als was sie verlangt hat.

Zur Begründung des Urteils dürfen nur Tatsachen benutzt werden, welche in den Schriftsätzen der Parteien enthalten oder in der Verhandlung festgestellt worden sind.

**Prozess-
erledigung.**

Art. 203. Wird ein Rechtsstreit gegenstandslos oder fällt er mangels rechtlichen Interesses dahin, so erklärt das Gericht die Sache als erledigt, entscheidet nach Einvernahme der Parteien ohne weitere Parteiverhandlung über die gegenseitige Kostenpflicht und bestimmt die Höhe der Kosten.

**Appellation
gegen
die Kosten-
verfügung.**

Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre, und der ursprüngliche Belaupf der in Frage stehenden

Kostenforderung mindestens 800 Fr. beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Art. 204. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Diskussion und fordert die einzelnen Mitglieder des Gerichtes auf, ihre Anträge zu stellen und zu begründen; dann findet eine freie Diskussion statt. Verlangt kein Richter mehr das Wort, so schreitet der Präsident zur Abstimmung. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Er hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich als Urteil mündlich zu verkünden.

Beratung
des Gerichtes
und Urteils-
verkündung.

Art. 205. Die Parteien können auf die Teilnahme an der Verhandlung des Rechtsstreites verzichten. Haben beide Parteien verzichtet, so brauchen sie nicht vor geladen zu werden, und das Urteil kann alsdann ohne Anwesenheit der Parteien ausgefällt und durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung eröffnet werden.

Verzicht
auf die
Verhandlung.

Titel V.

Säumnisurteil.

Art. 206. Bleibt eine der Parteien im Termin zur Hauptverhandlung aus, so wird auf Antrag der erschienenen Partei das Verfahren einseitig nach den im vorhergehenden Titel gegebenen Vorschriften durch geführt.

Ausbleiben
einer Partei.

Art. 207. Das Gericht hat die bisherigen Anbringen der ausgebliebenen Partei zu berücksichtigen und kann erforderlichen Falles eine Beweisführung ver anlassen.

Anbringen der
ausgebliebenen
Partei im
Vorbereitungs-
verfahren.

Anbringen der
erschienenen
Partei.

Art. 208. Inwiefern die tatsächlichen Anbringen der anwesenden Partei als erwährt anzusehen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Es ordnet eine Beweisführung an, sofern es Grund zu haben glaubt, an der Richtigkeit der einseitig behaupteten Tatsachen zu zweifeln.

Beschränkung
der
Säumnis-
folgen.

Art. 209. Ist die Hauptverhandlung vom Instruktionsrichter nach Art. 182 beschränkt worden, so findet die einseitige Verhandlung nur mit Beziehung auf den Verhandlungsgegenstand statt.

Fortsetzung
der Haupt-
verhandlung.

Art. 210. Wird die Hauptverhandlung am ersten Termine nicht zu Ende geführt, so kann die säumige Partei sich an den ferneren Verhandlungen beteiligen. Neue Tatsachen und Beweismittel kann sie aber nur anbringen, wenn sie nachweist, dass sie vorher dazu nicht in der Lage war.

Mitteilung des
Ergebnisses
der Verhand-
lung an die
ausgebliebene
Partei.

Art. 211. Das Ergebnis der Verhandlung ist der säumigen Partei amtlich mitzuteilen.

Hat sich der Staat in einem der in Art. 54 genannten Fälle bei dem Abspruchstermin nicht vertreten lassen, so soll das Urteil dem Staatsanwalt (Bezirksprokurator) amtlich mitgeteilt werden, sofern er es vorher verlangt hat.

Titel VI.

Beweis.

Beweismittel. Art. 212. Die Richtigkeit einer Tatsache wird dem Richter bewiesen durch:

1. Urkunden ;
2. Zeugen ;
3. Sachverständige ;
4. Augenschein ;
5. Parteiverhör.

Art. 213. Soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, können die Parteien sich einer oder mehrerer Arten des Beweises bedienen.

Der Richter ist aber jederzeit berechtigt, Beweismittel, welche er nach der Lage der Akten und seiner eigenen Kenntnis der Streitsache als überflüssig erachtet, auch wenn sie zu erheblichen Tatsachen angerufen sind, abzulehnen.

Art. 214. Der Richter kann Beweismittel heranziehen, welche von den Parteien nicht angerufen sind. Er entscheidet, welche Partei in diesem Falle die für die Durchführung notwendigen Kosten vorzuschiessen hat.

Art. 215. Beweise und Gegenbeweise werden nur über bestrittene Tatsachen geführt. Als zugestanden gilt auch in der Regel, was von der Gegenpartei nicht ausdrücklich bestritten ist. Geht aus dem gesamten Verhalten einer Partei hervor, dass sie eine Tatsache bestreiten wollte, ohne dass sie eine ausdrückliche Erklärung darüber abgegeben hat, so ist eine solche Tatsache vom Richter als beweisbedürftig zu behandeln.

Art. 216. Kann eine Partei glaubwürdig dartun, dass sie eine Tatsache irrtümlicherweise zugestanden hat, oder ist sie in schuldhafter Weise von der Gegenpartei dazu veranlasst worden, so kann sie ihr Geständnis zurückziehen.

Art. 217. Wird dem Geständnis eine beschränkende Behauptung beigefügt, welche ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthält, so wird dadurch seine Wirksamkeit nicht beeinträchtigt.

7. Juli 1918. Im übrigen entscheidet der Richter, ob und wie weit die Wirkung des Geständnisses durch Zusätze oder Einschränkungen beeinträchtigt wird.

Notorietät. Art. 218. Tatsachen, welche dem Richter offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Freie Beweiswürdigung. Art. 219. Über die Richtigkeit einer Tatsache entscheidet der Richter nach sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Beweise und unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen nach freier Überzeugung.

Vermutungen. Art. 220. Stellt das Gesetz die Vermutung für das Vorhandensein einer Tatsache auf, so ist der Gegenbeweis gestattet, soweit er nicht vom Gesetze ausgeschlossen wird.

Beweiseinreden. Art. 221. Einwendungen gegen die Zulässigkeit eines Beweismittels werden vom Richter bei der Ausfällung einer Beweisverfügung oder bei Verwendung des Beweismittels entschieden.

Titel VII.

Vorsorgliche Beweisführung.

Zulässigkeit. Art. 222. Eine Partei kann zu jeder Zeit über Tatsachen, welche sie in einem bereits hängigen oder zukünftigen Prozesse geltend zu machen im Falle ist, einen vorsorglichen Beweis führen. Sie kann aber die Veranstaltung eines Parteiverhöres nur verlangen, sofern zu befürchten steht, dass eine Partei im Prozesse selbst nicht mehr abgehört werden kann.

Art. 223. Das Gesuch um eine vorsorgliche Beweisführung ist an den Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirkes zu richten, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist.

Gesuch.

Das Gesuch enthält:

1. die Partei, gegen welche der Beweis geführt wird;
2. die Tatsachen, welche bewiesen werden sollen;
3. die Beweismittel;
4. die besondern Gründe, wenn ein Parteiverhör verlangt wird.

Art. 224. Der Gerichtspräsident setzt den Termin zur Verhandlung und Beweisführung an und trifft die hiefür notwendigen Massnahmen.

Termin-
ansetzung.

Art. 225. Die Beweisführung findet in jedem Falle vor dem zuständigen Gerichtspräsidenten selber statt, soweit nicht die Voraussetzungen der Art. 258 und 278 zutreffen.

Zuständigkeit
des Gerichts-
präsidenten.

Art. 226. Bei Beginn der Verhandlung hat der Beweisführer der Gegenpartei, falls sie erscheint, die Kosten des Verfahrens auf richterliche Bestimmung hin vorzuschliessen.

Kosten-
vorschuss.

Art. 227. Die Gegenpartei kann sich der Beweisführung nur widersetzen, wenn sie sofort nachweist, dass der Beweisführer kein rechtliches Interesse an der Beweisführung hat; ferner solange als der Beweisführer ihr nicht den in Art. 226 bestimmten Vorschuss ausgerichtet hat.

Widerspruch
der
Gegenpartei.

Einwände gegen die Zulässigkeit eines Beweismittels sind auf den Hauptprozess aufzuschieben.

Art. 228. Die vorsorgliche Beweisführung schliesst die ordentliche Beweisführung nicht aus.

Ordentlicher
Beweis.

7. Juli 1918.

Titel VIII.

Urkundenbeweis.

Beweis-führing. Art. 229. Der Urkundenbeweis wird durch Vorlegung der Originale oder beglaubigter Abschriften geführt. Der urteilende Richter und der Instruktionsrichter im Vorbereitungsverfahren können jederzeit die Vorlegung der Originalurkunden verfügen.

Wenn durch die Herausgabe von Urkunden an das Gericht berechtigte Interessen verletzt würden, so kann verfügt werden, dass der Instruktionsrichter oder eine Abordnung des Gerichtes beim Inhaber von der Urkunde Einsicht nehmen.

Ebenso kann, wenn es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, verfügt werden, dass die Urkunde ganz oder teilweise der Einsichtnahme der Gegenpartei entzogen bleibt.

Befinden sich die Urkunden so entfernt vom Gerichtssitze, dass sie nur mit grossen Kosten und unter Verletzung berechtigter Interessen herbeigeschafft werden können, so kann die Einsichtnahme auf rogatorischem Wege verfügt werden.

Bestreitung der Echtheit. Art. 230. Wird die Echtheit des Inhaltes oder der Unterschrift einer Urkunde bestritten, so ist Beweis darüber anzuordnen.

Herstellung von Handschriften zur Vergleichung. Art. 231. Liegt kein hinreichendes Vergleichsmaterial vor, so kann der Richter den angeblichen Aussteller anhalten, ein Diktat in seiner Gegenwart niederzuschreiben.

Die Weigerung einer Partei würdigt der Richter nach freiem Ermessen. Bei Weigerung eines Dritten treten die in Art. 250 genannten Folgen ein.

Art. 232. Bei öffentlichen Urkunden liegt der Beweis der Unechtheit dem Gegner des Beweisführers, bei Privaturkunden der Beweis der Echtheit dem Beweisführer ob.

Beweis der Echtheit.

Art. 233. Öffentliche Urkunden sind die von öffentlichen Beamten oder von Notaren im Kreise ihrer Zuständigkeit unter Beobachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens in gesetzlicher Form aufgenommenen Urkunden, die staatlich anerkannten Vermessungswerke und die von den zuständigen Organen daraus erstellten und beglaubigten Kopien und Auszüge.

Begriff der öffentlichen Urkunde.

Art. 234. Eine im Auslande errichtete Urkunde ist als öffentliche zu betrachten, wenn durch Zeugnis des zuständigen schweizerischen Gesandten oder Konsuls dargetan wird, dass die Urkunde im Errichtungsstaate als öffentliche gilt und vom zuständigen Organ nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufgenommen wurde.

Ausländische öffentliche Urkunde.

Art. 235. Die Parteien sind verpflichtet, gegenseitig die in ihren Händen befindlichen Urkunden vorzulegen.

Editionspflicht der Parteien.

Art. 236. Dritte Personen sind zur Vorlage der in ihren Händen befindlichen Urkunden verpflichtet. Sie sind dieser Verpflichtung entbunden, wenn der Inhalt der Urkunden sich auf Tatsachen bezieht, über welche sie als Zeugen gemäss Art. 246 und 247 die Aussage verweigern könnten.

Editionspflicht dritter Personen.

Art. 237. Weigert sich eine Partei, eine in ihren Händen befindliche Urkunde vorzulegen, so kann der Richter die Tatsache, zu deren Beweis die Urkunde angerufen wurde, als erwahrt ansehen.

Folgen der Editionsverweigerung durch die Parteien.

Folgen der Art. 238. Weigert sich der Dritte ohne gesetzlichen
 Editions- Grund, innerhalb der ihm vom Richter gesetzten Frist.
 verweigerung eine in seinen Händen befindliche Urkunde vorzulegen,
 durch Dritte so wird er wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt und
 wird der Partei, welche mit der Urkunde beweisen wollte,
 schadenersatzpflichtig.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Weigerung findet
 Art. 248 entsprechende Anwendung.

Umfang der Art. 239. Die Teile der Urkunde, welche nicht dem
 Pflicht zur Beweise dienen, können durch Versiegelung oder sonst
 Vorlage einer in angemessener Weise der Einsicht des Richters und
 Urkunde. der Parteien entzogen werden. Der Richter entscheidet,
 ob und wieweit dies zulässig ist.

Editions- Art. 240. Urkunden öffentlicher Verwaltungen über
 pflicht des vom Staate abgeschlossene Privatrechtsgeschäfte unter-
 Staates. liegen der Herausgabepflicht. Die Herausgabe anderer
 Urkunden des Staates liegt im Ermessen der Staatsbehörden.

Beweis mit Art. 241. Der Beweis mit Haus- und Handlungs-
 Haus- und büchern gilt als Urkundenbeweis.

Handlungs- Die Beweiskraft der Bücher hängt namentlich von
 büchern. ihrer ordnungsgemässen Führung ab.

Fälschung Art. 242. Ist die Fälschung einer Urkunde Gegen-
 von Urkunden. stand eines Strafprozesses, so kann der Richter den
 Rechtsstreit bis zur Entscheidung über den Strafprozess
 einstellen.

Titel IX.

Zeugenbeweis.

Zeugenpflicht. Art. 243. Jeder am Rechtsstreite nicht beteiligte
 Dritte ist verpflichtet, auf die ihm vor Gericht vorge-
 legten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen Ant-
 wort zu geben.

Art. 244. Als Zeugen sollen nicht abgehört werden:

1. Personen, welche das zwölfe Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
2. Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zur Wahrnehmung notwendigen Sinnesorgane fehlt.

Unzulässige
Zeugen.

Art. 245. Der Ehegatte, der Verlobte, die Adoptiv-eltern, das Adoptivkind, die Verwandten oder Verschwägerter einer Partei in der geraden Linie und im zweiten Grade der Seitenlinie können die Beantwortung von Fragen über Tatsachen verweigern, über welche die Partei selber nicht auskunftpflichtig ist (275). Das Recht der Zeugnisverweigerung gemäss Art. 246 und 247 bleibt vorbehalten.

Gestattete
Verweigerung
d. Zeugnisses.
a) Verwandt-
schaft oder
Schwäger-
schaft.

Art. 246. Ein Zeuge kann die Aussage über Geheimnisse verweigern, welche ihm zufolge seines Amtes, Berufes oder Dienstes anvertraut sind. Das Recht der Zeugnisverweigerung fällt weg, wenn der Zeuge von der Pflicht, die betreffenden Tatsachen geheim zu halten, entbunden worden ist.

b) Berufs-
geheimnis.

Wird einem öffentlichen Beamten oder Angestellten des Bundes oder des Kantons von seiner vorgesetzten Behörde verboten, über Tatsachen Auskunft zu geben, die er in seiner amtlichen Stellung wahrgenommen hat, so kann er seine Aussage hierüber verweigern.

Art. 247. Überdies kann der Zeuge die Aussage verweigern, wenn er glaubwürdig versichert, dass die Aussage über die an ihn gestellte Frage seiner Ehre nachteilig sei oder ihn persönlich verantwortlich machen würde.

c) Benach-
teiligung des
Zeugen.

7. Juli 1918. Im letztgenannten Falle kann der Zeuge über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst, als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei, vorgenommen worden sein sollen, das Zeugnis nicht verweigern.

**Entscheid
über die
Zulässigkeit
der Zeugnis-
verweigerung.**

Art. 248. Über die Zulässigkeit der Verweigerung des Zeugnisses entscheidet der Richter. Der Zeuge kann sofort nach Eröffnung des Entscheides dessen Überprüfung durch den Appellationshof verlangen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so sendet der Richter die Akten mit seinem motivierten Entscheide dem Appellationshofe ein. Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung.

**Ausbleiben
des Zeugen.**

Art. 249. Zeugen, welche trotz gehöriger Ladung ohne Entschuldigung ausbleiben oder zu spät erscheinen, werden mit einer Busse von 1—20 Fr. belegt.

Ausserdem kann der Richter gegen einen ausgebliebenen Zeugen einen Vorführungsbefehl erlassen oder ihn zu den Kosten der Verhandlung verurteilen, wenn durch das Ausbleiben ein neuer Termin verursacht wird. Der Zeuge haftet den Parteien für allen weiteren durch sein Ausbleiben verursachten Schaden.

**Verweigerung
der Aussage.**

Art. 250. Verweigert der Zeuge unbefugt seine Aussage, so ist er nach fruchtloser Warnung dem Strafrichter zu überweisen und, wenn er auf seiner Weigerung beharrt, von diesem mit Gefängnis bis zu 10 Tagen, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf 2 Jahre verbunden werden kann, zu verurteilen.

Der widerspenstige Zeuge haftet den Parteien für allen aus seiner Weigerung entstandenen Schaden. Bei

der Ausmittlung des Schadens ist zu vermuten, dass das Zeugnis günstig für den Beweisführer gelautet hätte.

7. Juli 1918.

Gegen Personen, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen keine Zwangsmittel wegen der Verweigerung der Aussagen angewendet werden.

Art. 251. In der Ladung wird dem Zeugen sum- Zeugenladung marisch mitgeteilt, worüber er abgehört werden soll.

Art. 252. Die Abhörung des Zeugen erfolgt durch Einvernahme. den Richter unter Austritt der übrigen Zeugen. Nach Feststellung der Identität, Befragung über Alter, Beruf und Wohnort soll sich der Richter durch geeignete Fragestellung davon überzeugen, ob er es mit einem unzulässigen Zeugen zu tun hat (244).

Hierauf macht der Richter den Zeugen auf die Zeugenpflicht und deren Umfang (243, 245, 246, 247, 250), sowie auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam; er ermahnt ihn, nichts anderes als die volle Wahrheit auszusagen.

Art. 253. Der Richter stellt dem Zeugen diejenigen Fragen, welche ihm zur Aufhellung des Sachverhalts dienlich erscheinen. Die Mitglieder des Gerichtes können die Stellung weiterer Fragen verlangen. Ebenso können die Parteien die Stellung weiterer Fragen beantragen, über deren Zulässigkeit der Richter entscheidet.

Frage-
stellung.

Art. 254. Auf die Abhörung eines Zeugen kann zurückgekommen werden, wenn solches durch den weiteren Verlauf der Beweisführung notwendig wird.

Zurück-
kommen auf
die Zeugen-
abhörung
und Kon-
frontation.

Ebenso können die Zeugen zur Aufklärung von Widersprüchen einander sowie den Parteien gegenübergestellt und von neuem abgehört werden.

Taggelder der Zeugen. Art. 255. Nach der Abhörung bestimmt der Richter die Taggelder der Zeugen.

Der Appellationshof kann über die Höhe der Zeugengelder allgemeine Bestimmungen aufstellen.

Protokollierung. Art. 256. Jeder Zeuge hat seine Aussage mit seiner Unterschrift oder einem durch den Protokollführer zu beglaubigenden Handzeichen zu versehen.

Abhörung in der Wohnung. Art. 257. Zeugen, welche durch Alter, Krankheit oder andere in ihrer Person liegende Verhältnisse am Erscheinen verhindert sind, werden durch den Richter in ihrer Wohnung abgehört.

Rogatorische Abhörung. Art. 258. Wohnt der Zeuge so entfernt vom Gerichtssitze, dass sein Erscheinen mit grossen Kosten verknüpft ist, so kann der Richter rogatorische Einvernahme verfügen. Den Parteien ist in der Regel Gelegenheit zu geben, sich über die Formulierung der Fragen zu äussern.

Anwesenheit der Parteien. Art. 259. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel ist den Parteien Gelegenheit zu geben, der Abhörung beizuwollen.

Die Art. 253 und 254 sind auf rogatorische Zeugen-einvernahmen anwendbar.

Titel X.

Beweis durch Augenschein und Sachverständige.

Bedeutung des Augenscheins. Art. 260. Der Augenschein dient zur Erwahrung einer Tatsache durch die eigene sinnliche Wahrnehmung des Gerichtes.

Art. 261. Der Augenschein wird durch das Gesamtgericht oder durch einen von ihm bestellten Ausschuss in Gegenwart der Parteien vorgenommen.

Vornahme
durch das
Gericht.

Soweit es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, kann das Gericht den Ausschluss derjenigen Partei verfügen, welche nicht berechtigt ist, von dem Geheimnis Kenntnis zu nehmen.

Dem Augenscheinsprotokoll können Zeichnungen, Photographien und dergleichen beigelegt werden.

Art. 262. Mit dem Augenschein kann der Zeugenbeweis in der Weise verbunden werden, dass die Zeugen auf den Ort, wo der Augenschein stattfindet, vorgeladen werden.

Verbindung
von Augenschein
und Zeugen-
abhörung.

Art. 263. Jedermann ist verpflichtet, an Sachen, die in seinem Gewahrsam stehen, einen Augenschein zu dulden.

Verpflichtung
dritter Personen.

Art. 264. Ist für den Augenschein oder zur Entscheidung einer Tatfrage Fachkenntnis erforderlich, die dem Richter abgeht, so werden von ihm Sachverständige ernannt, welche im ersten Falle dem Augenschein beiwohnen oder nach Ermessen des Richters den Augenschein allein vorzunehmen haben. Die Parteien sind hiezu in der Regel beizuziehen.

Sach-
verständige.

Art. 265. Der Richter bestimmt die Zahl der Sachverständigen, bezeichnet sie und gibt hievon den Parteien Kenntnis.

Zahl
der Sach-
verständigen.

Art. 266. Jeder Zeugenpflichtige ist, wenn er die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und das sechzigste Altersjahr nicht überschritten hat, zur Übernahme des richterlichen Auftrages verpflichtet.

Sach-
verständigen-
pflicht.

Wer sich unbefugt weigert, den richterlichen Auftrag zu vollziehen, wird wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt.

Sach-verständigen-
ablehnung.

Art. 267. Der Richter soll niemanden als Sachverständigen bezeichnen, der als Richter abgelehnt werden könnte.

Ernennung
der Sach-
verständigen.

Art. 268. Die Ernennung ist den Sachverständigen schriftlich mitzuteilen, mit Erläuterung, ob sie ihr Gutachten mündlich oder schriftlich abzugeben haben.

Frist-
bestimmung
für Abgabe
des Gut-
achtens.

Art. 269. Ist das Gutachten schriftlich abzugeben, so ist den Sachverständigen hiefür eine Frist zu bestimmen, welche der Richter nach Gutfinden erstrecken kann.

Geben die Sachverständigen ihr Gutachten nicht innerhalb der Frist ein, so sind sie vom Richter, falls sie nicht genügende Entschuldigungsgründe vorbringen, mit einer Busse von 25—500 Fr. zu belegen.

Ergänzung
des
Gutachtens.

Art. 270. Bleiben nach Abgabe des schriftlichen Gutachtens erhebliche Punkte unaufgeklärt, so kann der Richter von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien neue Fragen stellen oder die Sachverständigen zur mündlichen Einvernahme vorladen.

Abhörung
der Sach-
verständigen.

Art. 271. Die mündliche Abhörung des Sachverständigen erfolgt nach den Regeln der Zeugenabhörung, jedoch ohne Austritt der übrigen Sachverständigen.

Honorar
der Sach-
verständigen.

Art. 272. Der Richter bestimmt die Entschädigung der Sachverständigen nach freiem Ermessen.

Titel XI.

Parteiverhör und Beweisaussage.

Parteiverhör.

Art. 273. Das Parteiverhör besteht in der Abhörung einer oder beider Parteien über bestimmte Tatsachen.

Art. 274. Die Parteien sind verpflichtet, die gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit gemäss zu beantworten; sie sind vor der Abhörung auf diese Verpflichtung (42) aufmerksam zu machen.

Art. 275. Eine Partei kann die Beantwortung von Fragen über Tatsachen, die ihre Ehre berühren, verweigern.

Art. 276. Die Abhörung der Parteien erfolgt nach den Regeln über die Zeugenabhörung, ohne dass die nicht abzuhörende Partei zum Austritt verpflichtet ist.

Handelt es sich um ein Geschäftsgeheimnis, so kann die nicht einvernommene Partei zum Austritt verpflichtet werden.

Art. 277. Hat die Partei einen gesetzlichen Vertreter, so ist die Abhörung mit diesem zu veranstalten. Ist sie jedoch urteilsfähig und besteht die Tatsache, über welche die Abhörung stattfinden soll, in einer Handlung oder Wahrnehmung der Partei selbst, so ist diese abzuhören.

Der Richter bestimmt, welche Personen abzuhören sind, wenn es sich um eine juristische Person oder eine Kollektivgesellschaft handelt.

Ist eine Konkursmasse Partei, so kann der Richter die Abhörung sowohl der Konkursverwaltung als des Gemeinschuldners beschliessen.

Art. 278. Ist die abzuhörende Partei durch in ihrer Person liegende Hindernisse (Alter, Krankheit, zu weite Entfernung vom Sitze des Gerichtes und ähnliches) am Erscheinen verhindert, so wird sie durch den Instructionsrichter oder rogatorisch abgehört.

7. Juli 1918. Der Gegenpartei ist Gelegenheit zu geben, der Abhörung beizuwohnen.

Beweis-aussage. Art. 279. Hat der urteilende Richter nach dem Parteiverhör und nach Prüfung des gesamten Beweismaterials noch Zweifel über die Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Tatsachen, so kann er eine der Parteien zur Beweisaussage unter Straffolge anhalten.

Der Richter bestimmt, über welche Tatsache und durch welche Partei die Beweisaussage erfolgen soll.

Vor ihrem nochmaligen Verhör ist die zur Beweisaussage angehaltene Partei auf die Straffolgen der falschen Aussage (421) aufmerksam zu machen.

Ausbleiben
der Partei
und Verwei-
gerung der
Antwort. Art. 280. Bleibt die zu verhörende Partei ohne Entschuldigung aus oder verweigert sie die Antwort, so ist der Richter befugt, eine ihr ungünstige Sachfeststellung anzunehmen.

Würdigung der
Parteiaussage. Art. 281. Der Richter würdigt den Beweiswert der Aussagen der Parteien nach freiem Ermessen.

Manifestation. Art. 282. In den im Gesetz besonders vorgesehenen Manifestationsfällen (Art. 581, 607 und 610 Z.G.B.; § 16 des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer; Art. 144, Ziff. 3, Abs. 3, E. G. zum Z.G.B.) können die zur Auskunfterteilung verpflichteten Personen dem Parteiverhör unterzogen und gegebenenfalls zur Beweisaussage angehalten werden.

Inbezug auf das Verfahren finden die Art. 223 ff. entsprechende Anwendung.

Titel XII.

7. Juli 1918.

Säumnis und Wiedereinsetzung.

Art. 283. Das Ausbleiben oder Nichtverhandeln einer Partei im Termin oder die Nichterfüllung einer ihr obliegenden Prozesshandlung hat, wo das Gesetz andere Folgen nicht festsetzt, keinen andern Einfluss, als dass das Verfahren seinen Fortgang nimmt, und der Richter nur auf Grund der Anträge der nicht säumigen Partei seine Verfügungen trifft.

Folgen der
Säumnis.

Art. 284. Der im Termin ausgebliebenen Partei Mitteilung an ist von dem Resultate der Verhandlung durch den Richter innerhalb acht Tagen amtlich Kenntnis zu geben. In andern Säumnisfällen hat der Richter der säumigen Partei von den durch ihn getroffenen Verfügungen innerhalb gleicher Frist Kenntnis zu geben.

die säumige
Partei.

Art. 285. Bleiben beide Parteien im Termin aus, so fällt der Termin dahin, soweit das Gesetz nicht andere Folgen bestimmt.

Ausbleiben
beider
Parteien.

Der Richter hat jedoch gegenüber den ausgebliebenen Parteien oder ihren Anwälten eine Busse von 5—100 Fr. auszusprechen, wenn das Nichterscheinen nicht hinreichend entschuldigt wird.

Überdies kann der Richter die Parteien zur Verantwortung auffordern und, sofern das Ausbleiben nicht innerhalb acht Tagen hinreichend entschuldigt wird, den Rechtsstreit als nicht mehr hängig abschreiben und den Parteien die Kosten zu gleichen Teilen auferlegen.

Art. 286. Nichtbezahlung der Gerichtsgebühren im Termin wird beim zweiten Male als Nichterscheinen ausgelegt; ebenso die Nichtleistung eines vom Richter auferlegten Kostenvorschusses.

Nicht-
bezahlung
der Gerichts-
gebühr u. des
Vorschusses.

Feststellung
des Nicht-
erscheinens.

Art. 287. Das Ausbleiben der Parteien im Termin wird durch den Gerichtsdiener auf Geheiss des Richters festgestellt.

Wieder-
einsetzungs-
gründe.

Art. 288. Die säumige Partei kann sich gegen einen durch die Versäumung eines Termins oder einer durch den Richter anberaumten Frist entstandenen Prozessnachteil wieder in den vorigen Stand einsetzen lassen:

1. wenn weder sie noch ihr Bevollmächtigter oder Anwalt von der vom Richter getroffenen Zeitbestimmung Kenntnis erhielt, oder die Kenntnisgabe so spät erfolgte, dass die Befolgung der Zeitbestimmung unmöglich war;
2. wenn sie, ihr Bevollmächtigter oder Anwalt durch erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Staatsdienst, höhere Gewalt oder dergleichen an der Rechtsbesorgung gehindert und die Vertretung durch einen Substituten ausgeschlossen oder nicht tunlich war.

Zuständigkeit.

Art. 289. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist vom Richter, bei welchem die Säumnis stattgefunden hat, endgültig zu beurteilen.

Anbringung
des Wieder-
einsetzungs-
gesuches.

Art. 290. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist innerhalb acht Tagen seit der amtlichen Mitteilung dem Richter unter Angabe der begründenden Tatsachen einzureichen.

Bei Mitteilung durch das amtliche Blatt kann die Wiedereinsetzung binnen der Frist eines Jahres seit deren Erscheinen verlangt werden.

Fristbeginn
b. erheblichen
Hindernissen.

Art. 291. Wenn die Partei durch erhebliche Hindernisse an der Innehaltung dieser Fristen gehindert

wird, so beginnt die Frist erst mit dem Wegfalle des Hindernisses zu laufen.

7. Juli 1918.

Art. 292. Der Richter beurteilt das eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch nach Einvernahme der Gegenpartei auf Grund der von Amtes wegen vorgenommenen Feststellungen ohne weitere Parteiverhandlung.

Behandlung
des Wieder-
einsetzungs-
gesuches.

Art. 293. Wird dem Gesuch entsprochen, so hat die wiedereingesetzte Partei die versäumten Prozesshandlungen auf richterliche Anordnung hin nachzuholen, ansonst die Wiedereinsetzung als nicht geschehen gilt.

Nachholung
der
versäumten
Prozess-
handlungen.

Titel XIII.

Besondere Bestimmungen.

Art. 294. Wer in Streitsachen klagen will, die der endgültigen Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterstehen, hat ohne vorherigen Aussöhnungsversuch ein schriftliches oder mündliches Gesuch um amtliche Ladung beim Gerichtspräsidenten anzubringen. Der Gesuchsteller hat die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren anzugeben. Der Richter bestimmt den Termin, teilt ihn dem Kläger mit und ladet den Beklagten unter Angabe des Rechtsbegehrens amtlich vor.

1. Endgültige
Entscheidung
des Gerichts-
präsidenten.
a) Prozess-
einleitung.

Dringliche Streitsachen, namentlich solche aus Dienstvertrag, sind ausser der Reihe möglichst rasch zu behandeln und zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ladungsfristen (104) und die Gerichtsferien (119) finden keine Anwendung.

b) dringliche
Streitsachen.

Die Rechtshängigkeit tritt mit der Anbringung des Gesuches um Ladung des Beklagten ein.

c) Rechts-
hängigkeit.

d) Ausbleiben einer Partei. Art. 295. Bleibt eine Partei aus, so wird die Klage auf Grundlage der Anbringen der anwesenden Partei beurteilt.

Der Richter ist befugt, bei der Verhandlung die ihm von der ausgebliebenen Partei vor dem Termin gemachten schriftlichen Mitteilungen oder eingesandten Belege nach freiem Ermessen zu berücksichtigen.

e) persönliches Erscheinen und Vertretung der Parteien.

Art. 296. Die Parteien sind, wenn sie im Amtsbezirke wohnen und keine erheblichen Abhaltungsgründe haben, verpflichtet, persönlich zu erscheinen, widrigfalls auf Kosten des Säumigen vom Richter ein neuer Termin angesetzt werden kann.

Die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei kann sich durch einen erwachsenen Familiengenossen vertreten lassen.

In Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwert von 100 Fr. ist die Beiziehung von Anwälten ausgeschlossen. Inhaber kaufmännischer und gewerblicher Betriebe können durch Angestellte vertreten werden. Die am persönlichen Erscheinen verhinderten Parteien können sich durch erwachsene Familien- oder Berufsgenossen vertreten lassen.

f) Verfahren im Verhandlungs-termin.

Art. 297. Die Verhandlung des Rechtsstreites erfolgt mündlich. Der Richter hört die Vorträge der Parteien an und versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Mislingt dies, so hebt er, wo solches notwendig erscheint, Beweis über bestrittene Tatsachen aus. Kann die Beweisführung nicht sofort stattfinden, so setzt der Richter für die Beweisführung einen fernen Termin an. Die Parteien haben das Recht, nach Ausfällung des Beweisentscheides die von ihnen angeführten Beweismittel zu ergänzen.

Anträge des Beklagten auf Sicherheitsleistung für die Prozesskosten sind bei Beginn der Verhandlung vom Gerichtspräsidenten vor Behandlung der übrigen Verteidigung zu erledigen.

Es werden nur die Schlüsse der Parteien, die richterlichen Verfügungen, die Beweisergebnisse und das Urteil ohne seine Erwägungen zu Protokoll genommen.

Art. 298. Wenn einer Partei Kosten auferlegt werden, sind sie sogleich mit dem Urteil festzusetzen. Die Anwaltskosten, welche die unterliegende Partei der ob-siegenden zu zahlen hat, dürfen bei einem Streitwert bis auf 100 Fr. nicht mehr als 25 Fr. und bei einem Streitwert von 100 bis 200 Fr. nicht mehr als 50 Fr. betragen.

In Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwerte von 100 Fr. ist das Verfahren gebühren- und stempelfrei.

Einer Partei können in allen Fällen die gesamten Kosten auferlegt werden, wenn die Aufnahme oder Durch-führung des Prozesses trölerisch oder sonst mutwillig erscheint.

Art. 299. Werden von den Parteien nach Einreichung einer Klage auf Scheidung der Ehe oder auf Trennung der Ehegatten vorsorgliche Massregeln nach Art. 145 des Zivilgesetzbuches oder die Festsetzung des vom Ehemanne zu leistenden Kostenvorschusses verlangt, so entscheidet hierüber der Gerichtspräsident nach Einvernahme der Gegenpartei und Prüfung der einschlägigen Verhältnisse im Vorbereitungsverfahren. Andernfalls wird hierüber vom Gerichte in der Hauptverhandlung entschieden. Eine Appellation ist ausgeschlossen.

2. Ehe-scheidung.
Vorsorgliche
Massregeln.

7. Juli 1918. Das Gericht kann die von ihm oder vom Präsidenten erlassenen Verfügungen ergänzen oder abändern. Wird in der Hauptsache appelliert, so steht die gleiche Befugnis sowie der Erlass neuer Verfügungen dem Appellationshofe zu.

Ausschluss
der Beweis-
aussage.

Art. 300. Über Tatsachen, die zur Begründung einer Klage auf Scheidung oder Trennung dienen, darf eine Partei nicht zur Beweisaussage (279) verhalten werden.

3. Vater-
schaftsklage.
a) Schwanger-
schafts-
anzeige.

Art. 301. Eine aussereheliche Mutter soll ihre Schwangerschaft spätestens am zweihundertzehnten Tage (dreissig Wochen) nach deren Entstehung an ihrem Wohnorte mündlich oder schriftlich dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der hiefür bezeichneten Amtsstelle anzeigen.

Der betreffende Beamte hört sie über die Zeit, den Ort und die näheren Umstände der Schwangerung ab und nimmt ihre Antworten zu Protokoll. Er setzt die zuständige Vormundschaftsbehörde (Art. 311 Z. G. B.) von der Anzeige in Kenntnis.

b) Abhörung
des
Schwängerers.

Art. 302. Wohnt der Urheber der Schwangerschaft im Kanton, so übermittelt der Beamte das Protokoll dem Vaterschaftsbeamten am Wohnort des Urhebers, welcher den Letztern über die Angaben der Mutter zu Protokoll einvernimmt und beide Protokolle der zuständigen Vormundschaftsbehörde übermittelt.

Wohnt der Urheber ausser Kanton, so erfolgt seine Einvernahme auf dem Wege der Rechtshülfe. Kann sie nicht erfolgen, so sendet der Beamte das Protokoll mit seinem Bericht der Vormundschaftsbehörde.

Art. 303. Anträge nach Art. 321 des Zivilgesetzbuches werden in dem in Art. 299 vorgesehenen Verfahren erledigt.

c) Sicherstellung.

Art. 304. Der als einzige Instanz urteilende Appellationshof entscheidet, wenn er eine Beweisführung anordnet, ob sie vor ihm oder vor dem Instruktionsrichter oder einer Abordnung aus der Mitte des Gerichtes stattzufinden hat. Die Beweisaufnahme kann an jedem Orte des Kantons erfolgen. Sie kann auch dem Gerichtspräsidenten des Ortes übertragen werden, wo die Beweisführung vor sich gehen soll.

4. Appellationshof als einzige Instanz.

Der Appellationshof kann jederzeit auch ohne Parteiverhandlung auf seine Verfügung zurückkommen.

Bei der Beratung des Gerichtes ist der Instruktionsrichter in der Regel einziger Berichterstatter.

II. Abschnitt.

Summarisches Verfahren.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 305. Das summarische Verfahren kommt in Anwendungsallen in diesem Abschnitt sowie im Gesetz besonders genannten Rechtssachen zur Anwendung.

Art. 306. Die Bestimmungen des allgemeinen Teiles und des ordentlichen Verfahrens finden sinngemäße Anwendung auf das summarische Verfahren, soweit keine abweichenden Regeln durch das Gesetz oder die Natur der Rechtssache gegeben sind.

Anwendbarkeit der Vorschriften des ordentlichen Verfahrens.

Einleitung des
Verfahrens.

Art. 307. Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, wird das Verfahren ohne vorherigen Aussöhnungsversuch durch ein mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsidenten anzubringendes Gesuch eingeleitet.

Rechts-
hängigkeit.

Die Rechtshängigkeit tritt mit der Anbringung des Gesuches ein. Der Richter hat das Datum der Anbringung des Gesuches zu bescheinigen.

Vernehmung
der
Beteiligten.

Art. 308. Der Richter hat, sofern das Gesuch nicht von vornherein als unbegründet erscheint oder nicht Gefahr im Verzuge ist, den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Vernehmlassung zu geben.

Anordnungen, an denen nicht eine bestimmte Person direkt beteiligt ist, Fristansetzungen, Aufforderungen, sowie solche Verfügungen, deren Wirkungen durch den Widerspruch der Beteiligten gehemmt werden können, dürfen ohne vorherige Vernehmung der Beteiligten erlassen werden.

Partei-
verhandlung.

Art. 309. Der Richter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine förmliche Parteiverhandlung anzuordnen.

Entscheid.

Art. 310. Der Richter nimmt die nötigen tatsächlichen Feststellungen mit oder ohne Anwesenheit der Parteien vor, erlässt seine Verfügung oder seinen Entscheid und eröffnet solche, sofern die Parteien anwesend sind, mündlich, sonst durch Zustellung einer Abschrift an die Beteiligten.

Form der
Ladungen.

Art. 311. Die Ladungen sowie die Zustellung richterlicher Verfügungen können durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Kosten.

Art. 312. Der Gesuchsteller hat die Kosten des Verfahrens vorzuschiessen.

Art. 313. Begehren um Sicherheitsleistung für die Prozesskosten sind unzulässig. Unzulässigkeit von Kostenversicherungsbegehren.

Art. 314. Gegen Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren können keine Rechtsmittel ergriffen werden mit Ausnahme der Appellation in den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen (336) und der Nichtigkeitsklage gemäss Art. 360. Rechtsmittel.

Art. 315. Verhandlungen im summarischen Verfahren können auch während der Gerichtsferien stattfinden. Verhandlung während der Gerichtsferien.

Art. 316. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren sind sofort vollstreckbar. Sofortige Vollstreckbarkeit.

Titel II.

Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.

Art. 317. Im summarischen Verfahren werden folgende Schuldbetreibungs- und Konkurssachen erledigt: Anwendbarkeit.

1. die Zulassung verspäteter Rechtsvorschläge (Art. 77 Sch. K. G.);
2. nachträgliche Einsprüche gegen eine Betreibung wegen Stundung oder Tilgung der Schuld (Art. 85 Sch. K. G.);
3. die Rechtsöffnungsbegehren (Art. 80 ff. Sch. K. G.);
4. die Zulassung von Rechtsvorschlägen in der Wechselbetreibung (Art. 181 Sch. K. G.);
5. die Bewilligung von Arresten (Art. 271—281 Sch. K. G.);
6. die Ausweisung von Mietern und Pächtern auf Miet- und Pachtzinsbetreibung hin (Art. 282 Sch. K. G.);
7. die Aufnahme eines Güterverzeichnisses oder die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 83, 162, 170, 183 Sch. K. G.);

7. Juli 1918.
8. die Erkennung des Konkurses nach durchgeführter ordentlicher Betreibung (Art. 168 Sch. K. G.) oder ohne vorgängige Betreibung (Art. 190, 191, 192 und 309 Sch. K. G.);
 9. die Erkennung des Konkurses nach durchgeführter Wechselbetreibung (Art. 188 und 189 Sch. K. G.);
 10. die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 Sch. K. G.);
 11. die Anordnung der Liquidation einer Verlassenschaft (Art. 193 Sch. K. G.) oder die Einstellung einer solchen (Art. 196 Sch. K. G.);
 12. der Widerruf eines Konkurses (Art. 195 und 317 Sch. K. G.);
 13. die Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 Sch. K. G.);
 14. die Feststellung des Schlusses des Konkursverfahrens (Art. 268 Sch. K. G.);
 15. die Frage, ob ein Konkursit zu neuem Vermögen gekommen sei (Art. 265 Sch. K. G.).

Rechtsöffnungs-
sachen.

a) Beilage der Urkunden. Art. 318. In Rechtsöffnungssachen hat der Gläubiger dem Gesuche die Urkunden beizulegen, auf welche sich die verlangte Rechtsöffnung stützt.

b) Ausbleiben
der Parteien.

Art. 319. Hat der Richter eine Parteiverhandlung angeordnet, bleiben aber beide Parteien am Verhandlungstermin aus, so prüft und beurteilt der Richter das Rechtsöffnungsbegehren gestützt auf die ihm von den Parteien zugestellten Urkunden.

Ausgebliebenen Parteien ist der Entscheid binnen 24 Stunden amtlich zu eröffnen.

Art. 320. Im Rechtsöffnungsverfahren werden im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile gleichgestellt:

1. rechtskräftige Entscheide bernischer Verwaltungsbehörden, wodurch dem Kläger Forderungen und Kosten zugesprochen sind;
2. rechtskräftige Entscheidungen und Beschlüsse bernischer Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden über öffentliche Leistungen mit Einschluss der rechtskräftig gewordenen Steuerregister des Staates und derjenigen der Gemeinden, soweit die letzteren auf dem Staatssteuerregister beruhen;
3. Bussenverfügungen bernischer Polizeibehörden, welche durch Anerkennung endgültig geworden sind;
4. die unter das Gesetz vom 1. Dezember 1912 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche fallenden Ansprüche des Staates, der Gemeinden, sowie den letztern gleichgestellten öffentlichen Korporationen anderer Kantone.

Art. 321. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den besonderen Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Vollstreckbare Entscheide.

Vorbehalt des Bundesrechtes.

Titel III.

Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechtes.

Art. 322. Über Massnahmen und Verfügungen auf einseitigen Antrag gemäss Art. 2 des Gesetzes vom

Anwendbarkeit.

7. Juli 1918. 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird im summarischen Verfahren entschieden.

Mitteilung
des Sach-
verständigen-
befundes.

Art. 323. Sofern die Massnahme in der Anordnung einer Expertise besteht, wird das Befinden der Sachverständigen den Beteiligten durch Zustellung einer Abschrift mitgeteilt.

Parteikosten.

Art. 324. Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

Vorbehalt
des Bundes-
rechtes.

Art. 325. Inbezug auf die örtliche Zuständigkeit und das Verfahren werden die besonderen Vorschriften des Bundesrechtes vorbehalten.

Titel IV.

Einstweilige Verfügungen.

Zulässigkeit.

Art. 326. Der Richter kann auf Gesuch eines Beteiligten als vorsorgliche Massnahme eine einstweilige Verfügung treffen, sofern ihm glaubhaft gemacht wird, dass der Erlass einer solchen sich aus einem der folgenden Gründe rechtfertigt:

1. wider wesentliche Veränderungen oder Veräusserungen des Streitgegenstandes nach Einreichung der Klage (161, letzter Absatz);
2. zum Schutze eines bedrohten Besitzstandes sowie zur Wiedererlangung eines widerrechtlich entzogenen oder vorenthaltenen Besitzes;
3. zum Schutze von andern als auf Geld- oder Sicherheitsleistung gerichteten, fälligen Rechtsansprüchen, wenn bei nicht sofortiger Erfüllung

7. Juli 1918.

- a) ihre Vereitelung oder eine wesentliche Erschwerung ihrer Befriedigung zu befürchten ist,
- b) dem Berechtigten ein erheblicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden oder Nachteil droht.

Art. 327. Ist der Hauptprozess hängig, so ist zur Zuständigkeit Behandlung des Gesuches der Instruktionsrichter zuständig.

Ist kein Prozess hängig, so ist zuständig der Gerichtspräsident desjenigen Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist.

Das Gesuch ist unter Anführung der begründenden Tatsachen und Beweismittel sowie unter Beilegung der in Händen des Gesuchstellers befindlichen Beweisurkunden bei dem zuständigen Richter einzureichen.

Art. 328. Der Richter kann in Fällen dringender Gefahr schon auf die Einreichung des Gesuches hin die vorläufigen Verfügungen treffen, welche er für notwendig erachtet, um die Ansprüche des Gesuchstellers bis zum Entscheid über die einstweilige Verfügung sicherzustellen.

Art. 329. Ist für die Partei, gegen welche die einstweilige Verfügung verlangt wird, ein Schaden zu befürchten, so hat der Richter sowohl die vorläufigen Massnahmen als die Vollziehung seines Entscheides von vorheriger angemessener Sicherheitsleistung des Gesuchstellers abhängig zu machen.

Vorläufige
Massnahmen.Sicherheits-
leistung
des Gesuch-
stellers.

Art. 330. Beim Zuspruch der einstweiligen Verfügung Dahinfallen d. ist gegebenenfalls dem Gesuchsteller im Entscheid eine angemessene Frist anzusetzen, innerhalb welcher er den Hauptprozess anzuheben hat, ansonst die einstweilige Verfügung dahinfällt.

Verfügungen
des Richters.

7. Juli 1918. Die Entscheidung über die einstweilige Verfügung fällt dahin, sobald über die Sache selbst ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

Abänderung. Art. 331. Der Richter kann auf Antrag der Parteien die von ihm getroffenen Massnahmen jederzeit aufheben, abändern oder beschränken, wenn die Gefahr dahingefallen ist oder die Umstände sich verändert haben.

Schaden-
ersatzklage. Art. 332. Wird der Partei, gegen welche einstweilige Verfügungen erlassen wurden, dadurch Schaden verursacht, so kann sie auf dem Wege des ordentlichen Prozesses Ersatz des Schadens einklagen, sofern die Massnahmen unbegründet waren oder ihnen ein materiell-rechtlicher Anspruch nicht zugrunde lag.

Eine vom Gesuchsteller geleistete Kaution ist erst dann herauszugeben, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht angehoben wird. Der Richter ist berechtigt, zur Anstellung der Klage eine angemessene Frist zu setzen, nach deren unbenutztem Ablauf er die Kaution dem Berechtigten herausgeben darf.

III. Abschnitt.

Rechtsmittel.

Titel I.

Appellation.

Begriff und
Umfang. Art. 333. Durch die Appellation wird zur Abänderung des Urteils einer untern Gerichtsbehörde der Entscheid des Appellationshofes angerufen.

Der Nachprüfung des Appellationshofes unterliegt das gesamte Verfahren vor erster Instanz, soweit es der Prüfung des Appellationshofes nicht ausdrücklich durch gesetzliche Bestimmung entzogen ist.

7. Juli 1918.

Art. 334. Durch die Unterlassung der Appellation Unterlassung. wird das Urteil der ersten Instanz rechtskräftig. Die Rechtskraft wird auf den Tag der Ausfällung des Urteils zurückbezogen. Das nämliche ist der Fall, wenn die Appellation zurückgezogen oder der Rechtsstreit gegenstandslos wird.

Missschreibungen und Missrechnungen, sowie offbare Irrtümer sollen von Amtes wegen berichtigt werden.

Art. 335. Die Appellation ist zulässig gegenüber Endurteilen des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens 800 Fr. beträgt oder nicht geschätzt werden kann, oder die durch besondere Gesetzesvorschrift als weiterziehbar erklärt sind.

Zulässigkeit.
a) im
ordentlichen
Verfahren.

Entscheide über Vor- oder Zwischenfragen sind unter der gleichen Voraussetzung nur dann selbständig anfechtbar, wenn das Verfahren durch den anzufechtenden Entscheid vorläufig seinen Abschluss erhalten hat.

Art. 336. Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind die in Art. 317 unter Ziffer 1—4, 8 und 15 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffer 1—3 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 800 Fr. beträgt.

b) im
summarischen
Verfahren.

Gegen Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag kann in den Fällen der Art. 45, Abs. 1, 167, Abs. 2, 246, Abs. 2, 604, Abs. 2, 811, 977 des Zivil-

7. Juli 1918. gesetzbuches, 580, Abs. 2, 641, Abs. 4, 666, Abs. 3, des Obligationenrechtes und des Art. 148, Ziffer 2, Abs. 2, des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betr. die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches appelliert werden.

Einstweilige Verfügungen (326 ff.) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (327, Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens 800 Fr. beträgt. Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung, solange sie nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird. Dieser ist auch berechtigt, Verfügungen im Sinne von Art. 328 zu treffen.

**Verhältnis
zu andern
Rechtsmitteln.**

Art. 337. Solange die Appellation offen steht, ist die Einlegung eines andern Rechtsmittels ausgeschlossen.

**Appellations-
frist.**

Art. 338. Die ordentliche Appellationsfrist beträgt 10 Tage von der Eröffnung des Urteils an.

Gegenüber Entscheiden des Gerichtspräsidenten in Arrestaufhebungssachen und im summarischen Verfahren ist die Appellation sofort bei der mündlichen Eröffnung zu erklären.

Bei allen Säumnisurteilen sowie bei Entscheiden im summarischen Verfahren, welche bloss schriftlich eröffnet werden, beträgt die Appellationsfrist fünf Tage von der schriftlichen Eröffnung an.

**Appellations-
erklärung.**

Art. 339. Die Appellation wird beim Gerichtspräsidenten oder zu dessen Handen bei der Gerichtsschreiberei schriftlich erklärt. Das Einlangen der Erklärung ist in den Akten zu bescheinigen. Wird sie sofort nach der Eröffnung des Urteils abgegeben, so genügt eine mündliche Erklärung, welche zu Protokoll zu nehmen ist.

In der Appellationserklärung ist anzugeben, inwie- 7. Juli 1918.
weit der Appellant Abänderung des erstinstanzlichen Urteils verlangt und welche weiteren Beweismassnahmen er zu beantragen gedenkt. Ebenso hat der Appellat binnen 10 Tagen, nachdem ihm von der Appellation Kenntnis gegeben worden ist, seine allfälligen Beweisanträge einzureichen. Wird infolge Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschrift eine Terminverschiebung notwendig, so ist die fehlbare Partei in die daherigen Kosten zu verurteilen.

Art. 340. Wird die Appellation nicht sofort nach der Eröffnung des Urteils in Gegenwart der Gegenpartei erklärt, so hat der Gerichtspräsident ihr von der Appellationserklärung schriftlich Mitteilung zu machen.

Bei den im ordentlichen Verfahren zu verhandelnden Streitsachen kann der Appellat innert 10 Tagen von der in seiner Gegenwart erklärten Appellation oder von der Mitteilung durch den Richter an erklären, dass er sich der Appellation anschliesse. Art. 339, Absatz 2, ist auf die Anschlussappellation ebenfalls anwendbar.

Wird die Hauptappellation zurückgezogen oder wegen Verspätung oder wegen mangelnder sachlicher Zuständigkeit zurückgewiesen, so fällt auch die Anschlussappellation dahin.

Art. 341. Der Gerichtspräsident sendet die Prozessakten mit der Appellationserklärung innerhalb der Frist von 14 Tagen dem Appellationshofe ein. Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen hat die Akteneinsendung binnen zweimal vierundzwanzig Stunden vom Einlangen der Appellationserklärung an zu erfolgen.

Mitteilung
an die Gegen-
partei und
Anschluss-
appellation.

Einsendung
der Akten.

Verspätete Appellation.

Art. 342. Verspätete Appellationen hat der Appellationshof ohne Parteiverhandlung zurückzuweisen und seine Verfügung den Parteien zu eröffnen.

Untersuchung der sachlichen Zuständigkeit.

Art. 343. Der Präsident untersucht nach Einlangen der Akten, ob die sachliche Zuständigkeit des Appellationshofes gegeben ist. Erscheint ihm die Zuständigkeit nicht gegeben, oder hält er sie für zweifelhaft, so legt er die Akten dem Gerichte vor. Das Gericht entscheidet und teilt, falls es seine sachliche Zuständigkeit ablehnt, den Parteien seine Verfügung mit.

Termin-ansetzung.

Art. 344. Nach Erledigung der Vorfragen aus Art. 342 und 343 setzt der Präsident Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache vor dem Appellationshofe an und erlässt amtliche Ladungen an die Parteien.

In der Ladung ist den Parteien mitzuteilen, welche Zeitdauer für den Vortrag der Sache vor dem Gericht bestimmt ist.

Akten-einsicht der Parteien.

Art. 345. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, die Akten vor der mündlichen Verhandlung einsehen zu können. Auf ihr Verlangen werden die Akten während einer angemessenen Frist auf der Gerichtsschreiberei der ersten Instanz zu ihrer Verfügung gehalten.

Verhandlung.

Art. 346. Die Verhandlung vor dem Appellationshofe ist mündlich. Jede Partei hat das Recht auf zwei Vorträge, deren Dauer vom Präsidenten angemessen begrenzt werden kann.

Die Parteien sind berechtigt, vorfragsweise Nichteintreten auf die Appellation wegen Verspätung oder mangelnder sachlicher Zuständigkeit des Gerichtes zu beantragen.

Art. 347. Der Appellationshof kann nach Massgabe der Art. 89 und 214 weitere Beweismassnahmen verfügen und auch Beweise zulassen, welche von der Vorinstanz abgelehnt worden sind.

Art. 348. Wird eine neue Beweisführung notwendig, so entscheidet das Gericht, ob es sie selbst vornehmen oder einem Instruktionsrichter übertragen will, oder ob sie auf rogatorischem Wege vorgenommen werden soll.

Nach Erledigung der Beweisführung entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen, ob es die Parteien zu neuen Vorträgen zulassen will.

Art. 349. Das Gericht kann jederzeit einen Oberaugenschein oder eine neue Begutachtung durch die Sachverständigen der ersten Instanz oder neue Sachverständige verfügen, falls die in der ersten Instanz gemachten Feststellungen unzureichend sind.

Über Begehren um solche Massnahmen entscheidet das Gericht ohne Parteiverhandlung.

Art. 350. Beschliesst das Gericht einen Oberaugenschein, so nimmt es den Augenschein selbst vor oder bezeichnet eine Delegation aus seiner Mitte zu dessen Vornahme.

Oberaugenschein und Oberexpertise stehen im übrigen unter den Vorschriften der Art. 260 ff.

Art. 351. Für die Beratung werden vom Präsidenten zwei Berichterstatter aus der Mitte des Gerichtes bezeichnet. Im übrigen erfolgt die Beratung, Urteilsfällung und Verkündung nach den Vorschriften der Art. 202 ff.

Art. 352. Das Urteil des Appellationshofes kann auf Rückweisung und neue Verhandlung der Sache in der ersten Instanz lauten.

Beweis-
verfügungen.

Neue Beweis-
führung.

Oberaugen-
schein und
Oberexpertise.

Durchfüh-
rung des
Ober-
augenscheines
und der
Oberexpertise.

Beratung.

Rückweisung
an die erste
Instanz.

7. Juli 1918. Er bestimmt hierbei, welche Teile des erinstanzlichen Verfahrens aufgehoben werden.

Die rechtlichen Erwägungen der Urteile des Appellationshofes sind für die untere Instanz massgebend.

Ausbleiben
beider Par-
teien oder des
Appellanten.

Art. 353. Bleiben beide Parteien oder bleibt der Appellant aus, so wird das erinstanzliche Urteil rechtskräftig. Beim Ausbleiben des Appellanten ist dieser auf Antrag des Appellaten zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Ausbleiben
des Appel-
laten.

Art. 354. Bleibt der Appellat aus, so ist der Appellant zur einseitigen Verhandlung zuzulassen. Das Gericht hat die aus den Akten hervorgehenden Gründe des Appellaten zu berücksichtigen.

Wiedereinsetzung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Ausschluss
mündlicher
Partei-
verhandlung
und der
Anschluss-
appellation.

Art. 355. Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen findet vor dem Appellationshofe keine mündliche Parteiverhandlung statt. Eine Anschlussappellation ist ausgeschlossen.

In Streitigkeiten über Prozessvoraussetzungen kann der Appellationshof ohne Parteivorträge urteilen.

Die Appellationen in diesen Rechtssachen sind mit möglichster Beschleunigung zu erledigen und können vom Präsidenten ausser der gewöhnlichen Reihenfolge und auch während der Gerichtsferien zur Behandlung gebracht werden.

Appellationen
in Konkurs-
und Nach-
lasssachen.
a) Form der
Erklärung.

Art. 356. Die Appellation gegen Konkurserkenntnisse und die Weiterziehung von Entscheiden im Nachlassverfahren erfolgt durch Einlegung eines Appellationsmemorials innerhalb der bundesrechtlichen Rekursfrist beim Gerichtspräsidenten. Das Memorial hat die Anträge und die Begründung zu enthalten.

Art. 357. Der Gerichtspräsident teilt das Memorial *b)* Verfahren dem Gegner mit, unter Ansetzung einer zehntägigen Beantwortungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist sendet er die Akten der oberen Instanz ein, welche ohne Parteiverhandlung entscheidet. Sie ist berechtigt, diejenigen Erhebungen zu veranstalten, welche ihr zur Entscheidung der Sache geboten erscheinen. Der Entscheid wird den Parteien durch Vermittlung des Gerichtspräsidenten eröffnet.

Art. 358. Durch Einreichung des Appellationsmemorials wird der Präsident des Appellationshofes oder der betreffenden Kammer zuständig zum Erlass von Verfügungen im Sinne von Art. 36 und 174, Absatz 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

c) Provisorische Verfügungen des Präsidenten.

Titel II.

Nichtigkeitsklage.

Art. 359. Ein Urteil kann als nichtig angefochten werden:

Nichtigkeitsgründe.

1. wenn das Gericht nicht gehörig besetzt war oder ein Richter entgegen der Bestimmung des Art. 10 an der Ausfällung teilgenommen hat;
2. wenn der Urteilstermin der sich beschwerenden Partei nicht gesetzlich bekannt gemacht wurde, und sie sich bei der Verhandlung auch nicht eingefunden hat;
3. wenn ihr das vollständige rechtliche Gehör verweigert wurde;

7. Juli 1918.
4. wenn das Gericht dem obsiegenden Teile mehr oder, ohne dass besondere Gesetzesvorschriften es erlauben, Anderes zugesprochen hat, als er verlangt hat;
 5. wegen mangelnder Fähigkeit vor Gericht aufzutreten;
 6. wenn der Gegenstand des Urteils seiner Natur nach der gerichtlichen Entscheidung nicht unterliegt. Gegebenenfalls ist das in Art. 1, Abs. 3, vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen.

Fehlen der sachlichen Zuständigkeit und Verletzung klaren Rechtes.

Art. 360. Urteile, welche in der endgültigen Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten oder des Amtsgerichtes stehen, können mit der Nichtigkeitsklage auch angefochten werden,

1. wenn der urteilenden Gerichtsbehörde die sachliche Zuständigkeit fehlte, und der Nichtigkeitskläger diesen Mangel in der Prozessverhandlung gerügt hat;
2. wenn das Urteil klares Recht verletzt, indem es mit einer bestimmten Gesetzesvorschrift des Zivil- oder Prozessrechtes in Widerspruch steht oder sich auf eine offenbar unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung gründet.

Nichtigkeitsklage.

Art. 361. Die Nichtigkeitsklage ist unter Androhung des Verzichtes innerhalb 30 Tagen von der rechtlichen Eröffnung des Urteils schriftlich dem Appellationshofe einzureichen. Sie hat die Anträge, die Begründung und die Angabe der Beweismittel zu enthalten. Urkunden sind beizulegen.

Auf Antrag des Nichtigkeitsklägers entscheidet der Präsident des Appellationshofes darüber, ob die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils einzustellen ist.

Die Nichtigkeitsklage aus Art. 359, Ziff. 6, kann bis 7. Juli 1918. zur Vollstreckung angebracht werden; sie steht auch dem Staatsanwalt im öffentlichen Interesse zu.

Art. 362. Der Präsident des Appellationshofes teilt die Nichtigkeitsklage der Gegenpartei unter Ansetzung einer angemessenen Beantwortungsfrist mit. Er kann auch einen Bericht vom Richter einholen, dessen Urteil als nichtig angefochten wird.

Art. 363. Nach Ablauf der Beantwortungsfrist leitet der Appellationshof, wenn nötig, ein Beweisverfahren auf amtlichem Wege ein. Der Appellationshof entscheidet sodann ohne weitere Parteiverhandlung.

Art. 364. Wird das Urteil nichtig erklärt, so wird der Streit in die gleiche Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor dem nichtigen Urteile befand. Der Appellationshof bestimmt, ob und welche Teile des Verfahrens von der Nichtigkeit mit ergriffen werden.

Art. 365. Im Falle der Nichtigkeitsklage aus Art. 360, Ziff. 2, kann der Appellationshof, wenn die Akten vollständig sind, an Stelle des aufgehobenen Urteils ein neues Urteil setzen. Weist er die Sache zu neuer Beurteilung zurück, so sind die rechtlichen Erwägungen seines Urteils für die untere Instanz massgebend.

Art. 366. Die Kosten werden in der Regel der im Nichtigkeitsverfahren unterliegenden Partei auferlegt.

Wenn der Gerichtsbehörde, deren Urteil nichtig erklärt wird, Arglist oder grobe Nachlässigkeit zur Last fällt, so kann sie der Appellationshof, nachdem er ihr Gelegenheit zur Verantwortung gegeben hat, ganz oder zum Teil zu den Kosten verurteilen.

7. Juli 1918.

Titel III.

Neues Recht.

Begriff.

Art. 367. Durch das neue Recht sucht eine Partei um die Abänderung eines bereits in Rechtskraft erwachsenen Urteils durch neue Beurteilung der Streitsache nach.

Zulässigkeit.

Art. 368. Das Begehren um neues Recht ist in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn der Gesuchsteller Beweismittel, die zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Endurteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat;
2. wenn seit der Beurteilung der Sache neue erhebliche Tatsachen dem Gesuchsteller bekannt geworden sind;
3. wenn festgestellt ist, dass durch eine strafbare Handlung zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde. Diese Feststellung hat durch ein Strafurteil zu erfolgen, es sei denn, dass die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht möglich ist.

Frist.

Art. 369. Das Gesuch um neues Recht muss innerhalb der Frist von drei Monaten, von dem Zeitpunkte an zu zählen, in dem die neuen Beweismittel zur Hand gebracht oder entdeckt oder die neuen Tatsachen bekannt wurden oder das strafrechtliche Endurteil ausgefällt wurde, beim Richter anhängig gemacht werden, vor welchem der Prozess in letzter Instanz verhandelt wurde.

Art. 370. Nach Ablauf von zehn Jahren, von der Eröffnung des Urteils an zu rechnen, kann das neue Recht nicht mehr verlangt werden. Erlöschen.

Art. 371. Über die Zulässigkeit des Gesuches um neues Recht entscheidet der zuständige Richter auf eine mündliche Parteiverhandlung hin. Verfahren.

Der Gesuchsteller hat auf Begehren seines Gegners glaubhaft zu machen, dass er die neuen Beweismittel und Tatsachen während der Prozessverhandlung nicht gekannt habe oder nicht habe zur Hand bringen können.

Neue zur Erwahrung erheblicher Tatsachen angerufene Zeugen sind vor dem Entscheide abzuhören.

Der Entscheid ist weiterziehbar, wenn der alte Streit es gewesen ist.

Art. 372. Durch die Einreichung des Gesuches wird die Vollstreckbarkeit des Urteils nicht eingestellt. Wirkung des Gesuches.

Ist jedoch dem Gesuche entsprochen, so wird der Gesuchsteller in die frühere Stellung eingesetzt, und es tritt eine neue Prozessverhandlung ein, in welcher er durch eine Klage die gänzliche oder teilweise Abänderung des früheren Urteils und die Zurückerstattung des infolgedessen Geleisteten verlangen kann.

Art. 373. Die neue Klage muss bei Folge des Verzichtes innerhalb drei Monaten von der Gestattung des neuen Rechtes an hängig gemacht werden. Frist für die neue Klage.

IV. Abschnitt.

Beschwerde.

Art. 374. Die Beschwerdeführung (§ 11 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851) findet statt: Beschwerdegründe.

7. Juli 1918.
1. wenn sich eine Gerichtsperson weigert, eine ihr nach Gesetz obliegende Amtshandlung vorzunehmen oder deren Vornahme unbefugt verzögert;
 2. wegen ungerechtfertigter Einstellung eines Prozesses (96);
 3. wenn eine Gerichtsperson die ihr anvertraute Amtsgewalt zur Vornahme einer ihr nach dem Gesetz nicht zustehenden Amtshandlung missbraucht;
 4. wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien oder dritter Personen von Seite der Gerichtspersonen anlässlich ihrer Amtshandlungen.

Frist.

Art. 375. Die Beschwerde ist binnen 10 Tagen von dem Zeitpunkt an, in dem die Partei oder ihr Vertreter vom Beschwerdegrunde zuverlässige Kenntnis erhalten hat, beim Appellationshofe schriftlich anzubringen. Sie hat die Begehren, die Begründung und die Beweismittel anzugeben.

Beschwerde gegen den Appellationshof. Art. 376. Ist die Beschwerde gegen den Appellationshof oder eine seiner Abteilungen gerichtet, so ist sie dem Grossen Rate einzureichen, welcher darüber entscheidet.

Beschwerden gegen einzelne Mitglieder des Appellationshofes, den Obergerichtsschreiber, die Sekretäre und Angestellten des Obergerichtes sind an den Appellationshof zu richten und von diesem im Plenum zu beurteilen.

Verfahren.

Art. 377. Die zum Entscheide zuständige Behörde holt einen Bericht der angegriffenen Gerichtsstelle ein, sofern die Beschwerde nicht von vornherein als unbegründet erscheint. Sie kann auch die Gegenpartei zu

Gegenbemerkungen veranlassen, wofür eine Frist von 7. Juli 1918.
höchstens 10 Tagen zu bestimmen ist.

Art. 378. Die Behörde ordnet, soweit Tatsachen untersucht
bestritten sind, eine amtliche Untersuchung an und entscheidet über die Anträge des Beschwerdeführers ohne Parteiverhandlung. Wird die Beschwerde begründet erkannt, so hebt die Beschwerdeinstanz allfällige gesetzwidrige Amtshandlungen auf; sie ist berechtigt, der Gerichtsperson, gegen welche sich die Beschwerde richtet, bindende Weisungen zu erteilen. Mit dem Entscheide urteilt das Gericht auch über gestellte Schadenersatzbegehren (15).

Art. 379. Wird die Beschwerde zugesprochen, so sind die Kosten, falls der beteiligten Gerichtsperson Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, dieser, sonst dem Staate oder der Partei, die das Verfahren veranlasst hat, aufzuerlegen.

Wird die Beschwerde abgewiesen, so ist der Beschwerdeführer zu den Kosten zu verurteilen, oder es können dieselben bei besondern Umständen auch dem Staate auferlegt werden.

V. Abschnitt.

Schiedsgerichte.

Art. 380. Der Beurteilung durch ein Schiedsgericht Zulässigkeit. können nur Streitigkeiten über solche Gegenstände unterworfen werden, die dem freien Verfügungsrechte der Parteien unterstehen.

Art. 381. Der Vertrag, wodurch die Übertragung Schiedsvertrag.
zum Schiedssprache erfolgt (Schiedsvertrag), muss schriftlich abgefasst sein.

7. Juli 1918. Die Urkunde muss bei Folge der Nichtigkeit die streitigen Punkte und die Namen der Schiedsrichter enthalten.

Schieds-
klausel:

a) Gültigkeit.

Art. 382. In einem schriftlichen Vertrage oder in Statuten kann rechtsgültig vereinbart werden, dass Streitigkeiten, die zwischen den Beteiligten entstehen könnten, durch Schiedsrichter beurteilt werden sollen (Schiedsklausel).

b) Bestim-
mung der
Schieds-
richter.

Art. 383. Ist in der Schiedsklausel die Zahl der Schiedsrichter nicht bestimmt, so sind drei zu bezeichnen.

Ist die Wahlart der Schiedsrichter nicht näher bestimmt, so ernennt sie der Gerichtspräsident des Bezirkes, wo der örtliche Gerichtsstand begründet wäre, wenn die Sache vor den staatlichen Gerichten verhandelt würde.

Der Gerichtspräsident ernennt die Schiedsrichter, wenn eine Partei sich weigert, die ihr obliegende Wahl vorzunehmen.

Ablehnbar-
keit des
Schieds-
gerichtes.

Art. 384. Als Schiedsrichter können Personen, welche als Richter an der Verhandlung und Beurteilung des Rechtsstreites nicht teilnehmen dürften (10), nicht bezeichnet werden.

Das Recht der Parteien bleibt vorbehalten, einen Schiedsrichter auch aus den in Art. 11 genannten Gründen abzulehnen.

Streitigkeiten
über die Be-
stellung des
Schieds-
gerichtes.

Art. 385. Alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Schiedsvertrages oder der Schiedsklausel, die Bildung des Schiedsgerichtes oder die Ablehnung von Schiedsrichtern sind durch den in Art. 383 näher bezeichneten Gerichtspräsidenten im summarischen Verfahren zu entscheiden. Der Entscheid ist an den Appellationshof weiterziehbar,

wenn die dem Schiedsgericht unterstellte Streitsache appellabel wäre oder in die Kompetenz des Appellationshofes als einziger kantonaler Instanz fiele. 7. Juli 1918.

Art. 386. Haben die Beteiligten eine Frist bestimmt, innerhalb welcher der Schiedsspruch erlassen werden soll, so erlöscht der Schiedsvertrag, wenn der Schiedsspruch nicht binnen dieser Frist ausgefällt und den Parteien durch Zustellung des Urteils in schriftlicher Ausfertigung (389) eröffnet ist. Frist zur Ausfällung des Spruches.

Art. 387. Die Parteien können das Verfahren bestimmen, welches bei der Verhandlung und Beurteilung der Sache eingehalten werden soll; haben sie keine besondern Vorschriften aufgestellt, so ist das ordentliche Verfahren mit den in Art. 294 bis und mit 297 vorgesehenen Modifikationen massgebend. Verfahren.

Sind mehrere Personen als Schiedsrichter bezeichnet worden, so müssen alle bei der Verhandlung und Beurteilung des Streites mitwirken.

Art. 388. Die Schiedsrichter haben ihr Urteil nach der Strenge des Rechtes zu fällen. Urteils-fällung.

Die Urteilsfällung erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Kommt eine Mehrheit wegen gerader Zahl der mitwirkenden Schiedsrichter nicht zustande, so ist ein Obmann beizuziehen. Können die Parteien sich über dessen Person nicht einigen, so ernennt ihn der Gerichtspräsident.

Abweichende Bestimmungen des Schiedsvertrages bleiben vorbehalten.

Art. 389. Der Schiedsspruch bedarf zu seiner Gültigkeit der Abfassung in schriftlicher Form und soll von sämtlichen Schiedsrichtern unterzeichnet werden; ver- Schriftliche Abfassung des Schieds-spruches.

7. Juli 1918. weigert die Minderheit des Schiedsgerichtes die Unterzeichnung, so hindert dies die Verbindlichkeit des Entscheides nicht. Die Weigerung ist im Urteil anzumerken.

Die Eröffnung erfolgt durch Zustellung eines Doppels an die Parteien gemäss Art. 102 ff.

Ein Vergleich ist in den Formen des Art. 152 in Schrift zu verfassen.

Zeugen und
Sachverständige;
Editionen.

Art. 390. Zeugen und Sachverständige, welche vor Schiedsgericht nicht erscheinen oder ihre Aussage verweigern, sind durch den Gerichtspräsidenten abzuhören. Sachverständige sind nötigenfalls auf Antrag des Schiedsgerichtes vom Gerichtspräsidenten förmlich zu ernennen. Auf gleichem Wege sind Editionen von Urkunden zu bewirken, die das Schiedsgericht gütlich nicht erlangen kann.

Das Parteiverhör steht dem Schiedsgerichte wie dem ordentlichen Richter zu.

Kostenvor-
schüsse der
Parteien.

Art. 391. Die Parteien haben dem Schiedsgerichte auf dessen Verlangen die erforderlichen Kosten vorzuschiessen und haften dem Schiedsgerichte solidarisch für die Erstattung der Auslagen und das Honorar der Schiedsrichter.

Erlöschen der
Übertragung
zum Schieds-
sprache.

Art. 392. Die Übertragung zum Schiedsspruche erlischt:

1. wenn ein von den Parteien gemeinschaftlich ernannter Schiedsrichter stirbt, die bürgerliche Ehrfähigkeit verliert, die Annahme verweigert oder verhindert wird, an der Verhandlung teilzunehmen, sofern nicht die Kompromissurkunde die Klausel enthält, dass nichtsdestoweniger von den übrigen fortgefahren oder an die Stelle des abgegangenen Schiedsrichters ein anderer ernannt werden solle,

7. Juli 1918.

- oder die Parteien während der Verhandlungen ausdrücklich oder stillschweigend Vereinbarungen dieses Inhaltes getroffen haben ;
2. wenn ein von beiden Parteien gemeinschaftlich ernannter Schiedsrichter nach seiner Ernennung zu einer der Parteien in ein solches Verhältnis tritt, dass er als Richter abgelehnt werden könnte und deshalb von einer Partei mit Erfolg abgelehnt worden ist (384, 385); vorbehalten jedoch die bei Ziffer 1 festgesetzte Ausnahme ;
 3. wenn die von den Parteien zur Ausfällung des Spruches bestimmte Frist verstrichen ist (386).

Art. 393. Die Appellation gegen einen Schiedsspruch ist ausgeschlossen.

Ausschluss
der
Appellation.

Art. 394. Die Schiedsrichter unterstehen wie die ordentlichen Gerichtspersonen der Beschwerde (374 ff.); doch sind gegen sie Disziplinarmassnahmen nicht zulässig.

Art. 395. Die Nichtigkeitsklage gegen ein Schiedsgerichtsurteil ist in den Formen und Fristen, wie gegen die Urteile der ordentlichen Gerichte, zulässig.

Nichtigkeits-
klage.

Als Nichtigkeitsgründe gelten die unter Ziff. 3, 4, 5 und 6 des Art. 359 angeführten.

Ferner kann das Urteil als nichtig angefochten werden :

1. wenn kein Schiedsvertrag vorhanden war, oder die Grenzen des Schiedsvertrages überschritten wurden ;
2. wenn der Schiedsvertrag nichtig oder schon erloschen war ;
3. wenn das Urteil nur von einigen Schiedsrichtern erlassen worden ist, die nicht berechtigt waren, in Abwesenheit der übrigen zu entscheiden ;

7. Juli 1918. 4. wenn an der Ausfällung ein Schiedsrichter teilgenommen hat, bei dem einer der in Art. 10 genannten Ausstandsgründe vorliegt.

Vollziehung
der Schieds-
urteile.

Art. 396. Die Vollziehung schiedsgerichtlicher Urteile erfolgt in den Fristen und Formen, welche für die Urteile der ordentlichen Gerichte festgesetzt sind.

Ein Vergleich vor Schiedsgericht (389) gilt als gerichtlicher Vergleich.

VI. Abschnitt.

Zwangsvollstreckung.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Voll-
streckbarkeit.

Art. 397. Ein rechtskräftiges Urteil ist vierzehn Tage nach der Eröffnung an die Parteien vollstreckbar. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 316.

Einem rechtskräftigen Urteil ist ausser den Urkunden, welchen das Gesetz dieselbe Wirkung beilegt, auch ein vor dem Instruktionsrichter oder vor dem Gericht abgeschlossener oder von ihm genehmigter Vergleich, sowie ein vor Gericht erklärter oder mit richterlicher Bewilligung zugestellter Abstand gleich zu achten.

Geldschulden
und Kautions-
ansprüche.

Art. 398. Ist eine Partei zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Kautionsleistung verurteilt, so richtet sich die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Es kann in diesem Falle die Betreibung sofort nach Eintritt der Rechtskraft eingeleitet und fortgesetzt werden.

Art. 399. Für die Vollstreckung der Urteile bernischer Gerichte, des Bundesgerichtes oder der dem letzteren gleichgestellten Instanzen sollen die angesprochenen Beamten die gesetzliche Hülfeleistung gewähren, sobald die Bedingungen der Vollstreckung gegeben sind.

Bernische Urteile.

Art. 400. Für die Vollstreckung schweizerischer, nicht im Kanton Bern ergangener Zivilurteile erteilt der Appellationshof auf Grundlage einer vorgelegten, als vollstreckbar bescheinigten Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils die Bewilligung zur Vollstreckung im Kanton, wenn die Voraussetzungen des Art. 61 der Bundesverfassung gegeben sind. Er soll dem Belangten Gelegenheit geben, vorher seine Einwände gegen die Vollstreckbarkeit zur Geltung zu bringen.

Schweizerische und ausserhalb des Kantons Bern ergangene Urteile.

Erteilt der Appellationshof die Bewilligung, so ist das Urteil wie ein bernisches Urteil zu vollstrecken.

Art. 401. Handelt es sich um die Vollstreckung eines ausländischen Urteils, so entscheidet, soweit nicht Staatsverträge besondere Vorschriften enthalten, der Appellationshof nach Einvernahme der Partei, gegen welche die Vollstreckung gerichtet werden will.

Ausländische Urteile.

Er bewilligt die Vollstreckung:

1. wenn das Urteil rechtskräftig ist;
2. wenn es von einem nach den Grundsätzen des schweizerischen Rechtes zuständigen Gerichte erlassen ist;
3. wenn nachgewiesen ist, dass der Verurteilte zur Urteilsverhandlung gesetzlich vorgeladen wurde;
4. wenn die Vollstreckung nicht gegen die Grundsätze öffentlicher Ordnung und guter Sitte verstösst.

7. Juli 1918. Bewilligt das Gericht die Vollstreckung, so ist das Urteil wie ein bernisches Urteil zu behandeln.

Titel II.

Besondere Vorschriften.

Zuständiger Richter. Art. 402. Richter im Vollstreckungsverfahren ist der Gerichtspräsident desjenigen Bezirkes, wo die zum Vollzug des Urteils notwendigen Vorkäahren zu treffen sind.

Der Vollstreckungsrichter entscheidet im summarischen Verfahren endlich über alle in der Vollstreckung sich ergebenden Streitigkeiten und bestimmt die Höhe des gemäss den nachfolgenden Artikeln verlangten Schadenersatzes. Eine Appellation ist nur zulässig, wenn gegen die Vollstreckung selbst nach Art. 409 Einspruch erhoben wird und die Hauptsache appellabel war oder wenn der zugesprochene Schadenersatz den Betrag von 800 Fr. erreicht.

Unterlassung einer Handlung. Art. 403. Die Widerhandlung gegen ein auf Unterlassung lautendes Urteil wird bestraft mit Busse bis 5000 Fr., womit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder Korrektionshaus bis zu einem Jahre verbunden werden kann. Diese Strafen sind im Urteil ausdrücklich anzudrohen. Bei der Ausfällung des Strafurteils hat der Strafrichter zugleich den Betrag der dem Obsiegenden zu leistenden Entschädigung festzusetzen.

Verurteilung zu einem Tun. Art. 404. Das zu einem Tun verurteilende Erkenntnis enthält zugleich die Bestimmung einer Frist, binnen welcher der Verurteilte seine Verbindlichkeit zu erfüllen hat. Die Nichterfüllung binnen der gesetzten Frist berechtigt den Obsiegenden, entweder beim Richter

die Vornahme der Handlung durch einen Dritten, falls dies möglich ist, nebst Schadenersatz oder Schadenersatz allein zu beantragen.

Verfügt der Richter die Vornahme der Handlung durch einen Dritten, so beauftragt er damit eine hiezu geeignete Person. Nötigenfalls weist er dieser polizeiliche Hülfe zu. Nach Beendigung der Arbeit stellt er fest, dass dem Urteil stattgetan worden ist, und bestimmt das Honorar des Dritten.

Die Kosten der Vollstreckung durch einen Dritten fallen der unterlegenen Partei auf, sie müssen aber vom Gesuchsteller vorgeschosSEN werden.

Böswillige Nichtvornahme der auferlegten Handlung wird auf Antrag der Gegenpartei als Widersetzlichkeit (Art. 76 des Strafgesetzbuches) bestraft.

Art. 405. Ist eine Partei verurteilt, Rechnung zu legen, und kommt sie ihrer Verpflichtung nicht innerhalb der im Urteil bestimmten Frist nach, so hat der Obsiegende das Recht, Schadenersatz sowohl hinsichtlich des Gegenstandes der Rechnung als der Säumnis in der Ablegung derselben zu verlangen.

Ist die Rechnungsstellung durch einen Dritten möglich, so kann der Richter eine dahingehende Verfügung mit oder ohne Vorbehalt des Schadenersatzes treffen.

Art. 406. Ist jemand zur Auslieferung einer bestimmten beweglichen Sache verurteilt worden, so erteilt der Richter auf Antrag des Obsiegenden dem Gerichtsdienner Befehl, die Sache dem Unterlegenen abzufordern und, wenn nötig, mit polizeilicher Hülfe wegzunehmen.

Kann die Sache nicht aufgefunden werden, so wird der Unterlegene schadenersatzpflichtig.

Rechnungs-
legung.

Auslieferung
einer
beweglichen
Sache.

Einräumung
von
Besitz und
Eigentum
bei Liegen-
schaften.

Art. 407. Ist eine Partei verurteilt worden, ihrem Gegner den Besitz oder das Eigentum einer Liegenschaft einzuräumen, so setzt der Richter den Berechtigten auf dessen Antrag in den Besitz ein und veranlasst nach Massgabe der Art. 12 ff. und 18 der bundesrätlichen Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch die Eintragung des Eigentums in das Grundbuch.

Er kann auf Antrag des Berechtigten Strafandrohungen nach Art. 403 erlassen, um ihn gegen jede weitere Störung sicher zu stellen.

Einräumung
von Dienst-
barkeiten.

Art. 408. Verpflichtet das Urteil den Unterlegenen zur Einräumung einer Dienstbarkeit, so wird der Ob siegende in entsprechender Weise durch den Richter in den Besitz seines Rechtes eingesetzt.

Einspruch
gegen die Voll-
streckung.

Art. 409. Gegen die Vollstreckung eines Urteils kann der Unterlegene nur Einspruch erheben:

1. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit fehlen;
2. wenn seit Erlass des Urteils Tatsachen eingetreten sind, welche nach zivilrechtlichen Bestimmungen die Geltendmachung des Anspruches ganz oder teilweise ausschliessen oder aufschieben.

Form des
Einspruches.

Art. 410. Der Einspruch ist schriftlich beim Gerichtspräsidenten zu erheben, unter Angabe der Gründe und Beweismittel und unter Beilegung der in Händen des Einsprechers befindlichen Urkunden.

Verfahren.

Art. 411. Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen über das summarische Verfahren massgebend.

Im Falle des Art. 409, Ziff. 2, sind jedoch als Beweismittel nur Urkundenbeweis und Parteiverhör zulässig.

Art. 412. Die Erhebung des Einspruches stellt die Vollstreckung nicht ein.

Einstellung
der Voll-
streckung.

Der Richter kann die Einstellung verfügen, wenn sich aus den vorgelegten Urkunden die Wahrscheinlichkeit eines Einspruchsgrundes ergibt, und der Einsprecher angemessene Sicherheit für den Schaden, der dem Gegner entstehen könnte, leistet.

Art. 413. Wird der Einspruch abgelehnt, so ist der Einsprecher zum Schadenersatz an den Gegner zu verurteilen.

Abweisung
des Ein-
spruches.

Übergangsbestimmungen.

Art. 414. Das Gesetz tritt am 1. September 1918 Inkrafttreten des neuen Gesetzes. in Kraft.

Art. 415. Prozesse, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig geworden sind, werden nach dem alten Rechte zu Ende geführt. Dagegen finden die Bestimmungen der Titel VIII und IX des Allgemeinen Teiles sinngemäße Anwendung.

Die Umgehung der ersten Instanz ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg nur noch in denjenigen Streitsachen zulässig, welche nach dem neuen Rechte vor dem Appellationshof als einziger Instanz zu führen sind.

Art. 416. Erklärt der Kläger nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reform über das ganze Verfahren, so wird das neue Verfahren nach dem neuen Rechte durchgeführt.

Art. 417. Die Bestimmung von Art. 118, Ziff. 2, gilt erst vom Jahre 1919 an.

Gerichts-
ferien.

Stempel-
pflicht.

Art. 418. Die durch dieses Gesetz eingeführten Erleichterungen hinsichtlich der Stempelpflicht (79, 123, 298) treten bis 31. Dezember 1921 nicht in Kraft. Der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wird durch Beschluss des Grossen Rates bestimmt werden. Inzwischen finden noch die entsprechenden Bestimmungen der gegenwärtig gelgenden Gesetzgebung Anwendung.

Wirkung des
Inkraft-
tretens.

Art. 419. Auf den 1. September 1918 sind alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

- a) das Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens vom 3. Juni 1883;
- b) das Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum vom 6. Juli 1890;
- c) die §§ 32 bis und mit 43 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;
- d) das Dekret vom 30. November 1911 betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht.

Der Grosse Rat ist befugt, das Verfahren vor Handelsgericht durch ein Dekret besonders zu ordnen. Solange dieses Dekret nicht erlassen ist, bleibt Titel VII des Dekretes vom 30. November 1911 mit Ausnahme der §§ 73 und 74 in Kraft, und das vorliegende Gesetz findet auf das Verfahren vor Handelsgericht Anwendung.

Gesetz über
die Advo-
katen.

Art. 420. Bis zum Erlass eines neuen Gesetzes über die Advokatur wird dem Grossen Rat die Befugnis erteilt, auf dem Wege eines Dekretes die Bildung einer Anwaltskammer zu beschliessen, welcher sowohl prakti-

zierende Anwälte als auch Gerichtspersonen als Mitglieder angehören sollen. Die Disziplinaraufsicht über die Anwälte wird der Anwaltskammer übertragen. Die nähere Organisation derselben ist Sache des Dekretes.

7. Juli 1918.

Die Befugnis der Rechtskandidaten, vor Gericht aufzutreten, wird durch ein Reglement des Obergerichtes bestimmt.

Art. 421. Die Artikel 114 bis und mit 118 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 werden, soweit sie sich auf die in einer Zivilsache gemachten falschen Aussagen, Erklärungen und Gutachten beziehen, ersetzt durch folgende Bestimmung:

Strafe für
falsche
Aussage.

„Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Partei wissentlich eine falsche Beweisaussage zur Sache abgibt, als Zeuge zur Sache wissentlich falsch aussagt, als Sachverständiger wissentlich einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, als Übersetzer wissentlich falsch übersetzt, wird mit Gefängnis nicht unter 20 Tagen oder mit Korrektionshaus bestraft.“

Auf die in Strafsachen, sowie in denjenigen Zivilprozessen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem alten Rechte zu Ende geführt werden (415), erfolgenden beschworenen und unbeschworenen falschen Aussagen, Erklärungen und Gutachten finden die Art. 114 ff. des Strafgesetzbuches weiterhin Anwendung.

Bern, den 6. März 1918.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Schüpbach,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Juli 1918,

b e u r k u n d e t :

Das Gesetz betreffend die Zivilprozess-Ordnung für den Kanton Bern ist mit 63,922 gegen 19,157, also mit einem Mehr von 44,765 Stimmen angenommen worden.

D e m n a c h w i r d v e r f ü g t :

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

B e r n , den 27. Juli 1918.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Simonin,

der Stellvertreter des Staatsschreibers

G. Kurz.



Verordnung
über
die Kartoffelversorgung 1918/19.

23. Juli
1918.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf die Verfügung des schweizerischen
Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Juni 1918 betreffend
die Kartoffelversorgung 1918/19,
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

verordnet:

I. Organisation.

§ 1. Zur Durchführung der für die Kartoffelversorgung erforderlichen Vorkehren im Kanton Bern werden folgende Organe bestimmt:

- a. die Landwirtschaftsdirektion ;
- b. die kantonale Zentralstelle für Kartoffelversorgung mit dem Kantonskommissär als Vorsteher ;
- c. die Bezirkskommissäre ;
- d. die Gemeindekartoffelstellen oder Gemeindekommis-säre als Organe des Gemeinderates ;
- e. für die grösseren Konsumzentren mit den ihnen als Versorgungsgebiete zugewiesenen umliegenden Gemeinden wird von der kantonalen Zentralstelle im Einverständnis mit der Landwirtschaftsdirektion je ein Kreiskommissär bezeichnet.

23. Juli **§ 2.** Soweit in einzelnen Fällen nicht etwas anderes
 1918. vereinbart wird, verkehren Produzent und Konsument
 direkt nur mit der Gemeindekartoffelstelle, diese mit
 dem Bezirks- oder Kreiskommissär, letztere mit der
 kantonalen Zentralstelle und diese ihrerseits mit der
 Landwirtschaftsdirektion, bzw. mit der eidgenössischen
 Zentralstelle oder umgekehrt.

§ 3. Die kantonale Landwirtschaftsdirektion sorgt für den Vollzug aller sachbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und trifft die hierzu nötigen Anordnungen.

Sie ist zugleich oberste Rekursinstanz. Gegen Verfügungen des Gemeindekommissärs oder des Gemeinderates, sowie des Bezirks-, Kreis- und Kantonskommissärs kann innert drei Tagen bei ihr Rekurs ergriffen werden. Sie entscheidet nach Untersuchung der Sache endgültig und teilt den Entscheid den Parteien mittelst eingeschriebenen Briefes mit.

§ 4. Die kantonale Zentralstelle, bzw. deren Vorsteher, der Kantonskommissär, als Organ der Landwirtschaftsdirektion, untersteht der eidgenössischen Zentralstelle. Sie hat dieser Anordnungen und Entscheide grundsätzlicher Natur, über die sie sich jeweilen mit der Landwirtschaftsdirektion verständigt, zur Genehmigung zu unterbreiten.

In den Bereich ihrer Tätigkeit fallen besonders:

- a. die Organisation und Überwachung des Verkehrs mit Kartoffeln innerhalb des Kantonsgebietes gemäss den von Bund und Kantonen erlassenen Verfügungen;
- b. der Vollzug des Ausgleiches von Speise- und Saatkartoffeln zwischen den den einzelnen Bezirks- und Kreiskommissären unterstellten Gebieten;

- c. die Ablieferung der im Kanton Bern überschüssigen Kartoffeln an die eidgenössische Zentralstelle oder die von dieser bezeichneten Empfänger;
- d. die Instruktion und Beaufsichtigung der Bezirks- und Kreiskommissäre;
- e. die Aufstellung von Bewilligungen für Kartoffeltransport innerhalb des Kantonsgebietes, soweit nicht die Bezirks- und Kreiskommissäre zuständig sind;
- f. die Erteilung von Konzessionen für den Kartoffelhandel;
- g. der Entscheid über alle Gesuche betreffend Kartoffelversorgung, für deren Erledigung Bezirks-, Kreis- oder Gemeindekommissäre nicht kompetent sind;
- h. die Sorge für die Anlage von Reservevorräten an Kartoffeln für ausserordentliche Bedürfnisse.

§ 5. Die Bezirks- und Kreiskommissäre haben die Gemeindekommissäre in der Durchführung ihrer Obliegenheiten zu beaufsichtigen und zu unterstützen. Insbesondere fallen ihnen folgende Geschäfte zu:

- a. die Instruktion und Belehrung der Gemeindekommissäre über alle ins Gebiet der Kartoffelversorgung einschlagenden Vorkehren;
- b. die Beaufsichtigung der Amtshandlungen der Gemeindekommissäre;
- c. die Mitteilung an die Gemeindekartoffelstellen, welche Menge Kartoffeln die Gemeinde zur Versorgung anderer Gebiete abzuliefern hat, bzw. wieviel ihr zugeliefert werden;
- d. der Vollzug des Ausgleiches von Speise- und Saatkartoffeln innerhalb des ihnen unterstellten Gebietes;
- e. die Ablieferung aller in ihrem Gebiete überschüssigen Speise- und Saatkartoffeln an die kantonale

23. Juli
1918.

23. Juli
1918.

Zentralstelle, bzw. an den von dieser bezeichneten Empfänger. Diese Ablieferung kann erfolgen unter Beziehung von konzessionierten Händlern, landwirtschaftlichen Genossenschaften oder Gemeindekommissären, die der Kontrolle durch die Bezirkskommissäre unterstehen;

- f. die Ausstellung von Bewilligungen für den Kartoffeltransport innerhalb ihres Gebietes;
- g. die Begutachtung und Weiterleitung von Gesuchen betreffend Kartoffelversorgung, für deren Entscheid sie von der kantonalen Zentralstelle nicht als zuständig erklärt sind;
- h. die Verständigung mit dem Kantonskommissär über alle wichtigeren, in ihren Bezirken zu treffenden Vorkehren und Anordnungen.

§ 6. Die Gemeindekartoffelstellen, bzw. die Gemeindekommissäre und ihre Stellvertreter als Organe des Gemeinderates haben insbesondere folgende Obliegenheiten:

- a. sie ordnen und überwachen den Verkehr mit Kartoffeln (einschliesslich Marktverkehr und Ladenverkauf) in ihrer Gemeinde nach Massgabe der bestehenden Vorschriften;
- b. sie sorgen dafür, dass alle Einwohner der Gemeinde die ihnen nach der Rationierung zukommenden Kartoffeln erhalten;
- c. sie führen die Aufsicht über die Rationierung der Kartoffeln in der Gemeinde und sind für die Ablieferung der über das Rationierungsquantum hinausgehenden Kartoffelmenge an die Bezirks- respektive Kreiskommissäre, bzw. für die der Rationierung entsprechende Verteilung der ihnen von den kan-

tonalen Organen zur Verfügung gestellten Kartoffeln 23. Juli
verantwortlich; 1918.

- d. sie nehmen alle die Kartoffelversorgung betreffenden Gesuche von Produzenten und Konsumenten entgegen und leiten sie mit Antrag an den Bezirkskommissär, sofern sie für die Erledigung nicht zuständig sind;
- e. auf Verlangen der kantonalen Zentralstelle ordnen und überwachen sie die Einlagerung von Reservekartoffeln bei den Produzenten oder an andern geeigneten Orten;
- f. sie teilen jedem Produzenten, der mehr als für den eigenen Bedarf Kartoffeln angebaut hat, mit, welche Menge er abzuliefern hat;
- g. sie stellen Produzenten- und Bezugskarten aus;
- h. sie kontrollieren die Zuteilung von durch Gemeinde, Fürsorgekommissionen, gemeinnützige Vereinigungen etc. für die bedürftige Bevölkerung angebauten Kartoffeln;
- i. sie kontrollieren monatlich die von Laden- und Marktverkäufern direkt an Konsumenten abgegebenen Kartoffelmengen nach Massgabe der abgegebenen Kartenabschnitte. Sie kontrollieren, wie weit die Produzenten ihrer Abgabepflicht nachgekommen sind;
- k. sie kontrollieren den Verkauf der Frühkartoffeln nach den Vorschriften der kantonalen Verordnung vom 28. Juni 1918 und legen den kantonalen Organen über die Ablieferung nichtrationierter Frühkartoffeln Rechenschaft ab;
- l. sie überwachen den Saatgutverkehr und geben die erforderlichen Bezugsbewilligungen ab.

23. Juli § 7. Die Gemeindekommissäre sowohl wie die kantonalen Organe sind befugt, die Angaben der Produzenten und Konsumenten an Ort und Stelle auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

§ 8. Für ihren Mühewalt beziehen der Kantonskommissär und die Bezirks- und Kreiskommissäre eine Entschädigung, deren Festsetzung Sache der Landwirtschaftsdirektion ist und die aus einem angemessenen Zuschlag zu den Höchstpreisen (Vermittlungsgebühr) bestritten wird.

Die Kommissäre der Gemeinden beziehen für alle von ihrer Gemeinde oder nach auswärts gelieferten Kartoffeln einen Anteil der Kartoffelvermittlungsgebühr. Wo direkter Verkehr zwischen Produzent und Konsumenten stattfindet, bezieht ersterer zum Höchstpreise auch den Zuschlag und liefert diesen monatlich dem zuständigen Gemeindekommissär ab.

Wo der Anteil Vermittlungsgebühr nicht als volle Entschädigung für den Mühewalt der Gemeindekommissäre angesehen werden kann, speziell in Gemeinden, wo dem Kommissär auch die Ausstellung und Kontrolle der Kartoffelkarte überbunden wird, ferner da, wo überhaupt keine Produktionsüberschüsse abgegeben werden können, hat die Gemeinde unter Anrechnung der bezogenen Vermittlungsgebühr eine Entschädigung auszurichten, die durch den Regierungsstatthalter auf Grund eines vom Gemeindekommissär geführten Tagebuches bestimmt wird.

II. Verkehr mit Kartoffeln.

§ 9. Über die Ernte und den Verkehr mit Frühkartoffeln macht die kantonale Verordnung vom 28. Juni 1918 Regel. Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

§ 10. Der Bezug von Kartoffeln für den Selbstverbrauch ist nur gestattet gegen Vorweisung einer von der Gemeindekartoffelstelle ausgestellten Kartoffelbezugs-karte nach Formular II A oder II B. Diese können durch die Gemeinden von den Bezirkskommissären unter Angabe von Art und Zahl zum Selbstkostenpreise bezogen werden.

23. Juli
1918.

Innerhalb der Gemeinde kann der Konsument seinen Bedarf nach Massgabe der Bezugskarte direkt bei einem beliebigen Produzenten decken, wenn die Gemeinde nicht Zuweisung der Konsumenten an bestimmte Produzenten (bei Übernahme der Garantie für Bezahlung) oder an die Gemeindekartoffelstelle, bzw. deren Verkaufsstellen oder an den Markt- und Ladenverkehr verfügt.

§ 11. Erfolgt die Abgabe von Kartoffeln ausschliesslich durch die Gemeindekartoffelstelle oder die von ihr bezeichneten Verkaufsstellen, so sollen Karten nach Formular II A ohne Abschnitte verwendet werden. Ebenso beim direkten Verkehr von Produzent und Konsument oder beim Verkehr vom Produzent zum konzessionierten Händler und von diesem zum Konsument.

Bei Markt- und Ladenverkauf dagegen sollen Karten nach Formular II B Verwendung finden.

§ 12. Die Bezugskarten sind nur in der Gemeinde (Gemeindeverband) gültig, die sie ausgestellt hat.

Jeder bezugsberechtigte Haushaltungsvorstand erhält eine Bezugskarte nach Formular II A, die ihn zum Bezug der gesamten für seinen Haushalt nötigen Kartoffelmenge berechtigt, oder, wo der Laden- und Marktverkehr gestattet ist und der Kartoffelbezüger nach §§ 14 und 19 hiernach nicht verpflichtet wird, seinen ganzen Bedarf im Herbste einzudecken, eine Karte nach Formular II B.

23. Juli mit zugehörigen Abschnitten für so viele Rationen, als
 1918. er Personen regelmässig zu verpflegen hat. Auf Wunsch
 kann im letztern Falle dem gleichen Haushaltungsvorstand
 sowohl eine Bezugskarte II A als auch eine Karte nach
 Formular II B ansgehändigt werden: doch darf die durch
 beide Karten zusammen gestattete Bezugsmenge das totale
 Rationierungsquantum nicht überschreiten.

Die Haushaltungsvorstände haben sich zum Bezug
 dieser Karten bei der Gemeindekartoffelstelle unter Vor-
 lage der zum Bezug der Lebensmittelkarten erforderlichen
 Ausweise anzumelden.

§ 13. Der Bezug von Kartoffeln darf nur gegen Vor-
 weisung der Bezugskarte erfolgen. Gelangt die Bezugskarte
 nach Formular II A zur Verwendung, so hat die
 Gemeindekartoffelstelle, bzw. der von ihr mit der Abgabe
 der Kartoffeln betraute Verkäufer oder der Produzent
 jede Lieferung mit Datum und Gewicht in die Karte
 einzutragen und durch Unterschrift zu bezeugen. Gleich-
 zeitig trägt der Verkäufer die Lieferung mit Datum und
 Gewicht in ein Verzeichnis bzw. in die Produzentenkarte
 ein und lässt sich durch Unterschrift des Empfängers die
 Lieferung ausweisen.

Werden Karten nach Formular II B mit Abschnitten
 verwendet (Laden- und Marktverkauf), so hat der Ver-
 käufer der Kartoffeln die entsprechende Zahl Abschnitte
 der Bezugskarte abzutrennen, sorgfältig aufzubewahren
 und am Schlusse jedes Monats seiner Gemeindekartoffel-
 stelle abzugeben, die ihm das durch die Kartenabschnitte
 ausgewiesene Quantum an seinem abzuliefernden Quantum
 Kartoffeln gutschreibt. Kartoffeln, für die keine Abschnitte
 abgegeben worden sind, werden dem Verkäufer nicht
 gutgeschrieben. Eine Ausnahme hiervon machen die unter

Kontrolle des Gemeindekommissärs vor dem 1. August 23. Juli
abgelieferten Frühkartoffeln. 1918.

§ 14. Die Gemeindekartoffelstellen geben an jede Haushaltung, die nach Massgabe der Rationierung nicht genügend Kartoffeln für den eigenen Bedarf gebaut hat, die Bezugskarten so frühzeitig ab, dass Eindeckung des Bedarfes direkt vom Felde weg möglich ist. Überhaupt haben die Kartoffelstellen alle Vorarbeiten so weit zu fördern, dass der Kartoffelbezug, bzw. die Ablieferung im Zeitpunkt der Ernte, d. h. vom Felde weg erfolgen kann.

Die Gemeindekartoffelstellen können die Haushaltungsvorstände, die in der Lage sind, ihren ganzen Bedarf im Herbst einzudecken und zweckmässig unterzubringen, dazu verhalten, die ihnen zukommenden Kartoffeln während der Ernte oder innert einer festgesetzten Zeit zu beziehen, widrigenfalls die Bezugsberechtigung dahinfällt.

Erfolgt der Bezug der Kartoffeln erst nach dem 1. Dezember 1918, so kann an der zu liefernden Menge ein Abzug gemacht werden, der dem durch die Lagerung eingetretenen Gewichtsverlust entspricht, höchstens aber 5 Prozent des Gewichtes ausmacht.

Die Abholung der Kartoffeln beim Produzenten, bzw. bei der Verkaufsstelle, ist innerhalb der Gemeinde Sache des Bezügers.

§ 15. Jeder ablieferungspflichtige Produzent erhält von der Gemeindekartoffelstelle eine Produzentenkarte nach Form. I, worin die Anbaufläche, die Zahl der regelmässig verpflegten Personen und die abzuliefernde Menge Kartoffeln angegeben ist.

23. Juli Bei jeder Ablieferung von Kartoffeln hat ihm der
 1918. Empfänger den Empfang in dieser Karte unterschriftlich zu bestätigen. Liefert der Produzent die Kartoffeln nach den Weisungen der eidgenössischen, kantonalen oder der Gemeindekartoffelstelle direkt an die Bahn ab, so genügt eine bahnamtliche Bescheinigung der Aufgabestelle.

§ 16. Die Gemeinden versorgen aus ihrem eigenen Kartoffelertrag und, soweit dieser nicht ausreicht, aus Zuschüssen der kantonalen Organe die bezugsberechtigten Haushaltungen gemäss den bestehenden Vorschriften über die Rationierung und den Verkehr mit Kartoffeln.

Gemeinden mit Überschüssen geben diese an die kantonale Zentralstelle oder deren Organe, bzw. an die von ihnen bezeichneten Empfänger ab. Sie sorgen für rasche Ablieferung der Ware in gesunden, marktfähigem Zustand in üblicher Aufmachung. Doch ist die rechtzeitige Sackstellung, wenn nicht offener Verlad angängig ist und keine andere Abmachung getroffen wurde, Sache des Empfängers. Die Lieferung erfolgt zum festgesetzten Höchstpreise an die nächste Bahnstation oder den Wohnort des Empfängers.

Die Entschädigungen für Fuhrlohn und Sackmiete bzw. für nicht zurückgesandte Säcke werden bei der Festsetzung der Höchstpreise geordnet.

§ 17. Die Anhandnahme der Überschüsse der Gemeinden und deren Ablieferung nach auswärts erfolgt je nach den Verhältnissen durch die Gemeindekommissäre oder durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften oder durch beide gemeinsam oder schliesslich durch bewährte Kartoffelhandelsfirmen.

In jedem Falle haben die Bezirks- und Kreiskommissäre das Vorschlagsrecht für diese Aufkaufsstellen.

Letztere erhalten von der kantonalen Zentralstelle einen Ausweis, worin die Handelsbedingungen niedergelegt sind und das Gebiet bezeichnet ist, in welchem sie Kartoffeln aufkaufen dürfen. Die Aufkäufer haben die von ihnen eingekauften Kartoffeln den kantonalen Amtsstellen zur Verfügung zu halten oder sie den von diesen bezeichneten Empfängern (Wiederverkäufer oder Konsumenten) abzuliefern. Sie führen über die Aufkäufe und die Ablieferungen von Kartoffeln Buch und legen dasselbe auf Verlangen den vorgesetzten Amtsstellen vor, deren Anordnungen sie zu befolgen haben unter Gefahr des Konzessionsentzuges bei Zu widerhandlung.

23. Juli
1918.

§ 18. Die Aufkäufer sind verantwortlich für die Ablieferung einer gesunden, marktfähigen Ware. Kartoffeln, die dieser Anforderung nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die kantonalen, bzw. die eidgenössischen Organe haben das Recht der Kontrolle über die abgelieferten Kartoffeln.

§ 19. Die Anhandnahme der Kartoffelüberschüsse in den Gemeinden hat zur Hauptsache im Zeitpunkt der Ernte zu erfolgen. Der Empfänger ist zur sofortigen Abnahme der anrollenden Ware verpflichtet. Massgebend für die Abrechnung ist das bahnamtliche Gewicht der Abgangsstation. Einsprachen wegen mangelhafter Lieferung sind sofort und in der Regel telegraphisch bei der liefernden Stelle anzubringen.

Verweigert der Bezüger wegen geringer Qualität die Annahme der Ware, so wird sofort der Vertrauensmann des betreffenden Kreises avisiert, der den Fall endgültig erledigt. Die Kosten fallen zu Lasten der unrechthabenden Partei. Der Vertrauensmann wird vom Regierungsstattleiter bestimmt.

23. Juli Wo Abnahme vom Felde weg nicht möglich ist, haben
1918. die Gemeindekartoffelstellen auf Verlangen der kantonalen
 Zentralstelle die abzuliefernden Kartoffeln oder einen Teil
 davon bei den Produzenten oder an andern geeigneten
 Orten einzulagern und auf Abruf abzuliefern.

Für die Einlagerung und die eintretenden Gewichtsverluste erhalten sie eine angemessene Vergütung in der Höhe derjenigen, wie sie die eidgenössische Zentralstelle der kantonalen ausbezahlt für die von ihr verfügten Einlagerungen.

Die Kartoffelproduzenten ihrerseits sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeindekartoffelstelle die abzuliefernden Kartoffeln nach Massgabe der verfügbaren Räume gegen die obgenannte, in der Regel zum voraus festzusetzende Entschädigung einzulagern und auf Abruf hin abzuliefern. Über diesbezügliche Anstände zwischen Gemeindekartoffelstellen und Produzenten entscheidet nach Anhörung der kantonalen Zentralstelle die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

§ 20. Die kantonale Zentralstelle und die Kartoffelstellen der grossen Konsumzentren haben gleich der eidgenössischen Zentralstelle angemessene Reservevorräte an Kartoffeln anzulegen, um ausserordentliche Bedürfnisse befriedigen zu können. Die kantonale Zentralstelle verständigt sich hierüber, insbesondere über den Umfang dieser Vorräte, mit der eidgenössischen Zentralstelle.

Die eidgenössische und die kantonale Zentralstelle sowie die Gemeindekartoffelstellen sind berechtigt, nötigenfalls für die Aufbewahrung von Kartoffeln geeignete Räume gegen angemessene Entschädigung zwangsweise in Miete zu nehmen.

Kann über die auszurichtende Entschädigung eine gütliche Verständigung mit dem Eigentümer nicht erzielt werden, so bestimmt der Regierungsstatthalter des betreffenden Bezirkes nach Anhörung der beiden Parteien die Entschädigung endgültig.

23. Juli
1918.

§ 21. Grundsätzlich findet der Kartoffelausgleich gemeinde-, weiter bezirks- und schliesslich kantonsweise statt. Doch kann die kantonale unter Mitteilung an die eidgenössische Zentralstelle grössern Konsumzentren die umliegenden Gemeinden mit Produktionsüberschüssen als Versorgungsgebiete zuweisen (Gemeindeverband) und besonders Kreiskommissären unterstellen, denen die gleichen Funktionen und Kompetenzen zukommen wie den Bezirkskommissären.

Es steht jedoch den beteiligten Gemeinden frei, im Benehmen mit dem Kreiskommissär über die Einlagerung und den sukzessiven Bezug von Kartoffeln Vereinbarungen zu treffen.

Im Einvernehmen mit der kantonalen Zentralstelle können die Gemeindeverbände den direkten Verkehr zwischen Produzent und Konsument innerhalb ihres Gebietes, sowie den Marktverkehr unter Aufsicht des Kreiskommissärs gestatten, wobei dafür zu sorgen ist, dass kein Konsument mehr als die ihm zukommende Ration Kartoffeln beziehen kann.

§ 22. Die kantonale Zentralstelle stellt der eidgenössischen, soweit es die eigene Versorgung des Kantons Bern gestattet, nach gegenseitiger Vereinbarung die gesamten Produktionsüberschüsse bestimmter Gebiete zur direkten Versorgung anderer Landesteile oder Kantone oder bestimmter Konsumplätze zur Verfügung.

23. Juli
1918.

§ 23. Die Versorgung der Feldarmee mit Kartoffeln erfolgt durch die eidgenössische Zentralstelle. Militärische Schulen und Kurse auf Waffenplätzen, sowie die Truppen des Territorial- und Etappendienstes sind durch die betreffenden Gemeindekartoffelstellen zu versorgen, denen die hierfür nötigen Kartoffelmengen von der eidgenössischen Zentralstelle durch Vermittlung der kantonalen Zentralstellen zugewiesen werden.

§ 24. Die Abgabe der Kartoffeln durch den Produzenten an die Händler oder Konsumenten erfolgt gegen Barzahlung, andernfalls hat er Anrecht auf Berechnung eines monatlichen Verzugszinses von 5 Prozent. Der Empfänger ist verpflichtet, nach Weisung des abliefernden Bezirks- oder Kreiskommissärs der abliefernden Gemeinde eine Vorschusszahlung entsprechend der ungefähren zu empfangenden Kartoffelmenge zu machen; andernfalls verliert er das Anrecht auf Kartoffellieferung von auswärts.

III. Rationierung.

§ 25. Die Rationierung der Kartoffeln erfolgt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen für die Produzenten nach der Anbaufläche, für die Konsumenten nach dem Gewicht der Kartoffeln.

§ 26. Die eidgenössische Zentralstelle für Kartoffelversorgung wird sofort nach Ermittlung der Ergebnisse der Erhebung über die Kartoffelanbauflächen dem Kanton Bern mitteilen, von wie viel Aren er den Ertrag der eidgenössischen Zentralstelle zur Versorgung anderer Gebiete zur Verfügung zu stellen hat.

Sobald Ertragsschätzungen möglich sind, wird das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement die Menge Kartoffeln, welche die ablieferungspflichtigen Produzenten

per Are abzuliefern haben, und die Ration, zu deren Bezug die Konsumenten berechtigt sind, festsetzen. 23. Juli 1918.

Bei der Berechnung der Kartoffelproduktion der Gemeinden wird der Ertrag eines Grundstückes stets derjenigen Gemeinde, bzw. dem Kanton zugeschrieben, wo der betreffende Produzent seinen Wohnsitz hat (Art. 2 der Verfügung vom 17. Mai 1918 betreffend die Erhebung über die Anbauflächen). Der Transport dieser Kartoffeln nach der Wohngemeinde des Produzenten darf von der Gemeinde, bzw. dem Kanton, wo sie angebaut wurden, nicht verhindert werden.

§ 27. Die kantonalen Organe benachrichtigen die Gemeindekartoffelstellen, welche Menge Kartoffeln die Gemeinde zur Versorgung anderer Gebiete abzuliefern hat, bzw. wie viel ihr zugeliefert werden.

Die Gemeindekartoffelstellen teilen jedem Produzenten, der mehr als für den eigenen Bedarf Kartoffeln angebaut hat, mit, welche Mengen er abzuliefern hat.

§ 28. Kartoffelproduzenten, deren Kartoffelanbaufläche 2 Aren für jede regelmässig in ihrem Haushalte verpflegte Person übersteigt, haben für jede während des ganzen Jahres verköstigte Person Anspruch auf den Ertrag von 2 Aren = 200 Quadratmeter. Von jeder mehr angebauten Are haben sie eine noch festzusetzende Menge Kartoffeln abzuliefern.

Die kantonalen und die Gemeindekartoffelstellen können die Anbaufläche, auf deren Ertrag ein Produzent Anspruch hat, bis auf 1 Are für jede verpflegte Person heruntersetzen, wenn der Produzent ohne stichhaltige Gründe seine Anbaupflicht nicht in vollem Umfange erfüllt hat.

23. Juli In Gebieten, wo Körnermais angebaut wird, soll in
 1918 der Regel eine angemessene Herabsetzung der dem Mais-
 produzenten zu überlassenden, bzw. zuzuteilenden Kar-
 toffelmenge vorgenommen werden. Die hierbei anzuwen-
 denden Grundsätze werden von der kantonalen Zentral-
 stelle mit der eidgenössischen Zentralstelle aufgestellt.

§ 29. Mindererträge, welche die Ablieferung der vorgeschriebenen Menge Kartoffeln unmöglich machen, sind nachzuweisen.

Die Feststellung des Minderertrages erfolgt in jeder Gemeinde durch eine Kommission von zwei Mitgliedern, von denen das eine der zuständige Gemeindekommisär ist, das andere vom Regierungsstatthalter zum voraus bezeichnet wird. Der Produzent, der Minderertrag nachweisen will, hat unmittelbar vor Beginn der Ernte oder jedenfalls bevor das betreffende Grundstück zur Hälfte abgeerntet ist, die Gemeindekartoffelstelle zu benachrichtigen, die sofort einen Augenschein durch die zuständige Kommission veranlasst.

Der Nachweis des Minderertrages gilt bei Produzenten, deren Kartoffelanbaufläche zwei Aren für jede regelmässig in ihrem Haushalte verpflegte Person übersteigt, als erbracht, wenn der durchschnittliche Ertrag der gesamten Anbaufläche des betreffenden Produzenten an Speise- und Saatkartoffeln die abzuliefernde Menge nicht mehr als um 30 kg per Are, d. h. um den ungefährten Bedarf an Saatgut übersteigt. In diesem Falle setzt die Kommission die Menge Kartoffeln fest, welche der betreffende Produzent per Are abzuliefern hat. Dem Regierungsstatthalteramt ist über jeden Entscheid Bericht zu erstatten.

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache derjenigen Stelle, von der sie ernannt worden

sind, doch steht dieser das Recht zu, von den Produzenten die Rückerstattung der Kosten zu verlangen, wenn der Nachweis des Minderertrages nicht gelingt.

§ 30. Die in § 28 genannten Kartoffelproduzenten haben aus den ihnen nach Erfüllung ihrer Alieferungspflicht verbleibenden Kartoffelmengen in erster Linie das Saatgut zur Anpflanzung einer mindestens gleich grossen Fläche im Frühjahr 1919 sicherzustellen, wie sie im Jahre 1918 angebaut haben.

Der nach Ausscheidung des Saatgutes verbleibende Vorrat steht den Produzenten für die Versorgung ihres Haushaltes zur Verfügung. Übersteigt dieser Vorrat ihren Bedarf, so können sie davon kauf- oder schenkungsweise an in ihrem Betriebe mitarbeitende Personen (Taglöhner usw.) für deren eigenen Haushaltungsbedarf abgeben oder die Überschüsse zum festgesetzten Preise an die Gemeinkartoffelstelle, bzw. an die ermächtigten Aufkäufer abliefern; dagegen ist der Verkauf an dem Betriebe fernstehende Personen oder Haushaltungen, soweit er nach dieser Verfügung überhaupt zulässig ist, nur gegen Abgabe der entsprechenden Anzahl Abschnitte der Bezugs-karte gestattet, bzw. gegen Eintragung in die Bezugs-karte II A.

§ 31. Kartoffelproduzenten, deren Kartoffelanbaufläche mehr als eine, aber höchstens zwei Aren für jede regelmässig in ihrem Haushalte verpflegte Person beträgt, können den ganzen Ertrag für sich behalten; sie dürfen aber keine Kartoffeln zukaufen und haben aus dem Ertrag das nötige Saatgut zur Bestellung einer mindestens ebenso grossen Fläche im Frühjahr 1919 sicherzustellen, wie sie im Jahre 1918 angebaut haben. Sie erhalten weder Produzenten- noch Bezugskarten.

23. Juli
1918.

Übersteigt der Ertrag ihren Bedarf an Saatgut und Speisekartoffeln, so können sie den Überschuss an in ihrem Betriebe regelmässig mitarbeitende Personen abgeben oder zum festgesetzten Preise an die Gemeindekartoffelstelle oder die ermächtigten Aufkäufer abliefern oder, wo der direkte Verkehr zwischen Produzent und Konsument gestattet ist, an Konsumenten gegen Abgabe der entsprechenden Anzahl Bezugskartenabschnitte, bzw. gegen Eintragung in die Bezugskarte veräussern.

Mindererträge können nach den Bestimmungen in § 29 nachgewiesen werden; der Produzent ist zum Zukauf von Kartoffeln aber nur berechtigt, wenn ihm vom Gesamtertrag seiner Anbaufläche nach Abzug des Saatgutes für das Frühjahr 1919 nicht die für Konsumenten festgesetzte Ration, mindestens aber 100 kg Speisekartoffeln für jede im Haushalte regelmässig verpflegte Person bleiben.

§ 32. Haushaltungen, die auf den Kopf der regelmässig verpflegten Personen bis zu einer Are Kartoffeln angebaut haben, wird für jede regelmässig verpflegte Person der Ertrag von 10 Quadratmetern bei der Rationierung nicht angerechnet*). Für den nicht durch Eigenproduktion gedeckten Bedarf erhalten sie Bezugskarten.

Mindererträge können nach den Bestimmungen in § 29 nachgewiesen werden. Der Nachweis des Minderertrages gilt als erbracht, wenn der durchschnittliche

*) Beispiel: Eine Familie von 7 Personen hat 2 Aren = 200 Quadratmeter Kartoffeln angebaut. Es wird der Familie nicht angerechnet der Ertrag von $7 \times 10 = 70$ Quadratmeter zu 1 kg = 70 kg, angerechnet dagegen der Ertrag von $200 - 70 = 130$ Quadratmeter zu 1 kg = 130 kg. Wird die Normalration für Konsumenten auf 100 kg festgesetzt, so hat die Familie noch Anspruch auf $700 - 130 = 570$ kg Kartoffeln.

Ertrag der gesamten Anbaufläche des betreffenden Produzenten an gesunden Speisekartoffeln nicht mehr als 100 kg per Are beträgt.

23. Juli
1918.

§ 33. Gemeinden, Fürsorgekommissionen, gemeinnützige Vereinigungen usw., die Kartoffeln für die bedürftige Bevölkerung angebaut haben, gelten nicht als Selbstversorger. Die von ihnen versorgten Haushaltungen haben nur Anspruch auf die Kartoffelration, die seinerzeit für die reinen Konsumenten festgesetzt wird. Die Verteilung dieser Kartoffeln unterliegt der Kontrolle der Gemeindekartoffelstelle.

§ 34. Für gewerbliche und industrielle Unternehmungen, Vereine, Schulen usw., die Kartoffeln für den eigenen Bedarf angebaut und bei der Erhebung für die Anbauflächen die Zahl der aus dem Ertrag zu versorgenden Personen angegeben haben, gelten sinngemäss die Bestimmungen der vorstehenden §§ 28—32. Dabei gelten als regelmässig verpflegte Personen jene, die nach den Angaben bei der Erhebung über die Anbauflächen aus dem Ertrag versorgt werden sollen.

§ 35. Jeder Haushaltungsvorstand, der keine Kartoffeln oder nicht mehr als 10 Quadratmeter für jede regelmässig verpflegte Person angebaut hat, ist berechtigt, für jede dieser Personen die Menge Kartoffeln zu beziehen, die seinerzeit vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement festgesetzt wird.

Anstalten, Spitäler, Speisewirtschaften, Kosthäuser usw. haben die Zahl der durchschnittlich das ganze Jahr verpflegten Personen, das Betriebspersonal inbegriffen, oder ihren durchschnittlichen jährlichen Kartoffelverbrauch nachzuweisen. Sie sind berechtigt, für so viele Personen

23. Juli die vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement
1918. festgesetzte Kartoffelration zu beziehen, als sie durch-
schnittlich während 365 Tagen im Jahre verpflegen.

§ 36. Die Menge Kartoffeln, die bis zur endgültigen Festsetzung der bezugsberechtigten Ration bezogen werden darf, wird vorläufig für jede im Haushalte regelmässig verpflegte Person auf 25 kg festgesetzt.

Wo Bezugskarten nach Formular II A ohne Abschnitte zur Verwendung gelangen, ist diese Menge für die Anzahl der berechtigten Personen in die Bezugskarte einzutragen. Nach endgültiger Festsetzung der Ration ist die gesamte bezugsberechtigte Menge von den Gemeindekartoffelstellen in den Bezugskarten nachzutragen.

Wo Bezugskarten nach Formular II B mit Abschnitten verwendet werden, ist jedem Haushaltungsvorstand eine Bezugskarte mit Abschnitten für sovielmal 25 kg Kartoffeln abzugeben, als er Personen regelmässig zu verpflegen hat. Nach endgültiger Festsetzung der Ration ist die entsprechende Anzahl Karten oder Abschnitte nachzuliefern.

§ 37. Die allgemeine Rationierung der Kartoffeln der Ernte 1918 tritt am 1. August 1918 in Wirksamkeit.

Vor dem 1. August gelieferte Frühkartoffeln werden den Bezügern bei der Rationierung nicht angerechnet. Den Produzenten werden sie an der abzuliefernden Menge nur in Abzug gebracht, wenn die Abgabe unter Kontrolle der Gemeindekartoffelstelle erfolgt. Die Gemeindekartoffelstellen legen der kantonalen Zentralstelle über die Ablieferung nicht rationierter Frühkartoffeln Rechenschaft ab.

Über die in den bernischen Staatsanstalten produzierten Kartoffeln behält sich der Regierungsrat das Verfügungrecht vor.

IV. Saatkartoffeln.

23. Juli
1918.

§ 38. Der Austausch von Saatkartoffeln oder Speisekartoffeln gegen Saatkartoffeln unter den Produzenten ist unter Anzeige an die Gemeindekartoffelstellen gestattet, soweit die eidgenössische und die kantonale Zentralstelle nicht anders verfügen und vorbehältlich der Bestimmungen über feldbesichtigtes Saatgut in § 40.

§ 39. Wer Saatgut zukaufen will, hat sich unter Angabe der Bezugsquelle bei seiner Gemeindekartoffelstelle anzumelden, die ihm eine Bezugsbewilligung ausstellt, wogegen er eine entsprechende Menge Speisekartoffeln aus seinen Vorräten abzuliefern hat. Die ausgestellten Bezugsbewilligungen verlieren ihre Gültigkeit am 15. November 1918 und werden nicht erneuert.

Wer Saatkartoffeln verkauft, hat die dafür vom Käufer erhaltene Bezugsbewilligung bei seiner Gemeindekartoffelstelle abzugeben, die ihm die verkaufte Menge auf seiner Ablieferung in Anrechnung bringt oder ihm nötigenfalls eine entsprechende Menge Speisekartoffeln zuliefert.

§ 40. Von den schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten oder in ihrem Auftrage von Saatzuchtgenossenschaften feldbesichtigte Kartoffeln bleiben zur Verfügung der eidgenössischen Zentralstelle bei den Produzenten. Die Besitzer solcher Kartoffeln sind nach §§ 28 ff. im Frühjahr 1919 ablieferungspflichtig und haben nach erfolgter Besichtigung und Anerkennung rechtzeitig die in Betracht fallenden Kartoffelanbauflächen unter Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Versuchsanstalt bei den Gemeindekartoffelstellen abzumelden. Die genaueren Bestimmungen über die Art der Ablieferung wird die eidgenössische Zentralstelle im Einvernehmen mit den Versuchsanstalten festsetzen.

23. Juli **§ 41.** Für die Samenmärkte erlässt im Bedürfnisfalle
 1918. die kantonale Landwirtschaftsdirektion nach Vereinbarung
 mit der eidgenössischen Zentralstelle besondere Be-
 stimmungen, die das Zustandekommen der Samenmärkte
 begünstigen.

V. Bahntransporte.

§ 42. Kartoffeln dürfen per Bahn oder Schiff nur mit Bewilligung des Bezirks-, Kreis- oder Kantonskommissärs, bzw. der eidgenössischen Zentralstelle für Kartoffelversorgung transportiert werden. Die Versender haben zu diesem Zwecke bei der zuständigen Stelle einen Transportbewilligungsschein zu verlangen. Von der Verladung hat der Absender den Empfänger, bei Versand ausser Kanton auch die Zentralstelle des Empfangskantons sofort zu benachrichtigen, am besten telegraphisch.

VI. Höchstpreise.

§ 43. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird zu gegebener Zeit Höchstpreise für Kartoffeln der Ernte 1918 festsetzen.

VII. Verarbeitung und Fütterung von Kartoffeln.

§ 44. Die Trocknung oder andere gewerbliche oder industrielle Verwertung von Kartoffeln ist nur mit Bewilligung der eidgenössischen Zentralstelle für Kartoffelversorgung zulässig. Diese Bewilligung soll nur erteilt werden, wenn die Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Speisekartoffeln gesichert ist.

Die kantonale Zentralstelle und die Gemeindekartoffelstellen sind ermächtigt, kranke und kleine Kartoffeln, sowie nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht und nach Sicherstellung der Versorgung mit Saat- und Speise-

kartoffeln ihnen zur Verfügung stehende Überschüsse
an gesunden Kartoffeln zu trocknen. 23. Juli
1918.

§ 45. Bis auf weiteres ist nur die Fütterung von kleinen und kranken Knollen an Haustiere gestattet. Als kleine Knollen gelten solche mit weniger als 3 cm Durchmesser. Ausnahmen können nach Sicherstellung der Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Speisekartoffeln durch die eidgenössische Zentralstelle bewilligt werden.

VIII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen.

§ 46. Die Gemeindekartoffelstellen und Gemeindekommissäre haften gegenüber der kantonalen Zentralstelle und diese gegenüber der eidgenössischen Zentralstelle für die Ablieferung der ihnen vorgeschriebenen Kartoffelmengen. Vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung der Lieferpflicht wird nach Art. 12 und 13 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1917 betreffend die Bestandesaufnahme und den Anbau von Kartoffeln im Jahre 1918 geahndet.

§ 47. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung, sowie gegen die Vorschriften der zuständigen eidgenössischen, kantonalen und Gemeindestellen werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 3. September 1917 betreffend die Versorgung des Landes mit Kartoffeln, bzw. des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1917 betreffend die Bestandesaufnahme und den Anbau von Kartoffeln im Jahre 1918 bestraft.

Bei Überschreitung der Höchstpreise, Nichtbescheinigung der Kartoffellieferungen oder Nichtabgabe der Bezugskartenabschnitte sind Käufer und Verkäufer strafbar.

23. Juli § 48. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie
1918. ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekanntzu-
machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Gleichzeitig wird die regierungsrätliche Verordnung
vom 12. März 1918 betreffend Kartoffelversorgung im
Jahre 1918 aufgehoben.

Bern, den 23. Juli 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Stellvertreter
des Staatsschreibers
G. Kurz.

Formular I.

23. Juli
1918.

Kanton Bern.

Gemeinde

Kartoffelversorgung 1918/19.

Produzentenkarte

für

Name und Vorname:

Wohnort (Hof etc.):

Zahl der regelmässig verpflegten Personen

Es ist abzuliefern der Ertrag von Aren

zu je kg = total kg.

Ablieferungen.

23. Juli
1918.

Bemerkungen.

1. Kartoffeln dürfen von den Produzenten, insofern es sich nicht um Ablieferung an die Gemeindekartoffelstelle oder deren Verkaufsstellen, an die konzessionierte örtliche landwirtschaftliche Genossenschaft oder an den für die betreffende Gemeinde konzessionierten Aufkäufer handelt, ordentlicherweise nur abgegeben werden gegen Vorweisung der Bezugskarte II A. Auf dieser hat der Produzent den Kartoffelbezug einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen.

2. Jeder Kartoffelbezüger dagegen (einschliesslich die obgenannten Aufkaufstellen) hat dem Produzenten die Ablieferung auf der Vorderseite der Produzentenkarte zu bescheinigen.

Nichtbescheinigte Ablieferung wird dem Produzenten an seinem Ablieferungsquantum nicht gutgeschrieben; ebenso Ablieferungen an Konsumenten, soweit sie die denselben zukommende Ration überschreiten. Gültig ist nur die Bescheinigung durch obgenannte Aufkaufstellen, durch Empfänger aus der Gemeinde des abliefernden Produzenten, bzw. des betreffenden Gemeindeverbandes.

3. Gehört der Produzent einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande mit Kartoffel-Marktverkehr an und ist er selber Marktverkäufer, so kann er als solcher Kartoffeln auch direkt an Konsumenten abgeben gegen Abnahme der entsprechenden Anzahl Abschnitte der Bezugskarte II B. Diese hat er sorgfältig aufzubewahren und am Schlusse jeden Monats der Gemeindekartoffelstelle abzugeben, welche ihm auf der gleichzeitig vorzuweisenden Produzentenkarte das entsprechende Quantum gutschreibt.

4. Die Produzentenkarte ist sorgfältig aufzubewahren.

5. Der Haltbarkeit der Kartoffeln im Keller dienen: trockene Einkellerung; mässig trockener und mässig dunkler, luftiger Keller mit einer gleichmässigen Temperatur von 5—8 Grad Celsius; nicht höhere Aufschichtung als 1 m auf sauberer, eventuell mit Kalkmilch desinfizierter Ladenpritsche oder einem Lattenrost zirka 10 cm über dem Boden; gute Kontrolle.

Formular II A.23. Juli
1918.

Kanton Bern.

Gemeinde.....

Kartoffelversorgung 1918/19.**Kartoffelbezugskarte Nr.**

für

Name und Vorname:

Wohnort (Strasse, Nr. etc.):

Zahl der regelmässig verpflegten Personen

diese haben Anspruch auf kg
davon selbst angebaut Aren, wovon ange-
rechnet werden m² zu 1 kg = nDer Inhaber der Karte ist berechtigt zum Zukaufe von kg
davon können bis zur endgültigen Festsetzung der
bezugsberechtigten Ration bezogen werden kg**Kartoffelbezüge.**

Datum	Menge kg	Unterschrift und genaue Adresse des Lieferanten

23. Juli
1918.

Bemerkungen.

1. Ohne Bezugskarten dürfen keine Kartoffeln abgegeben werden. Die Bezugskarte II A berechtigt zum Kartoffelbezuge beim Produzenten oder bei der Gemeindekartoffelstelle, bzw. deren Verkaufsstellen. Sie ist nur in der Wohngemeinde des Inhabers, bzw. innerhalb des betreffenden Gemeindeverbandes gültig.

2. Jeder Bezug von Kartoffeln gegen Vorweisung dieser Karte ist vom Verkäufer auf derselben einzutragen und durch Unterschrift zu bezeugen. Der Bezüger seinerseits bescheinigt dem Verkäufer auf dessen Ablieferungsausweis (Produzentenkarte, bzw. Verkaufsverzeichnis) die Abgabe der Kartoffeln.

3. Von der eigenen Anbaufläche wird für jede verpflegte Person der Ertrag von 10 Quadratmetern bei der Rationierung nicht angerechnet.

Beispiel: Eine Familie von 7 Personen hat 2 Aren = 200 Quadratmeter Kartoffeln angebaut. Es wird ihr nicht angerechnet der Ertrag von $7 \times 10 = 70$ Quadratmeter zu 1 kg = 70 kg, angerechnet dagegen der Ertrag von $200 - 70 = 130$ Quadratmeter zu 1 kg = 130 kg. Wird die Normalration für Konsumenten auf 100 kg festgesetzt, so hat die Familie noch Anspruch auf $700 - 130 = 570$ kg.

4. Bis zur endgültigen Festsetzung der be zugsberechtigten Ration dürfen für jede Person höchstens 25 kg Kartoffeln zugekauft werden.

Die be zugsberechtigte Gesamtration wird erst festgesetzt und in die Bezugskarte eingetragen, wenn die Kartoffelanbaufläche festgestellt ist und die Erträge mit annähernder Sicherheit geschätzt werden können.

5. Die Haushaltungsvorstände können von den Gemeindekartoffelstellen angehalten werden, die Kartoffeln zur festgesetzten Zeit zu beziehen, widrigenfalls sie ihr Bezugsrecht verlieren. Für nach dem 1. Dezember 1918 bezogene Kartoffeln kann an der zu liefernden Menge ein Abzug gemacht werden, der dem durch die Lagerung eingetretenen Gewichtsverlust entspricht, höchstens aber 5 Prozent des Gewichtes.

6. Der Haltbarkeit der Kartoffeln im Keller dienen: trockene Einkellerung; mäßig trockener und mäßig dunkler, luftiger Keller mit einer gleichmäßigen Temperatur von 5—8 Grad Celsius; nicht höhere Aufschichtung als 1 m, auf sauberer, eventuell mit Kalkmilch desinfizierter Ladenpritsche oder einem Lattenrost zirka 10 cm über dem Boden; gute Kontrolle.

Formular II B.

Kanton Bern

Abschnitte zur Kartoffelbezugskarte Nr.**Gemeinde (Gemeindeverband)**

| 5 kg
Kartoffeln |
|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 2 kg
Kartoffeln | 1 kg
Kartoffeln |
| 2 kg
Kartoffeln | 1 kg
Kartoffeln |
| 2 kg
Kartoffeln | 1 kg
Kartoffeln |
| 2 kg
Kartoffeln | 1 kg
Kartoffeln |
| 2 kg
Kartoffeln | 1 kg
Kartoffeln |
| 2 kg
Kartoffeln | 1 kg
Kartoffeln |
| 2 kg
Kartoffeln | 1 kg
Kartoffeln |

Kartoffelversorgung 1918/19.**Kartoffelbezugskarte Nr.**

Name und Vorname: für Wohnort (Strasse, Nr.)

Zahl der regelmässig verpflegten Personen Kg
 diese haben Anspruch auf Kg
 davon selbst angebaut Aren, wovon angerechnet werden m² zu 1 kg = "

Der Inhaber dieser Karte ist berechtigt zum Zukauf von Kg davon können bis zur endgültigen Festsetzung der bezugsberechtigten Ration bezogen werden "

23. Juli
1918.

Bemerkungen.

1. Ohne Bezugskarten dürfen keine Kartoffeln abgegeben werden.
Die Bezugskarte II B mit Abschnitten berechtigt zum Kartoffelbezuge auf dem Markt und im Laden.

Sie ist nur in der Wohngemeinde des Inhabers, bzw. innerhalb des betreffenden Gemeindeverbandes gültig.

2. Bei jedem Bezuge von Kartoffeln gegen Vorweisung dieser Karte trennt der Verkäufer die entsprechende Anzahl Abschnitte ab.

3. Von der eigenen Anbaufläche wird für jede verpflegte Person der Ertrag von 10 Quadratmeter bei der Rationierung nicht angerechnet.

Beispiel: Eine Familie von 7 Personen hat 2 Aren = 200 Quadratmeter Kartoffeln angebaut. Es wird ihr nicht angerechnet der Ertrag von $7 \times 10 = 70$ Quadratmeter zu 1 kg = 70 kg, angerechnet dagegen der Ertrag von $200 - 70 = 130$ Quadratmeter zu 1 kg = 130 kg. Wird die Normalration für Konsumenten auf 100 kg festgesetzt, so hat die Familie noch Anspruch auf $700 - 130 = 570$ kg.

4. Bis zur endgültigen Festsetzung der bezugsberechtigten Ration dürfen für jede Person höchstens 25 kg Kartoffeln zugekauft werden. Der Karteninhaber erhält demnach vorerst nur die entsprechende Anzahl Abschnitte.

Die bezugsberechtigte Gesamtration wird erst festgesetzt und die entsprechende Anzahl Abschnitte nachgeliefert, wenn die Kartoffelanbaufläche festgestellt ist und die Erträge mit annähernder Sicherheit geschätzt werden können.

5. Die Haushaltungsvorstände können von den Gemeindekartoffelstellen angehalten werden, die Kartoffeln zur festgesetzten Zeit zu beziehen, widrigenfalls sie ihr Bezugsrecht verlieren. Für nach dem 1. Dezember 1918 bezogene Kartoffeln kann an der zu liefernden Menge ein Abzug gemacht werden, der dem durch die Lagerung eingetretenen Gewichtsverlust entspricht, höchstens aber 5 Prozent des Gewichtes.

6. Der Haltbarkeit der Kartoffeln im Keller dienen: trockene Einkellerung; mäßig trockener und mäßig dunkler, luftiger Keller mit einer gleichmäßigen Temperatur von 5—8 Grad Celsius; nicht höhere Aufschichtung als 1 m, auf sauberer, eventuell mit Kalkmilch desinfizierter Ladenpritsche oder einem Lattenrost zirka 10 cm über dem Boden; gute Kontrolle.

Verordnung

betreffend

6. August
1918.

die Versorgung des Kantons Bern mit ausländischer Kohle.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1918 betreffend die Brennmaterialversorgung des Landes und die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 29. Mai 1918 über die Kohlenversorgung des Landes,

auf Antrag der Direktionen des Innern, der Landwirtschaft und der Polizei,

beschliesst:

§ 1. Der Handelsverkehr mit Kohle ausländischer Herkunft, soweit es sich um Lieferungen an Hausbrand und Kleinindustrie handelt, erfolgt ausschliesslich nach den Weisungen der kantonalen Kohlenkommission.

Zuständige Amtsstelle für den Verkehr mit ausländischer Kohle.

§ 2. Sie sorgt für eine zweckmässige Zuteilung der dem Kanton von der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements zugewiesenen Mengen von Kohle, Koks oder Brikets an den Hausbrand und die Kleinbetriebe unter angemessener Berücksichtigung der den Ansprechern zur Verfügung stehenden Mengen an Brennholz, Braunkohle und Torf.

Entgegennahme und Zuteilung an Hausbrand u. Kleinbetriebe.

§ 3. Unter die Kleinbetriebe fallen landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebe, deren Kohlenverbrauch durchschnittlich 5 Tonnen pro Monat nicht übersteigt.

Begriff der Kleinbetriebe.

Konzessionierung des Handels mit ausländischer Kohle.

Verbot der Belieferung ohne Auftrag der kantonalen Kohlenkommission.

Beschlagnahme von Kohlenvorräten.

Rückvergütung.

Rückvergütungsbeträge.

§ 4. Wer im Gebiete des Kantons Bern Handel mit Kohle ausländischer Herkunft treiben will, muss im Besitze einer Bewilligung (Konzession) sein, welche auf eine bezügliche Empfehlung der kantonalen Kohlenkommission von der Direktion des Innern ausgestellt wird.

§ 5. Lieferungen von Hausbrandkohlen (Kohlen, Koks und Brikets) an bernische Kohlenhandlungen durch die Hausbrandzentrale in Basel dürfen einzig auf schriftlichen Lieferungsantrag der kantonalen Kohlenkommission hin ausgeführt werden.

§ 6. Die kantonale Kohlenkommission ist befugt, Kohlenvorräte des Hausbrandes und der Kleinindustrie zu beschlagsnahmen und solche anderweitigen Verbrauchern zuzuweisen. Sie kann die hierfür notwendigen Erhebungen vornehmen.

§ 7. Die Verteilung der in Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Juli 1918 vorgesehenen Rückvergütungen auf die gelieferten Mengen deutscher und belgischer Kohlen, Koks und Brikets, einschliesslich Koks aus schweizerischen Gaswerken, erfolgt ebenfalls durch die kantonale Kohlenkommission.

Die Rückvergütungsberechtigung erstreckt sich auf die gelieferten Mengen, deren Bezug in den Zeitraum vom 1. Juni 1918 bis 31. Januar 1919 fällt.

§ 8. Es werden vorläufig rückvergütet:

Fr. 6 per 100 kg für Lieferungen bis 500 kg für solche Bezüger, die von den betreffenden Gemeinden hiefür empfohlen werden.

Fr. 4 per 100 kg für Bezüge bis 2000 kg.

Fr. 2 per 100 kg für Bezüge von über 2000 bis 5000 kg.

Die Rückvergütung wird berechnet auf dem Gesamtquantum, das vom 1. Juni 1918 bis 31. Januar 1919 bezogen wird.

§ 9. Den Gasanstalten werden vom 1. August 1918 an pro m³ geliefertes Gas 3 Rappen zurückvergütet. Rückvergütung auf Gas.

Sie werden damit verpflichtet, ihren Konsumenten diese Verbilligung um 3 Rappen pro m³ gutzuschreiben.

Die Abrechnung der kantonalen Kohlenkommission mit den Gasanstalten erfolgt auf Ende des Monats.

§ 10. Die Rückvergütung für bereits gelieferte und bezahlte Kohlen erfolgt auf Grund einer bezüglichen Bescheinigung des betreffenden Lieferanten durch die kantonale Kommission an den Bezüger direkt. Rückvergütungsmodus für Lieferungen vor 1. August 1918.

Für Lieferungen, die nach dem 1. August 1918 erfolgen, kann die Rückvergütung bei der Rechnungsstellung durch den Händler in Abzug gebracht werden. In diesem Falle erfolgt die Abrechnung wöchentlich zwischen den einzelnen Händlern und der kantonalen Kohlenkommission. Rückvergütungsmodus für Lieferungen nach 1. August 1918.

Es steht jedem Kohlenhändler frei, den unter Alinea 1 dieses Paragraphen verzeichneten Rückvergütungsmodus auch für Lieferungen, die nach dem 1. August gemacht werden, zur Anwendung zu bringen.

§ 11. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 17. Juli 1918 mit Geldbusse bis zu Fr. 20,000 oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Strafandrohung.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie Inkraftsetzung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekannt zu machen. und Veröffentlichung.

Bern, den 6. August 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. Moser,
der Stellvertreter
des Staatsschreibers
G. Kurz.

16. August
1918.

Verordnung
betreffend
die Eierpreise.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 10. August 1914 und 2. Februar 1917, sowie die regierungsrätliche Verordnung vom 25. April 1918 und in Abänderung der Verordnung vom 19. Juni 1918 betreffend den Handel mit Eiern,

auf den Antrag der Direktionen des Innern, der Landwirtschaft und der Polizei,

beschliesst:

1. Im An- und Verkauf von Eiern darf gefordert werden:

- a. vom Produzenten bei Abgabe an Konsumenten oder Händler bis zu 35 Rappen pro Stück;
- b. von den Händlern beim Verkauf an Konsumenten oder unter sich bis zu 38 Rappen pro Stück.

Für die amtlich bewilligten Jahr-, Monats- und Wochenmärkte gelten die von den zuständigen Gemeindebehörden festgesetzten Preise. Die Marktpreise sind an diesen Orten auch massgebend für den Ladenverkauf.

Die Gemeindebehörden von Marktorten werden ermächtigt, zu verfügen, dass auf Märkten von den gleichen

Verkäufern an die gleichen Abnehmer auf einmal nur 16. August bestimmte kleinere Mengen abgegeben werden.

1918.

Für die von den Gemeindebehörden amtlich zum Verkaufe gebrachten Eier, sowie für Ladengeschäfte, denen von der Gemeindebehörde besondere Bewilligungen erteilt werden, gelten die von der Gemeindebehörde festgesetzten Preise.

Soweit Gemeindebehörden von den kantonalen abweichende Höchstpreise festsetzen, ist hierfür die Genehmigung der Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes erforderlich. Dieselbe ist nicht zu erteilen, wo die Versorgung der Gemeinde eine Erhöhung der kantonalen Höchstpreise nicht rechtfertigt.

Die Preiserhöhungen dürfen jedoch in keinem Falle die vorstehend festgesetzten kantonalen Höchstpreise um mehr als 3 Rappen übersteigen.

2. Diese Preisfestsetzungen beziehen sich nur auf frische, unerlesene Landeier bernischer Produktion. Für ältere, besonders kleine oder sonst minderwertige Ware sind die Preise entsprechend zu ermässigen.

3. Für die Abgabe von Eiern ausserhalb des Kantons setzt die Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes die Bedingungen fest.

4. Die vorstehend festgesetzten Preise dürfen nicht durch Nebenabreden, Trinkgelder und dergleichen umgangen werden.

Bei Versand durch die Post oder die Bahn darf von Händlern für Packung und Fracht ein Zuschlag von $\frac{1}{2}$ Rappen pro Stück gemacht werden.

5. Bei Übertretungen vorstehender Vorschriften sind sowohl der Verkäufer wie der Käufer strafbar gemäss den Strafbestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1918 betreffend den Handel mit Eiern.

16. August 1918. 6. In Umgehung vorstehender Vorschriften zum Verkauf oder zur Abgabe ausser Kanton gelangende Eier sind von der Polizei zu beschlagnahmen und gemäss den Weisungen der Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes zu verwerten. Der Erlös aus der Ware verfällt dem Staat; er ist auf allfällige Bussen und Kosten in Anrechnung zu bringen.

7. Diese Verordnung tritt auf den 20. August 1918 in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Ziffern 3 bis 6 der Verordnung vom 19. Juni 1918 aufgehoben.

Bern, den 16. August 1918.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident

Dr. Moser,

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers

G. Kurz.



Verordnung
über
die Kartoffelversorgung 1918/19.
(Abänderung.)

20. August
1918.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion, in Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1918 über die Kartoffelversorgung 1918/19,

verordnet:

§ 8, Absatz 2, der obgenannten Verordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissäre der Gemeinden beziehen für alle von ihrer Gemeinde nach auswärts gelieferten Kartoffeln einen Anteil der Kartoffelvermittlungsgebühr. Die innerhalb der gleichen Einwohnergemeinde vermittelten Kartoffeln sind gebührenfrei. Wo direkter Verkehr zwischen Produzent und Konsument, die nicht in der gleichen Einwohnergemeinde wohnhaft sind, stattfindet, bezieht ersterer zum Höchstpreise auch den Zuschlag und liefert diesen monatlich dem zuständigen Gemeindekommissär ab.

Über den Kartoffelverkehr auf Märkten entscheiden die von der betreffenden Marktkommission in Verbindung mit dem zuständigen Bezirkskommissär und dem Kantonskommissär aufgestellten Bestimmungen. Im Marktpreis ist auch die Vermittlungsgebühr inbegriffen.

Bern, den 20. August 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident

Dr. Moser,

der Stellvertreter des Staatsschreibers
G. Kurz.



26. August
1918.

Reglement
über
die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber.

Das Obergericht des Kantons Bern,
in Ausführung der Art. 40 und 53 des Gesetzes
über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Ja-
nuar 1909,
beschliesst:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Gerichtsschreiberei ist in allen Amtsbe-
zirken ein einheitliches Amt, dessen verantwortlicher Chef
der Gerichtsschreiber ist. Ihm liegt als Beamten der
streitigen Rechtspflege nach Massgabe der weitern Be-
stimmungen dieses Reglementes die Ausübung folgender
Funktionen ob:

1. die Protokollierung der gerichtlichen Verhandlungen
vor dem Amtsgericht und dem Gerichtspräsidenten
(inklusive Redaktion der Urteilsbegründungen, falls
er in der Urteilsverhandlung als Sekretär fungiert) (G. O., Art. 40, 53, Satz 1; Z. P., Art. 9;
Gesetz vom 24. 3. 1878, § 8; Str. V., Art. 97, 98,
139, 187—189, 305, 330);
2. die Anfertigung und Beglaubigung der Auszüge aus
den von ihm geführten Protokollen und Registern;

die Mitteilung von Urteilen, Verfügungen und an- 26. August
dern gerichtlichen Vorkehren an Behörden in den 1918.
gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es
sonst als notwendig erscheint (§ 14), und die Über-
mittlung von Beweismitteln an den Regierungs-
statthalter in den Fällen des Str. V. Art. 518;

3. die Besorgung des Sekretariates des Amtgerichtes und desjenigen des Gerichtspräsidenten, sowie allfälliger weiterer Kanzleiarbeiten und die Unterhaltung des Archivs dieser Behörden (§§ 16—19);
4. die Führung der hiernach vorgesehenen Kontrollen, Register und Inventare (§§ 20—25);
5. die Verwaltung der Bibliothek der Gerichtsverwaltung (§ 26);
6. die Führung des Rechnungswesens und der Kasse der Gerichtsverwaltung (§ 27).

§ 2. Sämtliche Schriften sind in leserlicher Hand- oder Maschinenschrift und mit haltbarer Tinte auszufertigen. Die Leserlichkeit darf nicht durch Rücksichten auf Stempelpflichten, Vervielfältigungsmöglichkeit und dergleichen beeinträchtigt werden.

Durch Anwendung von Überschriften, Marginalien, Unterstreichungen und Absätzen soll der Text seinem Inhalte entsprechend gegliedert werden, so dass einzelne Teile leicht nachgeschlagen werden können.

§ 3. Die Protokolle und Kontrollen sollen in der Regel in Folioformat gehalten, stets mit Registern versehen und solide eingebunden werden.

Soweit dies zweckdienlich erscheint, haben die zuständigen Behörden für die Kontrollen und Bücher einheitliche Formulare aufzustellen, die der Staat an die Gerichtsschreibereien abgibt.

26. August § 4. Bureaux und Archive sind so einzurichten und
1918. zu ordnen, dass die Beamten, unter deren Aufsicht sie
stehen, sich leicht eine Übersicht darüber verschaffen
können.

II. Besondere Vorschriften.

1. Protokollführung.

§ 5. In Ausführung von Art. 53, Satz 2 der G. O. wird in der Regel die Protokollführung in folgenden Fällen einem Kanzleiangestellten übertragen:

- a. bei Verhandlungen vor dem Untersuchungsrichter, dem Polizeirichter und dem korrektionellen Einzelrichter;
- b. bei Verhandlungen im Nachlassverfahren (Sch. K. G. Art. 293 ff.; E. G. hierzu § 30);
- c. bei Erledigung von Armenrechtsgesuchen (Art. 78 Z. P.);
- d. bei Sühneversuchungsverhandlungen (Art. 144 Z. P.);
- e. bei Erledigung von Gesuchen, welche im summarischen Verfahren zu erledigen sind, sowie bei Moderationsbegehren;
- f. bei Voruntersuchungsverhandlungen in Bevogtungsprozessen (§ 34 E. G. zum Z. G. B.);
- g. bei allen Verhandlungen im Vorbereitungsverfahren (Art. 176 ff.), sowie bei Erledigung von Rechtshilfegesuchen (Art. 16).

§ 6. Der Gerichtspräsident kann ausnahmsweise auch in den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fällen die Mitwirkung des Gerichtsschreibers verlangen, wenn die Eigenart des Falles es rechtfertigt.

§ 7. In der Regel sind über die Gerichtsverhandlungen gesonderte Protokolle zu führen, die den bezüg-

lichen Aktenheften in jedem einzelnen Falle einzuverleiben sind.

26. August
1918.

In Streitsachen, die der endgültigen Entscheidung des Gerichtspräsidenten unterliegen (Art. 294 ff.), sowie bei Aussöhnungsversuchsverhandlungen (Art. 144 ff. Z. P.) ist ein chronologisches, fortlaufendes Protokoll zu führen, in das die Schlüsse der Parteien, die richterlichen Verfügungen, bzw. die Beweisergebnisse und die Urteile aufzunehmen sind.

Überdies sind bei allen Kollegialgerichten chronologisch fortlaufende Protokolle zu führen, die die Namen aller anwesenden Mitglieder, die Anzeige des Ortes und der Zeit der Verhandlung, sowie sämtliche nicht zu den eigentlichen Gerichtsverhandlungen gehörenden Verfügungen, Beschlüsse, Wahlen usw. enthalten.

Wenn durch Anwendung von Art. 46, Alinea 2 G.O. die Einheit des Richteramtes durchbrochen ist, so hat der Gerichtsschreiber den verschiedenen Sekretären und Angestellten ihre Arbeit zuzuteilen und dafür zu sorgen, dass sie sich nötigenfalls vertreten und gegenseitig aus helfen.

§ 8. Bei der Protokollführung soll sich der Gerichtsschreiber bewusst sein, dass er als selbständiger Beamter eine öffentliche Urkunde (Art. 233 Z. P.) ausstellt.

Er darf demgemäß nur Tatsachen verurkunden, die er sinnlich wahrgenommen hat und die sich nach gesetzlicher Vorschrift vor ihm selbst abgespielt haben. Er hat von den Parteien weder Vorschriften noch Diktate anzunehmen, es sei denn, dass letzteres gesetzlich vorgesehen ist (vgl. Art. 186 St. V.).

§ 9. Der Gerichtsschreiber hat das Protokoll während den Verhandlungen zu führen und soll deshalb von dem

26. August Gerichte und dem Richter verlangen, dass ihm hierzu
1918. die nötige Zeit eingeräumt werde.

§ 10. Vor Beginn der Verhandlung soll sich der Gerichtsschreiber anhand der gesetzlichen Vorschriften genau darüber orientieren, welchen Inhalt das Protokoll im betreffenden Prozessverfahren zu enthalten hat. Auch soll er, falls in der zu verhandelnden Streitsache bereits Akten vorhanden sind, von deren Inhalt vor der Verhandlung Kenntnis nehmen. Nach beendigter Verhandlung soll der Gerichtsschreiber den beteiligten Personen auf ihr Verlangen das Protokoll zur Gutheissung vorlegen und dieses Umstandes unter Aufnahme ihrer allfälliger Bemerkungen Erwähnung tun (Art. 130 Z. P.).

Raduren, Durchstreichungen und Zusätze sind zu beglaubigen (Art. 188 St. V.).

§ 11. Die Ausfertigung der Urteile soll möglichst bald (Str. V. Art. 280, 516, 517) nach der Ausfällung vorgenommen werden. Der Gerichtsschreiber hat sich bei der Redaktion der Begründung an die Urteilsberatung oder an die mündliche Begründung bei der Eröffnung zu halten.

2. Die Anfertigung und Beglaubigung.

§ 12. Der Gerichtsschreiber fertigt mit Hülfe seiner Kanzlei unter seiner Verantwortlichkeit die in Art. 132 Z. P. vorgesehenen Auszüge und Abschriften aus und beglaubigt deren Inhalt.

Er beglaubigt ebenfalls die Auszüge aus den von ihm geführten Kontrollen und Registern.

§ 13. Der Gerichtsschreiber bescheinigt die Rechtskraft der Urteile des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten.

§ 14. Er besorgt die Mitteilungen von Urteilen an 26. August
andere Behörden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben,
vom Gerichte oder Richter verfügt worden ist oder
sonst als notwendig erscheint, sowie die vorgeschriebenen
Mitteilungen von Verfügungen und andern gerichtlichen
Vorkehren. Alle diese Mitteilungen sind am Rande des
Protokolls unter Angabe des Datums anzumerken.

1918.

§ 15. Der Gerichtsschreiber besorgt ferner die
Rückgabe von Beweisurkunden an die Eigentümer (Art. 135
Z. P.), sowie die Ablieferung der beschlagnahmten Gegen-
stände an das Regierungsstatthalteramt (Art. 518 und
531 St. V.). Er lässt sich dafür quittieren.

3. Sekretariat und Archiv.

§ 16. Der Gerichtsschreiber besorgt mit Hülfe seiner
Kanzlei die Ausfertigung sämtlicher Schriftstücke und
Korrespondenzen, soweit dies nicht der Richter per-
sönlich tut.

Er hat darauf zu achten, dass alle gerichtlich ver-
fügten Massnahmen rechtzeitig zur Ausführung gelangen.
Das Datum der Ausführung ist bei der betreffenden
Verfügung am Rande anzumerken.

§ 17. Soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben
ist, sollen sämtliche Aktenstücke prozessweise gesammelt
und in allen appellablen Prozessen gehörig gebunden,
paginiert, mit einem Inhaltsverzeichnis versehen und
registriert werden.

Schriftstücke, sowie Kopien diesbezüglicher Antwort-
schreiben, die nicht auf einen bestimmten Prozess Bezug
haben und auch nicht unter § 26 fallen, sind als «All-
gemeine Korrespondenz» zu sammeln und während 10

26. August Jahren aufzubewahren. Vorbehalten bleibt das Reglement
1918. der Staatskanzlei vom 24. September 1892.

§ 18. Der Gerichtsschreiber ist der Archivar des Gerichts.

Die Protokolle der Gerichtsverhandlungen bilden Bestandteile der betreffenden Prozessakten und sind mit diesen einzubinden. Die übrigen Protokolle, sowie diejenigen in Streitsachen, die der endgültigen Entscheidung des Gerichtspräsidenten unterliegen, werden in chronologischer Folge eingebunden und registriert.

Die amtlichen Zivilprozessaktenhefte sind nach Erledigung des Prozesses in chronologischer Folge zu sammeln, zu registrieren und im Gerichtsarchiv aufzubewahren.

Die Strafakten werden jahrgangsweise vereinigt und registriert, diejenigen in aufgehobenen (Art. 235 St. V.) und in eingestellten (Art. 242 St. V.) Untersuchungen gesondert.

Der Gerichtsschreiber hat darüber zu wachen, dass keine Beweismittel und sonstige Aktenstücke entfernt und dass edierte Akten nach Gebrauch wieder zurückgegeben werden. Er hat sich für die Herausgabe entsprechend Art. 135 Z. P. quittieren zu lassen.

Die Amtsanzeiger sind während zwei Jahren, die Amtsblätter während 10 Jahren in je einem Exemplar aufzubewahren.

Im übrigen wird auf die §§ 47 und 48 des Reglements der Staatskanzlei vom 24. September 1892 verwiesen.

§ 19. Der Gerichtsschreiber hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Kreisschreiben und andere die Gerichte betreffenden behördlichen Erlasse, soweit sie nicht in

der Gesetzesammlung publiziert sind, gesammelt, ein- 26. August
gebunden und registriert werden. 1918.

4. Kontrollen, Register, Inventare.

§ 20. Der Gerichtsschreiber hat dafür zu sorgen, dass folgende Kontrollen angelegt und fortwährend nachgeführt werden:

§ 21. In Zivilsachen:

1. Kontrolle über alle appellablen Zivilprozesse, aus der ersichtlich sind:

die Parteien und ihre Vertreter;

Art der schriftlichen Vorkehr und Datum ihrer Einreichung;

Natur des eingeklagten Anspruchs und Streitwert;

Art und Datum der erstinstanzlichen Erledigung (eventuell der Umgehungskonvention);

die in dieser Sache getroffenen richterlichen Verfügungen;

allfällig ergriffene Rechtsmittel;

Datum der Kenntnisnahme der oberinstanzlichen Erledigung.

In diese Kontrolle sind auch die den Amtsgerichten zur endgültigen Beurteilung zugewiesenen Streitigkeiten entsprechend einzutragen.

2. Kontrolle über die Gesuche, Verfügungen und Entscheidungen in Rechtssachen, welche im summarischen Verfahren zu erledigen sind, nebst allfällig erklärten Weiterziehungen und deren oberinstanzlichen Erledigung.

3. Kontrolle über Beschwerden gegen Betreibungsbeamte und Betreibungsgehülfen, woraus ersichtlich sein soll:

26. August Datum des Einlangens zur Vernehmlassung oder
1918. Weiterbeförderung;
 Datum und Art der Erledigung.

§ 22. In Strafsachen:

1. Kontrolle über alle Strafprozesse, aus der ersichtlich sein soll:
 - a. Personalien des Angeklagten, des Anzeigers, des Klägers, eventuell der Zivilpartei und der für die Zivilfolgen verantwortlichen Partei;
 - b. das Datum des Einlangens;
 - c. Gegenstand der Anklage;
 - d. die wichtigsten getroffenen Verfügungen der zuständigen Gerichtsorgane nach den im Formulare aufzustellenden Rubriken;
 - e. Datum des Urteils;
 - f. allfällig ergriffene Rechtsmittel;
 - g. Datum der Kenntnisnahme der definitiven Erledigung durch eine andere Gerichtsbehörde.
2. Eine Urteilstskontrolle, enthaltend:
 - a. die genauen Personalien des Verurteilten;
 - b. Bezeichnung des Anzeigers und eventuell der Zivilpartei;
 - c. das Vergehen oder die Übertretung;
 - d. Datum des Urteils;
 - e. Dispositiv des Urteils;
 - f. Datum der Überweisung zum Vollzug.
3. Rogatorienkontrolle.

§ 23. Kontrolle über die Beamten und Angestellten des Richteramtes und der Betreibungs- und Konkursämter und die Betreibungsgehülfen mit Angabe des

Amtsantrittes und Ablaufes der Amtsperiode oder des 26. August Beginns und des Endes des Anstellungsverhältnisses. 1918.

§ 24. Zu sämtlichen vorgesehenen Protokollen, Kontrollen und Sammlungen sind Register anzulegen und nachzuführen.

§ 25. Der Gerichtsschreiber nimmt über sämtliches Bureaumaterial, das Archiv und die Bibliothek der Gerichtsverwaltung ein Inventar auf, das er nachzuführen hat.

5. Bibliothek.

§ 26. Der Gerichtsschreiber ist der Bibliothekar des Gerichtes. Als solcher hat er alle dem Staate gehörenden Bücher mit dem Stempel des Gerichts zu bezeichnen und für deren Einband und Aufbewahrung zu sorgen.

6. Rechnungswesen.

§ 27. Der Gerichtsschreiber besorgt das Rechnungswesen des Richteramtes und nimmt die Prozesskostenvorschüsse der Parteien (Art. 57 und 198 Z. P.; Art. 83, 291 St. V.), sowie die nach Art. 173, 175 St. V. geleisteten Käutionen entgegen.

Er hat über die Prozesskostenvorschüsse und die geleisteten Käutionen Buch zu führen. Am Schlusse jedes Rechtsstreites hat er den Parteien sofort Rechnung zu stellen und allfällige Überschüsse auszubezahlen. Die Käutionen sind nach Erledigung des Strafverfahrens entsprechend zu verrechnen oder zurückzuerstatten.

Der Gerichtsschreiber soll das Gericht rechtzeitig aufmerksam machen, wenn die geleisteten Vorschüsse nicht mehr hinreichen.

26. August III. Vorbehalt besonderer Weisungen der Aufsichts-
1918. organe und der besonderen Bestimmungen über die
anderweitigen Funktionen des Gerichtsschreibers.

§ 28. In allen Fällen bleiben für Einzelheiten die Weisungen der besondern Aufsichtsorgane, speziell des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien, vorbehalten (Art. 7 G. O.).

Dekret über das Inspektorat der Justizdirektion vom 6. Oktober 1910.

§ 29. Soweit dem Gerichtsschreiber auch Funktionen der nicht streitigen Rechtspflege und der Verwaltung übertragen sind, werden die betreffenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

§ 30. Dieses Reglement tritt mit der ersten Publikation im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Durch das Reglement werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Ausführungsbestimmungen betreffend die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber als Organe der streitigen Rechtspflege, speziell das Reglement des Obergerichts vom 14. Dezember 1912, aufgehoben.

Bern, den 26. August 1918.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident i. V.

Ernst,

Der Obergerichtsschreiber

Leuch.



Verordnung27. August
1918.

betreffend

Mieterschutz.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 5. August
1918 betreffend Mieterschutz,
auf den Antrag der Justizdirektion,**

verordnet:

§ 1. Die Gemeinden des Kantons, in denen Wohnungsnot herrscht, werden ermächtigt, im Sinne der nachfolgenden Vorschriften auf dem Verordnungswege Bestimmungen gegen Mietzinssteigerungen und Kündigungen zu erlassen.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, eine Verordnung betreffend Schutz der Mieter gegen ungerechtfertigte Mietzinssteigerungen und Kündigungen von Mietverträgen zu erlassen, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der stimmfähigen Bürger der Gemeinde verlangt wird. Die Gesuchsteller haben beim Einwohnergemeinderat ein schriftliches, ihre sämtlichen Unterschriften tragendes Begehren einzureichen.

§ 2. Die Verordnungen der Gemeinden können eine Behörde ermächtigen, auf Ersuchen des Mieters eine vom Vermieter rechtzeitig geltend gemachte Mietzinserhöhung ganz oder teilweise unzulässig zu erklären,

27. August wenn sie nach den Umständen des Falles als nicht gerechtfertigt erscheint.
1918.

Diese Bestimmung findet, wenn die Mietsache vom Vermieter veräussert oder auf dem Wege des Schuld-betreibungs- und Konkursverfahrens ihm entzogen wird, auch Anwendung auf die vom Erwerber geltend gemachten Mietzinserhöhungen.

§ 3. Die nach Art. 2 bezeichnete Behörde ist ferner zu ermächtigen, eine vom Vermieter rechtzeitig vorgenommene Kündigung des Mietvertrages auf Er-suchen des Mieters unzulässig zu erklären, wenn sie nach den Umständen des Falles als nicht gerechtfertigt erscheint.

Diese Bestimmung findet, wenn die Mietsache vom Vermieter veräussert oder auf dem Wege des Schuld-betreibungs- und Konkursverfahrens ihm entzogen wird, auch Anwendung auf die vom Erwerber gemäss Art. 259, Absatz 2, des Obligationenrechts erklärte Kündigung, sowie auf spätere Kündigungen des Erwerbers.

Die Kündigung ist insbesondere dann als gerechtfertigt zu betrachten, wenn der Eigentümer nachweist, dass er die gekündigte Mietsache als eigene Wohnung benötigt.

§ 4. Die Gemeinden, welche auf Grund dieser Verordnung Bestimmungen gegen Mietzinssteigerungen und Kündigungen erlassen, haben bedürftigen Mietern von Wohnungen Beiträge an zulässig erklärte Mietzins-erhöhungen bis zu deren vollem Betrag zu gewähren; sie bezeichnen die Behörde, die über die Ausrichtung solcher Beiträge auf Gesuch des Mieters entscheidet. Vorbehalten bleibt Art. 6, Alinea 2, des Bundesrats-beschlusses vom 5. August 1918.

§ 5. Für das Verfahren vor den durch die Gemeinden eingesetzten Behörden finden die Bestimmungen der §§ 24 bis und mit 35 und 39 bis und mit 52 des Dekrets über die Gewerbegerichte vom 22. März 1910 sinngemäße Anwendung.

27. August
1918.

§ 6. Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde können die Beteiligten binnen fünf Tagen nach dessen Eröffnung beim Sekretär dieser Behörde die Weiterziehung an den Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirkes, in welchem sich die Liegenschaft befindet, erklären. Diese Rekurerklärung muss schriftlich, unter Angabe der Rekursgründe, geschehen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die Ungültigkeit der Rekurerklärung zur Folge.

Nach Ablauf der Rekursfrist übermacht der Sekretär der ersten Instanz dem zuständigen Gerichtspräsidenten die Rekurerklärung mit der Rekursschrift, dem erstinstanzlichen Entscheid und allfälligen Bemerkungen der erstinstanzlichen Behörde.

§ 7. Der Gerichtspräsident entscheidet über die Zulässigkeit der Mietzinserhöhungen oder Kündigungen endgültig. Hierbei ist er befugt, Sachverständige aus den Kreisen der Mieter und der Vermieter beizuziehen.

Für das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten finden die Bestimmungen über das summarische Verfahren und die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere Art. 57 und 286 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung.

§ 8. Die unterlegene Partei ist zum Ersatz der Auslagen für Zeugengelder, Sachverständigenhonorare und die übrigen Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu verurteilen. Wenn der Rekurs leichtsinnig oder trölerisch

27. August ergriffen wurde, kann der rekurrierenden Partei für die
1918. Verhandlung vor dem Gerichtspräsidenten durch diesen
eine Gerichtsgebühr im Betrage von Fr. 1 bis Fr. 30
auferlegt werden.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit einer Partei kann
der Gerichtspräsident sie von der Kostenvorschusspflicht
ausdrücklich befreien und die Kosten an ihrer Stelle
dem Staat auferlegen.

§ 9. Die Entscheide des Gerichtspräsidenten können
sofort vollzogen werden. Die Vollziehung derselben und
der ihnen gleichgestellten Vergleiche, Anerkennungen
und Abstandserklärungen findet nach den nämlichen
Vorschriften statt wie die Vollziehung der Urteile der
ordentlichen Gerichte.

§ 10. Durch den Erlass von Bestimmungen gegen
Mietzinssteigerungen und Kündigungen im Sinne dieser
Verordnung wird im übrigen weder an den gesetzlichen
und vertraglichen Rechten und Pflichten der Parteien
noch an der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur
Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten aus Miet-
verträgen etwas geändert.

§ 11. Die auf Grund dieser Verordnung erlassenen
Bestimmungen der Gemeinden gegen Mietzinssteigerungen
und Kündigungen bedürfen der Genehmigung des Re-
gierungsrates und des schweizerischen Justiz- und Polizei-
departements.

Die von den Gemeinden bisher erlassenen, vom
Regierungsrat und Bundesrat genehmigten Verordnungen
betreffend Schutz von Mietern gegen Mietzinserhöhungen
und Kündigungen bleiben in Kraft; auf dieselben finden
jedoch auch die Bestimmungen der gegenwärtigen Ver-
ordnung Anwendung.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung 27. August noch hängigen Gesuche von Mietern sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu beurteilen. Eine Rekurerklärung ist nur zulässig gegen Entscheide, die frühestens am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erfolgt sind.

1918.

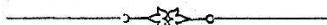
§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. August 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. C. Moser,
der Stellvertreter
des Staatsschreibers
G. Kurz.

Vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement am 31. August 1918 genehmigt.

Staatskanzlei.



3. Sept.
1918.

Verordnung
über die
**Versorgung des Kantons Bern mit Rauhfutter,
Getreidestroh und Riedstreue der Ernte 1918.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf den Bundesratsbeschluss betreffend die
Versorgung des Landes mit Rauhfutter, Getreidestroh
und Riedstreue vom 16. August 1918 und die darauf
Bezug habenden Ausführungsbestimmungen des schwei-
zerischen Militärdepartementes vom gleichen Tage,
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

v e r o r d n e t :

I. Organisation.

§ 1. Zur Durchführung der für die Heu- und Stroh-
versorgung erforderlichen Vorkehren im Kanton Bern
werden folgende Organe bestimmt:

- a. die Landwirtschaftsdirektion, als oberste kantonale
Instanz;
- b. das dieser Direktion unterstellte Amt für Kriegs-
massnahmen, als kantonale Amtsstelle für Heu- und
Strohversorgung;
- c. die Gemeindebehörden oder die von ihnen hierzu
bezeichneten Organe als ausführende Behörde im
Verkehr mit den Produzenten und Verbrauchern.

§ 2. Der kantonalen Amtsstelle für die Heu- und Strohversorgung liegt ob:

3. Sept.
1918.

- a. die Entgegennahme von Gesuchen um Heu- und Strohlieferung von Verbrauchern des eigenen Kantonsgebietes, welche ihren Bedarf durch Kauf von Produzenten der Wohngemeinden nicht decken können (§ 17);
- b. die Entgegennahme der Kaufanmeldungen der konzessionierten Heuhändler und Genossenschaften;
- c. die Verteilung der gemäss § 12 angemeldeten Vorräte auf die Interessenten;
- d. die Überwachung der Anordnungen der Gemeinden für die Sicherstellung der Heu- und Strohlieferungen an die Armee;
- e. die freiwillige und zwangsweise Beschaffung derjenigen Quantitäten Rauhfutter, welche notwendig sind, um die Heuversorgung der nicht genügend Futter produzierenden Pferdebesitzer zu sichern (§ 17).

II. Beschaffung von Heu und Stroh für die Armee und die Militärverwaltung.

§ 3. Das Gesamtkontingent der vom Kanton Bern für die Armee, den Territorialdienst und die Instruktionskurse abzuliefernden Mengen Heu und Stroh wird von der Landwirtschaftsdirektion auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

§ 4. Die Gemeindebehörden trachten darnach, die ihnen auferlegten Kontingente durch Kauf innerhalb des eigenen Gemeindebannes sicherzustellen. Gelingt dies nicht, so setzen sie die Anteile fest, die jeder Besitzer zu liefern hat.

3. Sept.
1918.

Sie sammeln das Heu und Stroh soweit möglich in besondern Lokalen und halten es dort zur Verfügung der Armee oder der Militärverwaltung. Wo dieses Verfahren nicht möglich ist, sind die Gemeindebehörden für die gehörige Sicherstellung der geforderten Mengen bei den Besitzern verantwortlich.

Die Gemeindebehörden haben ihre Massnahmen so zu treffen, dass die ihnen zur Lieferung überbundene Menge spätestens Mitte September und das Stroh spätestens am 15. Oktober sichergestellt ist.

§ 5. Jeder Besitzer ist verpflichtet, die gemäss § 4 festgesetzte Menge Heu und Stroh in guter, gesunder Qualität der Gemeindebehörde zur Verfügung zu stellen und nach deren Anordnung auf erstes Begehr auf den Sammelplatz zu liefern.

§ 6. Bei der Festsetzung der zu liefernden Mengen Heu und Stroh sind die Erzeugungs- und Verbrauchsverhältnisse der Produzenten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. In erster Linie sind die Vorräte von Händlern und solchen Eigentümern heranzuziehen, die gar kein oder im Verhältnis zu ihren Vorräten nur wenig Vieh besitzen.

Beschwerden der Produzenten gegen die Festsetzung der von ihnen zu liefernden Heu- und Strohmengen sind an das kantonale Amt für Heu- und Strohversorgung zu richten, welches endgültig entscheidet.

III. Die Versorgung der Privaten.

§ 7. Jeder Handel mit Heu, Emd, Getreidestroh und Riedstreue der Ernte 1918 und früherer Ernten steht unter der Kontrolle des Kantons.

3. Sept.
1918.

Von dieser Kontrolle sind entbunden:

der Verkehr mit handgedroschenem Roggenstroh,
bestimmt für Bindezwecke und Strohflechterei;

der Verkehr mit Schilfrohr behufs Herstellung von
Futtermitteln, unter Vorbehalt der Bestimmungen des
Bundesratsbeschlusses vom 22. Dezember 1917 betreffend
die Förderung und Überwachung der Herstellung und
des Vertriebes von Düngmitteln, Futtermitteln und andern
Hülfsstoffen der Landwirtschaft;

der Verkehr mit Schilfrohr und Lische (Seegras)
für industrielle Verarbeitung.

§ 8. Wer Vorräte an Heu, Emd oder Stroh besitzt,
welche den Bedarf zur Erhaltung seines normalen Vieh-
bestandes und die Anforderungen zuhanden der Armee
oder der Militärverwaltung übersteigen, ist verpflichtet,
diese Überschüsse in den Verkehr zu bringen.

Zum Kaufe solcher Überschüsse sind berechtigt:

- a. Pferde- und Rindviehbesitzer, welche für ihren
normalen Viehbestand nicht genügend Futter selbst
produzieren, Rindviehbesitzer nur soweit, als eine
Reduktion der Viehbestände mit den allgemeinen
Interessen nicht vereinbar ist; im Zweifelsfalle ent-
scheidet nach Anhörung des zuständigen Gemeinde-
rates die kantonale Amtsstelle für Heu- und Stroh-
versorgung;
- b. Heuhandelsfirmen und landwirtschaftliche Genossen-
schaften und Genossenschaftsverbände, welche ge-
mäss § 10 eine Bewilligung zur Ausübung des
gewerbsmässigen Handels erhalten haben.

Käufe für den Selbstverbrauch gemäss lit. a
sind nur zulässig innerhalb der Wohngemeinde des

3. Sept.
1918.

Verbrauchers. Der Wirkungsbereich für den gewerbsmässigen Handel wird bei der Erteilung der Bewilligung festgesetzt.

- c. Die festgesetzten Höchstpreise haben für freiwillige oder amtliche Versteigerungen von Rauhfutter oder Stroh ebenfalls Gültigkeit.

Die Abhaltung solcher Steigerungen ist von der Bewilligung der Amtsstelle für die Heu- und Strohversorgung abhängig.

Diese Amtsstelle ist befugt, zur Versteigerung bestimmte Vorräte gegen sofortige Barzahlung zu den Höchstpreisen zu übernehmen, um sie entweder der Armee oder der Militärverwaltung zur Verfügung zu halten oder für die Versorgung der Pferdebesitzer zu verwenden.

§ 9. Pferde- und Rindviehbesitzer, welche Heu, Emd, Getreidestroh oder Riedstreue für den eigenen Verbrauch innerhalb ihrer Wohngemeinde kaufen wollen, haben hierfür die Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen (vergl. § 8, lit. a).

Bei der Erteilung der Ankaufsbewilligungen ist in erster Linie darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Haltung des zur Produktion der notwendigen Milch erforderlichen Viehbestandes auch dem kleinern Besitzer ermöglicht wird.

§ 10. Der gewerbsmässige Handel mit Heu, Emd, Getreidestroh und Riedstreue ist nur gestützt auf eine von der kantonalen Amtsstelle für Heu- und Strohversorgung erteilte Bewilligung hin gestattet.

Die Bewilligung kann auf bestimmte, örtlich umschriebene Kreise beschränkt werden; sie ist jederzeit widerruflich.

3. Sept.
1918.

Die Bewilligung wird nur im Handelsregister eingetragenen Heuhandelsfirmen und landwirtschaftlichen Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden erteilt, welche den Heu- und Strohhandel seit Jahren auf eigene Rechnung betrieben haben und für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen die genügende Gewähr bieten.

Die kantonale Amtsstelle für Heu- und Strohversorgung kann die für den Heu- und Strohhandel konzessionierten Firmen mit der Entgegennahme, Pressung und Spedition der von den einzelnen Gemeinden abzuliefernden Kontingente Heu und Stroh beauftragen. Die Gemeinden werden in jedem einzelnen Falle hierüber benachrichtigt.

Den interessierten Handelskreisen steht gegen die Verfügung der kantonalen Instanz das Berufungsrecht an das Militärdepartement offen, welches endgültig entscheidet.

§ 11. Wer eine Bewilligung im Sinne von § 10 erhalten hat, muss sich in seiner gesamten Geschäftsführung nach den Bestimmungen dieser Verordnung sowie den Vorschriften des eingangs genannten Bundesratsbeschlusses und den Ausführungsbestimmungen des Militärdepartementes, den Höchstpreisverordnungen und Einzelverfügungen des schweizerischen Militärdepartementes und der zuständigen kantonalen Amtsstelle richten. Übertretungen ziehen, unbeschadet der übrigen Strafverfolgung, den Verlust der Handelsbewilligung nach sich (§ 21).

Bereits früher vom schweizerischen Militärdepartement dem Verband der Heuhandelsfirmen oder der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern ausgestellte Handelsbewilligungen sind vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an ungültig.

3. Sept.
1918.

§ 12. Durch die Handelsbewilligung ist das Recht des Kaufes gewährleistet. Über die gekauften Waren kann aber der Händler nicht frei verfügen. Es sind diese Waren der kantonalen Amtsstelle für Heu- und Strohversorgung anzumelden und nach deren Anordnung abzuliefern.

§ 13. Über Heu, Emd, Getreidestroh und Riedstreue ist die Transportsperrre verhängt. Verlad und Transport auf der Eisenbahn kann nur stattfinden gestützt auf eine von der kantonalen Amtsstelle für die Heu- und Strohversorgung ausgestellte Transportbewilligung. Den gleichen Bestimmungen unterliegen die mittels Fuhrwerken auf der Strasse beförderten Quantitäten.

Für die Ablieferung der requirierten Quantitäten gelten an Stelle der Transportbewilligung, die von der Armee oder der Militärverwaltung erlassenen Lieferungsaufforderungen oder von der kantonalen Amtsstelle für Heu- und Strohversorgung ausgestellten besondern Frachtbriefe.

Im Interesse eines rationellen Bahntransportes soll nach Möglichkeit nur gepresste Ware verladen werden. Gemeinden, welche ihre Lieferungen nicht per Fuhrwerk in die ihnen angewiesenen Magazine oder Depots abliefern können, sind verhalten, die ihnen zur Lieferung auferlegten Mengen Heu und Stroh pressen zu lassen. Sind sie nicht in der Lage, das Pressen mit eigenen Mitteln durchzuführen, so wenden sie sich an das kantonale Amt für Heu- und Strohversorgung, welches mit Heupressbesitzern Verträge abschliesst.

§ 14. Der Abtransport von Ernteergebnissen ab eigenen oder gepachteten Grundstücken nach dem Wohn-

3. Sept.
1918.

ort des Landeigentümers bzw. des Pächters zum eigenen Verbrauch ist gewährleistet, gleichgültig ob dieser Wohnort innerhalb oder ausserhalb derjenigen Gemeinde oder desjenigen Kantons liegt, in welchem sich die eigenen oder gepachteten Grundstücke befinden.

Die Lieferungsanteile an Heu und Stroh für die Armee oder die Militärverwaltung sind derjenigen Gemeinde zur Verfügung zu halten, in deren Bann die Grundstücke liegen.

Wer in andern Gemeinden Land besitzt, hat also einen entsprechenden Teil der Ernteerträgnissen diesen Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Ausfuhrverbote der Gemeinden oder ähnliche Einschränkungen im Verkehr mit Heu, Emd, Getreidestroh und Riedstreue sind nach Sicherstellung der an die Armee, die Militärverwaltung und die kantonale Amtsstelle abzuliefernden Mengen unzulässig.

§ 15. Die Gemeindebehörden sind für die Begründetheit der ausgestellten Ausweise für den Heu- und Strohbezug verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Beurichtigung der gestellten Begehren zu untersuchen. Es liegt ihnen ob, die Möglichkeit der Reduktion der Viehbestände zu prüfen und hierüber der kantonalen Amtsstelle zu berichten.

§ 16. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet diejenigen Gemeinden, welche für die Heuversorgung der nicht selbst oder nur ungenügend Futter produzierenden Pferdebesitzer allein aufzukommen haben. Die betreffenden Gemeindebehörden sind verpflichtet, das hierfür notwendige Quantum innerhalb der Gemeinde aufzukaufen oder zu requirieren. Die hierfür angekauften

3. Sept.
1918.

oder requirierten Mengen dürfen jedoch bei der Ablieferung des Armeekontingentes nicht in Anrechnung gebracht werden.

Die Eigentümer von Luxuspferden haben für den Unterhalt ihrer Pferde selbst zu sorgen.

§ 17. Über die Zuteilung von Futter und Stroh an Pferde- und Rindviehbesitzer und -Händler, soweit dies nicht im Sinne von § 16 den Gemeindebehörden überbunden ist, entscheidet die kantonale Amtsstelle für Heu- und Strohversorgung endgültig.

Eigentümer und Pächter von Weiden und Alpen, die für die Überwinterung ihres den Umständen entsprechend reduzierten Viehbestandes selbst nicht genügend Heu produzieren, sind berechtigt ganze Stücke zum Aufätzen an Ort und Stelle anzukaufen. Die Gemeindebehörden setzen die Anteile fest, die von diesen Vorräten als Armeelieferung abzugeben sind. Gegen ihre Verfügungen steht den Interessenten das Berufungsrecht an die kantonale Amtsstelle für Heu- und Strohversorgung zu.

§ 18. Können Pferdebesitzer ihnen zugewiesenes Heu und Stroh nicht selbst unterbringen und sorgt für die Unterbringung die Wohngemeinde, so ist letztere berechtigt, die entstandenen wirklichen Auslagen den Pferdebesitzern zu verrechnen.

§ 19. Die Landwirtschaftsdirektion wird in Verbindung mit den Gemeindebehörden vor Beginn der Dürrfütterung durch genaue Erhebungen die zur Übereinstimmung von Futtervorrat und Viehbestand notwendigen Anordnungen treffen.

§ 20. Die gewerbsmässige Herstellung und der Vertrieb von Heu- und Strohhäcksel unterliegt den Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 22. Dezember 1917 betreffend die Förderung und Überwachung der Herstellung und des Vertriebes von Düngmitteln, Futtermitteln und andern Hülfsstoffen der Landwirtschaft.

3. Sept.
1918.

§ 21. Die mit dem Handel von Heu und Stroh konzessionierten Firmen haben mit Rücksicht darauf, dass die Höchstpreise für Heu und Stroh im Migros- und Detailhandel je nach den Frachten und Zufahrspesen veränderlich sind, in klarer Weise darüber Buch zu führen, welche Transportspesen ihnen für die einzelnen zum Verkauf bestimmten Mengen entstanden sind und nach denen die Verkaufspreise sich zu richten haben. Der Landwirtschaftsdirektion und der kantonalen Amtsstelle für die Heu- und Strohversorgung steht jederzeit das Recht zu, von dieser Buchführung Einsicht zu nehmen. Ermöglicht die Anlage und Führung derselben eine genaue Kontrolle nicht, oder ergibt sich aus derselben eine Überschreitung der zum Bezuge berechtigten Höchstpreise, so kann unbeschadet weiterer Massnahme der sofortige Entzug der Handelsbewilligung angeordnet werden.

IV. Höchstpreise.

§ 22. Die Höchstpreise für Heu, Emd, Getreidestroh und Riedstreue sind in den Ausführungsbestimmungen des schweizerischen Militärdepartementes zum Bundesratsbeschluss vom 16. August 1918 betreffend die Versorgung des Landes mit Rauhfutter, Getreidestroh und Riedstreue festgelegt, worauf hier verwiesen wird.

3. Sept.
1918.

§ 23. Für das im Gebiet der Alpen geerntete Heu und Emd werden die Preise um Fr. 3 pro 100 Kilo erhöht und betragen somit offen ab Stock Fr. 22 für Heu und Fr. 23 für Emd. Diese Preise haben aber nur Gültigkeit für den Verkehr mit diesem Heu und Emd innerhalb des Alpengebietes; sie fallen dahin, wenn die Ware nach auswärts verkauft wird. Als Gebiet der Alpen sind zu betrachten die Ämter Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Ober- und Niedersimmenthal. Auf gestelltes Gesuch hin kann die Landwirtschaftsdirektion eventuell noch andere hierfür in Betracht fallende Gemeinden in dieses Gebiet einbeziehen.

§ 24. Für Heu und Emd, das innerhalb des Gebietes der Alpen stockweise angekauft, ausgemessen und auf Ort und Stelle verfüttert wird, gelten folgende Höchstpreise:

Grösse des Stockes	Gewicht per Klafter	Höchstpreis per Klafter
I. bis 10 Klafter . .	300—350 kg	Fr. 65—75
II. 10—25 Klafter . .	350—400 „	„ 75—85
III. 25—50 Klafter . .	400—550 „	„ 85—120
IV. Grössere Stöcke . .	600 „	„ 130

In diesen Preisen ist das vom Verkäufer zu liefernde Streuestroh inbegriffen. Der daraus sich ergebende Stalldünger verbleibt dagegen dem Verkäufer.

Der stockweise Verkauf zur Aufätzung auf Ort und Stelle in den übrigen Gebieten des Kantons ist nur mit besonderer Bewilligung der kantonalen Amtsstelle ge-

stattet. Die Preise hierfür sind auf Grundlage von Fr. 19 pro Kilozentner festzusetzen und betragen:

3. Sept.
1918.

Grösse des Stockes	Gewicht per Klafter	Höchstpreis per Klafter
I. bis 10 Klafter .	300—350 kg	Fr. 55—65
II. 10—25 Klafter .	350—400 „	„ 65—75
III. 25—50 Klafter .	400—550 „	„ 75—105
IV. Grössere Stöcke .	600 „	„ 115

§ 25. Für die Lieferungen von Heu und Stroh an die Armee oder die Militärverwaltung werden die vom Bunde für die Produzenten festgesetzten Höchstpreise vergütet. Massgebend für die Preisberechnung ist das auf der Abgangsstation, bei Zufuhr das im Empfangsmagazin festgestellte Nettogewicht. Die Gemeinden erhalten die näheren Weisungen betreffend Ablieferung vom Oberkriegskommissariat und der kantonalen Zentralstelle.

§ 26. Als Entschädigung für ihre Mühewalt erhalten die Gemeinden eine Vergütung von 30 Rappen pro 100 kg der abgelieferten Waren.

Diese Entschädigung wird auf 80 Rappen per 100 kg erhöht, wo die Gemeinden die ihnen zur Lieferung auferlegten Mengen Heu und Stroh in besondern Lokalen einlagern und diese Einlagerung bis spätestens Ende November vollzogen ist.

Sofern die eingelagerte Ware bis Ende Januar 1919 nicht abgenommen ist, wird überdies ein Lagergeld von 10 Rappen pro 100 kg und pro Monat bezahlt.

§ 27. Die Gemeinden erhalten für die von ihnen sicherzustellenden Mengen Heu und Stroh einen unverzinslichen Vorschuss bis zu 75 % des Wertes der Ware.

3. Sept.
1918. Dagegen wahrt sich die den Vorschuss ausrichtende Behörde ausdrücklich das alleinige Verfügungrecht über das Heu und Stroh.

Die Gemeinden haben die Vorschüsse ungesäumt den Produzenten auszuzahlen. Sie sind für die Vorschüsse haftbar und haben für die Versicherung der Ware gegen Feuerschaden bis zum Zeitpunkte der Ablieferung zu sorgen. Sie sind verantwortlich für ungesäumte und vollständige Ablieferung des Heues und Strohes auf erstes Begehr.

§ 28. Die kantonale Amtsstelle bezieht zur teilweisen Deckung ihrer Kosten folgende Gebühren:

- a. 25 Rappen pro 100 kg Ware von den ihr durch die konzessionierten Händler oder Genossenschaften anzumeldenden Käufen;
- b. 50 Rappen pro 100 kg Ware, von den gemäss Art. 18 des Bundesratsbeschlusses zuhanden der privaten Pferdebesitzer requirierten Mengen Heu und Stroh. Diese Gebühr ist von den Empfängern der requirierten Ware zu bezahlen.

§ 29. Die Gemeindebehörden sind nicht berechtigt, für die Ausstellung von Ausweisen zur Berechtigung zum Kaufe von Heu oder Stroh Gebühren zu erheben.

Haben die Gemeinden im Auftrage der kantonalen Amtsstelle Requisitionen auszuführen, so erhalten sie hierfür zu Lasten des Empfängers der Ware die gleiche Entschädigung wie für die Ausführung von Requisitionen zuhanden der Armee oder der Militärverwaltung.

V. Vollzugs- und Strafbestimmungen.

3. Sept.
1918.

§ 30. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht zur Ausführung gelangte Kaufverträge über Heu, Emd, Getreidestroh und Riedstreue sind aufgehoben.

§ 31. Wer im Verkehr mit Rauhfutter, Getreidestroh und Riedstreue der Ernte 1918 bei Anlass von Bestandesaufnahmen, Beschlagnahmungen oder Requisitionen unrichtige Angaben macht oder Vorräte verheimlicht, ist strafbar.

Es sind ferner strafbar:

- a. wer die Höchstpreise missachtet;
- b. wer durch Verfügung einer Militär- oder Zivilbehörde beschlagnahmte, für die Armee, die Militärverwaltung oder die kantonale Amtsstelle bestimmte Waren verbraucht, verkauft oder sonstwie weggibt;
- c. wer ohne Bewilligung gewerbsmäßig Handel treibt oder wer gekaufte Waren nicht nach den Anordnungen der kantonalen Amtsstelle in den Verkehr bringt;
- d. wer ohne Ausweis über die Berechtigung für seinen eigenen Verbrauch Waren kauft.

Bei Höchstpreisüberschreitungen sind der Käufer und der Verkäufer strafbar.

§ 32. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach dem Bundesratsbeschluss vom 16. August 1918 bestraft.

3. Sept.
1918.

§ 33. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. September 1918.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Simonin,

der Stellvertreter des Staatsschreibers

G. Kurz.



Reglement

14. Sept.
1918.

betreffend

die gerichtliche Vertretung durch Fürsprecherkandidaten.

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 420, Absatz 2, der Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918,

beschliesst:

§ 1. Fürsprecherkandidaten, welche gestützt auf das Reglement über die Patentprüfung der Fürsprecher vom 23. Oktober 1909 die theoretische Prüfung mit Erfolg bestanden haben und, um den Zutritt zu der praktischen Prüfung gemäss § 4 des genannten Reglementes zu erhalten, bei einem mit dem bernischen Patent versehenen praktizierenden Fürsprecher arbeiten, können von diesem ermächtigt werden, an seiner Stelle als Bevollmächtigte einer Partei vor Gericht zu verhandeln oder eine Partei zu verbeiständen.

§ 2. Der Kandidat darf als Stellvertreter des Fürsprechers, bei dem er arbeitet, von den Gerichten nur zugelassen werden, wenn er in jedem einzelnen Falle eine schriftliche Ermächtigung seines Prinzipals vorweist.

§ 3. Die Gerichte sind befugt, in den Fällen, wo die Anwesenheit des Fürsprechers selbst als zweckmässig

14. Sept. erscheint, durch eine entsprechende Mitteilung in der
1918. Vorladung die Vertretung des Fürsprechers durch einen
Kandidaten bei der Verhandlung auszuschliessen.

§ 4. Der Prinzipal haftet für die Handlungen und Unterlassungen des Kandidaten, den er zur Verhandlung vor Gericht ermächtigt hat, wie wenn es seine eigenen wären.

§ 5. Das Obergericht ist befugt, Fürsprecherkandidaten, die sich gegen die Vorschriften des Advokatengesetzes vergangen haben oder sonst als ungeeignet erscheinen, das Recht zur gerichtlichen Vertretung zu entziehen.

Bern, den 14. September 1918.

Im Namen des Obergerichts
der Präsident
Thormann,
der Gerichtsschreiber
Leuch.



Verordnung16. Sept.
1918.

betreffend

**die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen
und gewerblichen Betrieben.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben,

auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich ausschliesslich auf Erwerbsstörungen, die sich für die Arbeiter aus den durch die Kriegszeit herbeigeführten ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben.

Geltungsbereich; durch den Krieg verursachte Erwerbsstörungen.

Es wird verstanden:

- a. unter Betrieb eine private Unternehmung industrieller oder gewerblicher Art;
- b. unter Arbeiter eine in einem solchen Betriebe des Inlandes gegen Entrichtung eines Lohnes beschäftigte und im Inland wohnende Person, mit Ausnahme der Angestellten;
- c. unter Lohn der normale Zeit- oder Akkordver-

16. Sept.
1918. dienst mit Einschluss der Zulagen für den nicht über Fr. 14 im Tage hinausgehenden Gesamtbetrag.

Als Arbeiter gilt in der Hausindustrie auch eine Person, die sich gegenüber einem Betriebsinhaber in einer dem Dienstverhältnisse ähnlichen Lage befindet.

Kürzung der Arbeitsdauer.

§ 2. Wird eine Einschränkung des Betriebes notwendig, so ist von dessen Inhaber, wenn die geschäftlichen Verhältnisse es irgendwie gestatten, statt der Entlassung von Arbeitern eine Kürzung der Arbeitsdauer oder eine Änderung der zeitlichen Arbeitsorganisation vorzunehmen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die beidseitige Kündigung bleiben vorbehalten; dagegen können zeitliche Einschränkungen der Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vorgenommen werden, sind aber den Arbeitern in der Regel 14 Tage zum voraus anzuseigen.

Verbot der Überzeitbewilligung.

§ 3. Herrscht in einer Betriebsgruppe Arbeitsmangel, so dürfen den ihr angehörenden Betrieben weder kürzere noch längere Überzeitbewilligungen erteilt werden, wenn ohne namhaften Schaden die Arbeit auf ungenügend beschäftigte Betriebe verteilt oder mit Vermehrung des Personals ausgeführt werden kann.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Betriebe, die dringliche Aufträge öffentlicher Verwaltungen des Inlandes auszuführen haben.

Eine Kürzung der Arbeitsdauer oder eine Änderung der zeitlichen Arbeitsorganisation kann vorübergehend für einzelne ungenügend beschäftigte Betriebsgruppen einzig vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement vorgeschrieben werden.

Auf Widerhandlungen gegen die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Vorschriften des Departements

findet der Art. 19 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken Anwendung*).

§ 4. Wird die Arbeitsdauer wöchentlich um höchstens 5 Stunden oder um höchstens 10 % der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer gekürzt, so besteht für den Betriebsinhaber keine Verpflichtung, den Arbeiter für die ausfallende Zeit zu entschädigen.

§ 5. Wird die Arbeitsdauer wöchentlich um mehr als 5 Stunden oder um mehr als 10 %, aber nicht auf weniger als 60 % der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer gekürzt, so bezahlt der Betriebsinhaber neben dem normalen Lohn für die noch benützte Arbeitszeit 50 % des Lohnes, welcher der ausfallenden Zeit, abzüglich 10 % (§ 4), entspricht.

§ 6. Wird die Arbeitsdauer auf weniger als 60 % der im Betriebe sonst üblichen gekürzt oder die Arbeit ganz eingestellt, so erhält der Arbeiter neben dem normalen Lohn für die noch benützte Zeit 50 % des Lohnes, welcher der ausfallenden Zeit, abzüglich 10 % (§ 4), entspricht, jedenfalls aber mindestens 60 % des normalen Gesamtlohnes; die 60 % werden auf 70 % erhöht, wenn der Arbeiter verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungs pflicht erfüllt.

In diesem Falle werden die Entschädigungen an die Arbeiter für die ausfallende Arbeitszeit zu einem Drittel vom Betriebsinhaber, einem Drittel vom Bunde, einem

*) Dieser Art. 19 heisst: „Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Fabrikgesetzes oder gegen die schriftlich zu erteilenden Anweisungen der zuständigen Behörden sind, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, mit Bussen von Fr. 5—500 durch die Gerichte zu belegen.“

Im Wiederholungsfall darf das Gericht ausser angemessener Geldbusse auch Gefängnis bis auf drei Monate verhängen.“

16. Sept.
1918. Sechstel vom Kanton und einem Sechstel von der Gemeinde übernommen, in der sich der Betrieb befindet.

Anrechnung von Nebenverdienst; Unfallentschädigungen. § 7. Bei der Festsetzung der dem Arbeiter auszurichtenden Entschädigung werden sein Nebenverdienst und seine Bezüge aus Unterstützungs- und Arbeitslosenkassen insoweit angerechnet, als mit dem Hinzutreten dieser Einnahmen der Lohn und die Entschädigung für ausfallende Arbeitszeit den normalen Gesamtlohn übersteigen würden.

Die wegen Unfallen und Krankheit dem Arbeiter zukommenden Entschädigungen treten an Stelle der Arbeitslosenunterstützung.

Mitwirkung der Berufsverbände; Leistungen der Betriebsinhaber. § 8. Die Organisation der dem Betriebsinhaber obliegenden Fürsorge bei Arbeitslosigkeit wird für die Betriebe, deren Inhaber beruflichen Verbänden angehören, diesen Verbänden übertragen. In Betracht fallen Berufsverbände jeder Art, eidgenössische, kantonale, regionale und örtliche.

Jeder Verband, der diese Fürsorgetätigkeit übernimmt, bestimmt, wie seine Mitglieder sich an der Aufbringung der erforderlichen Mittel zu beteiligen haben.

Die Verpflichtung darf für den einzelnen Betriebsinhaber insgesamt nicht weniger als die Lohnsumme von zwei Wochen und nicht mehr als diejenige von sechs Wochen vollen Betriebes ausmachen.

Hiervon sollen die Zahlungspflichtigen ihrem Verband die Lohnsumme von zwei Wochen zur Entschädigung auch solcher Arbeiter, die nicht ihrem Betriebe angehören, zur Verfügung stellen.

Die Beschlüsse der Verbände über die Ausführung dieser Vorschriften sollen bis zum 5. September 1918

dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung vorgelegt werden (Art. 8, Absatz 5, des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918).

16. Sept.
1918.

§ 9. Glaubt ein Berufsverband die in § 8 bezeichnete Aufgabe nicht übernehmen zu können, so kann er vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement auf begründetes Gesuch hin, das vor dem 5. September 1918 einzureichen ist, von deren Erfüllung enthoben werden. Gegebenenfalls tritt für die betreffenden Betriebsinhaber an die Stelle des Verbandes die Amtsstelle der Gemeinde (§ 13), in welcher der Betrieb liegt (Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918).

Enthebung
des Berufs-
verbandes von
der Über-
nahme der
Fürsorge.

§ 10. Die Amtsstellen der Gemeinden (§ 13), in denen die Betriebe liegen, haben bis zum 5. September 1918 festzustellen und dem Regierungsrat mitzuteilen, welche Betriebsinhaber einem beruflichen Verbande nicht angehören oder nicht beitreten.

Mitgliedschaft
der Berufs-
organisation
durch die
Gemeinde-
amtsstelle.

Sie sollen dafür sorgen, dass solche Betriebsinhaber entweder sich einem solchen Verbande nach den von ihm festgesetzten Normen verpflichten oder die von der Gemeindeamtsstelle im Rahmen dieser Verordnung vorgeschriebenen Leistungen an die Arbeiter vollziehen.

Gegen den Beschluss der Gemeindeamtsstelle kann innert fünf Tagen nach dessen Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden, der endgültig entscheidet (Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918).

§ 11. Die beruflichen Verbände der Betriebsinhaber und der Arbeiter sind verpflichtet, von sich aus den Gemeindeamtsstellen und bei ausgedehnter Arbeitslosigkeit den zuständigen Regierungsstatthaltern oder der Direk-

Meldepflicht
der Berufsor-
ganisationen.

16. Sept. tion des Innern rechtzeitig die zur Erfüllung ihrer Auf-
1918. gabe dienlichen Mitteilungen zu machen.

Zweckbe-
stimmung für
nicht verwen-
dete Gelder.

§ 12. Über die Zweckbestimmung der ihnen von den Betriebsinhabern zur Verfügung gestellten Geldmittel, die während der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge im Sinne dieser Verordnung nicht zur Verwendung gelangen, entscheiden die Berufsverbände selbst.

Gemeinde-
amtsstellen.

§ 13. In der Gemeinde wird als Amtsstelle zur Unterstützung des öffentlichen Arbeitsnachweises und zur Durchführung der Arbeitslosenfürsorge der Gemeinderat bezeichnet. Er kann unter seiner Verantwortung die bezüglichen Obliegenheiten einem einzelnen Gemeindebeamten (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber usw.) übertragen.

In Ortschaften, in denen öffentliche Arbeitsämter eingerichtet sind, funktionieren diese als Gemeindeamtsstellen.

Arbeitsnach-
weis durch
die Gemeinde-
amtsstelle.

§ 14. Die Gemeindeamtsstellen haben sich für innerhalb ihres Bezirkes arbeitslos gewordene Arbeiter nach neuen Arbeitsgelegenheiten umzusehen, sowohl in gleichartigen Berufen, als auch in der Land- und Forstwirtschaft, in Unternehmungen für Bodenverbesserungen, Torfgewinnung und andern Erwerbszweigen.

Sie setzen sich, wenn in der eigenen Gemeinde keine Arbeitsgelegenheiten vorhanden sind, zur Unterbringung arbeitsloser Arbeiter mit andern Gemeindeamtsstellen und namentlich mit den öffentlichen Arbeitsämtern in Verbindung.

Von Fällen drohender oder eingetretener grösserer Arbeitslosigkeit haben sie dem zuständigen Regierungsstatthalter ohne Verzug Kenntnis zu geben.

§ 15. Bei der Zuwendung berufsfremder Arbeit ist auf die Verhältnisse des Arbeiters, namentlich auf seine Eignung und Familie billige Rücksicht zu nehmen.

Eignung für berufsfremde Arbeit.

§ 16. Der Arbeitslose ist verpflichtet, passende Arbeit, die ihm zugewiesen wird, anzunehmen; lehnt er es ab, so verwirkt er damit den Anspruch auf Entschädigung für den Lohnausfall.

Pflicht zur Übernahme zugewiesener Arbeit.

§ 17. Jeder Betriebsinhaber, in dessen Betrieb ein wesentlicher Arbeitsrückgang droht oder eintritt, ist verpflichtet, der Gemeindeamtsstelle hiervon Mitteilung zu machen und Auskunft zu erteilen.

Verpflichtung zur Auskunfts-erteilung.

§ 18. Im Amtsbezirk übt der Regierungsstatthalter die Aufsicht über das Arbeitslosenwesen aus und trifft die erforderlichen Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

Aufsicht im Amtsbezirk.

Er hat sich insbesondere über die in industriellen und gewerblichen Betriebsgruppen bevorstehenden Arbeitseinschränkungen und -einstellungen zu informieren, über Fälle grösserer Arbeitslosigkeit der Direktion des Innern jeweilen sofort Bericht zu erstatten und die Gemeindeamtsstellen seines Bezirks gegebenenfalls auf vorhandene Arbeitsgelegenheiten aufmerksam zu machen.

§ 19. Im Kanton trifft die Direktion des Innern nach Anhörung der Direktionen der Landwirtschaft und der Polizei die erforderlichen Anordnungen.

Aufsicht im Kanton.

Sie unterstützt vor allem die Unterbringung industrieller und gewerblicher Arbeiter in der Landwirtschaft und in staatlichen Betrieben, die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsämter und die Massnahmen der Regierungsstatthalter, sofern die Schaffung von Arbeitsgelegenheit sich auf mehrere Amtsbezirke erstreckt.

16. Sept.
1918.

Wo regionale Berufsverbände, die sich über mehrere Kantone erstrecken, die Arbeitslosenfürsorge übernehmen, hat sich die Direktion des Innern mit den Volkswirtschaftsdirektionen der betreffenden Kantone zur Aufstellung der notwendigen Vereinbarungen ins Benehmen zu setzen.

Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

Arbeits-
losigkeit in
öffentlichen
Betrieben.

§ 20. Bei Arbeitslosigkeit in öffentlichen Betrieben haben die betreffenden Behörden die Fürsorge zu übernehmen.

Leistung des
Bundes, des
Kantons und
der Gemeinde.

§ 21. Hat der Betriebsinhaber die für ihn in den Vorschriften dieser Verordnung festgesetzte Zahlungspflicht erfüllt und sind die zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft, so zahlt der Bund die Hälfte der dem Arbeiter für die ausfallende Arbeitszeit nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung auszurichtenden Entschädigung; die andere Hälfte wird vom Kanton und der Gemeinde, in welcher der Arbeiter beschäftigt ist oder war, zu gleichen Teilen getragen.

Dem Betriebsinhaber werden nur die Zahlungen angerechnet, die er auf Grund dieser Verordnung geleistet hat.

Auszahlungs-
stellen.

§ 22. Die Auszahlung an den Arbeiter erfolgt durch den Betriebsinhaber, solange das Dienstverhältnis besteht, nach dessen Aufhören durch die Amtsstelle der Wohnsitzgemeinde des Arbeiters.

Die einem Berufsverbande angehörenden oder ihm einzahlenden Beriefsinhaber verrechnen während der Dauer ihrer Leistungen mit der Verwaltung des Verbandes, die übrigen mit der Amtsstelle der Gemeinde, in welcher der Betrieb liegt.

Ver-
rechnungsart.

§ 23. Die Gemeindeamtsstellen haben ihre mit Be- rechnungsart. legen versehenen Abrechnungen monatlich im Doppel der

Direktion des Innern einzusenden. Diese prüft Belege und Rechnungen und sendet die Schriftstücke, wenn sie in Ordnung sind, an das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe. Die Gemeinden erhalten die Zuschüsse des Bundes und des Kantons auf Grund dieser Abrechnungen.

16. Sept.
1918.

Dabei sind auseinanderzuhalten die Abrechnungen der Fälle nach

- a. § 6, in denen der Bund $\frac{1}{3}$, der Betriebsinhaber $\frac{1}{3}$, der Kanton $\frac{1}{6}$ und die Gemeinde $\frac{1}{6}$ zahlen;
- b. § 21, in denen der Bund $\frac{1}{2}$, der Kanton $\frac{1}{4}$ und die Gemeinde $\frac{1}{4}$ zahlen, und
- c. § 25, in denen Bund und Kanton je die Hälfte zahlen.

In gleicher Weise haben auch die Berufsverbände der Direktion des Innern monatliche Rechnungen einzugeben, auf Grund welcher die Zahlungen an die Verbandsverwaltungen geleistet werden.

Die Zuschüsse des Bundes und des Kantons gehen an die Verwaltung des betreffenden Berufsverbandes, bzw. an die Amtsstelle der Gemeinde.

§ 24. Betriebsgruppen, bei denen Einrichtungen der Fürsorge bei Arbeitslosigkeit schon bestehen, können je nach deren Wert vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, nach Anhörung der betreffenden Berufsverbände der Betriebsinhaber und der Arbeiter, von der Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften ganz oder teilweise enthoben werden.

Befreiung ganzer Betriebsgruppen von der Beitragspflicht.

§ 25. Einzelne Betriebsinhaber, denen die Aufbringung der in den gegenwärtigen Vorschriften vorgesehenen Leistungen ganz oder teilweise unmöglich ist, können von diesem durch den Berufsverband, wenn sie einem solchen angehören, andernfalls durch den Re-

Befreiung einzelner Betriebsinhaber von der Beitragspflicht.

16. Sept.
1918. gierungsrat ganz oder teilweise befreit werden. Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

Wird von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht, so übernimmt der Berufsverband die entsprechende Verpflichtung für sein Mitglied; die Verpflichtung für die andern Betriebsinhaber wird je zur Hälfte von Bund und Kanton übernommen.

Beurteilung
von
Streitfällen. § 26. Streitigkeiten über die aus der Anwendung dieser Verordnung sich ergebenden Pflichten der Betriebsinhaber und Ansprüche der Arbeiter werden vom Einigungsamt des Assisenbezirks erledigt, in welchem der Betriebsinhaber seinen Wohnsitz hat.

Sein Schiedsspruch ist für die Parteien verbindlich und steht einem vollstreckbaren, gerichtlichen Urteile im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Eidge-
nössische
Rekurs-
kommission. § 27. Die sich auf die Auslegung dieser Verordnung und ihrer Vollzugsbestimmungen beziehenden Schiedssprüche der Einigungsämter können innert 10 Tagen nach der Zustellung von den Parteien an eine Rekurskommission weitergezogen werden. Diese wird vom Bundesrat aus einem Unparteiischen als Präsidenten, zwei weitem unparteiischen Mitgliedern und je zwei Vertretern der Berufsverbände der Betriebsinhaber und der Arbeiter, sowie aus den nötigen Ersatzmännern bestellt (Art. 21 des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918).

Das Sekretariat dieser Kommission wird vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet.

Die Rekurskommission entscheidet nach Anhörung der Parteien endgültig.

Die Kosten des Verfahrens übernimmt der Bund.

§ 28. Die Amtsstellen der Gemeinden werden angewiesen, sich bei der Durchführung der sie betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung nach Möglichkeit nach der vom Verband schweizerischer Arbeitsämter aufgestellten Wegleitung zu richten. Wegleitung
des Verbandes
schweize-
rischer
Arbeitsämter.

§ 29. Wegen der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung dürfen keine Entlassungen von Arbeitern oder Lohnkürzungen vorgenommen werden. Verbot von
Arbeiterent-
lassungen und
Lohn-
kürzungen.

§ 30. Die Verpflichtung, die in den Bestimmungen dieser Verordnung vorgesehenen Entschädigungen für Lohnausfall auszurichten, beginnt mit dem 15. September 1918. Beginn der
Entschädi-
gungspflicht.

§ 31. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Inkraft-
setzung.

Bern, den 16. September 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Stellvertreter
des Staatsschreibers
G. Kurz.



16. Sept.
1918.

Verordnung

betreffend

die Versorgung des Kantons Bern mit Felderzeugnissen und Gemüse.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit Felderzeugnissen und Gemüse vom 21. August 1918 und die Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. August und 9. September 1918,

auf den Antrag der Direktionen des Innern, der Landwirtschaft und der Polizei,

beschliesst:

I. Allgemeines.

§ 1. Als Felderzeugnisse und Gemüse gelten alle Kulturgewächse, die normalerweise als menschliche Nahrungsmittel dienen; vorbehalten sind diejenigen Kulturpflanzen (Getreide, Kartoffeln, Ölgewächse, Weisskraut, Weissrüben), über die besondere eidgenössische Vorschriften erlassen worden sind.

§ 2. Der An- und Verkauf von gesunden Möhren (Rübli) und Bodenkohlrabi (Choux-raves) aller Art, die für

menschliche Ernährung verwendet werden können, zum Zwecke der Verfütterung sowie zur technischen Verarbeitung, ist verboten. Die Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements kann auf begründete Gesuche hin für Verfütterung Ausnahmen gestatten.

16. Sept.
1918.

§ 3. Der Einkauf von reifen bzw. dürren, einheimischen Bohnen zum Zwecke des Wiederverkaufes dieser Ware oder ihrer Erzeugnisse ist bis auf weiteres verboten. Ausnahmen können für Saatbohnen durch die Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements bewilligt werden.

II. Organisation der Gemüseversorgung des Kantons Bern.

§ 4. Zur Regelung aller die Gemüseversorgung des Kantons Bern betreffenden Angelegenheiten wird auf dem kantonalen Lebensmittelamt die Abteilung für Gemüseversorgung geschaffen. Dieselbe wird der Justiz- und Polizeiabteilung unterstellt.

§ 5. In jeder Gemeinde ist, sofern sich das Bedürfnis hierfür zeigt, eine besondere Stelle für Gemüseversorgung zu errichten, welche mit der Abteilung für Gemüseversorgung des kantonalen Lebensmittelamtes direkt zu verkehren hat. Die Gemeindebehörden haben, wo solche Stellen errichtet werden, dies unter Angabe des Namens des verantwortlichen Geschäftsführers der kantonalen Abteilung für Gemüseversorgung mitzuteilen.

§ 6. Zum Handel mit Felderzeugnissen und Gemüse ist, soweit nicht gestützt auf eidgenössische Vorschriften für bestimmte Felderzeugnisse und Gemüsearten andere

16. Sept. 1918. Amtsstellen die Bewilligung zu erteilen haben, die Bewilligung der Abteilung für Gemüseversorgung des kantonalen Lebensmittelamtes erforderlich. An die Erteilung der Bewilligung können im Interesse der Versorgung des Kantons Bern im Einvernehmen mit der Warenabteilung bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Keine Bewilligung bedarf bis auf weiteres:

- a. der Einkauf für die normalen Bedürfnisse des eigenen Haushaltes;
- b. der Einkauf durch im Kanton Bern wohnhafte Inhaber von Kleinverkaufsgeschäften bei den Produzenten der eigenen und der unmittelbar anstossenden Gemeinden, sofern die aufgekauft Ware ausschliesslich im Kleinverkauf auf dem Markt oder im Laden an die Ortskundschaft abgegeben wird.

§ 7. Der Handel mit Felderzeugnissen und Gemüse ist nur Personen und Firmen gestattet, die denselben schon vor 1. August 1914 betrieben haben. Die Abteilung für Gemüseversorgung des kantonalen Lebensmittelamtes ist befugt, Ausnahmen zu bewilligen.

§ 8. Gesuche um Bewilligungen zum Gemüsehandel gemäss § 6 haben die nachfolgenden Angaben zu enthalten:

- a. die Personalien des Gesuchstellers (Name, Vorname, Alter, Wohn- und Heimatort);
- b. Dauer des Geschäftsbetriebes;
- c. Aufkaufsgebiet (genaue Bezeichnung der Gemeinden, in denen bisher aufgekauft wurde);
- d. Art der Erzeugnisse, die aufgekauft werden;
- e. Absatz der Ware;
- f. durchschnittlicher wöchentlicher Umsatz.

16. Sept.
1918.

Die Richtigkeit der Angaben, insbesondere über die Dauer des Geschäftsbetriebes, ist durch die Gemeindeschreiberei des Wohnortes des Gesuchstellers zu beseinigen. Die Gesuche sind bei dem zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen, das sie mit seiner Begutachtung, im Sinne möglichster Einschränkung unnötigen Zwischenhandels, an die Abteilung für Gemüseversorgung des kantonalen Lebensmittelamtes weiterleitet.

§ 9. Für die Bewilligungen zum Gemüsehandel werden zur Deckung der Kontrollkosten des kantonalen Lebensmittelamtes je nach Umfang des Geschäftsbetriebes monatliche Gebühren von Fr. 1—50 erhoben. Es kann überdies von den Inhabern von Bewilligungen eine Geldhinterlage von Fr. 100—1000 verlangt werden; bei amtlichem Nachweis von Armut des Bewerbers kann von Gebühren und Hinterlagen abgesehen werden.

§ 10. Die Abteilung für Gemüseversorgung des kantonalen Lebensmittelamtes wird ermächtigt, soweit es die Versorgung einzelner Konsumplätze des Kantons erfordert, im Einverständnis mit den eidgenössischen Behörden den Post- und Eisenbahntransport von Felderzeugnissen und Gemüse zu regeln.

§ 11. Inhabern von Bewilligungen, welche die aufgelegten Bedingungen nicht erfüllen, kann die Bewilligung von der Abteilung für Gemüseversorgung ohne weiteres entzogen werden. Beim Vorliegen eines Verschuldens können die Hinterlagen ganz oder zum Teil als zuhanden des Staates verfallen erklärt werden; sie haften für allfällige Bussen, Kosten und weitere Schadenersatzansprüche des Staates an Fehlbare.

16. Sept. **§ 12.** Der Regierungsrat behält sich das Recht
1918. vor, sofern das Bedürfnis eintritt, für einzelne Gemüse-
arten Normal- oder Höchstpreise festzusetzen.

§ 13. Der Verkauf, sowie die Abgabe jeder Art von roten und gelben Möhren (Rüбли), weissen und gelben Bodenkohlrabi (Choux-raves) an ausserkantonale Abnehmer, sofern nicht eine schriftliche Bewilligung der Abteilung für Gemüseversorgung des kantonalen Lebensmittelamtes vorliegt, ist bis auf weiteres verboten.

III. Übergangs- und Strafbestimmungen.

§ 14. Die Inhaber von Bewilligungen zum Aufkauf von Lebensmitteln, die gestützt auf die Verordnung betreffend den Vorkauf von Lebensmitteln vom 25. April 1918 erteilt wurden, gelten bis zum Ablauf der Bewilligungsdauer als ermächtigt, gemäss den auferlegten Bedingungen, den Gemüsehandel weiterzubetreiben. Vorbehalten bleibt das Verbot von § 13.

§ 15. Felderzeugnisse oder Gemüse, die in Umgehung oder Übertretung vorstehender Bestimmungen zum Verkauf oder Versand gelangen, sind durch die Organe der Kantonspolizei zu beschlagnahmen. Die zuständigen Regierungsstatthalter ordnen die unverzügliche Einziehung und die freihändige oder versteigerungsweise Verwertung an. Der Erlös der eingezogenen Waren verfällt dem Staat; er wird auf allfällige Bussen und Kosten angerechnet. Über jeden Fall von Beschlagnahme ist der Abteilung für Gemüseversorgung des kantonalen Lebensmittelamtes besondere schriftliche Meldung zu erstatten.

§ 16. Gegen die Verfügungen der Abteilung für Gemüseversorgung bzw. der Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes ist binnen 5 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung oder schriftlichen oder mündlichen Eröffnung von den Beteiligten der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

16. Sept.
1918.

§ 17. Übertretungen dieser Verordnung, sowie gestützt auf dieselbe erlassener weiterer Verfügungen der kantonalen Ausführungsorgane, werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses betreffend die Versorgung des Landes mit Felderzeugnissen und Gemüse vom 21. August 1918 bestraft und zwar vorsätzliche Zu widerhandlung mit Geldbusse bis zu Fr. 20,000 oder mit Gefängnis bis auf drei Monate — die beiden Strafen können verbunden werden — fahrlässige Übertretung mit Geldbusse bis auf Fr. 10,000.

§ 18. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. September 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Stellvertreter
des Staatsschreibers
G. Kurz.

30. September 1918. **Revision des Grossratsreglementes.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern

beschliesst:

die §§ 3, 65, 68 und 69 seines Reglementes vom 20. Februar 1907 abzuändern wie folgt:

I.

Sitzungs-
beginn und
Sitzungs-
dauer.

§ 3. Am ersten Tage der Session und an Montagen beginnt die Sitzung in der Regel nachmittags 2 Uhr, an den andern Tagen in der Regel morgens 8 Uhr. Zur Ansetzung von Nachmittags- oder Abendsitzungen bedarf es eines besondern Beschlusses des Grossen Rates.

Die Vormittagssitzungen dauern mindestens vier Stunden.

Sitzungsgeld.

§ 65. Die Entschädigung der anwesenden Grossratsmitglieder beträgt Fr. 15 per Sitzung, wenn im Tag nur eine Sitzung stattfindet, und Fr. 10 per Sitzung, wenn zwei Sitzungen im Tag stattfinden.

Die Entschädigung für Hin- und Herreise beträgt 50 Rp. per km für Strecken, die mit der Eisenbahn, und 70 Rp. per km für Strecken, die nicht mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können. Dauert die Session nur einen Tag, oder nimmt ein Ratsmitglied nur an einer Sitzung teil, so beträgt die Reiseentschädigung 30 bzw. 50 Rp. per km. Wer nicht über 5 km von der Hauptstadt entfernt wohnt, bezieht keine Reiseentschädigung.

Erstreckt sich eine Session auf zwei Wochen, so beziehen die Mitglieder, die entweder wenigstens an

fünf Sitzungstagen oder, bei einer geringern Zahl der 30. September
Sitzungstage, an allen Sitzungen in diesem Zeitraum an-
wesend waren, zwei Reiseentschädigungen.

1918,

Dauert die Session drei Wochen, so erhalten die Mitglieder, die wenigstens an neun Sitzungstagen oder, bei einer geringern Zahl der Sitzungstage, an allen Sitzungen anwesend waren, drei Reiseentschädigungen.

§ 68. Der Präsident des Grossen Rates bezieht für Sitzungsgeld jeden Sitzungstag, an welchem er die Verhandlungen leitet, eine Entschädigung von Fr. 25, sofern nur eine Sitzung stattfindet, von Fr. 30, wenn zwei Sitzungen abgehalten werden. Darin ist das Sitzungsgeld als Mitglied des Grossen Rates inbegriffen.

Ist der Präsident verhindert, so gilt die gleiche Bestimmung für seinen Stellvertreter.

§ 69. Die Stimmenzähler (und im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter) beziehen für jeden Sitzungstag, an welchem sie ihr Amt versehen, eine Entschädigung von Fr. 20, sofern nur eine Sitzung stattfindet, von Fr. 25, wenn zwei Sitzungen abgehalten werden. Darin ist das Sitzungsgeld als Mitglied des Grossen Rates ebenfalls inbegriffen.

Sitzungsgeld
der Stimmen-
zähler.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. September 1918.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Boinay,
der Staatsschreiber
Rudolf.

9. Oktober
1918.

Beschluss des Grossen Rates

über

**die Ergänzung des Dekrets vom 13. März 1918 be-
treffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ergänzung des Dekrets vom 13. März 1918 be-
treffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen,

beschliesst:

1. Denjenigen Beamten, Angestellten und Arbeitern, die bis jetzt zum Bezug der vollen Zulagen im Sinne der §§ 1, 2 und 3, Absatz 1, des Dekrets vom 13. März 1918 berechtigt waren, werden folgende Nachteuerungszulagen ausgerichtet:
 - a. an Verheiratete und Unverheiratete Fr. 500;
 - b. an Verheiratete mit Kindern unter 18 Jahren: 50 % der bisherigen Kinderzulage, also normalerweise Fr. 50 per Kind unter 18 Jahren.
2. Die Höhe der Nachteuerungszulagen an diejenigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die bis jetzt zum Bezug von herabgesetzten Zulagen im Sinne der §§ 3, Absatz 2, 4, 5, 6, Absatz 2, des Dekrets vom 13. März 1918 berechtigt waren, werden vom Regierungsrat innerhalb der in Ziffer 1 oben bestimmten Grenzen festgesetzt.
3. Für die Berechnung der Nachteuerungszulagen gelten die gemäss Dekret vom 13. März 1918 für das vierte Quartal massgebenden Verhältnisse als Grundlage.
4. Zum Bezug der in diesem Beschluss geordneten Nachteuerungszulagen sind diejenigen berechtigt, die am

1. Oktober 1918 im Staatsdienste standen oder im Laufe des Jahres unfreiwillig und ohne eigenes Verschulden aus dem Staatsdienste ausgetreten sind, ebenso die Hinterlassenen von im Laufe des Jahres verstorbenem Personal. Für Personal, das nur während eines Teiles des Jahres 1918 im Staatsdienste stand, findet eine marchzähligere Berechnung statt.

5. Der § 11 des Dekrets vom 13. März 1918 wird abgeändert wie folgt: Den vom Staate, der Lehrerversicherungskasse und der Invalidenkasse des Polizeikorps pensionierten Pfarrern, Professoren, Lehrern (einschliesslich Mittellehrern) und Landjägern, sowie den pensionierten Witwen und Waisen von Lehrern und Landjägern wird zu ihren Pensionen eine Teuerungszulage von Fr. 100 bis 300 ausgerichtet; ausnahmsweise kann eine Erhöhung bis auf Fr. 400 stattfinden. Den pensionierten Arbeitslehrerinnen wird eine Teuerungszulage von Fr. 50 bis 100 ausgerichtet.

6. Die Berechnung und Festsetzung der Zulagen geschieht, soweit im gegenwärtigen Beschluss keine besondern Vorschriften enthalten sind, nach denjenigen des Dekrets vom 13. März 1918.

Bern, den 9. Oktober 1918.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Boinay,
der Staatsschreiber
Rudolf.

15. Okt.
1918.

Verordnung
über
die Milchversorgung im Winter 1918/19.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung der Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 2. Oktober 1918,
beschliesst:

§ 1. Die Milchversorgung im Winter 1918/19 erfolgt gemäss den Bestimmungen der Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 2. Oktober 1918.

§ 2. Für die Durchführung bzw. Überwachung der Milchversorgung wird ein kantonales Milchamt von fünf Mitgliedern eingesetzt.

§ 3. In jeder Gemeinde wird ein Gemeindemilchamt eingerichtet, das die aus der Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes und den Anordnungen des eidgenössischen und kantonalen Milchamtes sich ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen hat.

§ 4. Diese Verordnung tritt auf 1. November 1918 in Kraft.

§ 5. Die Verordnung vom 30. Mai 1918 betreffend die Milchversorgung im Sommer 1918 wird auf den 31. Oktober 1918 aufgehoben.

Bern, den 15. Oktober 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.



Verordnung
betreffend
die Eierpreise.

19. Okt.
1918.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 in Abänderung der Verordnung vom 16. August 1918,
 gestützt auf die dort angeführten Bundesratsbeschlüsse
 und regierungsrätlichen Verordnungen, in Berücksichtigung
 der in sämtlichen umliegenden Kantonen eingetretenen
 Preiserhöhungen und der Preise für Importeier,
 auf Antrag der Direktionen des Innern, der Land-
 wirtschaft und der Polizei,

beschliesst:

1. Im An- und Verkauf von Eiern darf gefordert und bezahlt werden:
 - a. vom Produzenten bei Abgabe an Konsumenten oder Händler bis zu 38 Rp. per Stück;
 - b. von Händlern bei Verkauf an Konsumenten oder unter sich bis zu 41 Rp. per Stück.

Beim Eisenbahn- oder Postversand darf zu obigen Preisen für Fracht und Packung ein Zuschlag von 1 Rp. gemacht werden.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 16. August 1918 betreffend die Eierpreise bleiben in Kraft. Die Befugnis der Gemeinden zur Erhöhung der Eierpreise bis um 3 Rp. pro Stück über die kantonalen Höchstpreise bleibt an die Genehmigung der Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes gebunden.

19. Okt. 2. Bei Übertretungen vorstehender Vorschriften sind
1918. sowohl Verkäufer als Käufer strafbar gemäss den Straf-
 bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1918 be-
 treffend den Handel mit Eiern.

3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist in
den Amtsblättern und Amtsanzeigern öffentlich bekannt-
zumachen.

Bern, den 19. Oktober 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Verordnung

22. Oktober
1918.

betreffend

die Einschränkung des Verbrauches an Brennmaterial und elektrischer Energie.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 12. Oktober 1918 betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauches an Brennmaterial und elektrischer Energie,

beschliesst:

§ 1. Die Arbeitszeit für Bureaux aller Art sowie für Schulen (mit Einschluss der Hochschule) wird auf 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr nachmittags festgesetzt.

Arbeitszeit
für Bureaux
und Schulen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf solche Bureaux öffentlicher Verwaltungen, deren Dienst eine vorzeitige Schliessung im öffentlichen Interesse nicht gestattet, sowie auf Betriebsbureaux (Zentralbureaux grosser Lebensmittelverwaltungen inbegriffen), die in Verbindung mit Laden- und Verkaufsräumen oder mit Fabriken arbeiten.

Das Aufräumen der Bureaux hat womöglich während der Mittagspause stattzufinden.

§ 2. Überzeitbewilligungen für die Bureaux der öffentlichen Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden Abänderungen.

22. Oktober werden vom Regierungsrate, für die privaten Bureaux von der Direktion des Innern ausgestellt. Sie sind nur 1918. in dringenden Fällen zu erteilen.

Läden und Verkaufsmagazine.

§ 3. Alle Läden und Verkaufsmagazine sind spätestens um 7 Uhr, Samstags und an Vorabenden von anerkannten Feiertagen um 8 Uhr abends zu schliessen.

In ländlichen Gemeinden kann der Ladenschluss nach Anhörung der interessierten Geschäftsleute durch Beschluss des Gemeinderates und mit Genehmigung der Direktion des Innern um höchstens eine Stunde hinausgeschoben werden.

An Werktagen dürfen Läden und Verkaufsmagazine nicht vor 8 Uhr morgens geöffnet werden; ausgenommen hiervon sind Bäckereien, Milchhandlungen und Metzgereien.

An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen bleiben sämtliche Läden und Verkaufsmagazine geschlossen. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung für die Sonn- und Feiertage während der Zeit vom 8. bis 31. Dezember 1918. An diesen Tagen muss jedoch der Schluss spätestens um 7 Uhr abends erfolgen.

Das Aufräumen der Läden und Verkaufsmagazine darf frühestens eine halbe Stunde vor der Ladenöffnung beginnen und muss spätestens eine halbe Stunde nach Ladenschluss beendet sein.

Kioske und Verkaufsstände.

§ 4. Die Bestimmungen des § 3 hiervor kommen auch zur Anwendung für Kioske und Verkaufsstände. Ausgenommen sind einzig Verkaufsstände und ungeheizte Kioske, in welchen während der gesamten Verkaufszeit nur Drucksachen verkauft werden.

Wirtschaften jeder Art.

§ 5. Wirtschaften jeder Art sind spätestens um 11 Uhr abends zu schliessen.

Nach 9 Uhr abends dürfen in Wirtschaften und andern öffentlichen Lokalen keine warmen Speisen verabreicht werden.

22. Oktober
1918.

Diese Vorschriften gelten auch für Hotels, Restaurants und Pensionen.

Die Ortspolizeibehörden können mit Genehmigung der Direktion des Innern den Wirtschaftsschluss um eine Stunde früher ansetzen.

Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke, die ein Wirtschaftspatent im Sinne von § 9, Ziffer 4 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 besitzen, gelten als Wirtschaften, sofern sie besondere Lokalitäten zur Bewirtung ihrer Kunden besitzen. Nach 7 Uhr abends und am Montag muss das Verkaufslokal der Konditorei geschlossen sein und dürfen in den Wirtschaftslokalitäten Konditoreiwaren nur zum Konsum an Ort und Stelle verkauft werden.

§ 6. Kinos, Variétés, Kabaretts und ähnliche Vergnügungsetablissemente bleiben in der Regel Montag, Dienstag und Mittwoch, im Monat mindestens 12 Tage, geschlossen. Ihre Spielzeit bleibt in jedem Falle auf die Zeit von 7—11 Uhr und an Samstagen und Sonntagen von 2—11 Uhr abends beschränkt.

Betriebszeit
für die
Vergnügungs-
etablis-
mente.

Zur Verlegung der spiellosen Tage auf andere Tage ist einzig die Direktion des Innern befugt.

§ 7. Bildungsstätten, wie Stadttheater, Konzertsäle und ähnliche Räume sind zur möglichsten Einschränkung des Brennstoffverbrauches verpflichtet. Einschränkende Massnahmen werden nötigenfalls von der Direktion des Innern verfügt. Für Unterrichtsanstalten hat die Unter-

Bildungs-
stätten.

22. Oktober richtsdirektion die allfällig notwendigen Anordnungen 1918. zu treffen.

Ausnahmen. § 8. Es werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

A. Für Sonn- und Feiertage.

Konditoreien. 1. Konditoreien dürfen von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends offen bleiben, haben aber dafür am Montag gänzlich zu schliessen.

Die Direktion des Innern ist befugt, diese Schliessung auf einen andern Werktag zu verlegen, sofern für ein Offenhalten am Montag zwingende Gründe (Markttag, allgemeiner Festtag usw.) vorhanden sind.

Konditoreien, die aus religiösen oder andern trifftigen Gründen am Sonntag geschlossen halten, können von der Direktion des Innern vom Werktagsschluss enthoben werden.

Am Schliessungstage ist den Kaffeehallen, Kremieren, alkoholfreien Restaurants und Warenhäusern der Verkauf von Konditoreiwaren untersagt. Fabrikmäßig hergestellte Esswaren, wie Schokolade und Biskuit, gelten nicht als Konditoreiwaren.

Bäckereien. 2. Den Bäckereien ist das Offenhalten von 10 bis 12 Uhr vormittags gestattet.

Geschäfte, die Brot und Konditoreiwaren herstellen und verkaufen, gelten im Sinne dieser Verordnung als Bäckereien, wenn sie am Sonntag bloss von 10 bis 12 Uhr vormittags, als Konditoreien, wenn sie den ganzen Tag offen halten.

Blumen-handlungen. 3. Der Verkauf von Blumen ist von 10 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags gestattet.

Kompetenzen der Gemeinderäte. 4. Die Gemeinderäte werden ermächtigt:
a. während zweier von ihnen zu bestimmenden Stunden

die Abgabe von Lebensmitteln zu gestatten, sofern 22. Oktober
ein dringendes Bedürfnis dafür vorhanden ist; 1918.

- b. für Berggegenden die Abgabe von Lebensmitteln und andern Waren während vier Stunden zu erlauben;
- c. für den Milchverschleiss besondere Bestimmungen zu erlassen.

B. Allgemein.

- | | |
|---|--|
| 1. Für Samstag wird die Schliessungsstunde für die Wirtschaften auf 12 Uhr abends festgesetzt. | Schluss der Wirtschaften am Samstag abend. |
| 2. Die Regierungsstatthalter werden ermächtigt, monatlich höchstens einmal allen oder gewissen Kategorien von Wirtschaften die Bewilligung zu erteilen, bis spätestens 2 Uhr morgens offenzuhalten. Solche Bewilligungen sind nur für besondere Anlässe, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür besteht, auszustellen. | Freinacht-bewilligung bis 2 Uhr morgens. |
| 3. Auf die Apotheken findet diese Verordnung keine Anwendung. | Apotheken. |
| 4. Für die Zigarrenhandlungen, d. h. Geschäfte, die ausschliesslich Tabak, Tabakfabrikate und Rauchutensilien verkaufen, wird die Schliessungsstunde allgemein auf 8 Uhr, am Samstag auf 9 Uhr abends festgesetzt. | Zigarren-handlungen. |
| 5. Für die Coiffeurgeschäfte von Bern und Biel wird die Schliessungsstunde auf $7\frac{1}{2}$ Uhr, am Samstag auf 9 Uhr abends festgesetzt. Auf die Geschäfte in ländlichen Verhältnissen finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung. | Coiffeur-geschäfte. |

22. Oktober 6. Kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschulen haben die Abendstunden nach Möglichkeit einzuschränken.

1918.
Militärkioske. 7. Den in der Nähe von Kasernen errichteten Kiosken, die ausschliesslich auf Militärkundschaft angewiesen sind, kann die Direktion des Innern das Offenhalten bis abends 8 Uhr gestatten.

Allgemeine Bestimmung über die Heizung. § 9. Die nachfolgenden Vorschriften über die Heizung finden auf alle Heizungseinrichtungen (Zentralheizung, Etagenheizung und Einzelöfen) Anwendung. Ihre genaue Durchführung in Gebäuden der öffentlichen Verwaltungen, Schulhäusern, Verwaltungsgebäuden der Banken und Versicherungsgesellschaften, Geschäftshäusern, Warenhäusern, Hotels und andern Gebäuden mit grösseren Zentralheizungsanlagen ist von den verantwortlichen Betriebsleitern durch beständige Überwachung des Heizungsbetriebes sicherzustellen.

Inbetrieb- setzung der Heizung. § 10. Kirchen, Kapellen, Theater, Konzertsäle, Vortrags- und Versammlungslokale, sowie Kinos, Kabarett und andere Vergnügungsetablissements dürfen nur geheizt werden, wenn die Aussentemperatur abends 5 Uhr auf plus 7 ° Celsius gefallen ist.

Inbetrieb- setzung und Ausser- betriebsetzung der Heizung. § 11. Haus- und Etagen - Zentralheizungen und Dauerbrandöfen dürfen erst dann dauernd in Betrieb genommen werden, wenn die Aussentemperatur an drei aufeinanderfolgenden Tagen abends 5 Uhr auf mindestens plus 7 ° Celsius gefallen ist.

Der Dauerbetrieb hat auszusetzen, sobald die Aussentemperatur an drei aufeinanderfolgenden Tagen abends 5 Uhr auf plus 11 ° Celsius gestiegen ist.

Beim Dauerbetrieb der Heizung sind die Anlagen nachts soweit abzustellen, als es die Kesselfeuerung erlaubt. Bei unterbrochenem Betrieb ist die Kesselfeuerung vollständig zu löschen.

22. Oktober
1918.

§ 12. Wohn- und Schulräume, Bureaux- und Arbeitsräume aller Art dürfen nicht überheizt werden.

Raum-
temperaturen.

In Gesellschaftsräumen, Hallen und Korridoren von Hotels und Gasthöfen darf die Temperatur 16° Celsius nicht übersteigen.

In Kirchen, Kapellen und andern Kultusräumen, in Theater-, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräumen, desgleichen in Kinos und andern Vergnügungsräumlichkeiten darf die Innentemperatur bei Beginn der Veranstaltungen höchstens 13° Celsius betragen.

Das Heizen von Luxusgewächshäusern ist auf das allernotwendigste zu beschränken.

Sobald die Höchsttemperaturen erreicht sind, müssen die Feuerungen eingestellt oder bei Dauerbetrieb abreguliert werden. Die Höchsttemperaturen dürfen in den vorgenannten Versammlungsräumen aller Art nur während der Dauer der Veranstaltungen eingehalten werden; in der übrigen Zeit sind die Heizanlagen ausser Betrieb zu setzen oder bei Dauerbetrieb von Zentralheizungen und Dauerbrennern abzustellen, dass die Innentemperaturen mindestens auf 10° Celsius reduziert werden können.

Massgebend sind die an einer Innenwand in $1\frac{1}{2}$ Meter Höhe über dem Boden gemessenen Temperaturen.

§ 13. Die Lüftung ist ohne unnützen Wärmeverlust durchzuführen.

Lüftung.

§ 14. Die Abgabe warm fliessenden Wassers an Warmwasser-Toiletten in Zimmern, Korridoren, Aborten, ferner an bereitung und Abgabe.

22. Oktober 1918. Etagenausgüsse in Geschäftshäusern, Hotels, Restaurants, Cafés und Wohngebäuden ist untersagt. In Geschäftsräumen aller Art sind die Warmwasserbereitungsanlagen ausser Betrieb zu setzen.

Heizung der Hotels etc.

§ 15. In Hotels, Gasthöfen und Pensionen darf, nach dem Rauminhalt berechnet, höchstens ein Drittel der Räumlichkeiten, die dem ordentlichen Betriebe regelmässig dienen und bisher regelmässig geheizt wurden, geheizt werden.

Für den Fall, dass die Aussentemperatur dauernd unter 5° Celsius unter Null sinkt, kann der Teil der Räumlichkeiten, deren Heizung gestattet ist, auf die Hälfte erhöht werden. Es darf das indessen nur mit Bewilligung der Direktion des Innern geschehen.

Die Warmwasserbereitung mit Abwärme der Kochherde ist gestattet, soweit sie ohne Vermehrung des Brennstoffverbrauchs erfolgt und dem für die Speisebereitung notwendigen Herdbetrieb vollständig untergeordnet ist. Es dürfen weder die Kochherde für die Warmwasserbereitung besonders geheizt, noch Hilfskessel in Betrieb genommen werden.

Die Warmwasserbereitungsanlagen für Krankenanstalten und öffentliche Badanstalten und Kleinapparate für Ärzte, Zahnärzte und gewerbliche Betriebe bleiben von dieser Vorschrift unberührt. Die Benützung der Schulbrausebäder ist in der Weise einzuschränken, dass nur die unbedingt nötigen Anlagen und diese nur zweimal monatlich während eines Tages in Betrieb genommen werden.

Die öffentlichen Badanstalten dürfen Montags und Dienstags nicht betrieben werden.

Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 15 können, sofern sie unbedingt notwendig werden, durch die Direktion des Innern verfügt werden.

§ 16. Wirtschaften aller Art, Restaurants und Cafés, dürfen von abends 10 Uhr bis morgens 10 Uhr nicht geheizt werden.

Da, wo hierfür ein Bedürfnis nachgewiesen wird, ist die Heizung vor 10 Uhr morgens gestattet. Die Bewilligung hierfür wird von der Ortspolizeibehörde erteilt. Im Streitfalle entscheidet die Direktion des Innern.

§ 17. Die Ausstellungs- und Lagerräume von Museen, die Bücherräume von Bibliotheken, sowie die Turnhallen und Aulen der Schulanstalten dürfen nicht geheizt werden. Ausnahmebewilligungen kann einzige die Direktion des Unterrichtswesens erteilen.

§ 18. Die Einsparung an Heizmaterial soll gegenüber dem Durchschnittsverbrauche im Winter 1916/1917 allgemein mindestens 40 % betragen.

§ 19. Mit der Überwachung und strikten Durchführung der Vorschriften über die Heizung und mit allfällig nötig werdenden Vollzugsanordnungen im Rahmen dieser Verordnung werden die Ortspolizeibehörden und die kantonalen Polizeiorgane betraut. Sie haben in Erfüllung ihrer dahерigen Aufgaben das Recht des Zutritts zu den Heizanlagen und des Eintritts in die daran angegeschlossenen Räumlichkeiten.

§ 20. Einzelausnahmen in der Durchführung der Heizungsvorschriften können, wo nicht eine andere Instanz ausdrücklich dafür bezeichnet ist, nur von der Direktion des Innern gestattet werden.

Vorschrift
für
Geschäfts-
betriebe.

Heizverbot.

Ersparnis in
der Heizung.

Einzel-
ausnahmen.

Strafandrohung. § 21. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, sowie gegen die vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement oder der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder vom Regierungsrat oder einzelnen Direktionen erlassenen Ausführungsvorschriften, Einzelverfügungen und Weisungen werden bestraft.

Ist die Übertretung vorsätzlich begangen worden, so besteht die Strafe in Busse von Fr. 50 bis zu Fr. 20,000 oder in Gefängnis bis auf drei Monate. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Fahrlässige Übertretungen werden mit Busse bis auf Fr. 10,000 bestraft.

Rekursrecht. § 22. Gegen Verfügungen, welche die Ortspolizeibehörden in Ausführung dieser Verordnung treffen, ist der Rekurs an den zuständigen Regierungsstatthalter, gegen Entscheide des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat innerhalb fünf Tagen vom Datum der Kenntnisnahme an zulässig.

Inkraftsetzung. § 23. Diese Verordnung tritt am 1. November 1918 in Kraft und ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

§ 24. Die Verordnung vom 7. Mai 1918 betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss, sowie Einschränkung des Betriebes von Vergnügungsetablissementen ist aufgehoben.

Bern, den 22. Oktober 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Verordnung
 über
das Stimmregister.

30. Oktober
 1918.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 in Anwendung der Art. 7 und 8 des Gesetzes vom
 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen ;
 auf den Antrag der Gemeindedirektion,

beschliesst :

§ 1. In jeder Einwohner- oder gemischten Gemeinde wird ein in alphabetischer Ordnung anzulegendes Stimmregister geführt, welches ein Verzeichnis aller in der Gemeinde wohnenden, in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Bürger darstellt, und in einem Anhang eine Aufzählung der nur in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten enthält.

1. Anlage
 des Stimm-
 registers.

Die Unterabteilungen von Gemeinden führen in analoger Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung ein auf dem Stimmregister der Einwohnergemeinde beruhendes Verzeichnis der in der Unterabteilung wohnhaften und in Angelegenheiten derselben stimmberechtigten Bürger (Art. 7, 8, 68 und 69 des Gemeindegesetzes).

§ 2. Das Stimmregister (Verzeichnis und Anhang) soll über jeden Stimmberechtigten folgende Angaben enthalten :

30. Oktober
1918.

- a.* den Familiennamen und den Vornamen;
- b.* den Stand oder Beruf;
- c.* das Geburtsdatum;
- d.* die genaue Adresse (Wohnort);
- e.* die Heimatgemeinde und den Heimatkanton;
- f.* das Datum des Beginns des Stimmrechtes in kantonalen Angelegenheiten;
- g.* das Datum des Beginns des Stimmrechtes in Gemeindesachen;
- h.* bei Streichungen Datum und Grund.

Die Neuauflageung eines gestrichenen Stimmberechtigten hat unter Angabe des Datums und des Grundes am Schlusse desjenigen Buchstabens zu erfolgen, dem der Betreffende nach seinem Familiennamen angehört.

§ 3. Das Stimmregister ist so anzulegen, dass unter jedem Buchstaben im Alphabet von vornherein der nötige Raum für Neueintragungen zur Verfügung steht. Es ist fortlaufend zu paginieren.

§ 4. Die Staatskanzlei liefert den Gemeinden gegen Bezahlung das nötige Material (Bogen oder fertiges Register).

Die Gemeindedirektion kann auf Gesuch hin einzelnen Gemeinden die Führung des Stimmregisters nach besonderer Anlage gestatten, wenn es die Verhältnisse erfordern.

2. Führung
des Stimm-
registers.

§ 5. Das Stimmregister wird unter der Verantwortlichkeit des Gemeinderates durch einen im Gemeinde- reglement bezeichneten Beamten geführt.

3. Einzu-
tragen sind:
a. Kantons-
bürger.

§ 6. Kantonsbürger, welche nach Art. 3 und 4 der Staatsverfassung stimmberechtigt sind und im Gemeinde- bezirk ihren ordentlichen Aufenthalt haben, sind in das

Verzeichnis einzutragen als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, und nach einem dreimonatlichen Wohnsitz (Art. 7 des Gemeindegesetzes) als stimmberechtigt in Gemeindesachen.

30. Oktober
1918.

§ 7. Schweizerbürger anderer Kantone, die nach Art. 43, Abs. 2, und Art. 74 der Bundesverfassung stimmberechtigt sind und im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben, sind vor einer Niederlassung von drei Monaten blos im Anhang des Registers als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt, aufzutragen.

b. Schweizer-
bürger
anderer
Kantone.

Nach einer Niederlassung von drei Monaten in der Gemeinde erfolgt von Amtes wegen ihre Eintragung in das Verzeichnis der in kantonalen Angelegenheiten Stimmberrechtigten, sowie in die Kolonne der Stimmberrechtigten in Gemeindesachen.

Schweizerbürger anderer Kantone, die gemäss Art. 3, Ziff. 2, der Staatsverfassung nach einem Aufenthalte von sechs Monaten in der Gemeinde in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, sollen bei Erfüllung der genannten Bedingungen in das Register sowie in die Kolonne der Stimmberrechtigten in Gemeindesachen eingetragen werden.

Nach der gemäss Absatz 2 oder 3 stattgefundenen Eintragung in das Verzeichnis sind die betreffenden Stimmberrechtigten unter Angabe des Grundes im Anhang zu streichen.

§ 8. Eintragungen und Streichungen im Stimmregister (Verzeichnis oder Anhang) können jederzeit vorgenommen werden, ausgenommen am Tage einer Abstimmung oder Wahl oder einer Gemeindeversammlung und an deren Vorabend nach 6 Uhr (§ 16).

4. Ein-
tragungen
und
Streichungen
im Stimm-
register.

a. Von Amtes wegen.

§ 9. Der Führer des Stimmregisters hat von Amtes wegen alle stimmberechtigten Ortseinwohner, von deren Stimmrecht er amtlich Kenntnis erhält, in das Register (Verzeichnis oder Anhang) einzutragen. Ebenso hat er von Amtes wegen eine Streichung vorzunehmen, sobald ihm ein Streichungsgrund (Tod, Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, Wegzug usw.) amtlich bekannt wird.

Bürger, welche gemäss Art. 4 der Staatsverfassung vorübergehend von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, werden im Register belassen, jedoch wird in der Rubrik der Bemerkungen die Dauer der Einstellung mit roter Tinte angemerkt. Bei Wegfall der Einstellung wird die Anmerkung gestrichen.

Die Eintragung ist vorzunehmen, sobald dem Registerführer amtlich die nötigen Angaben zur Verfügung gestellt werden (§ 2). Das nämliche gilt für die Streichung oder Einstellung.

In der Gemeinde mündig gewordene Bürger derselben haben dem Registerführer die für ihren Eintrag nötigen Angaben zu liefern.

Datum der Eintragungen.

§ 10. Der Stimmregisterführer hat bezüglich des Stimmrechtes der Kantonsbürger in kantonalen Angelegenheiten (§ 6) jede Eintragung auf denjenigen Zeitpunkt zu datieren, in welchem nach den ihm zur Verfügung stehenden Nachweisen der Aufenthalt des Stimmberechtigten in der Gemeinde begann.

Erbringt der Stimmberechtigte den Nachweis, dass dieser Beginn auf einen früheren Zeitpunkt fällt, so ist die Eintragung in diesem Sinne zu bereinigen.

Die Eintragungen der Kantonsbürger bezüglich des Stimmrechtes in Gemeindesachen sind immer auf drei Monate nach den gemäss Abs. 1 und 2 dieses Artikels vorgenommenen Eintragungen zu datieren.

Die Eintragungen nach § 7 sollen in entsprechender Weise unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Fristen stattfinden.

30. Oktober
1918.

§ 11. Jeder stimmberechtigte Bürger hat das Recht, seine Eintragung in das Stimmregister oder den Anhang zu verlangen, sowie Einspruch gegen die Eintragung Dritter oder gegen vorgenommene Streichungen zu erheben, und zwar in Angelegenheiten, wo er selber stimmberechtigt ist.

Er kann zu diesem Zwecke vom Stimmregister Einsicht nehmen.

Die Ausübung dieser Rechte mit Wirkung für eine bestimmte Abstimmung, Wahl oder Gemeindeversammlung ist zulässig bis mittags 12 Uhr desjenigen Tages, an welchem das Stimmregister abgeschlossen werden muss (§ 16).

§ 12. Das Begehren um Eintragung muss vom Bürger selbst oder von einem Bevollmächtigten desselben gestellt werden.

5. Eintragungsbegehren.
Form und Behandlung.

Wird die Begründetheit eines solchen Begehrens bewiesen oder liegt sie sonst klar zutage, so hat der Führer des Stimmregisters die Eintragung sogleich vorzunehmen. Im Weigerungsfalle hat er dem Gemeinderat ohne Verzug Mitteilung zu machen. Der Gemeinderat entscheidet sobald als möglich über das Begehren und eröffnet seinen motivierten Entscheid dem Betreffenden oder dessen Bevollmächtigten schriftlich. Gegen den Entscheid ist die Beschwerde zulässig (§§ 19 und 20).

Der Gemeinderat braucht die Begehren um Eintragung nur dann für die nächste Abstimmungs- oder Wahlverhandlung oder Gemeindeversammlung zu behandeln, wenn sie wenigstens drei Tage vorher eingereicht worden sind.

30. Oktober
1918.

§ 13. Hegt der Stimmregisterführer über die Stimmberechtigung eines einzutragenden Bürgers Zweifel, so hat er sich vor Verweigerung der Eintragung von Amtes wegen bei der Behörde des früheren Wohnortes des einzutragenden über dessen Stimmberechtigung zu erkundigen.

6. Einsprachen.
Form und
Behandlung.

§ 14. Einsprachen gegen vorgenommene Eintragungen oder Streichungen müssen schriftlich beim Stimmregisterführer eingereicht werden.

Der Stimmberchtigte ist von der auf seine Streichung abzielenden Einsprache durch den Registerführer unverzüglich in Kenntnis zu setzen unter Bestimmung einer Frist von 14 Tagen zur Geltendmachung seiner Gründe gegen die Streichung. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Wahl, Abstimmung oder Gemeindeversammlung kann diese Frist angemessen verkürzt werden.

Der Registerführer leitet die Einsprachen mit seinem Bericht und Antrag an den Gemeinderat. Das in § 12, Abs. 2, letzter Teil, vorgesehene Verfahren findet entsprechende Anwendung; ebenso der 3. Absatz des nämlichen § 12.

Richtet sich die Einsprache gegen eine vorgenommene Streichung, so sind die im 3. Absatz des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen entsprechend anwendbar.

7. Revision
des Stimm-
registers.

§ 15. Spätestens 14 Tage vor einer eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung oder Wahl ist das Stimmregister behufs Ergänzung und Berichtigung einer genauen Durchsicht zu unterwerfen.

Das nämliche gilt für die Gemeinde-Versammlungen und -Urnabenstimmungen (Art. 9, Abs. 2, des Gemeindegesetzes) mit Ausnahme der in dringenden Fällen zusammenberufenen Gemeindeversammlungen (Art. 15, Abs. 2, dieses Gesetzes).

§ 16. An dem einer Abstimmung, einer Wahl oder einer Gemeindeversammlung (mit Ausnahme der in dringenden Fällen zusammenberufenen) vorangehenden Tage hat der Gemeinderat über alle rechtzeitig (siehe § 12, Abs. 3, und § 14, Abs. 3 und 4) eingelangten, noch unerledigten Begehren um Eintragung und Einsprachen zu entscheiden und das Stimmregister abends 6 Uhr unter Beisetzung eines bezüglichen Verbals abzuschliessen. Das Verbal soll die genaue Zahl der Stimmberechtigten enthalten und ist vom Präsidenten und Sekretär des Gemeinderates zu unterzeichnen.

Das auf solche Weise bereinigte und abgeschlossene Stimmregister macht für die kommende Abstimmungs- oder Wahlverhandlung oder Gemeindeversammlung Regel. Vorbehalten bleibt die Anfechtung auf dem Wege der Beschwerde.

Für die in dringenden Fällen zusammenberufenen Gemeindeversammlungen gilt die letzte Bereinigung des Stimmregisters.

§ 17. Die Verbale (§ 16) sind in fortlaufender Reihenfolge in einer hierfür reservierten besondern Abteilung des Stimmregisters einzutragen.

§ 18. Der Registerführer hat dem Abstimmungs- oder Wahlausschuss jeweilen die genaue Zahl der Stimmberechtigten mitzuteilen.

Bei Gemeindeversammlungen hat er dafür zu sorgen, dass das Stimmregister gemäss den Bestimmungen des Gemeindereglements von den Stimmberechtigten im Versammlungslokal eingesehen werden kann.

§ 19. Jeder in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Bürger hat das Recht, gegen Beschlüsse des Gemeinderates bezüglich der Füh- 10. Be-
schwerde.
a. In eid-
genössischen
u. kantonalen
Angelegen-
heiten.

30. Oktober 1918. rung des Stimmregisters und des Anhangs (namentlich gegen solche, die sich auf Eintragungen oder Streichungen beziehen) wegen Verletzung von Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Verordnung beim Regierungsrate Beschwerde zu führen. Der Regierungsrat hat darüber gemäss § 37 des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen endgültig zu entscheiden.

b. In Gemeindeangelegenheiten.

§ 20. In Gemeindeangelegenheiten hat jeder gemeindestimberechtigte Bürger das Recht, gegen Beschlüsse des Gemeinderates bezüglich der Führung des Stimmregisters (namentlich gegen solche, die sich auf Eintragungen oder Streichungen beziehen) nach Art. 63 ff. des Gesetzes über das Gemeindewesen beim Regierungsstatthalter wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung von Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Verordnung Beschwerde zu führen. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig (Art. 65 des nämlichen Gesetzes).

11. Beschwerde- und Rekursfrist.

§ 21. Die in den §§ 19 und 20 dieser Verordnung vorgesehenen Beschwerden und Rekurse sollen innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Behörde, welche darüber zu entscheiden hat, eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der getroffenen Massnahme, bzw. deren Eröffnung, sofern eine solche stattzufinden hat.

Der Tag der Massnahme oder Eröffnung wird in der aufgestellten Frist nicht mitgezählt. Endigt die Frist an einem Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so kann die Beschwerde bzw. der Rekurs noch am nächstfolgenden Werktag eingereicht werden. Die bescheinigte Postaufgabe ist für die Frage der Innehaltung der Frist massgebend.

§ 22. Die Burgergemeinden sind ermächtigt, für die Aufstellung des Verzeichnisses ihrer nach Art. 75, Abs. 1, des Gemeindegesetzes stimmberechtigten Angehörigen vom Stimmregister der Einwohnergemeinde Einsicht zu nehmen.

12. Stimmregister
in den Burgergemeinden.

Wird durch das Reglement einer Burgergemeinde den auswärts wohnenden Burgern das Stimmrecht in der Burgergemeindeversammlung nach Massgabe von Art. 75, Abs. 2, des Gemeindegesetzes eingeräumt, so haben diejenigen, die das Recht ausüben wollen, den Eintrag zu verlangen und den Beweis zu erbringen, dass sie die von der zitierten Bestimmung geforderten Bedingungen erfüllen.

Im übrigen sind die Vorschriften dieser Verordnung auf die Stimmregister der Burgergemeinden entsprechend anwendbar.

§ 23. Die gemischten Gemeinden haben ein Verzeichnis derjenigen Ortsburger aufzustellen, die in den Fällen von Art. 83, Abs. 2, in fine und Abs. 3 des Gemeindegesetzes stimmberechtigt sind. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf dieses Verzeichnis entsprechend anwendbar.

§ 24. Die Kirchgemeinden sind ermächtigt, für die Aufstellung des Verzeichnisses ihrer nach § 8 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 stimmberechtigten Angehörigen vom Stimmregister der Einwohner- oder gemischten Gemeinden Einsicht zu nehmen.

13. Stimmregister in den Kirchgemeinden.

§ 25. Die Stimmregister sind in sämtlichen Gemeinden bis zum 30. Juni 1919 im Sinne der Vorschriften dieser Verordnung neu anzulegen. Bis dahin gelten die bisherigen

14. Übergangs-vorschrift.

30. Oktober Register; die Führung ist jedoch nach Möglichkeit den
1918. vorstehenden Bestimmungen anzupassen.

15. Auf-
hebung von
Erlassen. **§ 26.** Durch diese Verordnung werden aufgehoben
die Verordnung vom 5. März 1873 über die Stimmregister
der Gemeinden und die Verordnung vom 15. Juli 1905
über die einheitliche Führung der Stimmregister.

16. Inkraft-
treten. **§ 27.** Die Verordnung tritt am 1. Januar 1919 in
Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. Oktober 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Reglement

1. Nov.
1918.

für

die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion der Sanität;
in Vollziehung des § 3 des Gesetzes vom 14. März
1865 über die medizinischen Berufsarten, sowie des § 29
des Organisationsreglementes vom 5. April 1902 für das
kantonale Fauenspital,

erlässt

über die Ausbildung und die Patentierung von Hebammen
nachstehendes

Reglement.

§ 1. Die Hebammenschule hat die Aufgabe, tüchtige
Hebammen, und zwar in erster Linie für den Kanton Bern,
auszubilden.

§ 2. Die Schule steht unter der Oberaufsicht der
Direktion der Sanität. Leiter derselben ist der Direktor
des kantonalen Frauenspitals.

1. Nov. **§ 3.** Jede Bewerberin zur Aufnahme in einen Hebammenkurs muss das 21. Altersjahr angetreten haben und darf nicht über 32 Jahre alt sein. Sie soll sich während des Monats Februar beim Direktor der Hebamenschule mittelst eines eigenhändig geschriebenen Briefes anmelden und demselben einen Geburtsschein, ein Leumundszeugnis, ein ärztliches Zeugnis, ihre Schulzeugnisse und etwaige Dienstzeugnisse beilegen.

§ 4. Um Mitte März werden die Bewerberinnen zu einer summarischen Prüfung und ärztlichen Untersuchung eingeladen; nach Schluss derselben wird ihnen sofort mitgeteilt, ob sie für den nächsten im Oktober beginnenden Kurs einberufen werden können.

§ 5. Bei der Aufnahme sollen vor allem Kantonsbürgerinnen und namentlich solche aus Ortschaften, wo noch keine Hebammen sich befinden oder sonst ein Bedürfnis nach einer solchen vorhanden ist, berücksichtigt werden, sofern sie die für diesen Beruf nötigen SchulanKenntnisse und Eigenschaften besitzen.

§ 6. Wenn genügend Platz vorhanden ist, können auch kantonsfremde Schülerinnen aufgenommen werden. Dieselben haben die oben angeführten Ausweise ebenfalls beizubringen.

§ 7. Wenn es einberufenen Kandidatinnen aus irgend einem Grunde unmöglich sein sollte, in den Kurs einzutreten, so haben dieselben spätestens einen Monat vor dem Kursanfang dem Direktor des Kurses davon Mitteilung zu machen.

§ 8. Die Schülerinnen haben beim Eintritt als Kursgeld an den Verwalter des Spitals zu bezahlen:

Kantonsangehörige	Fr. 400	1. Nov.
Kantonsfremde	» 500	1918.

Ausserdem haben sie für Lehrmittel und Hebammenausrüstung noch zirka Fr. 100—130 zu entrichten. Wohnung und Verköstigung sind frei.

§ 9. Der Hebammenkurs findet alljährlich, und zwar in der Regel in deutscher Sprache, statt. Kandidatinnen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können bestimmten, als gleichwertig mit der hiesigen betrachteten Hebammenschulen der französischen Schweiz zur Ausbildung zugewiesen werden.

§ 10. Der Hebammenkurs dauert ein Jahr. Er beginnt in der Regel am 15. Oktober.

§ 11. Sollte sich in den ersten vier Wochen die Unfähigkeit einer Schülerin, dem Unterrichte zu folgen, herausstellen, so kann dieselbe durch den Spitaldirektor entlassen und an ihrer Stelle eine andere, wegen Platzmangels abgewiesene Kandidatin einberufen werden.

§ 12. Die Entlassung von Schülerinnen während des Kurses kann ferner durch den Spitaldirektor wegen unanständigen Betragens, Ungehorsams, Unfleisses, Unverträglichkeit etc. erfolgen.

Freiwillige Austritte können zu jeder Zeit stattfinden.

§ 13. Bei Entlassungen oder Austritten aus der Schule vor Ablauf des siebenten Monats wird ein Teil des Kursgeldes zurückvergütet. Der Direktor und in streitigen Fällen die Sanitätsdirektion bestimmt nach den obwaltenden Umständen die Höhe des zurückzuvergütenden Betrages.

§ 14. Gegen Ende des Kurses (Anfang Oktober) findet die Patentprüfung statt.

1. Nov. **§ 15.** Die von der Direktion der Sanität ernannte
1918. Prüfungskommission besteht aus dem Leiter der Heb-
ammenschule, dem Delegierten der Direktion der Sanität
und einem Mitglied des Sanitätskollegiums.

§ 16. In der Regel examiniert der Leiter der Heb-
ammenschule; ist derselbe verhindert, so prüft ein anderes
Mitglied der Kommission, welches sodann durch einen
Ersatzmann zu vertreten ist. Den beiwohnenden Mit-
gliedern der Kommission steht in allen Teilen der Prüfung
das Recht zu, Fragen zu stellen.

§ 17. Die Patentprüfung besteht in einem praktischen
und mündlichen Examen.

§ 18. Das praktische Examen geht dem mündlichen
Examen voraus. Es besteht in der Untersuchung und Be-
urteilung eines Schwangerschafts-, Geburts- oder Wochen-
bettfalles und in der Vornahme einer den Schülerinnen
gelehrten Operation oder im Touchieren am Phantom.

§ 19. Bewerberinnen, deren praktisches Examen
nicht befriedigend ausgefallen ist, werden zum mündlichen
Examen nicht zugelassen.

§ 20. Das mündliche Examen erstreckt sich auf die
den Hebammen nötigen Kenntnisse vom Bau und den
Verrichtungen der weiblichen Geschlechtsorgane, vom
Bau des Beckens und des Kinderschädel; auf einige
allgemeine Begriffe über den Bau und die Verrichtungen
des menschlichen Körpers; ferner auf die theoretische
und praktische Hebammenkunst mit Berücksichtigung
des für die Schule angenommenen Hebammenbuches.

Nach Schluss der Prüfung haben sich die Be-
werberinnen über den Besitz der instruktionsgemäß vor-

geschriebenen Gerätschaften auszuweisen (Instruktion vom 15. September 1917 für die Hebammen des Kantons Bern).

1. Nov.
1918.

§ 21. Das Ergebnis der Prüfung wird durch Kommissionsbeschluss festgestellt und der Direktion der Sanität mit den Anträgen auf Patentierung oder auf Abweisung der einzelnen Bewerberinnen mitgeteilt.

Für die Patentierung werden drei Noten erteilt (I = sehr gut, II = gut, III = genügend).

Besteht eine Schülerin das Examen nicht, so kann sie zu einem Nachkurse zugelassen werden, dessen Dauer von der Prüfungskommission bestimmt wird. Nach Absolvierung dieses Nachkurses findet eine neue Prüfung statt, welche unter Umständen wiederholt werden darf.

Mehr als 3 Prüfungen im ganzen sind nicht zulässig.

§ 22. Die Patente werden von der Direktion der Sanität ausgestellt.

Die Zustellung des Patentes findet, unter Abnahme eines Handgelübdes an Eidesstatt und gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 3 (nebst Stempel), durch den Regierungsstatthalter des Wohnortes der betreffenden Hebamme statt.

§ 23. Die patentierten Hebammen sind verpflichtet, alle fünf Jahre, auf Aufforderung durch die Direktion der Sanität hin, einem Wiederholungskurs beizuwollen, der im Frauenspital zu Bern stattfindet und, Hin- und Herreise inbegriffen, nicht länger als eine Woche dauern soll.

Die Reisekosten werden den Teilnehmerinnen vergütet; Kost und Wohnung im Spital sind frei.

Über die Ausführung dieser Wiederholungskurse wird ein besonderes Reglement erlassen.

1. Nov. § 24. Auswärts geprüften Hebammen, welche im
1918. Kanton Bern ihren Beruf ausüben wollen, kann das
bernische Patent erteilt werden, sofern dieselben

- a. einen Hebammenunterricht von gleichem Wert und
in der gleichen Dauer, wie er für die bernischen
Hebammen vorgeschrieben ist, durchgemacht und
- b. die kantonale Patentprüfung bestanden haben, und
- c. sofern die betreffenden Kantone oder Länder Gegen-
recht halten.

Französisch sprechende bernische Hebammen, welche
infolge Übereinkommens mit der Direktion der Sanität
in einer Hebammenschule der französischen Schweiz
einen gleichwertigen Kurs durchgemacht und ein für
den betreffenden Kanton gültiges Patent erworben haben,
erhalten das bernische Patent ohne Nachprüfung.

§ 25. War der genossene Unterricht kürzer als der
hier vorgeschriebene Jahreskurs oder entsprach derselbe
in andern Beziehungen den hiesigen Anforderungen
nicht, so haben die Bewerberinnen vor der Prüfung einen
Ergänzungskurs an der hiesigen Hebammenschule durch-
zumachen.

§ 26. Die Dauer dieses Ergänzungskurses wird in
der Regel nach der Dauer des bereits auswärts genossenen
Unterrichts bemessen in der Weise, dass die an der
fremden Hebammenschule zugebrachte Zeit von dem hier
vorgeschriebenen einjährigen Kurse in Abrechnung ge-
bracht wird.

§ 27. Während des Ergänzungskurses werden die
Bewerberinnen als Hebammenschülerinnen angesehen ;
das Kursgeld wird nach der Dauer des Aufenthaltes im
Spital verrechnet.

§ 28. Für die Patentprüfung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Zöglinge der hiesigen Hebammenschule. 1. Nov.
1918.

§ 29. Einzelprüfungen finden nur ausnahmsweise statt. Die Gebühr für eine Einzelprüfung beträgt Fr. 25.

§ 30. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch das-selbe wird dasjenige vom 18. Mai 1910 aufgehoben.

Bern, den 1. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.



14. Nov.
1918.

Verordnung

betreffend

die Einschränkung des Verbrauches an Brennmaterial und elektrischer Energie.

(Ergänzung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschliesst:

1. § 8, vierter Absatz, der Verordnung vom 22. Oktober 1918 betreffend die Einschränkung des Verbrauchs an Brennmaterial und elektrischer Energie erhält folgenden Zusatz:

Vorbehalten bleiben die Sonntagsruhereglemente der Gemeinden, deren Bestimmungen während der vorangeführten Zeit Geltung haben.

2. Gegenwärtiger Beschluss ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.



Verordnung

22. Nov.
1918.

betreffend

die Bekämpfung der Wohnungsnot durch Beschränkung der Freizügigkeit.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1918 betreffend die Bekämpfung der Wohnungsnot durch Beschränkung der Freizügigkeit,
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 1. In denjenigen Gemeinden des Kantons, in denen zur Bekämpfung der Wohnungsnot in Ausführung der bestehenden Vorschriften Mieterschutz-Verordnungen erlassen worden sind, kann die Niederlassung und der Aufenthalt solchen Personen verweigert werden, welche die Notwendigkeit ihrer Anwesenheit daselbst nicht hinreichend zu begründen vermögen.

Ausnahmsweise kann unter der gleichen Voraussetzung auch bereits in ihrem Gebiet niedergelassenen oder sich aufhaltenden Personen die Niederlassung oder der Aufenthalt daselbst unter Ansetzung einer angemessenen Frist entzogen werden.

§ 2. Der Entscheid über die Verweigerung oder den Entzug des Aufenthaltes steht in erster Instanz dem Regierungsstatthalter zu. Gegen deren Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses an den Regierungsrat gegeben. Dieses Rekursrecht an den Regierungsrat steht

22. Nov. ausser den durch den Entscheid betroffenen Personen
1918. auch dem Gemeinderate des angesuchten Aufenthalts-
oder Niederlassungsortes zu.

§ 3. Der von der Gemeinde in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1918 gestellte Antrag auf Verweigerung oder Entzug der Niederlassung, ist unter schriftlicher Angabe der Gründe gleichzeitig mit dem Gesuche um Gewährung des Aufenthaltes oder der Niederlassung der für den Entscheid zuständigen Amtsstelle einzureichen.

Diese Amtsstelle gibt der durch den Antrag betroffenen Person hiervon unverzüglich Kenntnis und Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Vernehmlassung. Sie nimmt die nötigen tatsächlichen Feststellungen vor und erlässt sodann ihren Entscheid, den sie sowohl der betroffenen Person wie der antragstellenden Gemeinde schriftlich eröffnet.

Die Weiterziehung des Entscheides an die Rekursinstanz geschieht in den Formen und im Verfahren, das in Art. 33 und 34 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege für die Weiterziehung eines Administrativentscheides vorgesehen ist.

§ 4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.



Verordnung26. Nov.
1918.

über

die Verwaltung der Gemeinearchive.**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Anwendung von Art. 45 des Gemeindegesetzes
 vom 9. Dezember 1917,
 auf den Antrag der Direktion des Gemeindewesens,

beschliesst:

§ 1. In jeder Gemeinde ist ein trockener, heller,
 gut lüftbarer und feuersicherer Raum als Gemeinearchiv
 einzurichten. Dieser Raum soll im fernern gut zugänglich
 und verschliessbar sein.

Sämtliche Zuglöcher sind mit Drahtsieben zu versehen.

§ 2. Die Innenausstattung des Archivs ist so zu
 wählen, dass für die unbeschädigte und gleichzeitig über-
 sichtliche Aufbewahrung der eingelagerten Schriften eine
 grösstmögliche Garantie geboten wird.

Wenn irgend möglich, soll jedes Archiv einen diebs-
 und feuersicheren Eisenschrank besitzen vornehmlich zur
 Aufbewahrung der Wertschriften.

26. Nov. 1918. § 3. Das Gemeinearchiv dient zur Aufbewahrung der nicht in fortgesetztem Gebrauche befindlichen Register und Kontrollen der Gemeinde, ihrer Protokolle und Werttitel (letztere soweit sie nicht bei einer Bank deponiert sind) sowie Korrespondenzen usw.

§ 4. Im Gemeinearchiv sind demnach namentlich folgende in § 3 hiervor erwähnten Schriften der Gemeinde unterzubringen :

1. die Wertschriften ;
2. die alten Burgerrödel ;
3. die alten Wohnsitzregister ;
4. die alten Verhandlungsprotokolle ;
5. die alten Rechnungsmanuale ;
6. die alten Steuerregister und Bezugsrödel ;
7. die alten Gemeinderechnungen mit ihren Belegbänden ;
8. sämtliche alten Vormundschaftsakten und Manuale der Vormundschaftsrechnungen ;
9. eventuelle frühere Gemeindereglemente ;
10. alle übrigen Akten, die für die Gemeinde irgendwie von Wert sein können oder sonstwie von Interesse sind.

§ 5. Die Akten des Archives sind nach Materien übersichtlich zu ordnen, so dass auch für den Fernstehenden jederzeit eine rasche Orientierung möglich ist.

Die einzelnen Fächer, Regale, Rückenschilder und dergleichen sind mit Aufschriften zu versehen oder entsprechend der Anordnung des Archivregisters zu nummerieren.

§ 6. Über den gesamten Inhalt des Archives ist ein genaues Archivregister anzulegen und nachzuführen. Dieses hat in allgemein verständlicher, übersichtlicher

und nach Materien auseinandergehaltener Ordnung alle im Archiv liegenden Akten anzugeben. Von jedem Stück ist der Eingang und eventuell sein Ausgang anzumerken, so dass jederzeit auch von abwesenden Objekten festgestellt werden kann, wo sie sich befinden.

26. Nov.
1918.

Das Archivregister bleibt immer im Archiv.

§ 7. Der Verwalter des Gemeindearchivs hat überdies ein analog angelegtes besonderes Verzeichnis der im Archiv liegenden Wertschriften und Titel zu führen. Er soll dieses Verzeichnis jederzeit bei der Hand haben und vorweisen können. Es hat nie im Archiv zu liegen.

§ 8. Der Gemeinderat hat jedes Jahr wenigstens einmal darüber Beschluss zu fassen, was nun ins Archiv abzuschieben sei.

Die Korrespondenzen der Gemeindebehörden, der Kommissionen und einzelnen Beamtungen (namentlich der Gemeindeschreiberei) der Gemeinde sind in chronologischer Ordnung, für jede der genannten Instanzen separat geordnet, alljährlich ohne speziellen Beschluss im Archiv zu deponieren.

§ 9. Das Ausrangieren von Schriften aus den Gemeindearchiven darf nur im Einverständnis mit dem zuständigen Regierungsstatthalteramt geschehen. Dieses wird seinerseits in zweifelhaften Fällen die Weisung der Gemeindedirektion einholen.

§ 10. Das Gemeindereglement bezeichnet diejenige Amtsstelle der Gemeinde, der die Verwaltung des Archives obliegt.

Der Verwalter ist in erster Linie für eine richtige Anlage und Führung des Gemeindarchives persönlich verantwortlich.

26. Nov.
1918.

§ 11. Der Staatsarchivar ist jederzeit ermächtigt auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden die Archive von Gemeinden und Korporationen zur Feststellung darüber zu besichtigen, ob in deren Besitz befindliche historische Urkunden richtig verwahrt werden.

Solche Urkurden können dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung übergeben werden.

§ 12. Die Regierungsstatthalter sind verpflichtet, die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

In Fällen von Missachtung dieser Vorschriften seitens der Gemeindebehörden sind die Art. 60 und ff. des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen anwendbar.

§ 13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Kanzleisubstitut
Eckert.

Verordnung
über
die Abgabe von verbilligten Kartoffeln.

29. Nov.
1918.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 1918, die Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 28. Oktober 1918 betreffend die Abgabe von Kartoffeln an Personen mit bescheidenem Einkommen und diejenigen vom 21. Dezember 1918 für die eidgenössische Notstandsaktion,

auf den Antrag der Direktionen des Innern, der Landwirtschaft und der Polizei,

beschliesst:

§ 1. Bund, Kanton und Gemeinden leisten Beiträge an die Abgabe von verbilligten Speisekartoffeln (Notstandskartoffeln) an Einzelpersonen und Familien, die eigenen Haushalt führen und deren monatliches Gesamteinkommen im Jahresdurchschnitt die hiernach festgesetzten Beträge nicht übersteigt.

Kategorie	Gesamt-einkommen	Alleinstehende	Familien . . . im gleichen Haushalte lebenden Angehörigen											
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	Zuschlag von Fr. 30 per Kopf und Monat	12 u. mehr Angehörige
I	monatlich	180	270	305	340	370	400	430	460	490	520	565		
II	"	145	220	255	285	315	345	375	405	435	465	495		
III	"	125	190	215	240	265	290	320	350	380	410	440		
IV	"	100	145	170	195	220	245	270	300	330	360	390		

Knechte, Mägde, Kostgänger, Pensionäre und dgl. zählen nicht als Angehörige.

§ 2. Die Gemeinden werden vom kantonalen Lebensmittelamt auf Grund des Art. 4 der Ausführungsvor-

29. Nov. schriften des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 1918. 21. Dezember 1918 nach Anhörung der Gemeindebehörden einer der vier Kategorien zugeteilt.

In den Gemeinden, die der Kategorie III oder IV zugeteilt sind, kann die Einkommensgrenze für Arbeiter oder Angestellte, die kein oder kein nennenswertes Naturaleinkommen haben, nach der vorhergehenden Kategorie berechnet werden.

Für die Berechnung des Gesamteinkommens gilt Art. 5 der Ausführungsvorschriften vom 21. Dezember 1918.

§ 3. Ausländer sind nur bezugsberechtigt, wenn sie schon vor dem 1. Januar 1917 in der Schweiz gewohnt haben. Schweizerbürger haben sofort Anspruch, sofern die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind.

§ 4. Der Gesamtbetrag von Bund, Kanton und Gemeinde beträgt Fr. 4 per 100 kg. Hiervon tragen: der Bund Fr. 2.67, der Kanton 70 Rp., die Wohnortsgemeinde 63 Rp.

Beträgt der Detailpreis der Kartoffeln pro 100 kg nicht Fr. 24 oder mehr, jedoch mehr als Fr. 20, so tragen Bund, Kanton und Gemeinde den Mehrpreis über Fr. 20 nach folgendem Verhältnis: Bund $\frac{2}{3}$, Kanton $\frac{1}{6}$ und Gemeinde $\frac{1}{6}$. Finanziell schwer belasteten Gemeinden kann auf besonderes Gesuch hin durch den Regierungsrat der ganze oder teilweise Erlass der Beitragsleistung bewilligt werden.

§ 5. Der staatliche Beitrag wird nur geleistet für die gekaufte Menge Kartoffeln, die der eidgenössischen Ration entspricht.

Notstandskartoffeln dürfen von den Bezügern weder verkauft, noch verschenkt, noch verfüttert werden. Nichtberechtigte dürfen keine Notstandskartoffeln beziehen.

§ 6. Berechtigten, die ihren Gesamtbedarf an Kartoffeln selber pflanzen, sie geschenkt oder zu einem Preise von Fr. 20 oder weniger erhalten, werden Beiträge nicht ausgerichtet.

29. Nov.
1918.

Wird der Bedarf aus eigener Pflanzung nicht voll gedeckt, so wird der Verbilligungsbeitrag für die zugekauft Menge ausgerichtet.

§ 7. Die Gemeinden ordnen die Auszahlung der Verbilligungsbeiträge an die Berechtigten nach ihren besondern Verhältnissen durch Abgabe von Verbilligungsmarken oder gegen Vorweis der bereits bestehenden Ausweise für Minderbemittelte. Der Bezug des Verbilligungsbeitrages ist auf der Rückseite der Kartoffelbezugsscheine von der Gemeindebehörde zu bescheinigen und von den Bezugsberechtigten der Gemeinde auf besondern Listen zu quittieren.

§ 8. Die Auszahlung der Beiträge von Kanton und Bund an die Gemeinden erfolgt in zwei Terminen:

im Februar 1919 für die im Jahre 1918 bezogenen Kartoffeln;

im Juli 1919 für die vom 1. Januar bis 30. Juni 1919 bezogenen Kartoffeln.

Gemeinden, die auf ausbezahlte Beiträge hin Vorschüsse benötigen, haben der Kantonsbuchhalterei bezügliche Gesuche einzureichen.

§ 9. Die Abrechnungen der Gemeinden sind dem kantonalen Lebensmittelamt, Warenabteilung, bis Ende Januar bzw. 30. Juni 1919 einzusenden.

Die Abrechnungen sind gemäss den Weisungen des kantonalen Lebensmittelamtes in ähnlicher Weise wie für Notstandsmilch und -Brot aufzustellen. Das kantonale

29. Nov. Lebensmittelamt ist berechtigt, von den Gemeinden alle
1918. erforderlichen Belege zur Einsicht zu verlangen.

§ 10. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, über den richtigen Vollzug der vorstehenden Bestimmungen sorgfältige Aufsicht zu üben. § 35 der Verordnung vom 19. Juni 1918 betreffend allgemeine Verbilligung der Konsummilch und Abgabe von Milch und Brot an Personen mit bescheidenem Einkommen findet entsprechende Anwendung.

§ 11. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5, zweiter Absatz, werden mit Geldbusse bis zu Fr. 500 bestraft. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegen den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

§ 12. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das eidgenössische Ernährungsamt in Kraft und ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vom eidgenössischen Ernährungsamt genehmigt am 27. Dezember 1918.

Staatskanzlei.



Verordnung29. Nov.
1918.

betreffend

**die allgemeine Verbilligung der Konsummilch und
den Brotpreis.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 1918 betreffend die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch und die bezüglichen Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 25. Oktober 1918,

auf den Antrag der Direktionen des Innern, der Landwirtschaft und der Polizei,

beschliesst:

I. Bezugsberechtigung.

§ 1. Bund, Kanton und Gemeinden erleichtern durch Beiträge zum Zwecke der allgemeinen Verbilligung die Versorgung des Landes mit Konsummilch. Auf Personen, die gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 1918 Notstandsmilch beziehen, findet dieser Beschluss keine Anwendung.

§ 2. Unter Konsummilch ist im Haushalt verwendete Milch zum Trinken oder zum Kochen zu verstehen. Zu gewerblichen Zwecken verwendete Milch darf nicht durch Beiträge verbilligt werden.

§ 3. Zum Bezug von verbilligter Milch sind berechtigt:

29. Nov. Solche Konsumenten, welche die unter *a*, *b*, *c*, hier-
 1918. nach genannten Zulassungsbedingungen erfüllen und in
 der Schweiz ständigen Wohnsitz haben.

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

a. Konsumenten, die Konsummilch für ihren Haushalt kaufen müssen.

Das sind alle Personen und Familien mit eigenem Haushalt, die keine Milchtiere halten.

Ferner alle Personen und Familien, die Milchtiere halten, aber von ihnen nicht die nach Massgabe der normalen eidgenössischen Rationen für den Haushalt zulässige Milchmenge gewinnen können. Solche Teilselbstversorger können die zur vollständigen Deckung des Rationsbedarfs erforderliche Milch zum verbilligten Preise beziehen.

b. Konsumenten, die keinen eigenen Haushalt führen oder ihr Frühstück oder Abendessen nicht selbst bereiten: Pensionäre oder Kostgänger, Pflegekinder usw.

c. Gemeinnützige Anstalten: Spitäler, Waisenhäuser, Heime, Krippen und Säuglingsheime.

§ 4. Vom Bezuge allgemein verbilligter Milch sind ausgeschlossen:

A. Alle diejenigen Personen und Familien, die in der Schweiz keinen ständigen Wohnsitz haben. (Vorübergehend sich in der Schweiz Aufhaltende; durchreisende Personen mit befristeten Aufenthaltskarten; Internierte und ihre Familien usw.)

B. 1. Selbstversorger, die aus ihrem Betrieb die für den Haushalt erforderlichen normalen eidgenössischen Konsumentenrationen gewinnen, sowie das in ihrem Haushalt verpflegte Personal. Selbstversorgern, die Milch ver-

kaufen, verfüttern oder gewerblich verarbeiten, ist nicht gestattet, die allfällig fehlende Menge Konsummilch zum verbilligten Preise zu beziehen.

29. Nov.
1918.

2. Konsumenten, die von Pächtern oder als Besitzer von sogenanntem Verdingvieh oder auf andere Weise die Milch billiger erhalten als zum ortsüblichen verbilligten Preise.

3. Landbesitzer und Pächter, die aus unwesentlichen Gründen die Haltung von Milchtieren (Kühen oder Ziegen) aufgeben.

4. Betriebe für die Milchmenge, die ihnen durch Gewerbemilchkarten zugeteilt wird. Diesen Betrieben ist auch verboten, durch Verbilligungsmarken Konsummilch zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

§ 5. Das eidgenössische Fürsorgeamt kann auf begründete Gesuche hin Ausnahmen bewilligen.

§ 6. Die staatlichen Beiträge werden nur für die vom eidgenössischen Ernährungsamt festgesetzten Tagesrationen ausgerichtet.

II. Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden. Preise der allgemein verbilligten Milch.

§ 7. Für jeden Liter gemäss Bezugsberechtigung bezogener Milch leisten Beiträge an die allgemeine Verbilligung:

Der Bund $2\frac{1}{2}$ Rp., der Kanton $\frac{3}{4}$ Rp., die Wohnortsgemeinde $\frac{3}{4}$ Rp.

§ 8. Inbegriffen die 2 Rp. per Liter, die der Bund zur Deckung der höher gewordenen Sammel- und Verteilungskosten dem Zentralverband der schweizerischen Milchproduzenten direkt entrichtet, beträgt der gesamte Beitrag des Staates 6 Rp. pro Liter.

29. Nov. **§ 9.** Die Feststellung der Milchpreise in den Gemeinden erfolgt durch das eidgenössische Milchamt. Die Milchpreise im Winter 1918/19 bleiben die gleichen wie im Sommer 1918. Abänderungen bedürfen des Entscheides des eidgenössischen Ernährungsamtes und müssen den Gemeindebehörden durch das kantonale Milchamt besonders mitgeteilt werden.

§ 10. Auf begründetes Gesuch hin, das durch das kantonale Lebensmittelamt dem Regierungsrat zu unterbreiten ist, können finanziell schwer belastete Gemeinden durch das eidgenössische Fürsorgeamt von der Beitragspflicht befreit werden, sofern für die Durchführung einer guten Kontrolle in der betreffenden Gemeinde Gewähr geboten ist. Der Regierungsrat wird von Fall zu Fall entscheiden, ob der Gemeindebeitrag vom Kanton oder von der kantonalen Hülfskommission übernommen werden kann.

III. Abrechnung für die Beiträge an die allgemein verbilligte Milch.

§ 11. Die Verrechnung der Beiträge geschieht in folgender Weise: Gegen Abgabe der vom eidgenössischen Milchamt durch die Gemeindemilchämter den Bezugsberechtigten zugestellten Milchrabattmarken liefern die Milchverkäufer und Verkaufsstellen die Milch den Konsumenten zu dem verbilligten Preis.

§ 12. Die Gemeindemilchämter werden die Rabattscheine von den Milchverkäufern einlösen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Rabattscheine müssen rechtzeitig, spätestens bis zum 5. des nächsten Monats, von einer mit amtlicher Bewilligung ausgestatteten Milchverkaufsstelle vorgewiesen werden;

b. die Rabattscheine müssen den Namen der Gemeinde, 29. Nov.
des Käufers und Verkäufers tragen; 1918.

c. der Verkäufer darf Rabattscheine nur von seinen Kunden und in einer Anzahl entgegennehmen, welche ihrem Milchbezug entspricht. Rabattscheine, die der Milchkäufer aus zweiter Hand oder sonstwie von unberechtigten Personen angenommen hat, darf der Milchverkäufer nicht entgegennehmen. Die Gemeindestelle hat darüber zu wachen, dass ihr nur regelrecht erworbene Scheine vorgewiesen werden.

§ 13. Für die Abgabe der Rabattscheine werden den Milchverkäufern von den Gemeindemilchämtern Empfangsbescheinigungen ausgestellt. Die Vergütung wird ihnen sofort ausbezahlt. Die Nachprüfung der Scheine bleibt vorbehalten.

§ 14. Die Gemeindemilchämter übermitteln dem kantonalen Lebensmittelamt die Abrechnung über die ausgegebenen und eingelösten Rabattscheine bis spätestens den 15. des nachfolgenden Monats unter Beilegung der Rabattscheine.

§ 15. Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden den Gemeinden sofort nach Prüfung der Rechnung durch die Kantonsbuchhalterei ausbezahlt.

Die Abrechnung des Kantons ist mit den Belegen spätestens bis zum 30. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats dem eidgenössischen Fürsorgeamt zu übermitteln.

§ 16. Das kantonale Lebensmittelamt in Verbindung mit dem eidgenössischen Milchamt und Fürsorgeamt wird über die Einzelheiten der Abrechnung (Formulare etc.) weitere Weisungen erlassen.

29. Nov.
1918.**IV. Straf- und Schlussbestimmungen.**

§ 17. Der missbräuchliche Bezug der staatlichen Beiträge ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

- a. der Bezug von verbilligter Konsummilch durch Nichtberechtigte;
- b. die Abgabe an Nichtberechtigte;
- c. der Bezug von Verbilligungsmarken (Rabattmarken) durch Nichtberechtigte und die Abgabe an Nichtberechtigte;
- d. das Verkaufen, Verschenken oder Vertauschen von Rabattscheinen;
- e. der Verkauf oder das Verschenken von verbilligter Konsummilch an Nichtberechtigte;
- f. die Verwendung von verbilligter Konsummilch zu gewerblichen Zwecken.

§ 18. Die Einwohnergemeinderäte sind für den richtigen Vollzug der vorstehenden Vorschriften in ihren Gemeinden verantwortlich. Sie haben durch Anordnung einer regelmässigen Aufsicht die Amtsführung ihrer Organe zu überwachen.

Im Falle nachlässiger oder ungenügender Handhabung der bezüglichen Vorschriften ist die Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes befugt, gegenüber den fehlenden Organen Verweise und in schweren Fällen Bussen bis zu Fr. 200 auszufallen. Bei Ausfällung von Bussen bleibt den Betroffenen binnen 5 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Entscheides der Rekurs an den Regierungsrat vorbehalten.

§ 19. Übertretungen der Vorschriften des § 17 werden mit Busse bis zu Fr. 200 bestraft. In schweren Fällen kann Gefängnis bis zu 2 Monaten oder Busse bis zu Fr. 5000 ausgesprochen werden; die beiden Strafen können verbunden werden.

§ 20. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Bestimmungen der §§ 1—10 der kantonalen Verordnung vom 19. Juni 1918 betreffend die allgemeine Verbilligung der Konsummilch aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen der erwähnten Verordnung, soweit sie nicht durch die Bundesratsbeschlüsse betreffend die Abgabe von Notstandsmilch und Notstandsbrod vom 18. und 23. Oktober 1918 abgeändert werden, bleiben bis auf weiteres in Kraft.

29. Nov.
1918.

Die Beiträge des Staates an die Abgabe von Brot zu ermässigtem Preis an Personen mit bescheidenem Einkommen betragen ab 1. November 24 Rp. per kg.

Hieran leisten der Bund 16 Rp., der Kanton und die Wohnortsgemeinde je 4 Rp.

Die Gemeinden ordnen die Ausrichtung und Verrechnung der Beiträge für Notstandsmilch und Notstandsbrod gemäss den Vorschriften des § 11 ff. der erwähnten Verordnung vom 19. Juni 1918.

§ 21. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Bern, den 29. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am
 3. Januar 1919.

Staatskanzlei.

29. Nov.
1918.

Verordnung

betreffend

den Dorfbach zu Oberburg.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschliesst:

1. Der Oberburg-Dorfbach in der Gemeinde Oberburg, zwischen den als Biembach und Kleine Emme bezeichneten Teilen des nämlichen Gewässers, wird gemäss § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857, in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in üblicher Weise bekannt zu machen.

Bern, den 29. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.



G e s e t z

betreffend

1. Dez.
1918.**die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen
an die Lehrerschaft.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1. Den Lehrern und Lehrerinnen an Gemeindeschulen werden im Jahr 1918 Kriegsteuerungszulagen ausgerichtet. Der Grosse Rat wird ermächtigt, solange die Verhältnisse es rechtfertigen, auch für die folgenden Jahre derartige Zulagen im Rahmen dieses Gesetzes zu beschliessen.

Art. 2. Die Zulagen betragen im Jahr :

- a.* für verheiratete Lehrer
 - mit einer Besoldung bis und mit Fr. 4000 : Fr. 1300 und Fr. 150 für jedes Kind ;
 - mit einer Besoldung bis und mit Fr. 6000: Fr. 1200 und Fr. 150 für jedes Kind ;
 - mit einer Besoldung über Fr. 6000: Fr. 1100 und Fr. 150 für jedes Kind.

Für die Berechnung der Zulagen fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Den Kindern gleichgestellt werden erwerbsunfähige Angehörige ;

- b.* für verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen, sofern sie eigenen Haushalt führen, gleichviel wie für die verheirateten Lehrer ;
- c.* für Lehrerinnen und unverheiratete Lehrer:
 - mit einer Besoldung bis und mit Fr. 4000: Fr. 1000 ;
 - mit einer Besoldung über Fr. 4000: Fr. 900.

1. Dez.
1918.

Sofern Unverheiratete nachweislich für Angehörige dauernd sorgen, kann die Zulage um 50 bis 300 Fr. erhöht werden.

Für die Berechnung der Besoldung fällt auch das Einkommen aus Nebenbeschäftigung in Betracht, insofern es einen wesentlichen Teil des Erwerbes ausmacht.

Art. 3. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in Art. 2 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

Art. 4. Die Teuerungszulagen werden in der Regel von Staat und Gemeinden zu gleichen Teilen getragen. Vorbehalten bleibt Art. 8.

Zuwendungen an die Lehrerschaft, die seit 1. Januar 1916 in Gestalt von Besoldungserhöhungen oder Alterszulagen geleistet werden, gelten als Teuerungszulagen im Sinne dieses Gesetzes und sind als solche auf den gemäss Art. 2 auszurichtenden Zulagen anzurechnen. Den Gemeinden steht es frei, auf diese Anrechnung, soweit es ihren Anteil betrifft, ganz oder teilweise zu verzichten. Nicht angerechnet werden dürfen vor 1916 beschlossene Alterszulagen, die seither fällig geworden sind.

Art. 5. Die von den Gemeinden vor Erlass dieses Gesetzes beschlossenen Teuerungszulagen dürfen nicht herabgesetzt werden.

Art. 6. Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, sowie an öffentlichen Schulen wirkende Haushaltungslehrerinnen haben Anspruch auf eine Teuerungszulage von wenigstens Fr. 120 für jede Klasse, wovon Fr. 60 zu Lasten des Staates, der Rest zu Lasten der Gemeinde fällt.

Art. 7. Die Kosten für Stellvertretung von Lehrern, die aktiven Militärdienst leisten, werden von Staat, Gemeinde und Lehrerschaft zu gleichen Teilen getragen. Die Wirkung dieser Bestimmung beginnt mit dem 1. Oktober 1918.

1. Dez.
1918.

Art. 8. Um schwer belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft die Ausrichtung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Leistungen zu erleichtern, ist ein jährlicher Kredit von Fr. 250,000, erstmals für das Jahr 1918, zu bewilligen, der zu ausserordentlichen Staatsbeiträgen verwendet werden soll.

Art. 9. Der gemäss § 10 des Dekretes vom 13. März 1918 dem Regierungsrat zur Ausrichtung von vorläufigen Teuerungszulagen an die Lehrerschaft zur Verfügung gestellte Kredit von Fr. 500,000 ist auf die nach diesem Gesetz dem Staate auffallenden Leistungen anzurechnen.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt. Dabei sollen im allgemeinen die Bestimmungen des Dekretes vom 13. März 1918 betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen sinngemäss angewendet werden. In Fällen, wo über die Anwendung dieses Gesetzes oder über den Umfang einer Anspruchsberechtigung Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.

Bern, den 9. Oktober 1918.

Im Namen des Grossen Rates
 der Präsident
Dr. Boinay,
 der Staatsschreiber
Rudolf.

1. Dez.
1918.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-
abstimmung vom 1. Dezember 1918,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Ausrichtung von Kriegs-
steuerungszulagen an die Lehrerschaft ist mit 36,088 Stimmen
gegen 14,594 Stimmen, also mit einem Mehr von 21,494
Stimmen angenommen worden.

Dem gemäss wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Dezember 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

D e k r e t10. Dez.
1918.

betreffend

**die amtliche Inventarisation des Nachlasses
von Steuerpflichtigen.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 41 des Gesetzes über die
direkten Staats- und Gemeindesteuern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Voraussetzungen der Inventarisation.

§ 1. Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person, so ist über ihren Nachlass ein amtliches Inventar aufzunehmen (Art. 41, Absatz 2, des Steuergesetzes).

I. Fälle
der Inven-
tarisation.

Die amtliche Inventarisation hat demnach, unter Vorbehalt der in §§ 2 und 3 dieses Dekretes festgesetzten Ausnahmen, in folgenden Fällen stattzufinden:

1. beim Tode einer Person, die im Kanton Bern zivilrechtlichen Wohnsitz gemäss Art. 23 ff. Z. G. B. hat (vgl. Art. 6, Ziffer 3, und Art. 17, Ziffer 1, des Steuergesetzes);
2. beim Tode einer Person, welche sich, ohne Ausweispapiere deponiert oder sonstwie Niederlassung erworben zu haben, zur Zeit ihres Hinscheides mehr als 30 Tage auf eigenem Grundbesitz im Kanton Bern aufgehalten hatte (vgl. Art. 17, Ziffer 2, des Steuergesetzes);

10. Dez.
1918.

3. beim Tode einer Person, welche sich, abgesehen von den unter Ziffern 1 und 2 erwähnten Fällen, zur Zeit ihres Hinscheides wenigstens 6 Monate ununterbrochen im Kanton Bern aufgehalten hatte (vgl. Art. 17, Ziffer 3, des Steuergesetzes);
4. beim Tode einer Person, welche, ohne die in Ziffern 1—3 erwähnten Voraussetzungen zu erfüllen, im Kanton Bern eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleidet oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgendeiner Weise tätig ist oder sonstwie Einkommen besitzt (vgl. Art. 17, Ziffer 4, des Steuergesetzes).

In den unter Ziffern 2 und 4 erwähnten Fällen hat der zuständige Regierungsstatthalter vor Anordnung der Inventaraufnahme der Finanzdirektion Mitteilung zu machen, welche ihm die durch die Besonderheit des Falles geforderten Weisungen erteilt.

II. Ausnahmen.

§ 2. Die amtliche Inventarisierung hat in folgenden Fällen zu unterbleiben:

1. Mit Rücksicht auf die Person.

1. beim Tode von Ehefrauen, sofern dieselben nicht unter dem Güterstande der Gütertrennung lebten;
2. beim Tode von minderjährigen Personen, welche nicht persönlich in Kapital- oder Einkommenssteuerregister eingetragen waren;
3. beim Tode von Personen, die zur Zeit ihres Hinscheides auf dem Etat der dauernd Unterstützten standen oder sonstwie durch die Armenpflege unterstützt wurden;
4. beim Tode exterritorialer Personen. Die Finanzdirektion hat in dieser Hinsicht den Versiegelungs- und Inventarisationsorganen die nötigen Weisungen zu erteilen.

Ausserdem kann die amtliche Inventarisation unterbleiben beim Tode von Personen, welche notorisch-weise kein steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen II. Klasse besassen.

10. Dez.
1918.

- § 3.** Die amtliche Inventarisation unterbleibt ferner:
1. wenn die Aufnahme eines Erbschaftsinventars vom Gesetze vorgesehen oder durch einen Erben verlangt wird (Art. 60 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B.);
 2. wenn ein öffentliches Inventar aufgenommen wird (Art. 580 Z. G. B.).

Die Erben sind verpflichtet, der Steuerbehörde das Erbschaftsinventar oder öffentliche Inventar vorzulegen (Art. 41, Absatz 2, des Steuergesetzes).

§ 4. Das amtliche Inventar wird am letzten Wohnsitze und, in Ermangelung eines solchen im Kanton Bern, am letzten Aufenthaltsort des verstorbenen Steuer-pflichtigen aufgenommen.

2. Mit
Rücksicht
auf äussere
Umstände.

III. Ort
der Inventar-
aufnahme.

B. Die Versiegelung des Nachlasses.

§ 5. Zur Sicherung des amtlichen Inventars ist der I. Falle der Nachlass der in § 1 dieses Dekretes genannten Personen innerhalb 24 Stunden nach dem Todesfall unter Siegel zu legen (vgl. Art. 41, Absatz 2, des Steuergesetzes).

Ausgenommen von dieser Regel sind die in § 2, Ziffer 1—4, dieses Dekretes genannten Fälle. Waltet ein Zweifel über die Versiegelungspflicht ob, so ist unverzüglich die Weisung der Finanzdirektion einzuholen.

Die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Vornahme der Versiegelung hindert die Aufnahme des amtlichen Inventars nicht. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche,

10. Dez. disziplinarische und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der
1918. fehlbaren Organe.

II. Versiegelungsorgane. § 6. Die Versiegelung wird durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderates oder des Gemeinderates der gemischten Gemeinde oder durch ein Mitglied des Gemeinderates vorgenommen.

Mit Genehmigung des Regierungsrates kann das Gemeindereglement die Vornahme der Versiegelung auch andern Organen übertragen.

In jedem Falle ist die Gemeinde für die richtige Amtsführung ihrer Organe verantwortlich; ihr bleibt der Rückgriff gegen den fehlbaren Beamten vorbehalten.

III. Veranlassung der Versiegelung. § 7. Die Zivilstandsbeamten sind gehalten, von jedem bei ihnen angemeldeten Todesfall den örtlich zuständigen Versiegelungsbeamten (§ 4 dieses Dekretes) sogleich durch Zustellung einer amtlichen Mitteilung zu benachrichtigen. Könnte die Zustellung den Umständen gemäss voraussichtlich nicht rechtzeitig genug erfolgen, so hat ihr eine provisorische mündliche, telephonische oder telegraphische Benachrichtigung vorauszugehen. Der Versiegelungsbeamte vermerkt auf der ihm zugestellten Mitteilung unterschriftlich Tag und Stunde der Benachrichtigung und heftet die erstere dem Versiegelungsprotokoll (§ 10 dieses Dekretes) bei.

Die Versiegelung soll, vorbehältlich der Einwilligung der Hinterlassenen des Verstorbenen, nicht vor morgens 7 Uhr und nicht nach abends 8 Uhr erfolgen.

IV. Versiegelungsverfahren. § 8. Der Versiegelungsbeamte hat festzustellen, ob Wertschriften irgendwelcher Art, mit Einschluss von Lebensversicherungs- und Unfallversicherungspolicen, Bargeld, sowie Haus- und Geschäftsbücher oder andere Aufzeichnungen, welche sich auf Vermögen oder Ein-

1. Feststellungen.

kommen des Verstorbenen beziehen, vorhanden sind und wo sich solche befinden.

10. Dez.
1918.

Sämtliche Familienangehörigen und Angestellten des Verstorbenen sind, unter Straffolge, zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung hierüber verpflichtet. Sie werden durch den Versiegelungsbeamten ausdrücklich auf diese Pflicht, sowie auf die Folgen ihrer Verletzung aufmerksam gemacht.

Dem Versiegelungsbeamten sind auf Verlangen alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen. Räumlichkeiten und Behältnisse, deren Öffnung verweigert wird, sind in jedem Falle zu versiegeln.

§ 9. Der Versiegelungsbeamte bringt die gemäss 2. Siegelung, § 8 dieses Dekretes festgestellten Gegenstände an einem geeigneten Ort unter und legt dieselben unter Siegel. Ebenso werden allfällig sich vorfindende Schlüssel von unter Verwaltung Dritter stehenden Kassaschränken, Tresorfächern und dergleichen unter Siegel gelegt. Im letztern Falle sind die betreffenden Dritten von der erfolgten Siegelung durch eingeschriebenen Brief zu verständigen und das Kassaschrank- oder Tresorfach zu sperren.

Bei der Auswahl des Aufbewahrungsortes ist den Wünschen der Hinterlassenen des Verstorbenen tunlichst Rechnung zu tragen. Überhaupt ist bei der Siegelung alles zu vermeiden, was berechtigte Interessen der Hinterlassenen oder Hausgenossen des Verstorbenen unnötigerweise verletzen könnte.

Die Siegelung ist mit einem amtlichen Siegel vorzunehmen. Der Versiegelungsbeamte hat die nötigen Siegelbänder und den Siegellack mitzubringen.

Würde durch die Versiegelung von Haus- oder Geschäftsbüchern die Weiterführung eines Gewerbes oder

10. Dez. Geschäftes des Verstorbenen beeinträchtigt, so kann die
1918. Versiegelung durch andere zweckmässige Massnahmen,
namentlich durch Aufnahme eines genauen Protokolls über
Gestalt, Umfang und Inhalt jener Bücher ersetzt werden.

In gleicher Weise ist mit Bezug auf Lebensver-
sicherungs- und Unfallversicherungspolicen zu verfahren,
welche den berechtigten Erben zu überlassen sind.

Den Hinterlassenen, für die der Verstorbene sorgte,
sind die für ihren vorläufigen Unterhalt nötige Barschaft
oder andere geeignete Mittel gegen Vormerkung im Ver-
siegelungsprotokoll zu überlassen.

3. Protokol-
lierung. § 10. Über die Vornahme der Versiegelung hat der
Versiegelungsbeamte ein Protokoll aufzunehmen. In dem-
selben sind die beobachteten Förmlichkeiten, der Auf-
bewahrungsort der versiegelten Gegenstände, sowie die
Namen der erwachsenen Familienangehörigen des Ver-
storbenen, welche dem Verfahren beiwohnten, zu erwäh-
nen. Die letztgenannten Personen haben das Protokoll
mitzuunterzeichnen.

Ebenso ist im Protokolle zu erwähnen, wenn bei
der Versiegelung keine Vermögensgegenstände ausser
solchen, die bloss dem persönlichen Gebrauche des Ver-
storbenen gedient haben, sich vorfinden, und wenn noto-
risch ist, dass dieser kein steuerpflichtiges Vermögen
oder Einkommen II. Klasse besass.

4. Über-
sendung des
Protokolls. § 11. Der Versiegelungsbeamte hat das Protokoll
spätestens binnen 24 Stunden nach der Aufnahme dem
zuständigen Regierungsstatthalter (§ 4 dieses Dekretes)
zuzusenden.

5. Versiege-
lungskontrolle. Die Vornahme der Versiegelung hat der Versiegelungsbeamte fortlaufend in eine eigene Kontrolle einzutragen. In derselben ist auch das Datum der Protokoll-
versendung anzumerken.

C. Die Inventaraufnahme.

§ 12. Nach Empfang des Versiegelungsprotokolls I. Anordnung untersucht der Regierungsstatthalter von Amtes wegen, ob gemäss §§ 1 und 2 dieses Dekretes die Voraussetzungen zur Aufnahme des amtlichen Inventars gegeben sind.

Ist er über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen in Zweifel, oder handelt es sich um den in § 2, Absatz 2, erwähnten Fall, so übermittelt er das Versiegelungsprotokoll sogleich der Finanzdirektion, welche nach Anhörung der Gemeindebehörden die weiteren Weisungen erteilt.

Erachtet er die Voraussetzungen der Inventaraufnahme als gegeben oder wird die letztere in den in Absatz 2 genannten Fällen durch die Finanzdirektion angeordnet, so setzt er die Erben des verstorbenen Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief hiervon in Kenntnis, unter Bestimmung einer Frist von 14 Tagen, innerhalb welcher sich die Erben darüber auszusprechen haben, ob sie ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar zu verlangen gedenken. Der Endpunkt dieser Frist darf frühestens einen Monat nach dem Todestage des Erblassers eintreten (vgl. Art. 580, Absatz 2, Z. G. B.). Die Erben sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie berechtigt sind, die Aufnahme des amtlichen Inventars durch einen Notar zu verlangen (§ 14), und aufzufordern, sich während der gesetzlichen Frist auch hierüber zu äussern; wird das Begehr von einem der Erben gestellt, so gilt es auch für die übrigen.

Verzichten die Erben ausdrücklich darauf, ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar zu verlangen, oder lassen sie die ihnen gesetzte Frist unbenutzt

10. Dez. verstrecken, so übermittelt der Regierungsstatthalter die
1918. Akten dem für den Fall zuständigen Inventarisationsorgan.

Alle Verfügungen des Regierungsstatthalters betreffend die Inventaraufnahme sind in eine besondere Kontrolle einzutragen.

II. Inventari-
sationsorgane.

1. Ordent-
liche.

§ 13. Das amtliche Inventar wird regelmässig durch den Amtsschreiber, seinen Stellvertreter oder durch einen andern vom Regierungsrate zu bezeichnenden Bezirksbeamten, mit Ausnahme des Betreibungsbeamten und des Amtsschaffners, aufgenommen.

In grösseren Gemeinden kann mit Genehmigung des Regierungsrates die Aufnahme des Inventars den Gemeindebehörden übertragen werden (Art. 41, Absatz 3, des Steuergesetzes). Das zuständige Organ ist im Gemeindereglement zu bezeichnen. Die Gemeinde ist für ordnungsgemässe Durchführung seiner Funktionen verantwortlich.

2. Aufnahme
durch einen
Notar.

§ 14. Der Regierungsstatthalter kann auf den Vorschlag der Erben einen Notar mit der Inventaraufnahme beauftragen. Die Erben werden auf diese Befugnis in der ihnen gemäss § 12, Absatz 3, dieses Dekretes zuzustellenden Mitteilung aufmerksam gemacht. Sie haben ihren Antrag innerhalb der dort genannten Frist mit eingeschriebenein Brief zu stellen. Zugleich haben sie den von ihnen gewünschten Notar zu bezeichnen.

Der Regierungsstatthalter prüft von Amtes wegen, ob der von den Erben bezeichnete Notar nach den Vorschriften des Notariatsrechtes zur Inventaraufnahme zuständig und geeignet ist. Er eröffnet den Erben seinen Entscheid durch eingeschriebenen Brief. Gegen eine abschlägige Verfügung des Regierungsstatthalters können

die Erben binnen 14 Tagen an den Regierungsrat rekurrieren, welcher endgültig entscheidet.

10. Dez.
1918.

Wird ein Notar mit der Inventaraufnahme betraut, so stellt ihm der Regierungsstatthalter die Akten zu. Der Notar hat das amtliche Inventar ebenfalls nach Massgabe der nachfolgenden Vorschriften aufzunehmen.

Sämtliche Kosten des durch einen Notar aufgenommenen amtlichen Inventars tragen diejenigen Erben, welche den Notar in Vorschlag brachten (Art. 41, Absatz 4, des Steuergesetzes).

§ 15. Die Inventaraufnahme hat spätestens binnen III. Zeitpunkt 14 Tagen seit Zustellung der Akten an das Inventariationsorgan zu erfolgen. Das letztere hat die Erben des Verstorbenen mindestens 4 Tage vorher vom Zeitpunkte der Inventaraufnahme zu benachrichtigen und sie zur Teilnahme an der letztern durch eingeschriebenen Brief einzuladen. Ihren berechtigten Wünschen betreffend Festsetzung des Zeitpunktes soll tunlichst Rechnung getragen werden. Streitigkeiten hierüber entscheidet auf Anrufung einer Partei der Regierungsstatthalter endgültig. Die Frist zur Inventaraufnahme kann aus wichtigen Gründen durch den Regierungsstatthalter verlängert werden.

der Inventaraufnahme.

Zur Inventaraufnahme soll auch der Versiegelungsbeamte eingeladen werden.

§ 16. Vor Beginn der Inventaraufnahme hat der IV. Verfahren. Versiegelungsbeamte die von ihm angelegten Siegel abzunehmen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen, welche dem Inventar beigelegt wird. In dieser Bescheinigung ist festzustellen, ob die angelegten Siegel zur Zeit ihrer Abnahme noch unbeschädigt waren. Im Falle einer Beschädigung hat der Versiegelungsbeamte sogleich eine vorläufige Untersuchung über die Person des Schuldigen

1. Siegelabnahme.

10. Dez. zu veranstalten und die Resultate derselben in seiner
1918. Bescheinigung zu protokollieren.

An der eigentlichen Inventaraufnahme hat der Versiegelungsbeamte nicht teilzunehmen.

2. Inventur-
verfahren.

§ 17. Das Inventarisationsorgan hat den gesamten Vermögensbestand des verstorbenen Steuerpflichtigen festzustellen und darüber ein Verzeichnis nach Massgabe des § 18 dieses Dekretes aufzunehmen.

Sämtliche Erben, Familienangehörigen und Angestellten des Verstorbenen sind unter Straffolge verpflichtet, dem Inventarisationsorgan die Vermögensstücke des Verstorbenen zu bezeichnen, Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen, sowie ihm jede verlangte Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung liegt auch Dritten ob, welche in der Lage sind, über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen Auskunft zu erteilen oder Vermögensstücke desselben aufzubewahren. Handelt es sich um Dritte, für welche die Wahrung eines Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses in Frage kommt, so haben die Erben ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung zu geben.

Das Inventarisationsorgan hat die in Absatz 2 genannten Personen auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen. Wird ihm trotzdem die Öffnung von Räumlichkeiten und Behältnissen oder die Erteilung geforderter Auskünfte verweigert, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Regierungsstatthalter zugestellt wird. Kann die Inventarisation nicht zu Ende geführt werden, so hat das Inventarisationsorgan eine neue Versiegelung zu veranlassen.

Der Regierungsstatthalter trifft die erforderlichen Massnahmen zur Ermöglichung der Inventaraufnahme.

Gegen seine Verfügungen können die Erben des Verstorbenen binnen 14 Tagen den Rekurs an den Regierungsrat ergreifen, welcher endgültig entscheidet.

10. Dez.
1918.

Das Inventar ist von sämtlichen bei seiner Aufnahme anwesenden Personen zu unterzeichnen. Weigert sich eine derselben, dies zu tun, so ist hierüber im Inventar eine Bescheinigung aufzunehmen.

§ 18. Das Inventar erstreckt sich auf den gesamten Vermögensbestand des verstorbenen Steuerpflichtigen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Die Grundstücke des Verstorbenen sind nach den Angaben des Grundbuches mit der Grundsteuerschätzung aufzunehmen.
2. Bewegliche körperliche Gegenstände, mit Einschluss der Viehware, sind summarisch, mit schätzungsweiser Wertangabe, anzuführen. Sind sie versichert, so ist lediglich die Schätzungssumme der Versicherungspolice im Inventar einzusetzen. Wenn ein Erbe es verlangt, so ist jedoch über diese Gegenstände ein genaues Verzeichnis mit Schätzung aufzunehmen; die dahерigen Kosten fallen dem betreffenden Erben auf.
3. Die Wertschriften sind einzeln, unter Bezeichnung des Nominalwertes, aufzuführen.
4. Die Guthaben des Verstorbenen sind anhand der Haus- und Geschäftsbücher, sowie der übrigen Papiere des Verstorbenen und, mangels solcher, nach Angabe der Erben, Familienangehörigen und Angestellten des letztern festzustellen.
5. Die Passiven des Verstorbenen werden anhand des Grundbuches, der Haus- und Geschäftsbücher, sowie der übrigen Papiere des Verstorbenen ermittelt.

10. Dez.
1918.

Nach Gutfinden kann ein Rechnungsruf erlassen werden.

Sind zur Feststellung einzelner Vermögensbestandteile besondere Massnahmen, wie Schätzungen durch Sachverständige, Bücheruntersuchungen u. dgl. notwendig, so setzt das Inventarisationsorgan hiervon den Regierungsstatthalter in Kenntnis. Derselbe holt hinsichtlich der zu treffenden Massnahmen die Weisungen der Finanzdirektion ein.

VI. Zustellung des Inventars.

§ 19. Das Inventar wird nach seiner Vollendung dem Regierungsstatthalter zuhanden der Finanzdirektion zuge stellt. Die Zustellung hat binnen 14 Tagen seit der Aufnahme zu erfolgen. Sind besondere Massnahmen im Sinne des § 18, Absatz 2, dieses Dekretes erforderlich, so bestimmt die Finanzdirektion den Zeitpunkt der Ablieferung.

Wurde das Inventar durch einen Notar aufgenommen, so ist innerhalb 14 Tagen nach dessen Aufnahme dem Regierungsstatthalter eine Ausfertigung zuzustellen. Weitere Ausfertigungen dürfen nicht vorgenommen werden. Dagegen ist dem Erben, welcher die Inventaraufnahme durch einen Notar angehört hat, auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift zuzustellen.

VII. Rechtlicher Charakter des Inventars.

§ 20. Das amtliche Inventar dient ausschliesslich zur Orientierung der Steuerbehörden über den Nachlass des verstorbenen Steuerpflichtigen. Es ist streng geheim zu halten.

Alle bei der Aufnahme und der Behandlung des amtlichen Inventars mitwirkenden Personen haben über ihre Wahrnehmungen Stillschweigen zu beobachten (Art. 41, Absatz 5, des Steuergesetzes).

Die amtlichen Inventare sind durch die kantonale Steuerverwaltung unter Verschluss aufzubewahren. Es

ist darüber eine genaue Kontrolle zu führen. Einsicht in die Inventare ist lediglich den Fiskalorganen des Staates und denjenigen der Gemeinden, die gegenüber dem Verstorbenen steuerberechtigt waren, sowie den Erben zu gewähren.

10. Dez.
1918.

D. Kosten.

§ 21. Die Kosten der amtlichen Inventarisierung trägt I. Grundsatz der Staat (Art. 41, Absatz 3, des Steuergesetzes).

Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt hinsichtlich der eigentlichen Inventaraufnahme, sofern dieselbe durch einen Notar erfolgte, oder wenn auf Begehren eines Erben ein genaues Verzeichnis der körperlichen Gegenstände aufgenommen wurde. In diesen Fällen machen die Bestimmungen in § 14, Absatz 4, bzw. § 18, Ziffer 2, dieses Dekretes Regel.

§ 22. An die Kosten der Versiegelung richtet der II. Kosten Staat der Gemeinde eine fixe Gebühr von Fr. 5 für jeden der Versiegelung. Fall aus.

Wird die Vornahme der Versiegelung durch zivilrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben, so fällt die staatliche Entschädigung weg.

Der Regierungsstatthalter hat über die Gebührenansprüche der Gemeinden Rechnung zu führen.

§ 23. Über die durch die Inventaraufnahme verursachten Kosten und Auslagen hat das staatliche Inventarisationsorgan in jedem Falle eine spezifizierte Rechnung aufzustellen und dem Inventar beizulegen.

Persönliche Auslagen des Inventarisationsorgans werden nach Massgabe der bestehenden Vorschriften vergütet.

Der Regierungsstatthalter hat über die Kosten der Inventaraufnahme Rechnung zu führen.

III. Kosten
des Inventars.
1. Bei Auf-
nahme durch
staatliche
Organe.

2. Bei Aufnahme durch Gemeindeorgane.

§ 24. Wird das amtliche Inventar durch Gemeindeorgane aufgenommen, so vergütet der Staat der Gemeinde sämtliche erwachsenen Barauslagen. Persönliche Auslagen der Inventarisationsorgane werden dabei nach Massgabe der bestehenden kantonalen Vorschriften berechnet.

Überdies richtet der Staat der Gemeinde für jede Inventaraufnahme eine fixe Gebühr von Fr. 10 aus. Nimmt die Inventaraufnahme mehr als einen Tag in Anspruch, so wird für jeden weiteren angefangenen Tag eine Zuschlagsgebühr von Fr. 10 ausgerichtet.

Über die durch die Inventaraufnahme verursachten Kosten und Auslagen hat das Inventarisationsorgan der Gemeinde in jedem Fall eine spezifizierte Rechnung aufzustellen und dem Inventar beizulegen.

Der Regierungsrat hat über die Gebühren- und Auslagenansprüche der Gemeinden Rechnung zu führen.

IV. Notarielle Gebühren.

§ 25. Der Notär hat für die Errichtung eines amtlichen Inventars neben der Erstattung seiner Barauslagen eine Gebühr von 2 vom Tausend des rohen Inventarvermögens, mindestens aber Fr. 30 zu fordern.

Hinsichtlich seiner Rechnungsstellung, sowie der amtlichen Festsetzung der Gebühren und Auslagen gelten die notariatsrechtlichen Vorschriften.

V. Stempelfreiheit.

§ 26. Sämtliche anlässlich der Aufnahme eines amtlichen Inventars errichteten Aktenstücke sind stempelfrei.

E. Strafbestimmungen.

I. Widersetzlichkeit bei Versiegelung und Inventarisierung.

§ 27. Erben, Hausgenossen und Angestellte des verstorbenen Steuerpflichtigen, welche der ihnen durch §§ 8 und 17 dieses Dekretes auferlegten Verpflichtung zur Vermögensangabe, zur Öffnung von Räumlichkeiten und

Behältnissen und zur Auskunftserteilung nicht nachkommen, werden mit Geldbussen bis zu Fr. 5000 bestraft. In die nämliche Busse verfallen Dritte, welche gemäss § 17 dieses Dekretes zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, sofern sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

10. Dez.
1918.

§ 28. Die unbefugte Beseitigung, sowie die Beschädigung der vom Versiegelungsbeamten angelegten Siegel wird nach Massgabe der bestehenden Strafgesetzgebung bestraft.

II. Abreissen
und Beschädi-
gung von
Siegeln.

§ 29. Gegen Versiegelungsbeamte, Zivilstandsbeamte, Inventarisationsorgane des Staates und der Gemeinden, welche die ihnen durch das vorliegende Dekret auferlegten Pflichten verletzen, hat der Regierungsrat, unter Vorbehalt der bestehenden Vorschriften der Strafgesetzgebung, disziplinarisch einzuschreiten. Die anwendbaren Disziplinarmittel bestehen in Verweis und Geldbusse bis zu Fr. 200.

III. Pflicht-
verletzung
durch amt-
liche Organe.

Hinsichtlich der disziplinarischen und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der die Inventaraufnahme besorgenden Notare machen die Vorschriften der geltenden Notariatsgesetzgebung Regel.

F. Schlussbestimmungen.

§ 30. Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 1919 in Kraft. Es findet auf alle von diesem Zeitpunkt an eintretenden Todesfälle Anwendung.

I. Inkraft-
treten.

§ 31. Die Vollziehung des vorliegenden Dekretes wird dem Regierungsrat übertragen. Er hat die hierzu

II. Voll-
ziehung.

440

10. Dez.
1918.

notwendigen Vorschriften auf dem Verordnungswege zu
erlassen.

Bern, den 10. Dezember 1918.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Boinay,
der Staatsschreiber
Rudolf.

D e k r e t

10. Dez.
1918.

betreffend

**Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes
und die Entlassung aus demselben.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 95 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Titel.

Die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes.

§ 1. Zur Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an I. Allgemeine Kantonsangehörige und zur Zusicherung desselben an Schweizerbürger anderer Kantone, sowie an Ausländer sind nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und die Burgergemeinden berechtigt (Art. 86, Absatz 1, des Gemeindegesetzes).

Be-
stimmungen.
1. Zuständig-
keit.

Die einschlägigen Vorschriften sind auch für die Aufnahme neuer Mitglieder burgerlicher Korporationen (Zünfte, Gesellschaften) entsprechend anzuwenden.

2. Verhältnis
mehrerer
Bürgerrechte
zueinander.

§ 2. Das bisherige Ortsburgerrecht in einer Gemeinde schliesst das Gemeinebürgerrecht in der nämlichen Gemeinde in sich (Art. 86, Absatz 3, Gemeindegesetz).

Wenn einer Person in mehreren Gemeinden das Gemeinebürgerrecht zusteht, so ist für ihre Heimatangehörigkeit, unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4, das Gemeinebürgerrecht derjenigen Gemeinde massgebend, in welcher sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes derjenigen Gemeinde, deren Gemeinebürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist (Art. 22 Z. G. B.).

Für die Vormundschaftspflege und die Armenunterstützungspflicht der Burgergemeinden mit burgerlicher Vormundschafts- und Armenpflege bleibt auch beim Erwerb eines weiteren Gemeinebürgerrechtes die Mitgliedschaft der bisherigen Burgergemeinde massgebend.

Ebenso wird die bisherige Beitragspflicht der Burgergüter nach §§ 24 ff. des Armengesetzes vom 28. November 1897 durch den Erwerb weiterer Gemeinebürgerrechte nicht aufgehoben (Art. 91 Gemeindegesetz).

3. Umfang
der Erteilung.

§ 3. Die Aufnahme des Ehemannes in das Gemeinebürgerrecht erstreckt sich auf die Ehefrau und die unmündigen Kinder desselben, insofern von der zuständigen Behörde nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden (Art. 94 Gemeindegesetz).

II. Voraus-
setzungen der
Erteilung.
1. Wohnsitz.

§ 4. In der Regel soll die Erteilung oder Zusicherung des Gemeinebürgerrechtes in derjenigen Gemeinde nachgesucht werden, in welcher sich der Bewerber über einen unmittelbar vorangegangenen zweijährigen Wohnsitz ausweisen kann (Art. 87, Absatz 1, Gemeindegesetz).

Der Wohnsitz im Sinne dieser Vorschrift bestimmt sich nach Art. 23 Z. G. B.

10. Dez.
1918.

Ausnahmen von der in Absatz 1 aufgestellten Regel kann aus wichtigen Gründen in Fällen der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Kantonsangehörige der Regierungsrat und in Fällen der Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer anderer Kantone und an Ausländer der Grossen Rat, in Verbindung mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes, gestatten (Art. 87, Absatz 2, Gemeindegesetz).

§ 5. Der Bewerber um das Gemeindebürgerrecht hat sich ferner auszuweisen:

2. Übrige
Voraus-
setzungen.

1. über seine bisherigen Heimatverhältnisse durch Vorlegung eines Heimatscheines oder eines gleichwertigen Ausweispapieres;
2. über die ihm im Bürgerrechte folgenden Personen (vgl. § 3 dieses Dekretes);
3. über seine Fähigkeit, sich und seine Familie erhalten zu können, speziell über das von ihm während der letzten zwei Jahre versteuerte Vermögen und Einkommen;
4. über seinen unbescholtenden Ruf;
5. über seine Handlungsfähigkeit und in Ermangelung derselben über die erfolgte Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (Art. 422, Ziffer 2, Z. G. B.) zur Erwerbung des Bürgerrechtes;
6. als Ausländer über den Besitz der bundesrätlichen Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes nach Massgabe der geltenden Bundesgesetzgebung.

Die Gemeinden sind befugt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, in ihren Reglementen weitere

10. Dez. Bedingungen für die Erteilung oder Zusicherung des Ge-
1918. meindebürgerrechtes aufzustellen (Art. 86, Absatz 2, Ge-
meindegesetz).

Die in Ziffern 2—5 hiervor genannten Ausweise werden durch eine vom Einwohnergemeinderat oder der im Gemeindereglement bezeichneten Behörde auszustellende amtliche Bescheinigung erbracht.

3. Gesuch. § 6. Der Bewerber hat dem Gemeinderat derjenigen Gemeinde, bei welcher er um Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes einkommt, ein schriftliches, von ihm oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter unterzeichnetes Gesuch einzureichen. Für nicht handlungsfähige Bewerber haben ihre gesetzlichen Vertreter (Art. 422, Ziffer 2, Z. G. B.) das Gesuch zu unterzeichnen.

Kann sich der Bewerber nicht über einen unmittelbar vorangegangenen zweijährigen Wohnsitz in der Gemeinde ausweisen, so hat er die Gründe anzugeben, gestützt auf welche er gemäss § 4, Absatz 3, dieses Dekretes den Erlass dieser Voraussetzung verlangen zu können glaubt.

4. Ausweise. § 7. Dem Gesuche sind die erforderlichen Ausweise (§§ 4 und 5 dieses Dekretes) beizulegen. Soweit jedoch die betreffenden Urkunden in Verwahrung der Gemeinde liegen, bei welcher das Gemeindebürgerrecht verlangt wird, oder durch ihre Behörden auszustellen wären, kann von ihrer Beibringung Umgang genommen werden.

5. Aufnahme in burgerliche Gesell- schaften und Zünfte. § 8. Die Aufnahme in eine besondere burgerliche Korporation (Zunft, Gesellschaft) darf nur gestützt auf den Nachweis erfolgen, dass der Bewerber das bisherige Ortsburgerrecht oder das Gemeindebürgerrecht in der-

jenigen Burgergemeinde besitzt, welcher die betreffende Korporation angehört.	10. Dez. 1918.
§ 9. Der Gemeinderat überprüft das eingereichte Gesuch und veranlasst die nötigen Erhebungen. Sämtliche Gemeinden des Kantons sind verpflichtet, sich gegenseitig in Einbürgerungsangelegenheiten die erforderlichen Auskünfte und Bescheinigungen unentgeltlich zu erteilen.	III. Verfahren. 1. Vorprüfung des Gesuches.
Das Gesuch darf der Gemeindeversammlung oder dem Grossen Gemeinde- oder Stadtrat erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass die gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.	
Konnte sich der Bewerber nicht über einen unmittelbar vorangegangenen zweijährigen Wohnsitz in der Gemeinde gemäss § 4 dieses Dekretes ausweisen, so darf die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes nur unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgen, dass die zuständige kantonale Behörde den Erlass jener Voraussetzung ausspricht.	
§ 10. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Kantonsbürger und die Zusicherung desselben an Schweizer anderer Kantone oder an Ausländer geschieht durch Mehrheitsbeschluss der Einwohnergemeindeversammlung oder der Gemeindeversammlung der gemischten Gemeinde (Art. 88, Absatz 1, Gemeindegesetz).	2. Behandlung des Gesuches. a. Durch Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden.
Durch das Gemeindereglement kann die Beschlussfassung einem in der Gemeinde bestehenden Grossen Gemeinderat oder Stadtrat übertragen werden (Art. 11, Ziffer 1, Gemeindegesetz).	
§ 11. Die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes in einer Burgergemeinde geschieht durch Mehrheitsbeschluss der Burgergemeindeversammlung.	b. Durch Burgergemeinden.

10. Dez. Vorbehalten bleiben Art. 11, Ziffer 1, und Art. 76 des
1918. Gesetzes über das Gemeindewesen.

Das Anrecht auf Burgernutzen in einer gemischten Gemeinde durch einen Erwerber des Gemeindebürgerrechtes der letztern wird erworben durch Aufnahmeschluss seitens der Mehrheit derselben in der Versammlung stimmenden Bürger, welche in der Gemeinde Bürgerrecht besitzen und gemäss Art. 75 des Gemeindegesetzes das Stimmrecht in burgerlichen Angelegenheiten haben (Art. 83, Absatz 3, Gemeindegesetz).

Zur Aufnahme in eine burgerliche Korporation (Zunft, Gesellschaft) bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der stimmberechtigten, in der Versammlung stimmenden Angehörigen dieser Korporation.

3. Verurkundung des Beschlusses.

§ 12. Über die beschlossene Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes ist dem Bewerber eine vom Präsidenten und vom Sekretär der beschlussfassenden Versammlung unterzeichnete Urkunde auszustellen.

4. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer anderer Kantone und an Ausländer

§ 13. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer anderer Kantone und an Ausländer geschieht nach erfolgter Zusicherung eines Gemeindebürgerrechtes in Verbindung mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes durch den Grossen Rat (Art. 90, Absatz 1, Gemeindegesetz).

5. Vorgehen bei mangelndem Wohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde.

§ 14. Wenn in den in § 9, Absatz 3, erwähnten Fällen die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an einen Kantonsbürger erfolgt, so hat der Gemeinderat der betreffenden Gemeinde den Erteilungsbeschluss von Amtes wegen dem Regierungsrat zu unterbreiten und bei demselben, unter Angabe der Gründe, um Erlass der Bedingung eines zweijährigen Wohnsitzes des Bewerbers in der Gemeinde nachzusuchen. Bevor dieser Erlass er-

folgte, darf die Erteilungsurkunde gemäss § 12 dieses Dekretes dem Bewerber nicht ausgehändigt werden.

10. Dez.
1918.

Handelt es sich um die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer anderer Kantone oder an Ausländer, so sind die Gründe, aus welchen die Gemeinde von der Erfüllung der in § 4 dieses Dekretes genannten Bedingung absehen zu können glaubt, in der Zusicherungsurkunde anzuführen. Dem Bewerber liegt es ob, anlässlich seines Gesuches um die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes auch um den Erlass jener Voraussetzung einzukommen.

§ 15. Wird das Gemeindebürgerrecht einem Nicht-kantonsbürger schenkungsweise zugesichert, so hat der Gemeinderat der betreffenden Gemeinde von Amtes wegen beim Regierungsrat um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes einzukommen (§ 20, Absatz 2, dieses Dekretes).

6. Schenkungsweise
Zusicherung
des Bürger-
rechtes.

Er hat zugleich die gemäss § 21 dieses Dekretes erforderlichen Ausweise beizubringen, wobei auf diejenigen, welche die Vermögens- und Einkommensverhältnisse betreffen, verzichtet werden kann.

§ 16. Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes kann durch die Einwohnergemeinde oder eine gemischte Gemeinde eine Gebühr von höchstens Fr. 300 bezogen werden.

IV. Gebühren.
1. Ansätze.

Die Gebühr für die Aufnahme in eine Burgergemeinde oder in eine burgerliche Korporation (Zunft, Gesellschaft) wird durch die aufnehmende Gemeinde oder Korporation frei bestimmt (Art. 89 Gemeindegesetz).

§ 17. Zur Aufnahmegebühr ist jede geldwerte Leistung zu rechnen, welche der Bewerber für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes oder Burger-

2. Berechnung
und Ausweis.

10. Dez.
1918. rechtes zu machen hat. Eine Verschleierung dieses Betrages in irgendeiner Form ist untersagt.

Der Betrag der Aufnahmegebühr ist in der Urkunde über die erfolgte Erteilung oder Zusicherung (§ 12 dieses Dekretes) bestimmt anzugeben.

3. Verwendung. § 18. Die durch die Einwohnergemeinde oder eine gemischte Gemeinde bezogene Aufnahmegebühr ist zu 20 % dem Schulgut, zu 80 % dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden.

Beträgt die von einer Burgergemeinde, einer burgerlichen Korporation (Zunft, Gesellschaft) bezogene Aufnahmegebühr Fr. 300 oder weniger, so fallen 20 % derselben dem Schulgut und 80 % dem Armengut derjenigen Einwohnergemeinde zu, in deren Gebiet sich die Burgergemeinde befindet. Übersteigt jedoch die Aufnahmegebühr Fr. 300, so sind Fr. 60 dem Schulgut und Fr. 240 dem Armengut der betreffenden Einwohnergemeinde zuzuweisen. Der Rest ist zu kapitalisieren.

Führt die Burgergemeinde oder die burgerliche Korporation (Zunft, Gesellschaft) burgerliche Armenpflege, so sind bei einer Aufnahmegebühr von Fr. 300 oder weniger die nicht dem Schulgut der Einwohnergemeinde zufallenden 80 % zu Zwecken der burgerlichen Armenpflege zu kapitalisieren. Übersteigt die Aufnahmegebühr Fr. 300, so ist der nicht dem Schulgut zugewiesene Teil zu kapitalisieren, und zwar mit mindestens 50 % zu Zwecken der burgerlichen Armenpflege (Art. 89 Gemeindegesetz).

Zweiter Titel.

Die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes.

I. Zuständigkeit. § 19. Das Kantonsbürgerrecht wird durch den Grossen Rat erteilt (Art. 26, Ziffer 18, der Staatsverfassung).

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung. 10. Dez. 1918.

§ 20. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes ist durch eine schriftliche, vom Bewerber oder einem gehörig bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete Eingabe an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates nachzusuchen. Für nicht handlungsfähige Bewerber haben ihre gesetzlichen Vertreter (Art. 422, Ziffer 2, Z. G. B.) das Gesuch zu unterzeichnen. Die vorgelegten Vollmachten müssen legalisiert sein.

II. Bewerbung.

Im Falle einer schenkungsweisen Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an einen Nichtkantonsbürger ist die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes durch den Gemeinderat der verleihenden Gemeindekorporation nachzusuchen (vgl. § 15 dieses Dekretes).

§ 21. Dem Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes sind beizufügen:

1. die für die Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht erforderlichen Ausweise (§§ 4 und 5 dieses Dekretes);
2. der Ausweis über die Zusicherung eines bernischen Gemeindebürgerrechtes (§ 12 dieses Dekretes).

Das Gesuch und die Ausweise, soweit dieselben von Behörden des Kantons Bern herrühren, sind stempelpflichtig.

Dem Gesuche ist die Anmeldungsgebühr gemäss § 25, Absatz 1, dieses Dekretes beizufügen.

§ 22. Der Regierungsrat überprüft das Gesuch und veranlasst die nötigen Erhebungen. Sämtliche Behörden des Staates und der Gemeinden sind zur unentgeltlichen Erstattung der von ihnen verlangten Auskünfte, Berichte

IV. Verfahren.
1. Vorprüfung
durch den
Regierungs-
rat.

10. Dez.
1918. und Bescheinigungen verpflichtet, dagegen berechtigt, die Rückerstattung ihrer Auslagen zu verlangen.

Nach durchgeföhrter Untersuchung entscheidet der Regierungsrat darüber, ob das Gesuch den Anforderungen dieses Dekretes entspricht. Der Entscheid ist endgültig. Er wird dem Bewerber, sowie der Gemeinde, welche demselben das Bürgerrecht zusicherte, eröffnet.

2. Behandlung im Grossen Rat. § 23. Gestützt auf Bericht und Antrag des Regierungsrates fasst der Grosse Rat mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss.

Die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes erstreckt sich auf die Ehefrau und die unmündigen Kinder des Bewerbers, sofern im Erteilungsbeschluss keine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird.

3. Eröffnung. § 24. Der Beschluss des Grossen Rates wird sowohl dem Bewerber als auch der Gemeinde, welche demselben das Bürgerrecht zusicherte, eröffnet. Gleichzeitig wird der Bewerber zur Bezahlung der Naturalisationsgebühr gemäss § 25, Absatz 2, dieses Dekretes aufgefordert.

Nach erfolgter Bezahlung der Gebühr fertigt die Staatskanzlei den Naturalisationsakt aus und stellt ihn dem Bewerber zu.

V. Gebühren. § 25. Wer sich gemäss § 20 dieses Dekretes um die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes bewirbt, hat eine Anmeldungsgebühr von Fr. 20 zu entrichten. Ebenso hat er die durch das Untersuchungsverfahren und den regierungsrätlichen Entscheid verursachten Auslagen zu bezahlen.

Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes ist eine Naturalisationsgebühr, samt den entstehenden Kanzleiauslagen, zu entrichten. Die Naturalisationsgebühr beträgt für Schweizerbürger Fr. 100—200, für Ausländer

Fr. 200—1000, je nach Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Gesuchstellers.

10. Dez.
1918.

Bei schenkungsweiser Erteilung des Gemeinebürgerrechtes sind Gebühren und Auslagen durch die Gemeindekorporation zu entrichten, welche gemäss § 20, Absatz 2, dieses Dekretes den Antrag auf Erteilung des Kantonsbürgerrechtes stellt.

Die Höhe der Naturalisationsgebühr wird innerhalb der in Absatz 2 hiervor gezogenen Grenzen durch den Regierungsrat festgesetzt. Derselbe kann aus besondern Gründen sowohl die Anmeldungsgebühr als auch die Naturalisationsgebühr ermässigen oder gänzlich erlassen.

Dritter Titel.

Die Kontrolle über das Bürgerrecht und Ausstellung der Heimatschriften.

§ 26. In jeder Einwohnergemeinde und gemischten Gemeinde ist ein Gemeinebürgerrechtsregister (Bürgerregister) zu führen. In diesem Register sind alle Personen einzutragen, welche in der betreffenden Gemeinde das Gemeinebürgerrecht gemäss Art. 86, Absatz 1, des Gemeindegesetzes erwerben.

I. Art der
Kontrolle.
1. Gemeinebürgerrechtsregister (Bürgerregister).

§ 27. In jeder Burgergemeinde ist der Burgerrodel weiterzuführen. In denselben sind alle Personen einzutragen, welche in der Burgergemeinde das Gemeinebürgerrecht erwerben (Art. 86, Absatz 1, des Gemeindegesetzes).

2. Burgerrodel.

Die Burgergemeinde kann im Wege der Vereinbarung die Führung der Burgerkontrolle der Einwohnergemeinde übertragen (Art. 81 Gemeindegesetz). In diesem Falle wird der Burgerrodel mit dem Bürgerregister vereinigt, und es liegt die Ausstellung der Heimatscheine (§ 34

10. Dez. dieses Dekretes) auch für Angehörige der Burbergemeinde
1918. der Einwohnergemeinde ob. Das nämliche ist der Fall
in denjenigen Ortschaften, in denen keine Burbergemeinde
besteht (§ 74 des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über
das Gemeindewesen).

3. Form und
Inhalt
der Register.

§ 28. Das Bürgerregister ist nach einem vom Re-
gierungsrat festzusetzenden Formular zu führen, welches
den Gemeinden durch die Staatskanzlei zum Selbstkosten-
preis geliefert wird.

Der Regierungsrat trifft auch die nötigen Anordnungen
betreffend die Weiterführung der Burgerrödel. Dabei soll
tunlichst eine Übereinstimmung in der Anlage der Burge-
rödel und Bürgerregister herbeigeführt werden.

Bürgerregister und Burgerrödel sind öffentliche Ur-
kunden. Ihr Inhalt ist bis zur Erbringung des Gegen-
beweises als richtig zu vermuten.

II. Führung
der Kontrolle.
1. Amtsstelle.

§ 29. Das Bürgerregister wird durch den Gemeiderats-
schreiber oder durch eine andere im Gemeindereglement
zu bezeichnende Amtsstelle geführt. Seine Führung soll
mit derjenigen des Wohnsitzregisters verbunden werden.

Das Burbergemeindereglement bezeichnet die mit
der Führung des Burgerrödels betraute Person oder
Amtsstelle.

Einwohnergemeinde, Burbergemeinde und gemischte
Gemeinde sind für die richtige Führung der ihnen unter-
stellten Register verantwortlich.

2. Art und
Weise
der Führung.

§ 30. Bürgerregister und Burgerrödel sind fortlaufend
und lückenlos zu führen.

Geburt, Tod, sowie jede Veränderung im Zivilstand
einer Person sind in den Registern sofort anzumerken,
nachdem der Registerführer die amtliche Bescheinigung
der betreffenden Tatsache gemäss § 31 erhalten hat.

Raduren in den Registern sind untersagt. Jede nötig werdende Streichung, Hinzufügung oder Änderung im Texte der Eintragungen ist vom Registerführer am Rande des Registers zu beglaubigen.

§ 31. Die Zivilstandsbeamten sind verpflichtet, den Bürgerregister- und Burgerrodelführern ihres Kreises alle drei Monate, oder auf Verlangen monatlich, Verzeichnisse nach einheitlichem Formular einzureichen, in welchen sämtliche die Gemeindebürger bzw. Ortsburger betreffende Zivilstandstatsachen und Standesänderungen einzutragen sind (vergleiche § 7, Ziffer 6, des Dekretes vom 23. November 1911 betreffend das Zivilstandswesen).

§ 32. Die Bürgerregister und Burgerrödel stehen unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters. Derselbe hat sie einer periodischen Inspektion zu unterwerfen.

Nimmt er Mängel in ihrer Führung wahr, so hat er die nötigen Massnahmen zur Beseitigung derselben anzurufen und gegebenenfalls darüber dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.

§ 33. Irrtümer in den Bürgerregistern und Burgerrödeln sind nach Weisung des zuständigen Gemeinderates von den mit der Führung derselben betrauten Beamten von Amtes wegen zu berichtigen.

Beschwerden von Privatpersonen hierüber werden nach Massgabe der Art. 63 bis 66 des Gemeindegesetzes erstinstanzlich durch den Regierungsstatthalter, oberinstanzlich durch den Regierungsrat beurteilt.

§ 34. Den amtlichen Ausweis über den Besitz eines Gemeindepürgerrechtes bildet der Heimatschein. Er wird auf Grundlage des Bürgerregisters und des Burgerrodels ausgestellt.

10. Dez.
1918.

3. Beziehungen zum Zivilstandsregister.

4. Aufsicht und Inspektion.

5. Berichtigungen.

III. Heimatschein.
1. Inhalt.

10. Dez.
1918. Einwohnergemeinde, gemischte Gemeinde und Burgergemeinde sind für den Schaden haftbar, welcher aus einer unrichtigen oder den bestehenden Vorschriften nicht entsprechenden Ausstellung der Heimatscheine entsteht.
2. Form. § 35. Die Form des Heimatscheines richtet sich nach den Vorschriften des Konkordates vom 28. Dezember 1854/12. Januar 1855 über die Form der Heimatscheine. Die Ausfertigung erfolgt nach einheitlichen Formularen, welche durch den Regierungsrat festgesetzt und den Gemeinden zum Selbstkostenpreis geliefert werden.
3. Aus-
stellung. § 36. Der Heimatschein wird durch den Führer desjenigen Registers ausgestellt, auf welches sich sein Inhalt stützt (§ 34 dieses Dekretes). Er wird vom aussstellenden Beamten gemeinsam mit dem Präsidenten des zuständigen Gemeinderates unterzeichnet.
- Bei Burgergemeinden mit Abteilungen (Zünfte, Gesellschaften), welche burgerliche Armen- oder Vormundschaftspflege führen, ist der Heimatschein durch den Führer der betreffenden Abteilung auszustellen und sowohl von ihm als vom Präsidenten und Sekretär des Gemeinderates zu unterzeichnen.
4. Heimat-
schein-
kontrolle. Über die ausgestellten Heimatscheine wird eine besondere Kontrolle geführt, in welcher die Ausstellung, der Rückempfang, sowie eine allfällige Erneuerung einzutragen ist. Die Kontrolle ist nach einem vom Regierungsrat festzustellenden Formular anzulegen, welches den Gemeinden durch die Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis geliefert wird.
5. Legalis-
sation. § 37. Die auf dem Heimatschein stehenden Unterschriften der Gemeindeorgane werden durch den Regierungsstatthalter und diejenige des letztern durch den Staatsschreiber legalisiert.

Jede Legalisationsbehörde hat über die von ihr vorgenommenen Legalisationen eine besondere Kontrolle zu führen.

10. Dez.
1918.

§ 38. Für die nämliche Person darf nicht mehr als ein Heimatschein ausgestellt werden. Für Ehefrauen wird nur auf Verlangen ein eigener Heimatschein ausgestellt.

6. Erneuerung.
a. Voraussetzung.

An Stelle beschädigter, unleserlich gewordener oder nicht mehr brauchbarer Heimatscheine darf eine Neuaufstellung nur gegen Rückgabe der alten Urkunde erfolgen.

Für verloren gegangene und vermisste Heimatscheine findet eine Neuaufstellung erst nach erfolgter Kraftloserklärung der alten Urkunde statt.

Jede Erneuerung und Vernichtung eines Heimatscheines (vgl. § 41 dieses Dekretes) ist in der Heimatscheinkontrolle, unter Angabe des Grundes, anzumerken.

§ 39. Wird ein Heimatschein vermisst, so ist hiervon durch den bisherigen Inhaber, unter Angabe der näheren Umstände, beim zuständigen Bürgerregister- oder Burgerrodelführer Anzeige zu erstatten. Anzugeben ist dabei namentlich, bei welcher Behörde der Heimatschein zuletzt hinterlegt war, und es ist eine amtliche Bescheinigung dieser Behörde über die durch sie erfolgte Herausgabe der Urkunde beizubringen.

b. Kraftloserklärung.

Der Bürgerregister- oder Burgerrodelführer stellt von Amtes wegen die erforderlichen Nachforschungen an. Kann durch diese der Verbleib des Heimatscheines nicht ermittelt werden, so wird der letztere durch eine mit Genehmigung des zuständigen Gemeinderatspräsidenten erlassene Bekanntmachung des Bürgerregister- oder Burgerrodelführers im Amtsblatt als kraftlos erklärt.

§ 40 Für Ausstellung, Erneuerung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen ist eine Gebühr zu entrichten,

7. Gebühren.

10. Dez.
1918.

deren Höhe durch einen vom Regierungsrat aufzustellen-
den Tarif bestimmt wird.

Die Kosten der amtlichen Nachforschungen und der Bekanntmachung anlässlich der Kraftloserklärung eines Heimatscheines trägt derjenige, welcher die letztere veranlasst hat.

Der Bürgerregister- oder der Burgerrodelführer sind befugt, für ihre Gebühren und Auslagen vom Antragsteller einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

8. Ver-
nichtung
unbrauchbar
gewordener
Heimat-
scheine.

§ 41. Heimatscheine, welche durch den Tod ihres Inhabers oder infolge von Änderung seines Zivilstandes ihre Verwendbarkeit verloren haben, sind durch die Behörden, in deren Händen sie sich befinden, zu vernichten.

Vierter Titel.

Die Entlassung aus dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht.

I. Zuständig-
keit.

§ 42. Die Entlassung aus dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht wird durch den Regierungsrat auf Ansuchen des Inhabers hin und nach Anhörung des zuständigen Gemeinderates ausgesprochen.

II. Entlassung
aus dem
Gemeinde-
bürgerrecht.
1. Voraus-
setzungen.

§ 43. Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird ausgesprochen, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde besitzt (Gemeindegesetz, Art. 93, Absatz 1).

Das Entlassungsgesuch ist schriftlich, gestempelt und vom Gesuchsteller oder einem gehörig bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet beim Regierungsrat einzureichen. Für nicht handlungsfähige Personen ist das Gesuch von den gesetzlichen Vertretern (Art. 422, Ziffer 2, Z. G. B.) zu unterzeichnen. Die vorgelegten Vollmachten müssen amtlich legalisiert sein.

Dem Gesuche ist die Urkunde über die Erteilung des neuen Gemeindebürgerrechtes (§ 12 dieses Dekretes) beizulegen.

10. Dez.
1918.

§ 44. Über die erteilte Entlassung wird dem Gesuchsteller eine Urkunde ausgestellt. Die Entlassung wird auch der Gemeinde des bisherigen Bürgerrechtes mitgeteilt.

Die vollzogene Entlassung wird den Bürgerregister- oder Burgerrodelführern der beiden in Betracht fallenden Gemeinden von Amtes wegen mitgeteilt. Diese haben die Entlassung in ihren Registern vorzumerken.

§ 45. Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht wird gleichzeitig mit der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ausgesprochen, wenn der Gesuchsteller nachweist:

1. dass er handlungsfähig ist;
2. dass er keinen Wohnsitz mehr im Kanton Bern hat;
3. dass ihm das Bürgerrecht eines andern Kantons behaltung des oder Staates erteilt oder zugesichert ist (Art. 93, Absatz 2, des Gemeindegesetzes).

Die Vorschriften des § 43, Absätze 2 und 3, und des § 44 dieses Dekretes sind entsprechend anwendbar.

§ 46. Ist mit dem Verzicht auf das Kantonsbürgerrecht derjenige auf das Schweizerbürgerrecht verbunden, so haben die Vorschriften der Art. 7—9 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe Anwendung zu finden.

§ 47. Für die Entlassung aus dem Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht ist neben dem Ersatz der Kanzleiauslagen eine Gebühr von Fr. 20 zu entrichten.

§ 48. Die Entlassung des Ehemanns aus dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die unmündigen Kinder des betreffenden

III. Entlas-
sung aus dem
Kantons- und
Gemeinde-
bürgerrecht.

2. Bei Ver-
zicht auf das
Schweizer-
bürgerrecht.

V. Wirkung
der
Entlassung.

10. Dez.
1918. Bürgers, insofern seitens des Regierungsrates nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden (Art. 94, Gemeindegesetz).

Der Umfang der Wirkung einer Entlassung ist in der Entlassungsurkunde und in der Mitteilung an die Gemeinde (§ 44, Absatz 1, dieses Dekretes) anzugeben.

Fünfter Titel.

Schlussbestimmungen.

I. Inkrafttreten. § 49. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

II. Aufhebungen. § 50. Mit Inkrafttreten dieses Dekretes sind alle widersprechenden Bestimmungen in Dekreten, Verordnungen und Reglementen aufgehoben.

Aufgehoben sind namentlich:

1. Art. 73—81 der Verordnung vom 21. Dezember 1816 über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden (sogenannte Fremdenordnung);
2. Verordnung vom 9. September 1822 betreffend Einführung von Burgerrödern zu Stadt und Land.

III. Vollziehung. § 51. Die Vollziehung dieses Dekretes wird dem Regierungsrat übertragen.

Bern, den 10. Dezember 1918.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Boinay,
der Staatsschreiber
Rudolf.



Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern

18. Dez.
1918.

betreffend

das Inkrafttreten von einzelnen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung der Art. 105 und 106 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen, sowie der Art. 49 und 51 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben,

auf den Antrag der Direktion des Gemeindewesens,

beschliesst:

1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen, die auf das Gemeindebürgerrecht Bezug haben (Art. 2, Ziffer 1, lit. g; Art. 11, Ziffer 1; Art. 83, Absatz 3, und die Art. 85—95) treten am 1. Januar 1919 in Kraft.

2. Auf den nämlichen Zeitpunkt tritt in Kraft das Dekret vom 10. Dezember 1918 betreffend die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben.

3. Auf den 1. Januar 1919 werden aufgehoben:

a. die noch in Kraft stehenden Bestimmungen der Art. 1, 2, 69, 73 und 74 des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen;

18. Dez. b. § 3, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. August 1861
1918. betreffend die Erweiterung des Stimmrechtes an
 den Einwohner- und Burgergemeinden, soweit diese
 Bestimmung noch in Kraft steht.

4. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons
Bern zu veröffentlichen. Er ist in die Gesetzessammlung
aufzunehmen.

Bern, den 18. Dezember 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Tarif für das Amtsblatt.

18. Dez.
1918.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in teilweiser Abänderung des Regierungsratsbeschlusses
vom 19. Januar 1917,
beschliesst:

§ 1. Die Abonnementsgebühr für das bernische deutsche Amtsblatt, mit Zugabe der Gesetze und Dekrete, der Gesetzesentwürfe und des Tagblattes des Grossen Rates, wird um 1 Fr. erhöht und beträgt jährlich 14 Fr.

Das besondere Abonnement für das Amtsblatt mit den nämlichen Zugaben, jedoch ohne das Tagblatt des Grossen Rates, wird ebenfalls um 1 Fr. erhöht und bestimmt auf jährlich 12 Fr.

§ 2. Dieser Beschluss tritt mit dem 1. Januar 1919 und für die Wirte, die sogenannten Zwangsabonnenten, mit dem 1. Juli 1919 in Kraft. Er gilt nur für die Dauer der vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Höchstpreise.

Dieser Beschluss soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 18. Dezember 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.



18. Dez.
1918.

Verordnung
betreffend
Inanspruchnahme unbenutzter Wohnungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 8. November
1918 betreffend Inanspruchnahme unbenutzter Wohnungen,
auf den Antrag der Justizdirektion,

verordnet:

§ 1. Die unter Wohnungsnot leidenden Gemeinden sind ermächtigt, durch ihren Gemeinderat oder, wo eine solche besteht, durch die Mietkommission gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Wohnungen und Räume zur Unterbringung obdachloser Personen oder Familien in Anspruch zu nehmen.

§ 2. Der Inanspruchnahme unterliegen Wohnungen und zu Wohnungen sich eignende Räume, die unbenutzt sind oder zu andern als Wohnzwecken benutzt werden.

Ausgeschlossen ist die Inanspruchnahme einzelner Räume, die Bestandteil einer bewohnten Wohnung bilden.

§ 3. Die Inanspruchnahme darf jedoch nicht stattfinden:

- a. wenn die Räume als Arbeitsräume dienen und als solche nicht leicht ersetzt werden können;
- b. wenn der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte andere triftige Gründe darzutun vermag, dass die Räume nicht zu Wohnungszwecken benutzt werden;

c. wenn vorauszusehen ist, dass die Gemeinde für nicht
länger als sechs Monate über die Räume verfügen
könnte.

18. Dez.
1918.

§ 4. Erhebt der Eigentümer oder der Verfügungsberechtigte gegen die Inanspruchnahme Widerspruch, so entscheidet über das Recht hierzu in erster Instanz der Gerichtspräsident.

Für das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten finden die Bestimmungen über das summarische Verfahren und die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere Art 57 und 286 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung sinngemäße Anwendung.

§ 5. Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten können die Beteiligten binnen fünf Tagen nach dessen Eröffnung beim Sekretär des Gerichtspräsidenten schriftlich und unter Angabe der Rekursgründe die Weiterziehung an den Regierungsrat erklären.

Nach Ablauf der Rekursfrist übermittelt der Sekretär der ersten Instanz dem Regierungsrat die Rekurserklärung mit der Rekurstschrift, dem erstinstanzlichen Entscheid und allfälligen Bemerkungen der erstinstanzlichen Behörde.

Für das Verfahren vor dem Regierungsrat finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909, insbesondere dessen Art. 33 ff., sinngemäße Anwendung.

§ 6. Bis zum endgültigen Entscheid über das Recht zur Inanspruchnahme ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte jederzeit befugt, die Räume zu Wohnzwecken zu vermieten.

Macht die Gemeinde nicht binnen Monatsfrist seit dem endgültigen Entscheid von dem Recht zur Inanspruch-

18. Dez. nahme Gebrauch, so kann der Eigentümer oder Ver-
1918. fügungsberechtigte wieder über die Räume verfügen.

§ 7. Erfolgt die Inanspruchnahme, so hat die Gemeinde auf ihre Kosten und Gefahr die in den Räumen vorhandenen Beweglichkeiten an einem sicheren Orte aufzubewahren.

Die Gemeinde entrichtet dem Eigentümer oder Verfüzungsberechtigten eine einem angemessenen Mietzins entsprechende Entschädigung.

Sie haftet ihm überdies für allen aus der Inanspruchnahme der Räume oder der Verwahrung der beweglichen Sachen entstehenden Schaden. Vorbehalten bleibt das Rückgriffsrecht der Gemeinde auf die von ihr untergebrachten obdachlosen Personen und Familienvorstände.

Über die Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche des Eigentümers oder Verfüzungsberechtigten entscheidet im Streitfalle der Richter.

§ 8. Die Gemeinde vermietet die in Anspruch genommenen Räume an obdachlose Personen oder Familien.

Unzulässig ist die Vermietung an Personen, gegen deren Unterbringung in den Räumen der Eigentümer oder Verfüzungsberechtigte triftige Einwendungen zu erheben vermag; über solche Einwendungen entscheidet die in Art. 4 und 5 genannte Behörde nach freiem Ermessen.

Vor dem Bezug durch die Mieter der Gemeinde ist der Zustand der Räume auf Kosten der Gemeinde festzustellen.

§ 9. Die Inanspruchnahme der Räume, die Festsetzung der Entschädigung und die Bestimmung der unterzubringenden Personen oder Familien darf in allen

Fällen nur erfolgen, nachdem der Eigentümer oder Ver- 18. Dez.
fügbungsberechtigte angehört worden ist oder einer Auf- 1918.
forderung zur Geltendmachung seiner Rechte nicht Folge
geleistet hat.

§ 10. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf
15. November 1918 in Kraft. Sie ist in den Amts-
blättern und Amtsanzeigern bekanntzumachen und in die
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. Dezember 1918.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Simonin.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.



18. Dez.
1918.

Kreisschreiben der Gemeindedirektion

an die

Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern be- treffend die Suspensiv-Verfügungen im Beschwerde- verfahren nach Art. 66 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917.

Das neue Gemeindegesetz bestimmt in seinem Art. 66, Absatz 2, eine Beschwerde oder ein Rekurs habe nur auf besondere Verfügung der angegangenen Behörde aufschiebende Wirkung. Solange eine solche Verfügung nicht erlassen ist, bleibt mithin der angefochtene Beschluss oder Entscheid in Kraft, d. h. die der Beschwerde oder dem Rekurs zugrunde liegende Frage ist bis dahin erledigt. Die Konsequenzen hieraus können nun aber auch nachteilige sein und den Erlass einer Suspensivverfügung nahelegen.

Die Suspensivverfügung bezieht sich ausnahmslos und ausschliesslich auf die im Beschwerdeverfahren zu entscheidende Frage; ihr Zweck kann daher nicht die Sicherung des Streitverhältnisses im allgemeinen sein, wie dies sonst bei den in Ziffer 4 von Art. 66 Gemeindegesetz erwähnten vorsorglichen Massnahmen der Fall ist, sondern nur die Garantie für eine ungestörte Durchführung des Beschwerdeverfahrens. Der Suspensivverfügung muss daher bloss der Charakter einer prozessleitenden Verfügung beigemessen werden, gegen die eine selbständige Weiterziehung nicht gegeben ist. Die Rekurs-

instanz wird sich jedoch im Falle einer Weiterziehung 18. Dez.
in der Hauptsache nötigenfalls auch zur Frage des Sus- 1918.
pensiveffektes aussprechen, und namentlich wird sie dies tun, wenn sie von einer Partei darum angegangen wurde. Die Suspensivwirkung kann jedoch in erster und oberer Instanz auch von Amtes wegen ausgesprochen werden.

Angesichts der Wichtigkeit einer Suspension und angesichts des Umstandes, dass aus der Ferne die Tragweite des Unterbleibens einer solchen nicht immer ersichtlich sein könnte, liegt es nahe, die Parteien jeweilen schon in erster Instanz darauf aufmerksam zu machen, die Beschwerde bzw. der Rekurs habe nur auf spezielle Verfügung hin aufschiebende Wirkung. Vor oberer Instanz tun die Parteien am besten, die Suspension gleich mit der Rekurserklärung zu beantragen, falls erstinstanzlich die Suspensivverfügung nicht erfolgt ist oder abgelehnt wurde, oder endlich die Suspension gegenüber dem erstinstanzlichen Entscheid verlangt werden soll.

Wollen Sie in Ihrem Bezirke für Bekanntwerden dieser Ausführungen besorgt sein.

Bern, den 18. Dezember 1918.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Simonin.



21. Dez.
1918.

Verordnung

betreffend

die Verbilligung von Hausbrandkohlen und Kochgas.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1918 betreffend die Leistung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung von Hausbrandkohlen und Kochgas an Notstandsberechtigte und der Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 21. Dez. 1918 für die eidgenössische Notstandsaktion,

auf Antrag der Direktionen des Innern, der Landwirtschaft und der Polizei,

beschliesst:

§ 1. Zur Verbilligung der Hausbrandkohlen oder des Kochgases werden von Bund, Kanton und Gemeinden an Einzelpersonen oder Familien, die eigenen Haushalt führen und zum Bezug von verbilligten Speisekartoffeln gemäss der Verordnung vom 29. November 1918 berechtigt sind, Beiträge ausgerichtet.

Diese Einrichtung ist keine solche der Armenfürsorge und von dieser zu trennen.

§ 2. Der Beitrag des Bundes beträgt Fr. 3.60 pro Berechtigten, derjenige des Kantons Fr. 1.20 und derjenige der Wohnortsgemeinde ebenfalls Fr. 1.20.

21. Dez.
1918.

Gemeinden, die schon vor Inkraftsetzung dieser Verordnung aus ihren Mitteln pro Berechtigten Fr. 2 oder mehr zur Verbilligung von Hausbrandkohlen oder Kochgas geleistet haben, wird der Bundesbeitrag als nachträgliche Rückvergütung des Bundes ausgerichtet.

§ 3. Die Beiträge werden einmalig für die Zeit bis 30. April 1919 denjenigen otstandsberechtigten gewährt, die Hausbrandkohle kaufen oder mit Gas kochen müssen. Sie können ratenweise ausgerichtet werden.

§ 4. Mit der Durchführung dieser Fürsorgemassnahme und der Verteilung der Bundes- und Kantonsbeiträge wird das Inspektorat der kantonalen Kohlenkommission betraut.

Jede Gemeinde hat eine Stelle zu bezeichnen, welche die Fürsorgemassnahme im Gemeindebezirk durchzuführen hat.

§ 5. Der Beitrag ist in Marken zu verabfolgen, die von Kohlenhändlern oder Gaswerken bis längstens den 30. April 1919 an Zahlungsstatt angenommen werden müssen.

§ 6. Die Kosten der Kohlenlieferungen von Armenbehörden an Arme dürfen in diese Hülfsaktion nicht einbezogen werden.

§ 7. Kohlenverbilligungsmarken dürfen nur an Berechtigte abgegeben und nur von Berechtigten bezogen werden.

Die Bezüger dürfen die Marken weder verkaufen, noch verschenken oder vertauschen. Dasselbe gilt für die mit Verbilligungsmarken bezogenen Kohlen.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 7 werden mit Geldbusse bis zu Fr. 1000 bestraft. Die

21. Dez. Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den
1918. kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundes-
gesetzes vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, spätestens auf 1. Januar 1919, in Kraft und ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Dezember 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt
am 3./6. Januar 1919.

Staatskanzlei.



Verordnung

27. Dez.
1918.

betreffend

die Gemeindereglemente und die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung des Art. 3, Absatz 2, des Gesetzes
über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,
auf den Antrag der Direktion des Gemeindewesens,

beschliesst:

A. Bestimmungen über die Gemeindereglemente.

§ 1. Alle Einwohner-, Burger-, gemischte und Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, Unterabteilungen von Gemeinden und burgerliche Korporationen, sowie die in Art. 96, Absatz 2, des Gemeindegesetzes erwähnten Allmend- und Rechtsamegemeinden haben gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und dieser Verordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reglemente aufzustellen (Organisations- und Verwaltungsreglemente, Schulreglemente, Steuerreglemente, Gemeindewerkreglemente, Nutzungsreglemente und andere die Organisation und Verwaltung, oder einzelne Verwaltungszweige der Gemeinde betreffende Regle-

27. Dez. mente) und sie dem Regierungsrate zur Genehmigung 1918. vorzulegen.

Blosse Ausführungserlasse zu Reglementen, welche in den letztern vorbehalten sind, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates nicht (vgl. § 11, Absatz 2 hienach).

Auf Reglemente, deren Genehmigung durch spezielle Gesetze vorgeschrieben ist, findet diese Verordnung entsprechend Anwendung, auch wenn es sich nicht um eine der in Abs. 1 erwähnten Korporationen handelt. Da wo jedoch in gesetzlichen Erlassen spezielle Vorschriften für das Verfahren aufgestellt sind, bleiben diese vorbehalten.

§ 2. Die Organisations- und Verwaltungsreglemente insbesondere haben für die vom Gesetze vorgezeichnete Organisation der Gemeinden namentlich folgende im Gesetz den Reglementen zur Regelung zugeschriebenen Punkte zu ordnen:

1. Die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Gemeindeversammlung, eventuell grossem Gemeinde- oder Stadtrat und Gemeinderat im Sinne von Art. 12 des Gemeindegesetzes (vgl. auch Art. 19, Abs. 2, Ziffer 2).
2. Das Verfahren, das bei der Einreichung und Behandlung von Initiativbegehren zu beobachten ist (Art. 13, Abs. 3).
3. Die Frist, innert welcher ein Initiativbegehr zur Abstimmung zu bringen ist (Art. 13, Abs. 4).
4. Festsetzung des Zeitpunktes der ordentlichen Gemeindeversammlungen (Art. 14, Abs. 1, Ziffer 1 und Abs. 2).
5. Falls für die betreffende Gemeinde kein Amtsangeiger besteht, die Art und Weise der Einberufung

der Gemeindeversammlung und überhaupt der öffentlichen Bekanntmachung (Art. 15, Abs. 1).

27. Dez.
1918.

6. Die näheren Bestimmungen über die Wahlen und die Wahlart (Art. 17, Abs. 2), wobei ausdrücklich anzugeben ist, dass den Minderheiten der ihnen gesetzlich zuerkannte Anspruch auf angemessene Vertretung in Behörden und Kommissionen gewährleistet wird (Art. 17, Abs. 3).

7. Mitgliederzahl und, eventuell, Geschäftsordnung des Gemeinderates (Art. 21, 23 und 46).

8. Die Wahlbehörde der Gemeindebeamten, sowie Rechte und Pflichten der letztern, wenn sie nicht in einer Dienstinstellung untergebracht sind (Art. 25, Abs. 2).

9. Den Grundsatz der Wählbarkeit von Schweizerbürgerinnen in Schulkommissionen, Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge (Art. 27, Abs. 1).

10. Die nötigen Bestimmungen über das Abstimmungs- und Wahlverfahren (Art. 46).

Ausserdem können diese Reglemente gegebenenfalls folgende Punkte regeln:

11. Die Bezeichnung derjenigen im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt liegenden Aufgaben, die die Gemeinde durch Reglements vorschrift in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen will (Art. 2, Ziffer 3, Gemeindegesetz).

12. Die Bezeichnung der zur Ausfällung von Bussen zuständigen Gemeindeorgane (Art. 4, Abs. 1).

13. Die Einsetzung eines grossen Gemeinde- oder Stadtrates unter Angabe seiner Mitgliederzahl usw. (Art. 5, Abs. 2 und Art. 10, Ziffer 1 und Art. 18).

14. Die Feststellung, dass die Stellen eines Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten nicht in der nämlichen

27. Dez. Person vereinigt werden dürfen (Art. 5, Abs. 1, in Verbindung mit Art. 10, Ziffer 1).
1918.

15. Die Einführung des Urnensystems und die Angabe des Umfanges seiner Anwendung (Art. 9, Abs. 2).

16. Bestimmungen über die Errichtung verschiedener Abstimmungslokale (Art. 9, Abs. 3).

17. Die Kompetenzausscheidung zwischen der Gemeindeversammlung oder den an einer Urnenabstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten (Art. 6) und dem grossen Gemeinde- oder Stadtrat im Sinne von Art. 11, Gemeindegesetz.

18. Die Angabe derjenigen Geschäfte oder Gruppen von Geschäften, die, obgleich dem Gemeinderat oder dem Gemeinderatspräsidenten obliegend, einzelnen Mitgliedern oder besonderen Beamten zur Vorprüfung oder Erledigung übertragen werden (Art. 22, Abs. 1).

19. Die Bezeichnung anderer als der durch staatliche Erlasse vorgeschriebenen ständigen Kommissionen, unter Angabe ihrer Mitgliederzahl, Wahlart, Obliegenheiten, Amtsdauer, Art der Konstituierung, sowie der Abstimmungen und des Geschäftsganges (Art. 24, Abs. 1).

20. Von der Normalvorschrift des Gesetzes abweichende Bestimmungen über Amtsdauer der Gemeindebeamten (Art. 25, Abs. 2).

21. Die Einschränkung der Wiederwählbarkeit für eine Amtsdauer (Art. 26, Abs. 3).

22. Die Ausdehnung der Fälle von Unvereinbarkeit bestimmter Stellen (Art. 28, Abs. 3).

23. Die Ausdehnung der Ausschliessung der Verwandtschaft und Schwägerschaft (bis und mit dem vierten Grade in der Seitenlinie) von der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer Behörde oder von der gleichzeitigen Bekleidung von Gemeindestellen, die im Verhältnis der

unmittelbaren Über- und Unterordnung zu einander stehen 27. Dez.
 (Art. 29, Abs. 5). 1918.

24. Die Aufstellung weiterer Ablehnungsgründe gegenüber der Wahl in eine Gemeindebehörde oder zu einem Gemeindeamt (Art. 33, Abs. 2).

25. Die Beeidigung weiterer Gemeindebeamten als der im Gesetz vorgesehenen (Art. 37, Abs. 1 in fine).

26. Die Austrittspflicht eines in der Wahl stehenden Kandidaten und dessen Verwandten und Verschwägerten bei der Wahlverhandlung einer Gemeindeversammlung oder Gemeindebehörde (Art. 38, Abs. 2).

27. Nähere Bestimmungen über die Protokollführung in der Gemeindeversammlung, den Gemeindebehörden und -kommissionen (Art. 44. Siehe im weitern § 3 hier-nach).

28. Die Zweckbestimmung derjenigen Vermögensstücke der Gemeinde, deren Verwendung reglementarisch festgelegt ist oder festgelegt werden soll (Art. 49, Abs. 3).

29. Die Beziehungen zu Unterabteilungen der Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung von Art. 70 des Gemeindegesetzes. (Art. 69 und 70 Gemeindegesetz).

30. Angabe derjenigen Gemeindeorgane, welche im Falle von Art. 80, Gemeindegesetz zur zweckentsprechenden Verwaltung allfälligen Burgervermögens zuständig sind.

31. Die Aufstellung weiterer Bedingungen als der gesetzlich für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindepürgerrechts vorgesehenen, soweit das Gesetz dies zulässt (Art. 86, Abs. 2).

32. Die Bezeichnung der Amtsstellen, welchen die Gemeinde die in den Art. 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vorgesehenen Funktionen übertragen will.

27. Dez. 33. Die Ordnung der Aufsicht über die Pflegekinder,
 1918. gemäss Art. 26 des Einführungsgesetzes zum Zivil-
 gesetzbuch.

Für die in den Ziff. 11, 12, 13, 15, 19, 28, 30, 32 und 33 genannten Fälle wird die reglementarische Regelung von dem Momente weg obligatorisch, wo die Gemeinde grundsätzlich von der ihr im Gesetz eingeräumten Kompetenz Gebrauch macht, bzw. die vom Gesetz aufgezählten Voraussetzungen zutreffen.

§ 3. Für die Führung der Gemeindeprotokolle gelten folgende Vorschriften:

Das Protokoll ist abzufassen vom Schreiber der Gemeindeversammlung und der Gemeindebehörden; in allen Protokollen ist anzugeben der Name des Vorsitzenden, des Schreibers und die Zahl der Anwesenden; ferner sind alle gestellten Anträge und alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen; die Protokolle sind bis zur nächsten Versammlung oder Sitzung fertigzustellen, in diesen vorzulesen und hierauf vom Schreiber und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Protokolle über die Gemeindeversammlungen und über die Verhandlungen der Gemeindebehörden sind in gesonderten Büchern zu führen.

§ 4. Speziell für Gemeindeverbände sind in den Organisationsreglementen neben den erforderlichen Bestimmungen über den Zweck und die Organisation des Verbandes auch solche betreffend die Verteilung der zur Erfüllung dieses Zweckes aufzuwendenden Leistungen (Art. 67, Abs. 2) aufzunehmen.

§ 5. Unterabteilungen von Gemeinden haben speziell noch anzugeben: die ihnen übertragenen Gemeindeaufgaben, die Grenzen der Unterabteilung (eventuell durch

27. Dez.
1918.

Anrufung des Planwerkes der Gemeinde) und das ihnen zustehende Recht der Steuererhebung und der Einführung besonderer Leistungen gemäss Art. 70, Ziff. 3 Gemeindegesetz (Art. 68—72 dieses Gesetzes). Die Auflage der dahерigen Reglemente (s. § 13, Abs. 2) hat auf der Gemeindeschreiberei der Gesamtgemeinde zu erfolgen.

§ 6. Speziell die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen haben zu ordnen:

1. Ihre Organisation und Verwaltung (Art. 77, Abs. 1).
2. Die Nutzungsverhältnisse (Art. 79, Abs. 2 und 3). Überdies können sie Vorschriften aufstellen über:
 3. Die Ausdehnung des Stimmrechtes auf auswärts wohnende Burger (Art. 75, Abs. 2).
 4. Die Übertragung der Besorgung einzelner oder sämtlicher Gemeindeangelegenheiten an die Einwohnergemeinde (Art. 81).

§ 7. Die gemischten Gemeinden haben neben den in § 2 hiervor angeführten Punkten noch speziell anzugeben:

1. Die Vereinigungsbeschlüsse sowohl der Einwohner- als auch der Burgergemeinde (Art. 82, Abs. 2). Dieser Verpflichtung haben auch bereits bestehende gemischte Gemeinden so weit möglich nachzukommen.

Ferner sind gegebenenfalls zu regeln und aufzunehmen:

2. Die Ausdehnung des in den Fällen von Art. 83, Abs. 2 in fine und Abs. 3 des Gemeindegesetzes auszubügenden burgerlichen Stimmrechts auf auswärts wohnende Burger (Art. 75, Abs. 2) und die Ausdehnung des Burgernutzens auf dieselben.
3. Die näheren Angaben über das zu rein burgerlichen Zwecken bestimmte frühere Burervermögen und, für

27. Dez. bereits bestehende gemischte Gemeinden, die nötigen
 1918. Angaben über das im Eigentum der Burgergemeinde verbliebene Vermögen (Art. 83, Abs. 2).

§ 8. Auf Kirchgemeinden sind analog anwendbar die Bestimmungen der Ziff. 2—5, 6 erster Teil, 7, 8, 10, 12, 14—16, 18—21, 23—28 des vorstehenden § 2, sowie der nachstehenden §§ 11—27 (Art. 101, Abs. 2) und gegebenenfalls die Bestimmungen über das Stimmrecht der Frauen im Sinne von Art. 102 des Gemeindegesetzes.

§ 9. Die Nutzungsreglemente stellen im Rahmen der Organisation der Gemeinde die näheren Nutzungsvorschriften auf. Diese richten sich in erster Linie nach der Natur des Nutzungsobjektes.

Gemeindegüter, deren Zweck durch Gesetz bestimmt wird, dürfen in Kapital und Ertrag nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden (Art. 49, Abs. 1).

Gemeindegüter, deren Zweck durch privatrechtliche Stiftung festgelegt ist, werden nach Massgabe der Stiftungsurkunde verwendet. Hinsichtlich der Abänderung des Zweckes bleibt Art. 86 ZGB vorbehalten (Art. 49, Abs. 2).

Für die übrigen Gemeindegüter stellt die Gemeinde durch Reglement oder Beschluss die nötigen Nutzungsbestimmungen auf. Dabei ist auf möglichste Gleichstellung beider Geschlechter zu halten; jedenfalls sind die Witwen den Männern gleichzustellen (Art. 79, Abs. 3).

§ 10. Die übrigen Reglemente im Sinne von § 1 hiervor ordnen im Rahmen der allgemeinen Organisationsvorschriften der Gemeinden die Spezialgebiete der der betreffenden Gemeinde oder Korporation zufallenden Obliegenheiten, wie Ortspolizei (Art. 2, Ziff. 1, lit. a), Vormundschaftswesen, Armenwesen, Schulwesen, Bau- und Wegwesen, Steuerwesen, Gemeindewerk, Finanz-

verwaltung usw. (Art. 2, Ziff. 1, lit. *b—g* und Ziff. 2). Ihr Inhalt richtet sich nach den Bestimmungen der einschlägigen staatlichen Erlasse.

27. Dez.
1918.

Diese Obliegenheiten können auch im Organisationsreglement selbst geordnet werden.

§ 11. Alle Reglemente (§ 1) der Gemeinden werden unter Vorbehalt der das Vorschlagsrecht (Art. 13 Gemeindegesetz) betreffenden Vorschriften vom Gemeinderat (und eventuell vom Stadtrat) vorberaten und der Gemeinde zur Annahme vorgelegt. Der Gemeinde und dem Gemeinderat steht jedoch frei, mit der Durchführung der Vorarbeiten und der Aufstellung eines Vorentwurfes eine Spezialkommission zu trauen (Art. 24, Abs. 2, Gemeindegesetz).

Erlasse, die blosse Ausführungsbestimmungen zu Reglementen darstellen, können von den Gemeinden in die Kompetenz einer Gemeindebehörde gestellt werden (Art. 19, Abs. 2, Ziff. 2, Gemeindegesetz). Auch sie sind jedoch dem Regierungsstatthalteramt zuhanden der Gemeindedirektion zur Durchsicht zuzustellen. Findet die Gemeindedirektion, dass ein Entwurf zu einem solchen Erlasse nicht bloss Ausführungsbestimmungen enthalte, sondern dass durch seine Vorschriften Reglementsbestimmungen materiell erweitert, ergänzt oder eingeschränkt werden, oder dass in einem solchen Entwurfe Bestimmungen enthalten seien, die ihrer Natur nach in ein Reglement gehören, so unterbreitet sie die Angelegenheit dem Regierungsrat. Dieser entscheidet endgültig darüber, was in den Ausführungsbestimmungen und was im Reglement Aufnahme zu finden habe (vgl. Art. 1, Absatz 2 hiervor).

§ 12. Da wo den Gemeinden, Korporationen und Allmend- und Rechtsamegemeinden im Sinne von § 1

27. Dez. hier vor die Aufstellung bestimmter Reglemente gesetzlich
1918. vorgeschrieben wird, hat der Gemeinderat bzw. das voll-
ziehende Organ (ständige Kommission) von Amtes wegen
für die Aufstellung der Entwürfe zu sorgen.

In allen übrigen Fällen fasst die Gemeinde selber, unbeschadet des Vorschlagsrechtes des Gemeinderates, die grundlegenden Beschlüsse und erteilt damit dem Gemeinderat bzw. dem vollziehenden Organ die nötigen Aufträge. Vorbehalten bleibt Art. 13 Gemeindegesetz in den Fällen, wo auf dem Wege des Initiativbegehrens ein fertiger Reglementsentwurf eingereicht wurde.

§ 13. Die Fertigstellung des endgültigen Entwurfes eines Reglementes im Sinne von § 11, Abs. 1 hiervor ist im Amtsanzeiger, oder wenn kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Entwurf ist zur Einsicht der Stimmberchtigten auf der Gemeindeschreiberei aufzulegen (für Kirchgemeinden bei der vom Kirchgemeinderat bezeichneten Stelle).

Alle der Gemeinde zur Annahme vorzulegenden Reglemente sind auf diese Weise wenigstens zehn Tage vor und zehn Tage nach der Gemeindeabstimmung den Stimmberchtigten zur Einsichtnahme bereit zu halten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage ist die Aufforderung zu verbinden, allfällige Einsprachen spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Annahme des Reglementes schriftlich einzureichen.

§ 14. Nach Ablauf dieser 14tägigen Frist hat der Gemeindeschreiber (bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates) am Fusse des angenommenen Reglementes ein Zeugnis anzubringen, worin er bescheinigt, dass das Reglement während der vorgesehenen Fristen (vom . . . bis zum . . .) aufgelegen habe und von der Gemeinde

angenommen worden sei. Allenfalls ist auch anzugeben, was für Einsprachen vor oder nach der Gemeindeabstimmung gegen das Reglement eingelangt seien.

27. Dez.

1918.

Hierauf ist das Reglement mit dem Bericht des Gemeinderates an das Regierungsstatthalteramt zu leiten. Allfällige Einsprachen sind im Original beizulegen.

§ 15. Der Regierungsstatthalter prüft Reglement und Einsprachen und überweist sie mit seinen Anträgen der Direktion des Gemeindewesens. Diese legt dem Regierungsrat ihre Anträge vor.

§ 16. Der Regierungsrat entscheidet in seinem Beschluss auch über allfällige Einsprachen. Findet er, dass einem Reglement trotz der vorliegenden Einsprachen die Genehmigung zu erteilen sei, so wird im Sanktionsbeschluss festgestellt, dass die Sanktion trotz der Einsprachen und unter Ablehnung derselben erfolge.

Erweist sich das Reglement überhaupt als mangelhaft, oder würden die vom Regierungsrat zu stellenden Bedingungen den Text ganz wesentlich und materiell abändern, so wird das Reglement zu neuer Bearbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen unter gleichzeitiger Ansetzung einer Frist zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfes und Vorlage desselben an die Gemeinde. Die Gründe der Rückweisung sind dabei summarisch anzugeben.

§ 17. Dem Gemeinderate steht es frei, einen Reglementsentwurf vor dessen Vorlage an die Gemeinde dem Regierungsstatthalteramt zuhanden der Gemeindedirektion zur Durchsicht einzusenden.

Die von den genannten Amtsstellen bei diesem Anlass erteilten Ratschläge sind beidseitig, d. h. sowohl für sie, als auch für den Gemeinderat, unverbindlich.

27. Dez.
1918.

§ 18. Die Reglemente sind nach ihrer Bereinigung in drei gleichlautenden, mit Originalunterschriften, Annahmebescheinigung und Depositionszeugnis versehenen Doppeln zur Eintragung der Sanktion einzusenden. Ein Doppel davon bleibt auf der Direktion des Gemeindewesens, eines auf dem Regierungsstatthalteramt und eines im Gemeindearchiv.

Im Zweifelsfalle gilt das Doppel der Gemeindedirektion als Originaltext.

Wenn irgend möglich, haben die Gemeinden ihre Reglemente drucken zu lassen und den Stimmberechtigten auf Verlangen in je einem Exemplar gratis zur Verfügung zu stellen.

Alle Gemeindereglemente sind von der Stempelabgabe befreit.

§ 19. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 17 hiervor sind auf die Abänderung von Gemeindereglementen entsprechend anwendbar.

20. Für die Aufhebung von Reglementen gilt allgemein, dass bei widersprechenden Vorschriften im Zweifelsfalle die jüngere gültige Bestimmung der ältern vorgeht. Immerhin haben die Gemeinden bei Aufstellung neuer Reglemente jeweilen anzugeben, welche früheren dadurch aufgehoben werden.

B. Bestimmungen über die staatliche Oberaufsicht.

§ 21. Jede Gemeindeverwaltung steht unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters, der Direktionen des Regierungsrates und des Regierungsrates selber (Art. 56, Gemeindegesetz).

Der Verkehr zwischen den Gemeindebehörden und dem Regierungsrat, bzw. seinen Direktionen, geht normalerweise durch das Regierungsstatthalteramt.

§ 22. Der Regierungsstatthalter begutachtet die Beschlüsse der Gemeinden und Gemeindebehörden, die nach gesetzlicher Vorschrift der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen oder in amtlicher Untersuchung überprüft werden müssen. Die Einsendung erfolgt vom Regierungsstatthalteramt direkt an die Direktion des Gemeindewesens.

27. Dez.
1918.

Die Direktion des Gemeindewesens überwacht im besondern diejenigen Zweige der Gemeindeverwaltung, die nicht der Oberaufsicht einer andern Direktion des Regierungsrates zugewiesen sind (wie Gesundheitswesen, Löschwesen, Gewerbepolizei, Strassenpolizei, Forstwesen, Schulwesen, Vormundschaftswesen usw.).

§ 23. Der Regierungsstatthalter hat sich wenigstens alle zwei Jahre einmal durch Augenschein über den Gang einer jeden Gemeindeverwaltung seines Amtsbezirkes zu orientieren und der Gemeindedirektion in einem summarischen Bericht seine Feststellungen und Eindrücke mitzuteilen.

Speziell sind bei diesen Inspektionen neben den Gemeindeschreibereien auch die Bücher der Gemeindekassiere und die Titel und Wertschriften der Gemeinden sowie die Vermessungswerke einzusehen und nach Möglichkeit nachzuprüfen.

Auf Weisung des Regierungsrates oder einer seiner Direktionen wohnt der Regierungsstatthalter den Versammlungen der Gemeinden und den Sitzungen der Gemeindebehörden und -kommissionen bei (Art. 59, Gemeindegesetz), ebenso wenn es vom Gemeinderat ausdrücklich gewünscht wird.

§ 24. Falls der Regierungsstatthalter oder eine Direktion des Regierungsrates Verletzungen von ge-

27. Dez. 1918. setzlichen oder reglementarischen Bestimmungen oder Unregelmässigkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens und in der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten überhaupt wahrnehmen, so haben sie von Amtes wegen sofort die nötigen Feststellungen zu machen und gegebenenfalls den Gemeinderat mit dem Erlass zweckdienlicher Vorkehren zu beauftragen (Art. 19, Abs. 2, Ziffer 1 und Art. 52, Gemeindegesetz). Gleichzeitig ist der Fall dem Regierungsrate zu unterbreiten, der vorsorgliche Massnahmen treffen und die Durchführung einer Untersuchung anordnen kann (Art. 60).

§ 25. Die Untersuchung wird durch den Regierungsstatthalter geführt. Dieser gibt der Gemeinde von den Wahrnehmungen, die zu der Untersuchung Veranlassung gaben, Kenntnis unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen zur Abgabe ihrer Antwort.

Nach Schluss der Untersuchung sind die Akten mit den Anbringen des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat zu leiten, der auf Antrag der Gemeindedirektion die erforderlichen Massnahmen trifft (Art. 61).

§ 26. Unter diese Massnahmen fallen namentlich die Kassation oder Berichtigung eines Beschlusses der Gemeinde oder einer Gemeindebehörde, die Aufhebung eines reglementswidrigen Zustandes, die Anordnung bestimmter Vorkehren und die unter Art. 62, Gemeindegesetz vorgesehenen Massnahmen, sowie die in Art. 42 und 43 desselben Gesetzes vorgesehene Einstellung und Abberufung unfähiger oder pflichtvergessener Mitglieder der Gemeindebehörden und Gemeindebeamter.

§ 27. Unabhängig von der vorerwähnten amtlichen Intervention besteht das durch Beschwerde eines in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Bürgers ein-

zuleitende Verfahren wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen oder Gemeindereglementen und -beschlüssen (Art. 63 ff., Gemeindegesetz). 27. Dez. 1918.

§ 28. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch sie werden aufgehoben alle ihr widersprechenden Verordnungen und Kreisschreiben, speziell die §§ 1—24 und 30 der Verordnung vom 15. Juni 1869 über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

Bern, den 27. Dezember 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.
